

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

*Vorbericht der Stadt
Remscheid im Jahr 2019*

INHALTSVERZEICHNIS

→ Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Remscheid	3
Managementübersicht	3
→ Ausgangslage der Stadt Remscheid	7
Strukturelle Situation	7
Umgang mit Feststellungen und Handlungsempfehlungen aus vergangenen Prüfungen	8
→ Überörtliche Prüfung	9
Grundlagen	9
Prüfungsbericht	9
→ Prüfungsmethodik	11
Kennzahlenvergleich	11
Strukturen	11
Konsolidierungsmöglichkeiten	12
gpa-Kennzahlenset	12
→ Prüfungsablauf	13
→ Anlage: Ergänzende Tabellen	14

→ Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Remscheid

Managementübersicht

Als Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Stadt Remscheid stellt die gpaNRW nachfolgend zunächst die Haushaltssituation dar und geht dann auf die einzelnen Handlungsmöglichkeiten, Feststellungen und Empfehlungen der einzelnen Handlungsfelder ein.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Haushaltssituation

	gering	Handlungsbedarf	hoch
Haushaltssituation			▲

Der Handlungsbedarf der Stadt Remscheid, ihre Haushaltssituation zu verbessern, ist hoch. Die Stadt ist überschuldet und Teilnehmerin des Stärkungspakts Stadtfinanzen. Es ist nicht absehbar, wann die Überschuldung überwunden wird. Somit unterliegt die Stadt weiterhin aufsichtsrechtlichen Maßnahmen. Seit 2016 werden Jahresüberschüsse erwirtschaftet. Vor allem der Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer sowie die Schlüsselzuweisungen sorgen für deutlich verbesserte Jahresergebnisse. Aber auch die im Stärkungspakt ergriffenen Einsparungen tragen zu besseren Jahresergebnissen bei.

Auch in der Haushaltsplanung bis 2023 rechnet die Stadt mit positiven Jahresergebnissen. Die Verbesserung in der Haushaltsplanung hängt jedoch stark von schwankungsanfälligen Positionen wie zum Beispiel den Schlüsselzuweisungen ab. Diese schwankungsanfälligen Positionen bestimmen die Handlungsspielräume der Stadt Remscheid.

Die gpaNRW sieht Handlungsbedarf in der Fortführung der Konsolidierung. Die guten Ergebnisse seit 2016 sollten weiter verstetigt und falls möglich ausgebaut werden. Die Überschüsse in der Finanzrechnung dienen dem Abbau der Verschuldung, insbesondere der Liquiditätskredite. Die Stadt hat auf Ebene der Gesamtabschlüsse die zweithöchsten Liquiditätskredite je Einwohner. Die Stadt Remscheid hat zudem einen hohen Reinvestitionsbedarf. Teilweise wurden bereits Dreiviertel der prognostizierten Nutzungsdauern des städtischen Vermögens aus bilanzieller Sicht erreicht. Stehen der Stadt keine anderen Mittel zur Verfügung, kann sie zukünftig notwendige Investitionen nur über Investitionskredite finanzieren.

Handlungsmöglichkeiten, Empfehlungen und Feststellungen in den einzelnen Handlungsfeldern

Der Stadt Remscheid liegen die wesentlichen Informationen zur **Steuerung ihrer Haushaltswirtschaft** vor. Die Jahresabschlüsse erstellt sie jedoch überwiegend nicht fristgerecht. Für die Berichterstattung gegenüber der Bezirksregierung werden zum 15. April jeweils vorläufige

Stände gemeldet. Zudem liegen der Stadt bisher nur die Gesamtabschlüsse bis 2015 vor. Über ein Finanzcontrolling werden die Entscheidungsträger in Verwaltung und Rat umfassend informiert. Sind die Ziele des Haushaltssanierungsplans gefährdet, kann so rechtzeitig gegengesteuert werden.

Einige Prüfungsaspekte werden in den einzelnen Prüfgebieten näher betrachtet, zeigen aber in der Gesamtbetrachtung ein schlüssiges Bild. Dazu gehört das Controlling bzw. das Berichtswesen der Fachbereiche und die Refinanzierungsmöglichkeiten in den einzelnen Prüfgebieten:

Auch in den einzelnen **Fachbereichen** liegt ein **Controlling** vor. In der Prüfung hat die gpaNRW festgestellt, dass die Stadt Remscheid in einigen Fachbereichen jedoch noch Optimierungsmöglichkeiten beim Controlling hat. Auf diese Optimierungsmöglichkeiten geht die gpaNRW dezidiert in den Teilberichten „Hilfe zur Erziehung, Hilfe zur Pflege, Verkehrsflächen und Bauaufsicht“ ein.

Aus verschiedenen Blickwinkeln hat die gpaNRW auch die möglichen **Refinanzierungsmöglichkeiten** städtischer Aufwendungen betrachtet. Dabei konnten wir feststellen, dass die Stadt Remscheid alle wesentlichen Möglichkeiten nutzt, um das Ertragspotenzial auszuschöpfen. Dies gilt zum Beispiel für die Abwassergebühren, die Straßenreinigungsgebühren, die Rettungsdienstgebühren und die Friedhofsgebühren. Die Stadt Remscheid erhebt auch regelmäßig Beiträge zur Finanzierung von Straßenbaumaßnahmen. Wie gesetzlich vorgesehen, werden somit die Bürger am Erhalt des Infrastrukturvermögens beteiligt. Auch in der Hilfe zur Pflege zur Pflege werden die Angehörigen vollständig zum Unterhalt herangezogen.

In den einzelnen Prüfgebieten ist die gpaNRW weiter zu folgenden Ergebnissen gekommen:

Die Haushaltsbelastung durch die **Hilfe zur Erziehung** liegt in der Stadt Remscheid im Vergleich zu den anderen kreisfreien Städten im Mittelfeld. Negativ wirken sich die vergleichsweise hohen Aufwendungen der Hilfe zur Erziehung, ein niedriger Anteil ambulanter Hilfen und eine hohe Falldichte im Bereich der Heimerziehung aus. Die Stadt Remscheid hat die Möglichkeit den negativen Einflussfaktoren durch

- den Aufbau eines Anbieterverzeichnisses für ambulante Hilfen,
- eine intensivere Akquise von Pflegefamilien und
- dem Aufbau eines Rückkehrmanagements

entgegenzuwirken.

Die Haushaltsbelastung aus der **Hilfe zur Pflege** ist in Remscheid im Vergleich zu den anderen kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen unterdurchschnittlich. Die **Leistungsbezieher der Hilfe zur Pflege** sind im Verhältnis zu den Einwohnern ab 65 Jahren in Remscheid geringer. Von diesen Leistungsbeziehern konnten rund 30 Prozent ambulant versorgt werden, was im Vergleich zu der Mehrzahl der anderen Städte überdurchschnittlich gut ist. Remscheid hat bereits weitere Maßnahmen ergriffen, deren Wirksamkeit in 2017 und 2018 noch nicht mit Kennzahlen vollständig messbar ist. Dazu gehört eine Stelle für den Erwachsenensozialdienst (seit April 2018) sowie eine Stelle für die Quartiersentwicklung (seit April 2016).

Die Transferaufwendungen der **Grundsicherung für Arbeitsuchende für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II** je Einwohner und je Leistungsbezieher sind in Remscheid vergleichsweise gering. Sie korrespondieren mit der unterdurchschnittlichen SGB II-Quote und der angemessenen Bruttokaltmiete in Remscheid. Die Transferaufwendungen sollen durch eine Haushaltssanierungsmaßnahme (Aufwandsreduzierung im Rechtsbereich SGB II) um 1,45 Mio. Euro jährlich reduziert werden. Die Sanierungsmaßnahme wird von der positiven Konjunktur gestützt: Durch die gesunkene Arbeitslosigkeit können mehr Menschen ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten. Ändert sich das konjunkturelle Klima, könnte der Erfolg der Sanierungsmaßnahme gefährdet sein.

Den Zustand ihrer **Verkehrsflächen** kennt die Stadt Remscheid nur durch eine fortgeschriebene Zustandserfassung aus dem Jahr 2008. Daher sollte Remscheid, wie vorgesehen, die Zustandserfassung in 2020/2021 vornehmen. Die bilanziellen Daten korrespondieren nicht mit der Verteilung der Zustandsklassen aus der fortgeschriebenen Zustandserfassung 2008. Aus bilanzieller Sicht haben die Verkehrsflächen nur noch eine Nutzungsdauer von 13 Jahren. Die Unterhaltungsaufwendungen sind in der Stadt Remscheid gering und stellen ein Risiko dar. Mit rund 61 Prozent überwiegen kleinflächige und nicht nachhaltige Erhaltungsmaßnahmen. Die Stadt Remscheid sollte verstärkt nachhaltigere Instandsetzungen durchführen. Hierfür sollten kosten- und flächenbezogene Ziele festgelegt werden und hieran der Ressourcenbedarf definiert werden. Das Aufbruchmanagement der Stadt Remscheid ist gut aufgestellt. Die Stadt koordiniert die Aufbrüche frühzeitig und stimmt diese mit den geplanten Erhaltungsmaßnahmen ab. Sie kontrolliert die Aufbrüche vor der Übernahme und vor Ablauf der Gewährleistungsfrist. Die Mängelbeseitigung wird überwacht.

Die gpaNRW hat im Rahmen der überörtlichen Prüfung im **Friedhofswesen** eine gute Datenlage vorgefunden, die zukünftig durch die Integration der Grünflächendaten in die bestehende Fachsoftware für das Grünflächenmanagement weiter verbessert wird. Die Stadt Remscheid aktualisiert im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit die Broschüren, die Flyer, den Schriftverkehr und die Beschilderung in einem einheitlichen und ansprechenden Design. Daran anschließend will die Stadt die Öffentlichkeitsarbeit weiter ausbauen. Die Stadt Remscheid betreibt seit 2004 einen eigenen Begräbniswald. Damit wird die Stadt der Nachfrage nach pflegefreien Grabstellen gerecht. Aufgrund der geänderten Bestattungskultur bilden viele freie Grabstellen bereits kleinteilige Freiflächen in den bestehenden Grabfeldern. Diese schränken die Umgestaltungsmöglichkeiten wegen der noch laufenden Nutzungsrechte ein. Die Stadt Remscheid sollte daher in angemessenem Umfang eine aktuelle Überplanung der kommunalen Friedhöfe vornehmen und diese beschließen. In dieser Planung sollte die Stadt auch die Pflegestandards der Friedhofsbereiche festlegen.

Die **Bauaufsicht** der Stadt Remscheid ist geprägt von einer personell angespannten Situation. Dies führt dazu, dass die Stadt Remscheid die meisten Baugenehmigungen je Stelle im Vergleich zu den anderen kreisfreien Städten bearbeitet. Zudem ist aktuell die Bauberatung aufgrund der mangelnden personellen Möglichkeiten vollständig eingestellt worden. Bei der Bearbeitung von Anträgen auf Baugenehmigung können gesetzliche Fristen nicht immer eingehalten werden. Positiv ist, dass die Stadt Remscheid bei der Gesamtlaufzeit von Bauanträgen im normalen Genehmigungsverfahren den besten Wert aller Vergleichsstädte in dieser Prüfung erzielt. Die vielfältigen Möglichkeiten eines Auswertungstools der Fachsoftware der Bauaufsicht Remscheid werden bedingt durch fehlende personelle Ressourcen im Bereich der Verfahrensadministration nicht in zufriedenstellendem Maße ausgeschöpft. So erfolgte in der Vergangenheit keine abschließende Definition von Bewertungsmerkmalen für die verschiedenen bauauf-

sichtlichen Verfahren, die Voraussetzung für eine umfassende Auswertung aller Geschäftsvorgänge ist. Dies führt dazu, dass Auswertungen nicht oder nur eingeschränkt erfolgen können. Dadurch sind personelle Zuordnungen zu einzelnen geprüften Teilbereichen nicht möglich gewesen. Während für die Bauüberwachung keine Fallzahlen ausgewertet werden konnten, erzielt die Stadt Remscheid bei der stellenbezogenen Betrachtung der Bauzustandsbesichtigungen interkommunal einen deutlich überdurchschnittlichen Leistungswert.

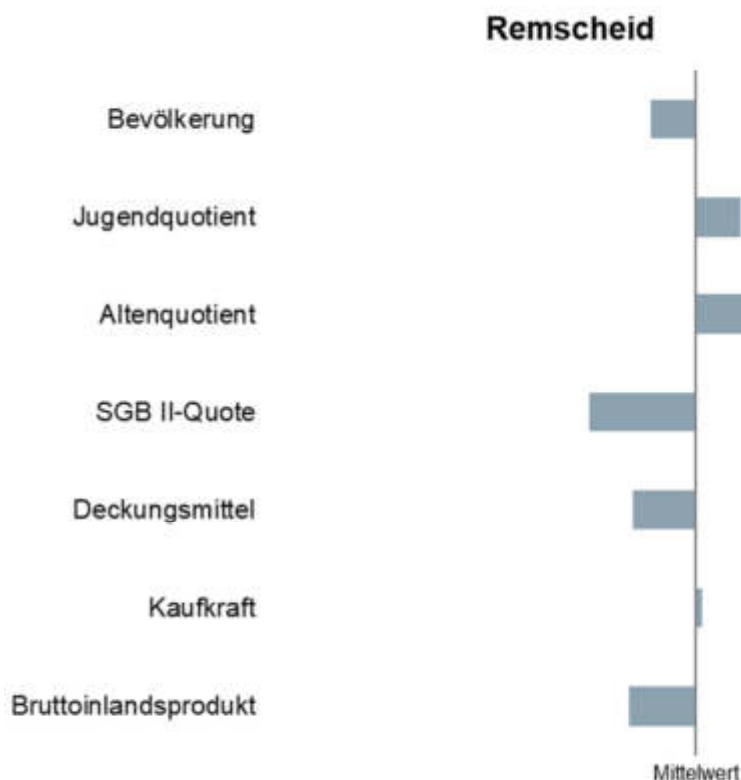
Die **Zahlungsabwicklung im engeren Sinne** der Stadt Remscheid erledigt ihre Aufgaben mit geringem personellen Einsatz sach- und zeitgerecht. Allerdings fehlt das Konzept über Benutzerberechtigungen als wichtiger Baustein im Internen Kontrollsystem (IKS) noch. Im Umgang mit SEPA-Lastschriftmandaten könnten in einzelnen Bereichen noch Verbesserungen erzielt werden. Bei der Digitalisierung in der Verwaltung hat die Stadt Remscheid ebenfalls noch Entwicklungsmöglichkeiten. Im Geschäftsablauf stellen sich vor allem die teilweise fehlenden Sollstellungen durch die Fachdienste als Belastung heraus. Hier könnten striktere Regelungen Unterstützung geben.

Die **Vollstreckung** der Stadt Remscheid erledigt ihre Aufgaben mit hohem personellen Einsatz sehr erfolgreich. Gleichwohl sollte die digitale Vollstreckungsakte zeitnah eingeführt werden. Daneben sollte die Stadt Remscheid die Abnahme der Vermögensauskunft mit den eigenen Vollziehungskräften wahrnehmen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit den Technischen Betrieben Remscheid sollte angepasst werden, weil die Aufgabenwahrnehmung zurzeit nicht vollständig auskömmlich erfolgt.

→ Ausgangslage der Stadt Remscheid

Strukturelle Situation

Das folgende Balkendiagramm zeigt die strukturellen Rahmenbedingungen der Stadt Remscheid. Diese prägen die Ausgangslage der Kommune. Die Strukturmerkmale ermitteln wir aus allgemein zugänglichen Datenquellen¹. Das Diagramm enthält als Y-Achse den Mittelwert der Kommunen im jeweiligen Prüfsegment, hier der kreisfreien Städte. Eine Ausnahme bildet das Merkmal Bevölkerungsentwicklung. Hier ist der Indexwert der heutige Bevölkerungsstand der abgebildeten Kommune.



Das Stadtgebiet der Stadt Remscheid ist mit 75 qkm klein im Vergleich zu den anderen kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen. Remscheid hat in dieser Vergleichsgruppe auch die geringste Einwohnerzahl und eine niedrige Bevölkerungsdichte. Seit 1992 bis 2017 ist die Einwohnerzahl in Remscheid um rund elf Prozent gesunken. Bis 2040 prognostiziert IT.NRW der Stadt einen weiteren Bevölkerungsrückgang. Remscheid besteht aus vier Stadtbezirken: Alt-Remscheid, Remscheid-Süd, Lennep und Lüttringhausen. Starke sozialräumliche Disparitäten sind in Remscheid nicht anzutreffen. Die Bebauung in den Stadtbezirken ist jedoch häufig sehr

¹ IT.NRW, Bertelsmann-Stiftung, Gesellschaft für Konsumforschung (GfK)

einfach. Die Mieten sind niedrig, was sich unter anderem auf die Kosten für Unterkunft auswirkt, die wir im Teilbericht „Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II“ betrachten. Auch die SGB II-Quote ist im Vergleich deutlich geringer als in den anderen kreisfreien Städten.

Der Jugendquotient (Anzahl der unter 20-jährigen Bevölkerung/Anzahl der 20 bis 65-jährigen Bevölkerung Remscheids) ist höher als der Mittelwert im Vergleich der kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen. Insbesondere Kinder und Jugendliche sind in Remscheid von Armut betroffen. (vgl. Teilbericht „Hilfe zur Erziehung“).

Der Altenquotient (Anzahl der ab 65-jährigen Bevölkerung/Anzahl der 20 bis 65-jährigen Bevölkerung) ist in Remscheid deutlich überdurchschnittlich. Rund 30 Prozent der Remscheiderinnen und Remscheider werden nach Prognoserechnungen von IT.NRW in 2040 65 Jahre bzw. älter sein. Die Stadt Remscheid gehört dann zu den 25 Prozent der kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen mit dem höchsten Anteil der Bevölkerung ab 65 bzw. ab 80 Jahren. Dies bringt Herausforderungen für eine adäquate Versorgung mit sich, die die gpaNRW im Teilbericht „Hilfe zur Pflege“ aufgegriffen hat.

Die Stadt Remscheid hat in unserem Vergleich deutlich weniger Erträge aus Deckungsmitteln² pro Einwohner zur Verfügung, um die laufenden Aufwendungen zu decken. Auf Details zur Haushaltslage geht die gpaNRW im Teilbericht „Finanzen“ näher ein.

Die Kaufkraft (Summe aller Nettoeinkünfte bezogen auf den Wohnort) orientiert sich in Remscheid am Mittelwert. Die Kaufkraft hat z.B. Auswirkungen auf das anrechenbare Einkommen bei einem Bezug von sozialen Leistungen, die wir in unserer Prüfung an verschiedenen Stellen betrachten.

Umgang mit Feststellungen und Handlungsempfehlungen aus vergangenen Prüfungen

Die Feststellungen und Empfehlungen der letzten überörtlichen Prüfung der gpaNRW im Jahr 2014 wurden von der Verwaltung geprüft und in den einzelnen politischen Gremien beraten. Hierzu wurden zu jedem Teilbericht umfangreiche Vorlagen für die politischen Gremien erstellt, in denen diese über die Feststellungen und Empfehlungen sowie über die Stellungnahme der Verwaltung hierzu informiert wurden. Soweit die Empfehlungen von der Verwaltung und Politik als sinnvoll und umsetzbar betrachtet wurden, wurden hierzu konkrete Maßnahmen entwickelt und umgesetzt.

² Deckungsmittel: Gewerbe- und Grundsteuer, Gemeindeanteilen an der Einkommens- und Umsatzsteuer, Schlüsselzuweisungen

→ Überörtliche Prüfung

Grundlagen

Zu den Aufgaben der gpaNRW gehört es zu prüfen, ob die Kommunen des Landes NRW rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich handeln. Die finanzwirtschaftliche Analyse steht dabei im Vordergrund. Grund dafür ist die äußerst schwierige Finanzlage der Kommunen und der gesetzliche Anspruch, den kommunalen Haushalt stets auszugleichen. Schwerpunkt der Prüfung sind Vergleiche von Kennzahlen. Die Prüfung stützt sich auf § 105 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Bei der Auswahl der Prüfungsschwerpunkte lässt sich die gpaNRW von ihren Zielen leiten, einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten, die strategische und operative Steuerung zu unterstützen und auf Risiken hinzuweisen. Dabei sind wir bestrebt, einerseits die ganze Bandbreite der kommunalen Aufgaben und andererseits deren finanzielle Bedeutung zu berücksichtigen. Die Auswahl stimmt die gpaNRW vor der Prüfung mit kommunalen Praktikern ab.

Der Prüfungsbericht richtet sich an die Verantwortlichen der Kommunen in Rat und Verwaltung. Er zielt darauf ab, diesen Personenkreis - insbesondere in Haushaltskonsolidierungsprozessen - zu unterstützen und so einen Beitrag zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Kommune zu leisten.

Prüfungsbericht

Der Prüfungsbericht besteht aus dem Vorbericht und den Teilberichten:

- Der Vorbericht informiert in der Managementübersicht über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung. Zudem enthält er Informationen über die strukturellen Rahmenbedingungen der Kommune, eine Übersicht über die in der überörtlichen Prüfung getroffenen Feststellungen und Empfehlungen, zum Prüfungsablauf sowie zur Prüfungsmethodik.
- Die Teilberichte beinhalten die ausführlichen Ergebnisse der einzelnen Prüfgebiete.

Das gpa-Kennzahlenset für die Stadt Remscheid stellen wir im Anhang zur Verfügung.

Die Berichte der überörtlichen Prüfungen sind auf der Internetseite der gpaNRW veröffentlicht.

Ergebnisse von Analysen bezeichnet die gpaNRW im Prüfungsbericht als **Feststellung**. Damit kann sowohl eine positive als auch eine negative Wertung verbunden sein. Feststellungen, die eine Korrektur oder eine weitergehende Überprüfung oder Begründung durch die Kommune erforderlich machen oder gemacht haben, werden im Prüfungsbericht mit einem Zusatz gekennzeichnet.

Bei der Prüfung erkannte Verbesserungspotenziale weist die gpaNRW im Prüfungsbericht als **Empfehlung** aus.

Unabhängig davon nimmt die Kommune zu allen Feststellungen und Empfehlungen des Prüfungsberichts nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW Stellung.

Die in dem Bericht genannten Rechtsgrundlagen haben wir in der Fassung angewendet, die zum Zeitpunkt des geprüften Sachverhaltes galten.

In den verschiedenen Handlungsfeldern berechnet die gpaNRW Personalaufwendungen auf Basis von KGSt-Durchschnittswerten³. Soweit die gpaNRW in einzelnen Handlungsfeldern davon abweicht, weisen wir im Teilbericht darauf hin.

³ Für 2017: KGSt-Bericht Nr. 17/2017 „Kosten eines Arbeitsplatzes (2017/2018)“, für 2018: KGSt-Bericht Nr. 9/2018 „Kosten eines Arbeitsplatzes (2018/2019)“.

→ Prüfungsmethodik

Kennzahlenvergleich

Der Kennzahlenvergleich ist die prägende Prüfungsmethodik der gpaNRW. Dazu errechnen wir Kennzahlen in den Kommunen und vergleichen diese landesweit. Für den Vergleich ist eine einheitliche Ausgangsbasis erforderlich. Es gibt jedoch keine landeseinheitliche Festlegung unterhalb der Produktbereichsebene, so dass die Produktgruppen häufig unterschiedliche Produkte und die Produkte unterschiedliche Leistungen enthalten. Daher ist der Vergleich nicht unmittelbar aus den Daten der Jahresrechnungen heraus möglich. Wir haben deshalb Aufgabenblöcke mit den dazu gehörenden Grunddaten einheitlich definiert und erheben diese vor Ort.

Die Kommune soll ihren Kennzahlenwert gut einordnen können. Deshalb stellen wir folgende Werte dar:

- die Extremwerte, also das Minimum und das Maximum, und
- drei Viertelwerte.

Viertelwerte teilen eine nach Größe geordnete statistische Reihe in vier Viertel. Der erste Viertelwert teilt die vorgefundenen Werte so, dass 25 Prozent darunter und 75 Prozent darüber liegen. Der zweite Viertelwert entspricht dem Median und liegt in der Mitte der statistischen Reihe, d.h. 50 Prozent der Werte liegen unterhalb und 50 Prozent oberhalb dieses Wertes. Der dritte Viertelwert teilt die vorgefundenen Werte so, dass 75 Prozent darunter und 25 Prozent darüber liegen.

Ebenfalls nennen wir die Anzahl der Werte, die in den Vergleich eingeflossen sind. In den interkommunalen Vergleich hat die gpaNRW die Werte aller kreisfreien Städte einbezogen.

Im Prüfgebiet Finanzen erfassen und analysieren wir die wichtigsten materiellen und formellen Rahmenbedingungen der Haushaltswirtschaft. Wir machen den haushaltsbezogenen Handlungsbedarf transparent. Die Prüfung setzt dabei auf den Ergebnissen der örtlichen Prüfung auf.

Strukturen

Die Haushaltswirtschaft in den Kommunen hängt von verschiedenen externen und internen Einflussfaktoren ab. Diese können zum Teil unmittelbar gesteuert werden. Es gibt jedoch auch Einflüsse, die struktureller Natur und somit nicht oder nur langfristig beeinflussbar sind. Unter Strukturmerkmalen versteht die gpaNRW verschiedene, von außen auf die Kommune einwirkende, Einflussfaktoren. Faktoren, die Ergebnisse kommunalpolitischer Beschlüsse sind, zählen nicht dazu, da diese ausdrücklich der Willensbildung unterliegen. Dennoch beeinflussen sie das Gesamtbild einer Kommune. Wir gehen darauf - soweit möglich und erforderlich - in den Teilberichten sowie unter „Ausgangslage der Kommune“ ein.

Konsolidierungsmöglichkeiten

Die gpaNRW macht den unterschiedlichen Ressourceneinsatz durch den Vergleich der Kommunen transparent und zeigt Ansätze für Veränderungen auf.

Der in den Kommunen festgestellte Ressourceneinsatz ist im interkommunalen Vergleich sehr unterschiedlich. Die gpaNRW zeigt in einzelnen Handlungsfelder auf, wie dieser reduziert werden kann. Orientierung bieten Richtwerte oder der Überblick über die Streuung der Werte, insbesondere im Vergleich zu den Viertelwerten.

Der Prüfung liegt keine vollständige Betrachtung von Kernverwaltung, Sondervermögen und Beteiligungen zugrunde. Es ist daher möglich, dass in anderen Bereichen weitere Verbesserungsmöglichkeiten bestehen, die über in diesem Prüfungsbericht beschriebene Handlungsmöglichkeiten hinausgehen.

gpa-Kennzahlenset

Steuerungsrelevante Kennzahlen der von der gpaNRW betrachteten kommunalen Handlungsfelder stellen wir im gpa-Kennzahlenset dar. Die Übersicht enthält Kennzahlen aus Handlungsfeldern, die in vorangegangenen Prüfungen betrachtet wurden. Ergänzt wird das gpa-Kennzahlenset durch Kennzahlen, die wir erstmalig in der aktuellen Prüfung der kreisfreien Städte erhoben haben.

Die Fortschreibung der örtlichen Kennzahlen sowie der interkommunalen Vergleichswerte ermöglicht den Kommunen eine aktuelle Standortbestimmung. Zusammen mit den aus früheren Prüfungen bekannten Analysen, Handlungsempfehlungen sowie Hinweisen auf mögliche Konsolidierungsmöglichkeiten können die Kommunen sie für ihre interne Steuerung nutzen.

→ Prüfungsablauf

Die Prüfung in der Stadt Remscheid wurde von September 2018 bis Dezember 2019 durchgeführt.

Zunächst hat die gpaNRW die erforderlichen Daten und Informationen zusammengestellt und mit der Stadt Remscheid hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit abgestimmt. Auf dieser Basis haben wir die Daten analysiert.

Für den interkommunalen Vergleich verwenden wir in der Stadt Remscheid überwiegend das Vergleichsjahr 2018. Ergänzend haben wir den interkommunalen Vergleich für 2017 dargestellt. Basis in der Finanzprüfung sind die Jahresabschlüsse 2014 bis 2017 und die Haushaltsplanung 2018 bis 2023.

Neben den Daten früherer Jahre haben wir ebenfalls aktuelle Entwicklungen und Besonderheiten der Kommune berücksichtigt, um Aussagen für die Zukunft machen zu können.

Geprüft haben:

Leitung der Prüfung	Sandra Diebel
Finanzen	Lena Steinkamp
Hilfe zur Erziehung	Lars Cramer
Hilfe zur Pflege	Manuela Gebendorfer
Grundsicherung für Arbeit- suchende nach dem SGB II	Manuela Gebendorfer
Verkehrsflächen	Markus Daschner
Friedhofswesen	Markus Daschner
Bauaufsicht	Johannes Schwarz
Zahlungsabwicklung	Johannes Schwarz

Das Prüfungsergebnis haben die Prüferinnen und Prüfer mit den beteiligten Beschäftigten in den betroffenen Organisationseinheiten erörtert.

Herne, den 21. Januar 2020

gez.

Dagmar Klossow

Abteilungsleitung

gez.

Sandra Diebel

Projektleitung

→ Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2019 – Haushaltssituation

	Haushaltssituation
Haushaltsstatus	
F1	Der Haushalt der Stadt Remscheid unterliegt aufsichtsrechtlichen Maßnahmen. Trotz ausgeglichenem Haushalts gem. § 75 Abs. 2 GO NRW bestehen die Vorgaben des Haushaltssanierungsplans (HSP) weiter. Der HSP schränkt die kommunale Selbstverwaltung der Stadt ein. Die Einschränkung wird erst mit Ende der Überschuldung beendet.
Ist-Ergebnisse	
F2	Der Haushalt der Stadt Remscheid ist seit dem Jahr 2016 ausgeglichen. Auch 2018 schließt der Haushalt voraussichtlich ausgeglichen ab. Bisher werden die Jahresüberschüsse jedoch nur mithilfe der Konsolidierungshilfe nach dem Stärkungspaktgesetz erreicht.
Plan-Ergebnisse	
F3	Die Stadt Remscheid plant im gesamten Planungszeitraum bis 2023 mit positiven Jahresergebnissen. In der Planung der Personal- und Versorgungsaufwendungen liegt das Risiko, die Ergebnisse gegenüber der Planung zu verschlechtern.
Eigenkapital	
F4	Die Stadt Remscheid ist überschuldet. Sie verfügt seit 2013 über kein positives Eigenkapital mehr. Erstmals 2016 hat sich das negative Eigenkapital durch den erzielten Jahresüberschuss reduziert. Es ist noch nicht absehbar, wann die bilanzielle Überschuldung überwunden wird.
Schulden und Vermögen	
F5	Die Schulden des Konzerns Remscheid sind von den Verbindlichkeiten geprägt. Remscheid hat die höchsten Gesamtverbindlichkeiten im interkommunalen Vergleich. Die hohen Anlagenabnutzungsgrade des städtischen Vermögens könnte zukünftig zu verstärkten Instandhaltungs- oder Investitionsmaßnahmen führen. Dies kann zu weiter steigenden Verbindlichkeiten führen.

Tabelle 2: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2019– Handlungsfelder

Feststellung		Empfehlung	
Haushaltssteuerung			
F1	Die Stadt Remscheid hält die vorgegebenen Fristen zur Aufstellung der Jahresabschlüsse sowie des Beschlusses zur Haushaltssatzung überwiegend ein. Bisher liegen jedoch nur die Gesamtabschlüsse bis 2015 vor. Dem Verwaltungsvorstand und dem Rat der Stadt Remscheid liegen auch unterjährig die notwendigen Informationen zur strategischen Steuerung der Kommune vor. Die Entscheidungsträger sind somit in der Lage, bei negativen Planabweichungen rechtzeitig Gegenmaßnahmen einzuleiten.		
F2	Der Stadt Remscheid ist es durch Konsolidierung gelungen, die allgemeine Aufwandssteigerung seit 2015 auszugleichen. Die Verbesserung in der Haushaltsplanung hängt stark von schwankungsanfälligen Positionen wie der Schlüsselzuweisung ab. Diese bestimmen somit die Handlungsspielräume der Stadt Remscheid.	E2	Die Stadt Remscheid sollte ihre Konsolidierungsbemühungen fortsetzen. Ist der Haushaltsausgleich durch eine Verschlechterung der konjunkturellen Lage gefährdet, sollten zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen erarbeitet werden.
F3	Die Stadt Remscheid überträgt konsumtive und investive Ermächtigungen nur in geringem Umfang. Sie hält sich damit an die Vorgabe der Bezirksregierung, Ermächtigungen nur zurückhaltend zu übertragen. Die Stadt hat keine Regelung zu Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungen gem. § 22 Abs. 1 KomHVO getroffen.	E3	Die Stadt Remscheid sollte ihre Ermächtigungsübertragungen von Investitionsauszahlungen überprüfen. Kriterien hierfür können die Notwendigkeit der Fortsetzung von Maßnahmen sowie die Finanzierbarkeit sein.
Kommunale Abgaben			
F1	Die Stadt Remscheid beachtet die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung. Die Gebühren werden nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten kalkuliert. Die Kalkulationsvorgaben nach § 6 KAG werden eingehalten.	E1	Die Stadt Remscheid sollte regelmäßig eine Nachkalkulation für die Rettungsdienstgebühren vornehmen. Über- und Unterdeckungen sollten innerhalb der nächsten vier Jahre ausgeglichen werden.
F2	Die Stadt Remscheid hat die Haushaltsausgleiche ab 2016 auch durch eine Anhebung der Grundsteuer B erreicht. Der Hebesatz wird in Abwägung mit dem Konsolidierungsdruck gesteuert. Sollte der Haushaltsausgleich gefährdet sein, bieten die Realsteuerhebesätze noch Potenzial.		
Zusätzliche Erläuterungen zu einzelnen Haushaltspositionen und Bilanzposten			
F1	Die Betriebe und Beteiligungen der Stadt Remscheid bilden einen wichtigen Baustein im Haushaltssanierungsplan. Eine zukünftige Gefährdung der Betriebe oder eine Belastung der Stadt ist nicht absehbar.		
Hilfe zur Erziehung			

Feststellung		Empfehlung	
F1	Die Stadt Remscheid verzeichnet eine vergleichsweise hohe Kinderarmut. Dies kann sich negativ auf die Hilfen zur Erziehung auswirken. Allerdings verlassen in Remscheid vergleichsweise wenige Schüler die Schule ohne Schulabschluss. Auch die Jugendarbeitslosigkeit ist gering. Beide Aspekte können Perspektivlosigkeiten abbauen und sich so positiv auf die Hilfen zur Erziehung auswirken.		
F2	Über eine schriftliche Gesamtstrategie für den Aufgabenbereich der Hilfen zur Erziehung verfügt Remscheid nicht. Im Rahmen der (Re-) Organisation des Jugendamtes haben die Mitarbeiter jedoch die zukünftig zu erwartende Anforderungen und Herausforderungen für das Jugendamt erarbeitet. Hieraus sollte die Stadt eine Gesamtstrategie entwickeln und die Hilfen zur Erziehung daran wirkungsorientiert steuern.	E2.1	Die Stadt Remscheid sollte den bereits eingeschlagenen Weg weiterverfolgen und die im Rahmen der (Re-) Organisation vorgenommenen Untersuchungen als Grundlage für eine Gesamtstrategie für den Aufgabenbereich der Hilfen zur Erziehung nutzen. Hierzu sollte sie weitere konkrete Ziele erarbeiten, um den festgestellten Anforderungen und Herausforderungen gerecht zu werden. Zudem sollte sie Maßnahmen zur Zielerreichung entwickeln, genauer beschreiben und miteinander verknüpfen.
		E2.2	Anhand von zuvor festgelegten Zielwerten und Kennzahlen sollte die Stadt die Wirksamkeit der Maßnahmen prüfen. Sie kann so Abweichungen und den Grad der Zielerreichung messen und entsprechend gegensteuern.
F3	Für die Hilfen zur Erziehung ist seit der (Re-) Organisation der Fachdienst 2.51 Jugend zuständig. Die Strukturen und Zuständigkeiten sind eindeutig. In den ASD-Teams sind keine Teamleitungen installiert.	E3	Die Stadt Remscheid sollte ihre Planungen vorantreiben und Teamleitungen installieren. In diesem Zuge sollte sie allerdings die Notwendigkeit einer Sachgebietsleitung für den ASD kritisch hinterfragen.
F4	In Remscheid fehlt bislang ein zusammenfassendes schriftliches Konzept zum internen Kontrollsystem (IKS). Einzelne Elemente sind jedoch vorhanden.	E4	Die Stadt Remscheid sollte das interne Kontrollsystem als einen in die Arbeits- und Betriebsabläufe integrierten Prozess verstehen. Sie sollte daher die bestehenden Risiken der einzelnen Prozessschritte ermitteln, benennen und diesbezügliche Gegenmaßnahmen in den Prozess einbetten. Die Kompendien sollten daher entsprechend ergänzt werden.
F5	Die Wirtschaftliche Jugendhilfe nimmt im Rahmen der Risikominimierung eine wichtige Rolle ein. Sie ist für einen Großteil der prozessintegrierten Kontrollmaßnahmen zuständig. Insbesondere die frühzeitige Beteiligung zur Prüfung der örtlichen Zuständigkeit und Geltendmachung möglicher Erstattungsansprüche bewertet die gpaNRW positiv.		
F6	Bislang kann die Stadt Remscheid Finanz-, Fall- und Stellendaten nicht transparent aufbereiten. Vor dem Hintergrund der prekären Haushaltssituation sieht die gpaNRW hier großen Handlungsbedarf.	E6	Um ein produktorientiertes Finanzcontrolling zu etablieren, sollte die Stadt Remscheid für das Aufgabenfeld der Hilfen zur Erziehung dringend anzustrebende Zielwerte und Kennzahlenwerte nutzen. Die Kennzahlenwerte sollten regelmäßig in Controllingberichten aufbereitet und mit den Zielwerten verglichen werden. Bei Abweichungen sind Gegensteuerungsmaßnahmen zu entwickeln und zu ergreifen.

Feststellung		Empfehlung	
F7	Das Fachcontrolling für das Aufgabengebiet der Hilfen zur Erziehung befindet sich erst im Aufbau. Aktuell werden Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung in die bestehenden Prozesse integriert.	E7	Die Stadt Remscheid sollte den Aufbau des Fachcontrollings dringend forcieren. Sie sollte auch Auswertungen zur qualitativen Zielerreichung vornehmen und die Ergebnisse transparent in einem Controllingbericht darstellen. Durch eine Verzahnung von Fach- und Finanzcontrolling könnten die finanziellen Auswirkungen getroffener strategischer Entscheidungen nachvollzogen werden.
F8	Die Stadt Remscheid stellt die verschiedenen Verfahrensstandards in Kompendien dar. Sie liegen sowohl für den ASD als auch für die WJH vor. Die Prozesse werden übersichtlich sowohl in grafischer als auch in tabellarischer Form dargestellt. Allerdings werden bei der Darstellung keine einzuhaltenden Bearbeitungsfristen berücksichtigt. Dies beeinträchtigt die Qualitätssicherung.	E8	Die Kompendien sollten um konkrete Bearbeitungsfristen ergänzt werden, um so die Fallsteuerung zu unterstützen.
F9	Die Prozessbeschreibung der Stadt Remscheid zum Hilfeplanverfahren enthält größtenteils die von der gpaNRW für erforderlich gehaltenen Mindeststandards. Einzuhaltende Bearbeitungsfristen und die Beteiligung der Jugendhilfekonferenz werden in der Prozessbeschreibung nicht dargestellt. Ebenso enthalten die Prozessbeschreibungen keine Angaben zur wirtschaftlichen Trägerswahl, Rückführung und Verselbständigung.	E9	Die Stadt Remscheid sollte Vorgaben zur wirtschaftlichen Trägerswahl sowohl Maßnahmen zur Rückführung und Verselbständigung in die Prozesse integrieren.
F10	Die gpaNRW bewertet die frühe Beteiligung der WJH zur Zuständigkeitsprüfung und ggf. Geltendmachung von Ansprüchen positiv. Die Jugendhilfekonferenz, an der auch die WJH teilnimmt ist in der Prozessdarstellung jedoch nicht enthalten.	E10	Die Stadt Remscheid sollte die Durchführung der Jugendhilfekonferenz verbindlich in der Prozessbeschreibung festlegen.
F11	Die Stadt Remscheid kann vakante Stellen schnell wiederbesetzen. Sie bereitet neue Beschäftigte im Rahmen der Einarbeitung durch ein Coaching-System auf die Tätigkeiten vor. Sie bildet zudem auch ASD-Kräfte selbst aus. Hierzu bietet sie ein duales Studium für Sozialarbeit an.		
F12	Im ASD der Stadt Remscheid ist jede Vollzeit-Stelle für 34 Hilfeplanfälle zuständig. Dies liegt über dem Richtwert der gpaNRW.		
F13	In der WJH der Stadt Remscheid ist jede Vollzeit-Stelle für 143 Hilfeplanfälle zuständig. Diese Anzahl liegt leicht oberhalb des Richtwertes der gpaNRW.		
F14	Die Stadt Remscheid steuert die Hilfefälle anhand eines strukturierten Prozesses. Die vorgegebenen Verfahrensstandards berücksichtigen noch nicht alle notwendigen Schritte. So ermöglichen die Verfahrensstandards noch nicht die Auswahl des passenden Leistungserbringers anhand eines Anbieterverzeichnis. Zudem sind in den Prozessen keine Bearbeitungsfristen dargestellt. Diese Aspekte erschweren	E14.1	Die Stadt Remscheid sollte den Aufbau des Anbieterverzeichnisses für ambulante Leistungen forcieren. Das Verzeichnis sollte die Angebote, Kosten sowie die bisherigen Erfahrungen der Zusammenarbeit enthalten. Durch dieses Instrument wird eine wirtschaftliche Leistungsvergabe unterstützt.

Feststellung		Empfehlung	
	die Steuerung und Betreuung des Hilfefalls.		
		E14.2	Die Stadt Remscheid sollte in den Prozessdarstellungen einzuhaltende Fristen aufnehmen, um die Betreuung und Steuerung der Hilfeplanfälle zu erleichtern.
F15	Die Stadt Remscheid verzeichnet im Jahr 2017 einen Fehlbetrag Hilfe zur Erziehung in Höhe von 888 Euro je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren. Die Ursachen für den Fehlbetrag liegen in vergleichsweise hohen Aufwendungen, einem geringer Anteil kostengünstigerer ambulanter Hilfefälle an den gesamten Hilfefällen sowie einem geringen Anteil von Hilfefällen nach § 33 SGB VIII an den stationären Hilfefällen.		
F16	Die hohen Aufwendungen der Hilfe zur Erziehung belasten den Fehlbetrag der Stadt Remscheid. Bedingt werden die hohen Aufwendungen durch die stationären Hilfen. Die Aufwendungen für die ambulanten Hilfen je Hilfefall sind hingegen vergleichsweise niedrig.	E16	Vor dem Hintergrund der hohen stationären Aufwendungen muss die Stadt Remscheid zwingend wirtschaftliche Aspekte bei der Leistungsvergabe berücksichtigen. Hierzu sind Vorgaben zur wirtschaftlichen Auswahl der Einrichtungen und bestehende Konzepte zur Rückführung bzw. zur Verselbständigung in die Verfahrensstandards aufzunehmen.
F17	Die Stadt Remscheid gehört zu den 25 Prozent der Kommunen mit dem niedrigsten Anteil an ambulanten Hilfefällen. Obwohl die Stadt den Grundsatz „ambulant vor stationär“ nach eigenen Angaben verfolgt, ist der Anteil der kostengünstigeren ambulanten Hilfefälle seit 2014 sukzessive gesunken. Dies belastet den Fehlbetrag.		
F18	Der Anteil der Vollzeitpflegefälle ist in der Stadt Remscheid vergleichsweise niedrig. Gleichzeitig ist jedoch die Anzahl der stationären Hilfefälle seit 2014 gestiegen. Dies belastet den Fehlbetrag.		
F19	Die Stadt Remscheid kann nicht ausreichend geeignete Pflegefamilien akquirieren.	E19	Die Stadt Remscheid sollte Marketingtätigkeiten zur Akquise von Pflegefamilien weiter ausweiten.
F20	Die Falldichte in Remscheid ist überdurchschnittlich. Sie ist zwischen 2014 und 2017 um rund 9,7 Prozent gestiegen. 2018 verzeichnet die Stadt hingegen insgesamt sinkende Fallzahlen. Die Ursache für die Entwicklung der Fallzahlen kann jedoch nicht ausschließlich in der Aufnahme der minderjährigen Flüchtlinge gesehen werden. Auch die Problemlagen in den Familien sind allgemein gestiegen.		
F21	Die Stadt Remscheid verzeichnet die im interkommunalen Vergleich niedrigsten Aufwendungen für flexible ambulante erzieherische Hilfen je Hilfefall nach § 27 Abs. 2 SGB VIII. Allerdings subsumiert die Stadt unter dieser Hilfeart auch die Hilfen der	E21	Die Stadt Remscheid sollte die einzelnen Hilfearten separat erfassen. Durch differenziertere Auswertungen kann sie die Ursache für die Entwicklung von Aufwendungen und Falldichten ermitteln und bei der Steuerung berücksichtigen. Zudem

Feststellung		Empfehlung	
	§§ 30 und 31 SGB VIII. Die darin begründete hohe Falldichte wirkt sich senkend auf die o. g. Kennzahl aus. Darüber hinaus kann die Stadt keine tiefergehenden Analysen der einzelnen Hilfearten vornehmen. Hierdurch wird die Steuerung beeinträchtigt.		würde eine trägerbezogene Auswertung der Laufzeiten der einzelnen Hilfearten die Steuerung der Leistungen optimieren.
F22	Die Stadt Remscheid verzeichnet im interkommunalen Vergleich die höchsten Aufwendungen für die Vollzeitpflege je Hilfefall nach § 33 SGB VIII. Ursache für die hohen Aufwendungen sind auch hier fehlende Pflegefamilien. Dies führt dazu, dass Kinder oder Jugendliche in kostenintensiveren Erziehungsstellen untergebracht werden müssen.	E22	Die Stadt Remscheid sollte die Abbruchquoten und Verweildauern bei der Vollzeitpflege auswerten. Hierdurch gewinnt sie Erkenntnisse über den qualitativen Erfolg der Maßnahmen und kann so ggf. steuernd eingreifen.
F23	Während die Falldichte der Vollzeitpflege in den letzten Jahren gesunken ist, steigt die Falldichte der Heimerziehung an. Auch hier liegt eine Ursache in den fehlenden Pflegefamilien. Ein weiterer Grund besteht darin, dass die Stadt kein Rückkehrkonzept hat. Die hohe Falldichte der Vollzeitpflege führt zu einer erheblichen finanziellen Belastung, die sich negativ auf den Fehlbetrag der Hilfe zur Erziehung auswirkt.	E23.1	Die Stadt Remscheid sollte auch die Verweildauern für die Leistungen nach § 34 SGB VIII auswerten, analysieren und für Steuerungszwecke nutzen. Um Kostenentwicklungen darstellen zu können, muss die Stadt die Leistungen differenzieren und die intensiven sozialpädagogischen Hilfen nach § 35 SGB VIII jeweils separat betrachten.
		E23.2	Die Stadt Remscheid sollte Fallzahlen zur Rückführung in die Herkunftsfamilie erheben. Auf dieser Basis sollte sie die bestehenden Prozesse um konkrete Vorgaben für ein Rückkehrmanagement in die bestehenden Prozesse ergänzen und für die Steuerung der Hilfefälle nutzen.
F24	Die Stadt Remscheid gehört zu den 25 Prozent der Kommunen mit den niedrigsten Aufwendungen für Eingliederungshilfen je Hilfefall. Sowohl bei den ambulanten Hilfen, als auch bei den stationären Hilfen, verzeichnet die Stadt jeweils die im interkommunalen Vergleich niedrigsten Aufwendungen. Dies wirkt sich positiv auf den Fehlbetrag aus.		
F25	Die Stadt Remscheid setzt sehr strenge Maßstäbe an die Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung. Hierdurch konnte sie Falldichte auf einem niedrigen Niveau halten. Dies bewertet die gpaNRW positiv.	E25.1	Die Stadt Remscheid sollte die konkrete Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung in den Prozessen darstellen.
		E25.2	Die Stadt Remscheid sollte die Planungen zur Einführung eines eigenen Spezialdienstes für Eingliederungshilfen vorantreiben.
F26	Die Stadt Remscheid gehört zu den 25 Prozent der Kommunen mit den niedrigsten Aufwendungen für Hilfen zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.		
F27	Die Stadt Remscheid gehört zu den 50 Prozent der Vergleichskommunen mit den niedrigsten Aufwendungen je Hilfefall. Allerdings stehen nach Aussage der Stadt	E27	Die Stadt Remscheid sollte durch die verstärkten Marketingaktivitäten des Pflegekinderdienstes auch nutzen, um Bereitschaftspflegefamilien zu akquirieren.

Feststellung		Empfehlung	
	deutlich zu wenig Bereitschaftspflegefamilien zur Verfügung.		
F28	Die Stadt Remscheid kann die Dauer der Inobhutnahmen nicht auswerten. Dies erschwert die Analyse und Steuerung dieser Hilfeart.	E28	Die Stadt Remscheid sollte zukünftig die Verweildauern der Inobhutnahmen auswerten und bei der Analyse und Steuerung der Hilfen zur Erziehung berücksichtigen.
F29	Die Verfahrensstandards beschreiben nicht die Besonderheiten der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII.		
Hilfe zur Pflege			
F1	Rund 30 Prozent der Remscheiderinnen und Remscheider werden nach Prognose-rechnungen von IT.NRW in 2040 65 Jahre bzw. älter sein. Remscheid gehört dann zu den 25 Prozent der kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen mit dem höchsten Anteil der Bevölkerung ab 65 bzw. ab 80 Jahren.		
F2	Die Bevölkerungsgruppe der 45- bis unter 65-Jährigen sinkt. Es stehen somit zukünftig immer weniger Angehörige in Remscheid zur Verfügung, die ältere Menschen zuhause versorgen können.		
F3	Die sozialen Strukturen in Remscheid sind in unserem Vergleich der kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen besser als bei den meisten anderen Städten.		
F4	Ende 2018 mussten noch drei Leistungsbezieher außerhalb von Einrichtungen neu begutachtet werden und in Pflegegrade eingeordnet werden. In Einrichtungen waren bis Ende 2018 alle Leistungsbezieher neu begutachtet.	E4	Nach § 65 SGB XII haben Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 keinen Anspruch auf Pflege in Einrichtungen. Die Stadt Remscheid sollte in diesem Fall die Anspruchsgrundlagen erneut überprüfen.
F5	Wie sich die Pflegestärkungsgesetze in Remscheid konkret ausgewirkt haben, konnte während der Prüfung nicht abschließend geklärt werden, da die Daten der Jahre 2014 bis 2016 nicht plausibel gemeldet wurden.		
F6	Die Anzahl der Leistungsbezieher der Hilfe zur Pflege sind in Remscheid vergleichsweise niedrig und entsprechen den sozialen Strukturen der Gesellschaft in Remscheid.	E6	Die Stadt Remscheid sollte im Rahmen des Controllings Auswertungen einrichten, um die Zahl der Leistungsbezieher einfach und nachvollziehbar zu erheben.
F7	In Remscheid ist die ambulante Quote überdurchschnittlich, bietet zukünftig dennoch Optimierungsmöglichkeiten. Aktuelle Maßnahmen, wie zum Beispiel aus der Quartiersentwicklung oder dem Sozialdienst für Erwachsene werden sich erst in Zukunft auf die ambulante Quote auswirken.		

Feststellung		Empfehlung	
F8	Die Belastung aus der Hilfe zur Pflege für den Haushalt der Stadt Remscheid ist im Vergleich zu den anderen Städten unauffällig. Die niedrigere Leistungsdichte mildert die überdurchschnittlichen Transferaufwendungen je Leistungsbezieher ab.		
F9	Positiv ist, dass die Stadt Remscheid Unterhalt von den Angehörigen pflegedürftiger Leistungsempfänger, sowohl in als auch außerhalb von Einrichtungen, einfordert.		
F10	Die Organisation bei der Stadt Remscheid kann noch verbessert werden. Insbesondere betrifft dies Aktualität und Auffindbarkeit von Arbeitshilfen, Richtlinien und Dienstanweisungen.	E10.1	Die Stadt Remscheid sollte darauf achten, dass alle Arbeitshilfen auf dem aktuellen Stand und vollständig sind, um die Qualität der Sachbearbeitung optimal zu unterstützen. Dies gilt insbesondere bei hohen Fallzahlen und damit steigender Arbeitsbelastung oder bei der Einstellung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
		E10.2	Optimal wäre es, wenn alle Arbeitshilfen strukturiert nach Themen gebündelt würden. Wie beispielweise in einem Verwaltungs-Wiki. Hier könnten dann alle nötigen Vordrucke, Rechenbeispiele usw. zum Beispiel nach Paragraphen mit aktuellem Stand hinterlegt werden. Das würde die Sachbearbeitung weiter entlasten.
		E10.3	Remscheid sollte alle Prozesse in der Hilfe zur Pflege beschreiben.
		E10.4	Remscheid sollte zumindest für Schlüsselfunktionen oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne unmittelbare Vertreterin bzw. Vertreter ein Wissensmanagement zeitnah einführen.
		E10.5	Remscheid sollte bei entsprechenden Rechtsänderungen, Änderungen im EDV Fachverfahren oder der Einstellung mehrerer neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zentrale Schulungen anbieten.
F11	Die Quantität der Fallzahlen, die von der Sachbearbeitung Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen bearbeitet werden, hat sich in 2018 wieder auf ein normales Niveau eingependelt.	E11	Die Stadt Remscheid sollte alle Prozesse optimieren und dann die Stellenbemessung aktualisieren.
F12	Bei der Sachbearbeitung Hilfe zur Pflege in Einrichtungen zeichnet sich durch Krankheit und Fluktuation eine höhere Belastung ab.	E12.1	Die Stadt Remscheid sollte im Rahmen des Fachcontrollings die Bearbeitungsrückstände nachhalten.
	.	E12.2	Remscheid sollte Maßnahmen ergreifen, um die Attraktivität der Stellen steigern z.B. durch Telearbeit, strukturierte und aktuelle Arbeitshilfen und regelmäßige Schulungen sowie bessere Vertretungsmöglichkeiten.
F13	Das Fach- und Finanzcontrolling befindet sich in Remscheid im Wesentlichen noch im Aufbau.	E13	Die Stadt Remscheid sollte ein Fach- und Finanzcontrolling zeitnah einführen und dies konsequent als Steuerungsinstrument nutzen.

Feststellung		Empfehlung	
F14	In Remscheid bietet das Hilfeverfahren noch Chancen zur Optimierung. Dies gilt insbesondere für Kontrollen und Dokumentationen von Arbeitsschritten.	E14.1	Remscheid sollte das Vier-Augen Prinzip umfassend regeln und vorhandene Dienstanweisungen auf den aktuellen Stand bringen. Zudem sollte ein Konzept zur Personalrotation erarbeitet werden. In diesem Zuge sollte auch ein internes Kontrollsystem eingerichtet werden.
		E14.2	Remscheid sollte Musterfalllösungen oder Beispielfälle aus den Besprechungen dokumentieren und strukturiert auffindbar für alle abspeichern. Ab besten wird dies in das bereits vorgeschlagene Verwaltungs-Wiki integriert.
F15	Bei laufenden Fällen überprüft die Stadt Remscheid nicht erneut die Anspruchsvoraussetzungen und ob die bewilligten Hilfen außerhalb von Einrichtungen, wie geplant, wirken.	E15.1	Die Stadt Remscheid sollte regelmäßig überprüfen, ob es wirtschaftlicher ist eine eigene Pflegefachkraft für die Bedarfsfeststellung zu beschäftigen.
		E15.2	Die Stadt Remscheid sollte verbindliche Regelungen für Abweichungen der tatsächlich in Rechnung gestellten Pflegesachleistungen zu den bewilligten Pflegesachleistungen einführen.
		E15.3	Die Stadt Remscheid sollte einen festen Turnus festlegen, nachdem die laufende Hilfestellung überprüft wird. Außerdem sollte der Pflegegrad und der notwendige pflegerische Bedarf regelmäßig überprüft werden. Gleichzeitig kann auf diese Weise überprüft werden, ob die bewilligten Hilfen optimal wirken.
F16	Die Pflegeberatung führt nur in Ausnahmefällen Hausbesuche durch.	E16	Die Pflegeberatung sollte die Hausbesuche intensivieren.
F17	Durch eine intensivere Zusammenarbeit von Pflegeberatung, Wohnberatung, Sozialdienst für Erwachsene und wirtschaftlicher Hilfestellung im Sinne eines Fallmanagements lassen sich die Arbeitsabläufe noch verbessern.	E17.1	Die Stadt Remscheid sollte die Zusammenarbeit von Pflegeberatung, Wohnberatung, Sozialdienst für Erwachsene und wirtschaftlicher Hilfestellung intensivieren bzw. zu einem Fallmanagement ausbauen.
		E17.2	Die Stadt Remscheid sollte standardisiert vor jedem Hilfeverfahren Beratungsgespräche vorschalten.
F18	Es werden aktuell nur die Beratungen der Pflegeberatung anonymisiert ausgewertet und daraus ein Jahresbericht gefertigt.	E18.1	Die Stadt Remscheid sollte für jede Beratung Beratungsnachweise erstellen. So lässt sich besser nachvollziehen, welche Hilfen von wem bereits empfohlen wurden und wann ggf. eine erneute Beratung notwendig wird, bei welchen Fällen eine Heimaufnahme vermieden werden konnte, wie viele Wohnumbauten und welcher Art nachgefragt sind, welche Hilfsmittel beraten wurden usw. Die Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) muss dabei gewährleistet sein.
		E18.2	Der Jahresbericht zu den Beratungen sollte um die Beratungsfälle der Wohnberatung ergänzt werden. Zudem sollte der Bericht zu Controlling-Zwecken weiter

Feststellung		Empfehlung	
			ausgebaut werden.
F19	In der Stadt Remscheid wird das Angebot der Pflege- und Wohnberatung durch einen Sozialdienst für Erwachsene gut ergänzt.	E19.1	Die Stadt Remscheid sollte auch für die Beratung des Sozialdienstes für Erwachsene entsprechende Statistiken fertigen, um zukünftige Trends rechtzeitig zu erkennen.
		E19.2	Die Stadt Remscheid sollte auf eine gute Abstimmung zwischen der Pflege- und Wohnberatung und dem Sozialdienst für Erwachsene achten. Dazu sollten zuerst die Prozesse beschreiben werden. So können z.B. Doppelarbeiten vermieden werden.
F20	Die Stadt hat schon gute Maßnahmen ergriffen, um das Beratungsangebot auf dem Stadtgebiet bekannt zu machen. Punktuell könnten hier noch ergänzende Maßnahmen ergriffen werden.	E20.1	Die Stadt Remscheid sollte die Online-Broschüre für haushaltsnahe Dienstleistungen aktualisieren.
		E20.2	Ein Online-Marktinformationssystem könnte die Suche nach Hilfeangeboten weiter vereinfachen.
		E20.3	Remscheid sollte die Geschäftsordnung der Remscheider Konferenz Alter und Pflege auf den aktuellen Stand bringen.
F21	Die Pflegeplanung in Remscheid eignet sich, Handlungsbedarfe zu erkennen.		
F22	Die Anzahl der stationären Pflegplätze in der Stadt Remscheid ist im Vergleich zu den anderen kreisfreien Städten unterdurchschnittlich. Dies lässt auf zukünftigen Bedarf schließen. Diesen Bedarf sieht die Stadt Remscheid durch zukünftige Maßnahmen jedoch als gedeckt an.		
F23	In Remscheid übernimmt das Quartiersmanagement eine gute koordinierende, kooperative und vermittelnde Rolle. Die Quartiersentwicklung sollte zügig auf alle Quartiere ausgeweitet werden. So ist es von der Stadt auch geplant.		
Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II – Kosten der Unterkunft			
F1	Die Stadt Remscheid bringt ihre kommunalen Ziele gut über Zielvereinbarungen mit dem Jobcenter ein. Die Überwachung dieser Ziele aber auch der finanziellen Auswirkungen des Jobcenters für den Haushalt der Stadt Remscheid werden engmaschig überwacht.		
F2	Die Stadt Remscheid verfügt über ein schlüssiges Konzept, in dem Richtwerte für die Bruttokaltmiete festgelegt sind. Richtlinien für die praktische Umsetzung des		

Feststellung		Empfehlung	
	schlüssigen Konzeptes gibt es ebenfalls. Die sozialgerichtliche „Produkttheorie“ wird beachtet.		
F3	Wenn der Angemessenheitswert für die Bruttokaltmiete überschritten wird, wird im Bedarfsfall ein Kostensenkungsverfahren eingeleitet. Seit 2014/2015 werden die Betriebs- und Nebenkostenabrechnungen schwerpunktmäßig überprüft und ebenfalls im Einzelfall bei unangemessenen Kosten ein Kostensenkungsverfahren eingeleitet.		
F4	Die vergleichsweise hohen Transferaufwendungen für einmalige Leistungen in 2017 resultieren aus der großen Nachfrage nach Wohnungserstausstattungen von geflüchteten Menschen, die in den SGB II Status gewechselt sind.		
F5	Die Stadt Remscheid verfügt über ausreichende Richtlinien um eine bedarfsgerechte Gewährung von einmaligen Leistungen sicherzustellen.		
Verkehrsflächen			
F1	Die Stadt Remscheid verfügt über eine gute Datenlage über ihre Verkehrsflächen und kann die Vollkosten für die Erhaltung differenziert ermitteln. Die Zustandsdaten basieren auf der fortgeschriebenen Zustandserfassung aus dem Jahr 2008.		
F2	Die Stadt Remscheid verwaltet die wesentlichen Daten und Informationen für die Erhaltung ihrer Straßen in einer Straßendatenbank. So kann die Stadt die Erhaltungsmaßnahmen auf der Basis umfassender und aktueller Daten steuern. Derzeit führt die Stadt eine neue Straßendatenbank ein und will über diese Software weitere Prozesse digitalisieren.		
F3	Die Stadt Remscheid kann mit Hilfe der detaillierten Kostenrechnung die Wirtschaftlichkeit ihrer Straßenerhaltung analysieren. Dabei kann sie die Vollkosten auf der Ebene der Erhaltungsmaßnahmen und der Straßenmeistereien differenziert auswerten.		
F4	Die Stadt Remscheid hat für das Erhaltungsmanagement ihrer Straßen grundsätzliche Ziele definiert. Diese sind jedoch so formuliert, dass eine Messung der Zielerreichung mit messbaren Kennzahlen nicht erfolgen kann.	E4	Die Stadt Remscheid sollte die strategischen Ziele für die Straßenunterhaltung mit messbaren Zielvorstellungen ergänzen und diese festschreiben. Hieran sollte sie die finanziellen und personellen Ressourcen ausrichten. Die Zielerreichung sollte die Stadt über kosten- und flächenbasierten Kennzahlen messen und hierüber regelmäßig berichten.
F5	Die Stadt Remscheid koordiniert die Aufbrüche frühzeitig und stimmt diese mit der	E5	Die Stadt Remscheid sollte prüfen, ob eine Veröffentlichung der Aufbruchdaten in

Feststellung		Empfehlung	
	Erhaltung ihrer Straßen ab. Finden Aufbrüche statt, so kontrollieren die TBR diese während der Bauphasen und vier Monate vor Ende der Gewährleistungsfristen. Die Mängelbeseitigung wird überwacht.		einem webbasierten Portal für alle Beteiligten über eine Schnittstelle der neuen Straßendatenbank möglich ist.
F6	Die Kämmeri und TBR stehen in einem engen Kontakt und stimmen Auswirkungen der Erhaltungsmaßnahmen auf den Kernhaushalt miteinander ab. Eine Inventur hat die Stadt Remscheid noch nicht vorgenommen.	E6	Die Stadt Remscheid sollte die Daten aus der Zustandserfassung 2020/2021 nach Möglichkeit auch im Rahmen der Inventur verarbeiten und die gegebenenfalls daraus ergebenden Wertberichtigungen der Vermögenswerte in der Bilanz vornehmen.
F7	Die strukturellen Rahmenbedingungen wirken sich eher belastend auf die Stadt Remscheid aus. Insbesondere die hohe Verdichtung aufgrund der geringen Verkehrsfläche je Einwohner und die damit einhergehende hohe Nutzungsintensität stellt besondere Anforderungen an die Beschaffenheit und Funktionalität der städtischen Verkehrsflächen. Dies verstärkt sich durch die wenigen großen Verkehrsadern durch das Stadtgebiet.		
F8	Die Stadt Remscheid hat den Werterhalt des Straßenvermögens aus bilanzieller Sicht nicht sichergestellt. Der Bilanzwert des Straßenvermögens sinkt in Remscheid seit 2008 von rund 178,7 Mio. Euro um 67,1 Mio. Euro bis 2017 auf 111,6 Mio. Euro.		
F9	Der Anlagenabnutzungsgrad des Straßenvermögens ist bei der Stadt Remscheid mit 74,6 Prozent hoch. Mit der verbleibenden durchschnittlichen Restnutzungsdauer von 13 Jahren kündigt sich die Notwendigkeit zukünftig höherer Reinvestitionen an. Der Stadt Remscheid fehlen jedoch Informationen zum Straßenzustand auf Basis einer aktuellen Zustandserfassung.	E9	Die Stadt Remscheid sollte wie geplant ihren Straßenzustand erneut erheben, um die Ergebnisse bei der Priorisierung der Unterhaltungsmaßnahmen berücksichtigen zu können.
F10	Die Unterhaltungsaufwendungen der Stadt Remscheid unterschreiten den für eine langfristige wirtschaftliche Unterhaltung ausgerichteten Richtwert der FGSV um rund 0,36 Euro je qm Verkehrsfläche. Durch die fehlende Zustandserfassung ist eine flächendeckende auskömmliche Unterhaltung nicht dokumentiert.	E10	Die Stadt Remscheid sollte die Unterhaltungsaufwendungen für ihre Verkehrsflächen angemessen erhöhen. Dabei sollte sie den Anteil der nachhaltigeren Instandsetzungsmaßnahmen steigern, damit langfristig der aktuell hohe Kostenanteil für die betriebliche Erhaltung und Instandhaltung reduziert werden kann.
F11	Die gpaNRW sieht in der zu geringen Reinvestitionsquote und dem damit verbundenen Wertverlust des Anlagevermögens ein Risiko. Verkehrsflächen werden zur Aufgabenerfüllung der Stadt Remscheid benötigt. Deshalb muss die Stadt hier langfristig werterhaltend reinvestieren und dafür die personellen Ressourcen und Finanzmittel bereitstellen.	E11	Die Stadt Remscheid muss das Investitionsvolumen deutlich anheben und für eine zügige Umsetzung der Finanzmittel die notwendigen Ressourcen bereitstellen.
F12	Die Stadt Remscheid erhebt regelmäßig Beiträge zur Finanzierung von Straßenbaumaßnahmen. Wie gesetzlich vorgesehen, werden somit die Bürger am Erhalt		

Feststellung		Empfehlung	
	des Infrastrukturvermögens beteiligt.		
Friedhofswesen			
F1	Die Stadt Remscheid hat die Aufgaben des Friedhofswesens den Technischen Betriebe Remscheid übertragen. In dem Geschäftsbereich Grünflächen, Friedhöfe und Forst sind alle Aufgaben in der Abteilung Friedhöfe gebündelt. Hierdurch stehen die Informationen, die Ressourcen, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten an einer Stelle für die Aufgabenerledigung zur Verfügung.		
F2	Für das Friedhofswesen bestehen aus der Verwaltungsführung und Politik keine formulierten strategischen Zielsetzungen. Durch die Aufgabenverlagerung an die TBR werden strategische und operative Entscheidungen dort vorbereitet und über den Betriebsausschuss kommuniziert und beschlossen. Unterjährig überprüft die Stadt die Entwicklung der Bestattungszahlen, der Kosten, Gebührenerlöse und Investitionen in einem monatlichen Controlling.		
F3	Die Stadt Remscheid verfügt über eine gute Datenlage zu den städtischen Friedhöfen. Die Friedhofsverwaltung wird aktiv in Steuerung und Organisation durch eine Fachsoftware unterstützt. Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Grünflächendaten sind geplant und werden sukzessive umgesetzt. Die Stadt Remscheid will verstärkt digitale Dienstleistungen im Friedhofswesen einsetzen.		
F4	Die Stadt Remscheid professionalisiert die Öffentlichkeitsarbeit. Durch die Entwicklung eines corporated design wird ein einheitliches Erscheinungsbild im Friedhofswesen sichergestellt. Die städtischen Friedhöfe stehen in Konkurrenz zu den kirchlichen Friedhöfen. Die aktuellen Trends bei den Bestattungen greift Remscheid auf und schafft ein passendes Angebot.	E4	Die Stadt Remscheid sollte pietätvolle Plakatwerbung und eine zusätzliche Auslage von Broschüren so erwägen, dass die städtischen Bestattungsmöglichkeiten vor Besuch eines Bestattungsunternehmens bekannt werden.
F5	Die Stadt Remscheid erreicht im Friedhofswesen einen hohen Kostendeckungsgrad.		
F6	Bei der Kalkulation der Grabnutzungsgebühren setzt die Stadt Remscheid die gebührenrechtlichen Handlungsmöglichkeiten weitestgehend um.	E6	Die Stadt Remscheid sollte gemeinsam mit dem Hersteller der Finanzsoftware überprüfen, ob eine automatische Kalkulation der Wiederbeschaffungszeitwerte ermöglicht werden kann.
F7	Die Nutzungen der städtischen Trauerhallen sind in Remscheid stabil, sodass die Stadt die Gebühren verlässlich kalkulieren kann. Die Nutzungsintensität dagegen ist vergleichsweise gering. Da Unterhaltungsmaßnahmen in 2017 nur in geringem Umfang erforderlich waren, übersteigen in diesem Jahr die Gebührenerträge die		

Feststellung		Empfehlung	
	Kosten der Trauerhallen.		
F8	Auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Remscheid sind lediglich geringe Flächenanteile durch belegte Gräber beansprucht. Dadurch, dass mehr flächenintensive Grabstellen frei werden als nachgefragt werden bilden sich sukzessive weitere Flickenteppiche und schränken die Umgestaltungsmöglichkeiten ein.		
F9	Insbesondere bei den flächenintensiveren Erdgrabarten werden in Remscheid pro Jahr viermal mehr Grabstellen frei als aktuell nachgefragt. Bei den anderen Grabarten ergeben sich unterschiedliche Entwicklungen. Einen aktuellen Friedhofsentwicklungsplan hat die Stadt Remscheid nicht aufgestellt.	E9	Die Stadt Remscheid sollte in angemessenen Umfang eine Entwicklungsplanung der kommunalen Friedhöfe erstellen und diese beschließen. Dabei sollte sie die Auswirkungen der neuen Grabarten berücksichtigen und die weitere zukünftige Umgestaltung der Friedhofsflächen festlegen.
F10	Die Stadt Remscheid kann die Unterhaltung der Grün- und Wegeflächen kostengünstig realisieren. Dies bestätigt sich anhand der geringen Arbeitsstunden je 1.000 qm Friedhofsfläche auch unter der gesonderten Berücksichtigung des Begräbniswaldes.	E10	Die Stadt Remscheid sollte bei der Erstellung einer Friedhofsentwicklungsplanung auch die Intensität der Grün- und Wegepflege mit angemessenem Detaillierungsgrad festlegen.
Bauaufsicht			
		E1	Die Stadt Remscheid sollte die Bauanträge getrennt nach einfachen und normalen Genehmigungsverfahren erfassen, um damit weitere Steuerungsinformationen zu erhalten und nutzen zu können.
F2	Die personell angespannte Situation in Remscheid führt dazu, dass in der Bauaufsicht die Fristen für die Vollständigkeitsprüfung und für die Bearbeitung im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nur selten eingehalten werden können.	E2	Die Stadt Remscheid sollte personelle Maßnahmen ergreifen, um die fristgerechte Aufgabenerledigung gewährleisten zu können.
F3	Die Stadt Remscheid erfasst bislang die Anzahl der zurückgenommenen Bauanträge nicht.	E3	Aufgrund der Änderung der Bauordnung sollte die Stadt Remscheid zukünftig die Anzahl der zurückgenommenen Bauanträge erfassen.
F4	Die Geschäftsprozesse in der Bauaufsicht der Stadt Remscheid sind weitgehend optimiert. Eine Verbesserung wird durch die Digitalisierung erwartet.		
F5	Aufgrund fehlender steuerungsrelevanten Informationen können keine Optimierungsmöglichkeiten für den Prozessablauf in Remscheid aufgezeigt werden. Es ist davon auszugehen, dass im Zuge der Digitalisierung Optimierungen möglich sind.		
F6	Die Stadt Remscheid erzielt bei der Gesamtlaufzeit von Bauanträgen im normalen Genehmigungsverfahren den besten Wert aller Vergleichskommunen. Weitere Laufzeiten konnten nicht ausgewertet werden.	E6	Zusätzlich sollte die Stadt Remscheid auch die Laufzeit ab Antragseingang für die einfachen Verfahren sowie die Laufzeiten ab Vollständigkeit für beide Verfahrensarten erheben. Damit kann sie sicherstellen, auf Veränderungen kurzfristig zu reagieren.

Feststellung		Empfehlung	
F7	Die Stadt Remscheid erreicht bei der Genehmigung von Bauanträgen den höchsten Leistungswert im interkommunalen Vergleich. Die Werte werden jedoch aufgrund einer dauernden personellen Unterbesetzung erzielt.	E7	Die Stadt Remscheid sollte die Stellenanteile für Sachbearbeitung und Overhead für die förmlichen Bauvoranfragen und für Vorbescheide erfassen und Leistungskennzahlen ermitteln. So können die Beschäftigten sachgerecht eingesetzt werden.
F8	Die vielfältigen Möglichkeiten eines Auswertungstools der Fachsoftware der Bauaufsicht Remscheid werden bedingt durch fehlende personelle Ressourcen im Bereich der Verfahrensadministration nicht in zufriedenstellendem Maße ausgeschöpft. So erfolgte in der Vergangenheit keine abschließende Definition von Bewertungsmerkmalen für die verschiedenen bauaufsichtlichen Verfahren, die Voraussetzung für eine umfassende Auswertung aller Geschäftsvorgänge ist.		
F9	Die Stadt Remscheid hat für ihre Bauaufsicht keine Ziele formuliert. Auch ein Berichtswesen mit Kennzahlen ist nicht aufgebaut.	E9	Die Einführung eines Berichtswesens in der Bauaufsicht der Stadt Remscheid sollte durch verschiedene Kennzahlen unterstützt werden.
F10	Die Bauberatung der Stadt Remscheid ist aktuell vollständig eingestellt.	E10	Die Stadt Remscheid sollte versuchen zeitnah wieder eine personell angemessen ausgestattete Bauberatung vorzuhalten.
F11	Die Stadt Remscheid konnte die Anzahl der Bauüberwachungen nicht auswerten. Bauüberwachungen führt sie nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens durch. Objektive Kriterien hat sie hierfür jedoch nicht festgelegt.	E11.1	Die Stadt Remscheid sollte dafür Sorge tragen, dass zukünftig aus der Anwendersoftware die Auswertungen vorgenommen werden können.
		E11.2	Die Stadt Remscheid sollte einen Entscheidungskatalog für die Bauüberwachung erarbeiten und ihr Ermessen auf dieser Grundlage ausüben.
F12	Die Stadt Remscheid erreicht bei den Bauzustandsbesichtigungen einen der höchsten Leistungswerte im interkommunalen Vergleich. Positiv ist, dass die Stadt Remscheid eine vollständige Übersicht über ihre durchgeführten Bauzustandsbesichtigungen führt.		
Erfüllungsgrade „Zahlungsabwicklung und Vollstreckung“ und „Digitalisierung“			
F1	Die Stadt Remscheid erreicht im Erfüllungsgrad „Zahlungsabwicklung und Vollstreckung“ einen annähernd durchschnittlichen Wert.		
F2	Im Teilerfüllungsgrad Ordnungsmäßigkeit erreicht die Zahlungsabwicklung und Vollstreckung der Stadt Remscheid einen unterdurchschnittlichen Wert, weil die Anforderungen der KomHVO NRW bisher nicht vollständig erfüllt sind.	E2.1	Zur Gewährleistung der Sicherheit im Zusammenhang mit Benutzerberechtigungen sollte die Stadt Remscheid kurzfristig das Berechtigungskonzept erstellen.
		E2.2	Die Stadt Remscheid sollte in Ziff. 23.1 der GA Fibu einen Verweis auf die Sonderregelung in der DA Kreditgeschäfte einfügen.

Feststellung		Empfehlung	
F3	Im Teilerfüllungsgrad Organisation erreicht die Zahlungsabwicklung und Vollstreckung der Stadt Remscheid einen leicht unterdurchschnittlichen Wert. Sowohl in der Zahlungsabwicklung i. e. S. als auch in der Vollstreckung bestehen noch organisatorische Entwicklungsmöglichkeiten.	E3.1	Die Stadt Remscheid sollte verbindlich regeln, wie das Verfahren für Mahnsperren mit Blick auf die einzuhaltenden Fristen oder für die regelmäßige Überprüfung der Mahnsperren sein soll.
		E3.2	Die Vollstreckung der Stadt Remscheid sollte zügig in die Lage versetzt werden, die Vermögensauskunft selbst abzunehmen.
		E3.3	Die Stadt Remscheid sollte die Regelungen in Ziff. 8 der GA Fibu baldmöglichst an die bereits umgesetzten Zuständigkeiten anpassen.
F4	Derzeit gibt es in der Stadt Remscheid keine schriftliche Regelung zur Aussetzung der Vollziehung (AdV). Daneben fehlen schriftliche Regelungen für die Bearbeitung von Insolvenzen.	E4	Die Stadt Remscheid sollte an geeigneter Stelle schriftliche Regelungen zum Verfahren der Aussetzung der Vollziehung ergänzen.
F5	Im Teilerfüllungsgrad Steuerung und Controlling erreicht die Zahlungsabwicklung und Vollstreckung der Stadt Remscheid einen unterdurchschnittlichen Wert. Grundlegende Elemente der Steuerung sind in Remscheid nicht aufgebaut.		
F6	In der Stadt Remscheid wurden bislang keine Ziele festgelegt, auch wurde bisher kein Berichtswesen aufgebaut.	E6	Die Stadt Remscheid sollte zeitnah für die Zahlungsabwicklung und Vollstreckung ein kennzahlengestütztes Berichtswesen aufbauen, das die Effizienz der Maßnahmen in der Zahlungsabwicklung und Vollstreckung transparent macht.
F7	Im Erfüllungsgrad Digitalisierung erreicht die Finanzbuchhaltung der Stadt Remscheid einen deutlich überdurchschnittlichen Wert. Gleichwohl bestehen bei der Einführung der digitalen Unterstützung Entwicklungsmöglichkeiten.	E7	Die Stadt Remscheid sollte zügig die Voraussetzungen für die Annahme und Verarbeitung von e-Rechnungen schaffen.
Zahlungsabwicklung i.e.S.			
F1	Der Abgleich der Finanzmittelkonten mit den Bankkonten ergab keinen Unterschiedsbetrag.		
F2	Die Stadt Remscheid ist eine der Kommunen mit den niedrigsten Aufwendungen für die Bearbeitung der Einzahlungen auf den Geschäftskonten. Nur wenige Kommunen erledigen diese Aufgabe wirtschaftlicher. Der Grund ist die hohe Anzahl an Einzahlungen je Vollzeit-Stelle Zahlungsabwicklung.		
F3	Remscheid gehört zu dem Viertel der kreisfreien Städte mit dem niedrigsten Personal- und Sachaufwand in der Zahlungsabwicklung.		
F4	Remscheid gehört zu dem Viertel der kreisfreien Städte mit den höchsten Leis-		

Feststellung		Empfehlung	
	tungswerten bei den Einzahlungen auf den Geschäftskonten.		
F5	Die Stadt Remscheid weist nur einen vergleichsweise niedrigen Anteil an SEPA-Lastschriftmandaten aus, da die Zahlungsabwicklung der Stadt die Grundbesitzabgaben nicht selber einzieht. Außerdem bestehen bei den verbleibenden Steuern und Beiträgen noch Möglichkeiten, den jeweiligen Anteil an Mandaten zu erhöhen.	E5.1	Die Stadt Remscheid sollte prüfen, ob für die Volkshochschule zusätzlich als Bezahlmöglichkeit SEPA-Lastschriftmandate angeboten werden.
		E5.2	Die Stadt Remscheid sollte ihren Prozess für die Anmeldung eines Hundes überarbeiten. Bereits auf der Startseite des Internetauftritts der Stadt Remscheid sollte das Wort „SEPA“ mit Verlinkung zu den einzelnen Mandaten für die Stadt und die TBR platziert werden. Das Anmeldeformular für die Hundesteuer sollte online ausfüllbar sein und ebenfalls mit dem SEPA-Lastschriftmandat verknüpft sein.
F6	Die Stadt Remscheid weist 2018 den geringsten Anteil aller kreisfreien Städte von Lastschriften an Einzahlungen auf den Geschäftskonten aus. Ursächlich hierfür sind die TBR, die die gesamten Grundbesitzabgaben einziehen.		
F7	Bei den ungeklärten Einzahlungen liegen vielfach Verstöße der Fachdienste gegen den Grundsatz vor, Forderungen unverzüglich zu erfassen.	E7	Zukünftig sollte nach der ersten (erfolglosen) Erinnerung bei der zweiten Erinnerung die jeweilige Fachdienstleitung mit eingeschaltet werden.
F8	Die Stadt Remscheid erzielt im interkommunalen Vergleich die höchste Erfolgsquote durch die versendeten Mahnungen. Dies begründet sich insbesondere dadurch, dass Ratenzahlungsvereinbarungen getroffen werden können.		
Vollstreckung			
F1	Die Stadt Remscheid hat interkommunal die zweithöchsten Aufwendungen je abgewickelter Vollstreckungsforderung, gleichzeitig ist sie eine der Kommunen mit der höchsten Erfolgsquote in der Vollstreckung.		
F2	Die Stadt Remscheid versendet bislang allgemeine Vollstreckungsankündigungen. Pfändungsgebühren werden hierfür nicht erhoben	E2	Die Stadt Remscheid sollte prüfen, ob sie zukünftig auch konkrete Vollstreckungsankündigungen versehen mit der halben Pfändungsgebühr versendet.
F3	Die Stadt Remscheid erzielt in den Jahren 2017 und 2018 lediglich vergleichsweise niedrige Aufwandsdeckungsgrade. Hauptursächlich ist die Vielzahl an geringen Vollstreckungsforderungen.	E3	Die Stadt sollte soweit möglich Elemente der Sachaufklärung wie die Eintragung ins Schuldnerverzeichnis nutzen, um auch gegen auswärtige Schuldner vorgehen zu können. Eine Reduzierung der Amtshilfeersuchen macht die Stadt Remscheid unabhängiger von der Bearbeitung anderer Vollstreckungsstellen.
F4	Dreiviertel der Vergleichskommunen weisen für die Jahre 2017 und 2018 höhere Leistungswerte sowohl bei den abgewickelten als auch bei den neuen Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle aus als die Stadt Remscheid.		

Feststellung		Empfehlung	
F5	Die bestehenden Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle liegen in Remscheid für die Jahre 2017 und 2018 auf einem niedrigen bzw. minimalen Stand.		
F6	Die Vollstreckung der Stadt Remscheid erledigt die Vollstreckung für die Technischen Betriebe Remscheid nicht kostendeckend.	E6	Die Stadt Remscheid sollte die Grundlagen für die Entschädigung für die Übernahme der freiwilligen Aufgaben für die Technischen Betriebe Remscheid regelmäßig aktualisieren.

➔ Kontakt

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Heinrichstraße 1, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

t 0 23 23/14 80-0

f 0 23 23/14 80-333

e info@gpa.nrw.de

i www.gpa.nrw.de

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

*Finanzen der Stadt
Remscheid im Jahr 2019*

INHALTSVERZEICHNIS

→ Managementübersicht	3
Haushaltssituation	3
Haushaltssteuerung	3
Kommunale Abgaben	4
→ Inhalte, Ziele und Methodik	5
→ Haushaltssituation	6
Haushaltsstatus	6
Ist-Ergebnisse	8
Plan-Ergebnisse	11
Eigenkapital	15
Schulden und Vermögen	17
→ Haushaltssteuerung	24
Informationen zur Haushaltssituation	24
Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung	25
Ermächtigungsübertragungen	28
→ Kommunale Abgaben	31
Beiträge	31
Gebühren	31
Steuern	33
→ Zusätzliche Erläuterungen zu einzelnen Haushaltspositionen und Bilanzposten	34
Finanzanlagen	34
→ Anlage: Ergänzende Tabellen	36

→ Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Remscheid im Prüfgebiet Finanzen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Haushaltssituation

	gering	Handlungsbedarf	hoch
Haushaltssituation			▲

Der Handlungsbedarf der Stadt Remscheid, ihre Haushaltssituation zu verbessern, ist hoch. Die Stadt ist überschuldet und Teilnehmerin des Stärkungspakts Stadtfinanzen. Es ist nicht absehbar, wann die Überschuldung überwunden wird. Somit unterliegt die Stadt weiterhin aufsichtsrechtlichen Maßnahmen. Es ist der Stadt durch die im Stärkungspakt ergriffenen Maßnahmen gelungen, seit 2016 Jahresüberschüsse zu erwirtschaften. Auch in der Haushaltsplanung bis 2023 rechnet die Stadt mit positiven Jahresergebnissen.

Die gpaNRW sieht Handlungsbedarf in der Fortführung der Konsolidierung. Die guten Ergebnisse seit 2016 sollten weiter verstetigt und falls möglich ausgebaut werden. Die Überschüsse in der Finanzrechnung dienen dem Abbau der Verschuldung, insbesondere der Liquiditätskredite. Die Stadt hat auf Ebene der Gesamtabschlüsse die zweithöchsten Liquiditätskredite je Einwohner. Die Stadt Remscheid hat einen hohen Reinvestitionsbedarf. Stehen der Stadt keine anderen Mittel zur Verfügung, kann sie notwendige Investitionen nur über Investitionskredite finanzieren.

Haushaltssteuerung

Der Stadt Remscheid liegen die wesentlichen Informationen zur Steuerung ihrer Haushaltswirtschaft vor. Die Jahresabschlüsse erstellt sie jedoch überwiegend nicht fristgerecht. Für die Berichterstattung gegenüber der Bezirksregierung werden zum 15. April jeweils vorläufige Stände gemeldet. Zudem liegen der Stadt bisher nur die Gesamtabschlüsse bis 2015 vor. Über ein Finanzcontrolling werden die Entscheidungsträger in Verwaltung und Rat umfassend informiert. Sind die Ziele des Haushaltssanierungsplans gefährdet, kann so rechtzeitig gegengesteuert werden.

Die Konsolidierungsmaßnahmen der Stadt Remscheid zeigen deutlich Wirkung. Aufwandssteigerungen können seit 2015 kompensiert und durch Einsparungen sogar übertroffen werden. Die positive Entwicklung in der Haushaltsplanung ist jedoch vor allem auf die Entwicklung der Steuererträge und Schlüsselzuweisungen zurückzuführen. Diese Positionen sind durch die Stadt kaum beeinflussbar. Die positive Entwicklung sollte daher durch die fortlaufende Haushaltssanierung weiter gestützt werden.

Mit Ermächtigungsübertragungen geht die Stadt Remscheid restriktiv um. Aufwendungen und konsumtive sowie investive Auszahlungen werden nur in geringer Höhe übertragen. Jedoch hat die Stadt keine Regelung für die Übertragung von Ermächtigungen ins Folgejahr getroffen.

Kommunale Abgaben

Die gpaNRW sieht bei der Stadt Remscheid nur wenige Handlungsmöglichkeiten bei der Kalkulation und Erhebung von Gebühren. Die Abwasser- und Straßenreinigungsgebühren werden nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten kalkuliert. Die Rettungsdienstgebühren sollten regelmäßig nachkalkuliert werden.

Der Hebesatz der Grundsteuer B ist bis 2017 überdurchschnittlich. 2018 hat die Stadt Remscheid den Hebesatz um 144 Punkte gesenkt. Sollte sich die konjunkturelle Lage abkühlen, hat die Stadt Remscheid die Möglichkeit, den Grundsteuer B-Hebesatz erneut anzuheben.

→ Inhalte, Ziele und Methodik

Im Prüfgebiet Finanzen beantwortet die gpaNRW folgende Fragen:

- Haushaltssituation: Inwieweit besteht ein Handlungsbedarf, die Haushaltssituation zu verbessern?
- Haushaltswirtschaftliche Steuerung: Liegen der Stadt die wesentlichen Informationen zur Steuerung ihrer Haushaltswirtschaft vor? Hat die Stadt ein Finanzcontrolling? Wie wirkt sich die haushaltswirtschaftliche Steuerung aus? Wie geht sie mit Ermächtigungsübertragungen um?
- Haushaltskonsolidierung: Welche Möglichkeiten gibt es bei den kommunalen Abgaben? Weitere Handlungsmöglichkeiten beschreiben wir in den anderen Teilberichten.

Wir analysieren hierzu die Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Gesamtabchlüsse. Zusätzlich bezieht die gpaNRW die Berichte der örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse und Gesamtabchlüsse ein.

Die Prüfung stützt sich auf Kennzahlen zur Bewertung der Haushaltswirtschaft. In der Analyse und Bewertung berücksichtigt die gpaNRW die individuelle Situation der Stadt.

In der Anlage dieses Teilberichtes liefern zusätzliche Tabellen ergänzende Informationen. Diese zeigen nach der Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen das NKF-Kennzahlenset NRW, die Zusammensetzung und Entwicklung einzelner (Bilanz-)Posten und ergänzende Berechnungen.

→ Haushaltssituation

Die Haushaltssituation bestimmt den Handlungsspielraum der Stadt zur Gestaltung ihres Leistungsangebots. Sie zeigt, ob und in welcher Intensität ein Handlungsbedarf für die Stadt zu einer nachhaltig ausgerichteten Haushaltskonsolidierung besteht.

Die gpaNRW bewertet die Haushaltssituation nach rechtlichen und strukturellen Gesichtspunkten:

- Haushaltsstatus,
- Ist- und Plan-Daten zur Ergebnisrechnung,
- Eigenkapitalausstattung,
- Schulden- und Vermögenssituation.

Um den unterschiedlichen Ausgliederungsgraden Rechnung zu tragen, ist in den interkommunalen Vergleich die Schulden-, Finanz- und Ertragslage der verbundenen Unternehmen, Sondervermögen und Mehrheitsbeteiligungen einzubeziehen. In den jeweiligen Kapiteln zur Haushaltssituation vergleicht die gpaNRW daher die Kennzahlen aus den Gesamtab schlüssen.

Wir haben die Haushaltssituation auf folgenden Grundlagen analysiert:

Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Gesamtab schlüsse

Haushaltsjahr	Haushaltsplan (HPI)	Jahresabschluss (JA)	Gesamtab schluss (GA)	In dieser Prüfung berücksichtigt
2014	bekannt gemacht	festgestellt	aufgestellt	HPI / JA / GA
2015	bekannt gemacht	festgestellt	aufgestellt	HPI / JA / GA
2016	bekannt gemacht	festgestellt	noch offen	HPI / JA
2017	bekannt gemacht	aufgestellt	noch offen	HPI / JA
2018	bekannt gemacht	noch offen	noch offen	HPI
2019	bekannt gemacht	noch offen	noch offen	HPI

Für 2019/2020 wurde ein Doppelhaushalt beschlossen. Der Haushaltssanierungsplan wird zum Haushaltsjahr 2020 fortgeschrieben. Der Jahresabschluss 2017 wurde nach Erstellung des Prüfberichts in der Ratssitzung am 26. September 2019 festgestellt. Der Entwurf des Jahresabschlusses 2018 wurde in selbiger Sitzung eingebracht.

Haushaltsstatus

→ Feststellung

Der Haushalt der Stadt Remscheid unterliegt aufsichtsrechtlichen Maßnahmen. Trotz ausgeglichenem Haushalts gem. § 75 Abs. 2 GO NRW bestehen die Vorgaben des Haushalts-

sanierungsplans (HSP) weiter. Der HSP schränkt die kommunale Selbstverwaltung der Stadt ein. Die Einschränkung wird erst mit Ende der Überschuldung beendet.

Der Haushaltsstatus soll nicht die Handlungsfähigkeit einer Kommune einschränken. Dies wäre der Fall, wenn eine Kommune aufsichtsrechtlichen Maßnahmen unterworfen ist. Hierzu zählt die Genehmigung eines Haushaltssanierungsplanes oder Haushaltssicherungskonzeptes sowie einer geplanten Verringerung der allgemeinen Rücklage. Damit aufsichtsrechtliche Maßnahmen nicht erforderlich werden oder beendet werden können, bedarf es rechtlich ausgeglichener Haushalte nach § 75 Abs. 2 GO NRW.

Haushaltsstatus im Zeitverlauf

Haushaltsstatus	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Ausgeglichener Haushalt						
Fiktiv ausgeglichener Haushalt						
Genehmigungspflichtige Verringerung der allgemeinen Rücklage						
Haushaltssicherungskonzept genehmigt						
Haushaltssanierungsplan genehmigt	X	X	X	X	X	X
Haushaltssicherungskonzept nicht genehmigt						
Haushaltssanierungsplan nicht genehmigt						

Die **Stadt Remscheid** ist seit 2011 Teilnehmerin im Stärkungspakt Stadtfinanzen. Somit ist die Stadt trotz ausgeglichener Haushalte verpflichtet einen Haushaltssanierungsplan aufzustellen.

Jahresergebnisse und Rücklagen in Tausend Euro (Ist)

Grundzahlen/ Kennzahlen	2014	2015	2016	2017
Jahresergebnis	-51.030	-30.378	2.329	3.711
Ausgleichsrücklage	0	0	0	0
Allgemeine Rücklage	0	0	0	0
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	77.141	111.579	110.180	106.936
Veränderung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages gem. § 44 Abs. 3 KomHVO (Verrechnungssaldo)	-14	4.060	931	467

Nach der örtlichen Prüfung des Jahresergebnisses 2017 hat die Stadt das Jahresergebnis korrigiert. Aufgrund von notwendigen Rückstellungen fällt das Ergebnis um knapp 735.000 Euro niedriger aus als in der Tabelle aufgeführt. In gleicher Höhe erhöht sich der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag ab 2017.

Jahresergebnisse und Rücklagen in Tausend Euro (Plan)

Grundzahlen/ Kennzahlen	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Jahresergebnis	1.314	2.224	2.875	3.876	4.393	8.029
Ausgleichsrücklage	0	0	0	0	0	0
Allgemeinen Rücklage	0	0	0	0	0	0
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	105.622	103.399	100.524	96.648	92.255	84.226

Es zeichnet sich ab, dass der Haushaltsausgleich 2018 erreicht wird.

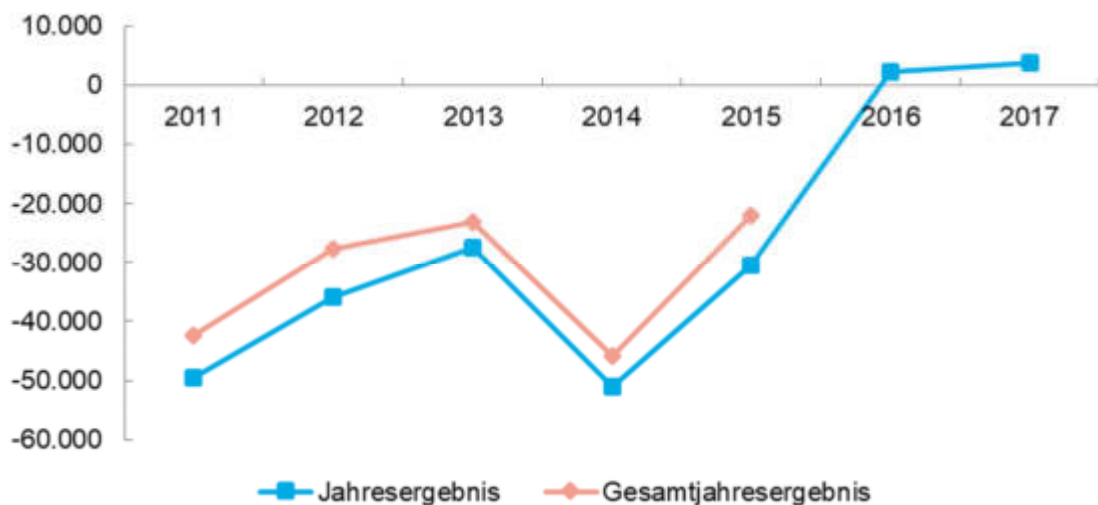
Ist-Ergebnisse

→ Feststellung

Der Haushalt der Stadt Remscheid ist seit dem Jahr 2016 ausgeglichen. Auch 2018 schließt der Haushalt voraussichtlich ausgeglichen ab. Bisher werden die Jahresüberschüsse jedoch nur mithilfe der Konsolidierungshilfe nach dem Stärkungspaktgesetz erreicht.

Der Haushalt muss gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Aufwendungen decken. Das Jahresergebnis sollte positiv sein.

Jahres- und Gesamtjahresergebnisse in Tausend Euro



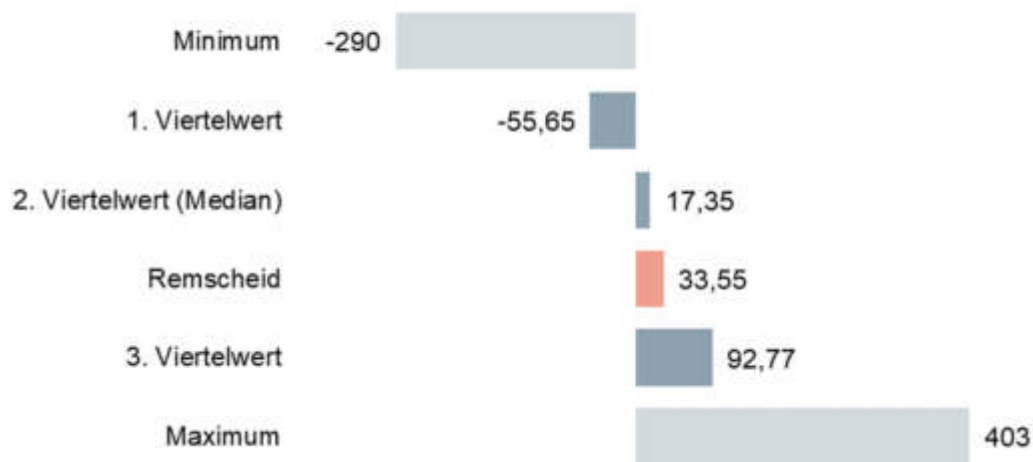
Die Jahresergebnisse der Stadt Remscheid haben sich seit Beginn des Stärkungspakts (bis auf 2014) kontinuierlich verbessert. 2014 weicht hingegen deutlich nach unten, 2016 leicht nach oben ab:

- 2014 fiel vor allem aufgrund deutlich geringerer Gewerbesteuererträge schlechter aus als die Vorjahre. Ab 2015 konnte die auf dem niedrigen Niveau verbleibende Gewerbesteuer durch steigende Schlüsselzuweisungen sowie einer Anhebung des Grundsteuer B-Hebesatzes kompensiert werden (vgl. Kapitel „Steuern“).

- 2016 wird der erstmalige Haushaltsausgleich unter anderem durch eine gestiegene Ausschüttung der Betriebe im Vollkonsolidierungskreis erreicht. Gestützt wird die positive Haushaltsentwicklung trotz der weiter niedrigen Gewerbesteuererträge auch durch einen positiven Einmaleffekt nach Beendigung eines Rechtsstreits.

Die Ergebnisse des Kernhaushalts und des Gesamtabchlusses unterscheiden sich kaum voneinander. Dies ist auch auf die regelmäßigen Gewinnausschüttungen der Technischen Betriebe Remscheid (TBR) und der Stadtwerke Remscheid zurückzuführen. Die guten Ergebnisse der Beteiligungen werden somit an den Kernhaushalt weitergegeben.

Jahresergebnis je Einwohner in Euro 2017

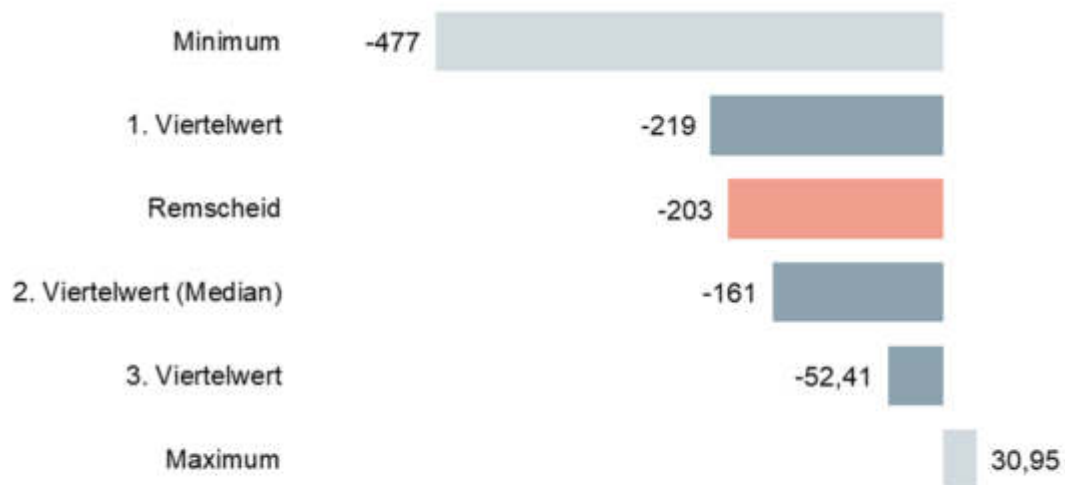


In den interkommunalen Vergleich sind 23 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Bis einschließlich 2015 hat Remscheid meist zu den Vergleichskommunen mit dem höchsten Fehlbetrag je Einwohner gehört. Mit Erreichen des Haushaltsausgleichs 2016 ordnet sich die Stadt auch im interkommunalen Vergleich deutlich besser ein. 2017 konnte Remscheid im Gegensatz zu anderen kreisfreien Städten nicht von deutlich höher ausgefallenen Gewerbesteuererträgen profitieren.

Gesamtjahresergebnis je Einwohner in Euro 2015



In dem Vergleich sind Werte von 18 kreisfreien Städten enthalten.

Die Gesamtjahresergebnisse fallen besser aus als die Ergebnisse der Stadt allein. Das Ergebnis des Kernhaushalts 2015 ist mit -279 Euro je Einwohner geringer als bei drei Viertel der Vergleichsstädte. Die Gesamtjahresergebnisse sind somit nicht nur höher: Sie ordnen sich auch im interkommunalen Vergleich besser ein als das Ergebnis des Kernhaushalts allein.

Die Jahresergebnisse werden oft durch die schwankenden Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer und des Finanzausgleichs beeinflusst. Diese Positionen sind zum einen abhängig von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Würde die aktuelle Hochkonjunkturphase enden, würde dies die Jahresergebnisse der Kommunen belasten. Zum anderen können die Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer und des Finanzausgleichs und damit die Jahresergebnisse schwanken, wenn einzelne Unternehmen hohe Nachzahlungen leisten oder diese hohen Beträge zu erstatten sind. Des Weiteren können Sondereffekte die strukturelle Haushaltssituation überlagern. Die Jahresergebnisse geben daher nur bedingt einen Hinweis auf die strukturelle Haushaltssituation.

Aus diesem Grund haben wir in einer Modellrechnung folgendes betrachtet: Wie wäre das Jahresergebnis 2017, wenn Schwankungen nivelliert und Sondereffekte bereinigt wären? Anstelle der tatsächlichen Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer und des Finanzausgleichs haben wir Durchschnittswerte der letzten fünf Jahre (2013 bis 2017) eingerechnet. Zudem haben wir Sondereffekte bereinigt, die das Jahresergebnis 2017 wesentlich beeinflusst haben. Das Ergebnis dieser Modellrechnung bezeichnen wir als „**strukturelles Ergebnis**“.

Modellrechnung „strukturelles Ergebnis in Tausend Euro 2017“¹

Jahresergebnis	3.711,06
Bereinigungen Gewerbesteuer, Finanzausgleich und Konsolidierungshilfe nach Stärkungspaktgesetz	181.362,50
Bereinigungen Sondereffekte	-3.684,00
= bereinigtes Jahresergebnis	-173.967,44
Hinzurechnungen (Durchschnittswerte Gewerbesteuer und Finanzausgleich)	151.061,64
= strukturelles Ergebnis	-22.905,80

Die Modellrechnung „strukturelles Ergebnis“ enthält nicht die Konsolidierungshilfe nach dem Stärkungspaktgesetz von 13,8 Mio. Euro. Mit Konsolidierungshilfe verbessert sich das strukturelle Ergebnis auf -9,1 Mio. Euro.

Das strukturelle Ergebnis liegt beinahe 26,6 Mio. Euro unter dem vom Rat festgestellten Ergebnis. Dies ist neben der Konsolidierungshilfe vor allem auf eine Position zurückzuführen: Die Schlüsselzuweisungen sind in den letzten Jahren stetig gestiegen. Die tatsächlich aus dem Finanzausgleich geflossenen Mittel liegen somit 13,3 Mio. Euro über dem verwendeten Durchschnittsbetrag. Da die Schlüsselzuweisungen auch in der Haushaltsplanung weiter ansteigen, wird sich das strukturelle Ergebnis zukünftig voraussichtlich besser darstellen. Derzeit gibt es jedoch erste Hinweise, dass vorerst der Höhepunkt der konjunkturellen Lage erreicht ist. Kühlt sich das konjunkturelle Klima ab, könnte das strukturelle Ergebnis wieder an Bedeutung gewinnen.

Die weitere Entwicklung der Jahresergebnisse und inwieweit Handlungsbedarf zu Verbesserung der Haushaltssituation besteht, stellen wir im Kapitel Plan-Ergebnisse dar.

Plan-Ergebnisse

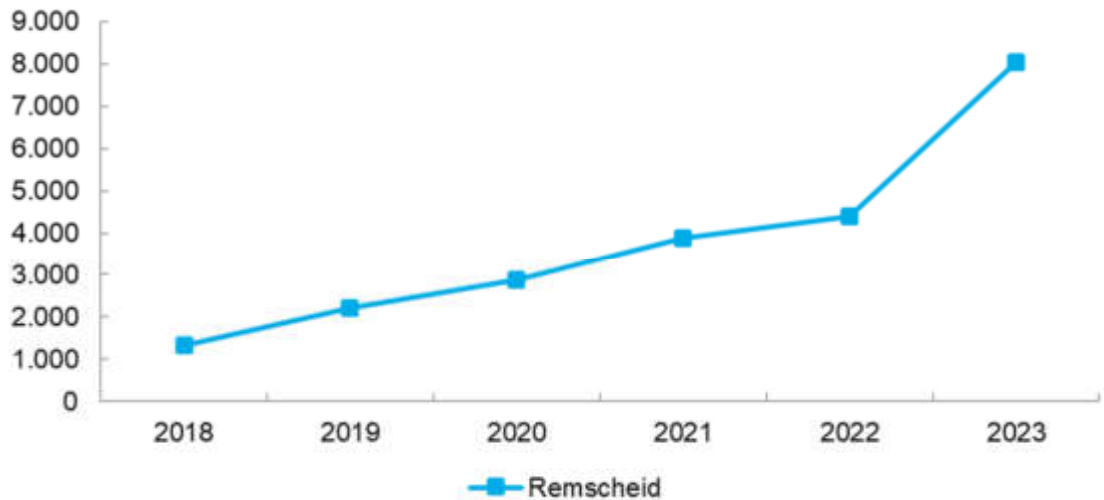
→ Feststellung

Die Stadt Remscheid plant im gesamten Planungszeitraum bis 2023 mit positiven Jahresergebnissen. In der Planung der Personal- und Versorgungsaufwendungen liegt das Risiko, die Ergebnisse gegenüber der Planung zu verschlechtern.

Eine Kommune ist gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW verpflichtet, dauerhaft einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. Nur dann kann sie eigene Handlungsspielräume wahren oder wiedererlangen. Ist ein Haushalt defizitär, muss die Kommune geeignete Maßnahmen für den Haushaltsausgleich finden und umsetzen.

¹ Die Berechnung der Durchschnittswerte für die Modellrechnung ist in Tabelle 5 des Anhangs aufgeführt.

Jahresergebnisse in Tausend Euro



Die Stadt plant nach dem aktuellen Haushaltsplan 2019/2020 für 2023 einen Überschuss von acht Mio. Euro. Der sprunghafte Anstieg zum Jahr 2023 ist vor allem auf die steigenden Steuererträge zurückzuführen. Vor allem mittelfristig steigen diese stärker als die geplanten Aufwendungen. Eine vertiefte Analyse hierzu wird bei den Einzelpositionen vorgenommen.

Um haushaltswirtschaftliche Risiken und Chancen erkennen zu können, haben wir zunächst das um Sondereffekte und Schwankungen bereinigte letzte Ist-Ergebnis mit dem Ergebnis des letzten Planjahres der mittelfristigen Finanzplanung verglichen und anschließend die Entwicklungen analysiert.

Vergleich Ist-Ergebnis 2017 und Plan-Ergebnis 2023 - wesentliche Veränderungen in Tausend Euro

Grundzahlen	2017 (Durchschnitt 2013 bis 2017)	2023	Differenz	Jährliche Änderung in Prozent
Erträge				
Gewerbesteuer	60.297 (60.783)	76.600	16.303 (15.817)	4,1 (3,9)
Gemeindeanteil an den Gemeinschaftssteuern	60.211 (55.083)	80.900	20.689 (25.817)	5,0 (6,6)
Grundsteuer B	31.579	27.800	-3.779	-2,1
Schlüsselzuweisungen	57.354 (44.048)	79.000	21.646 (34.952)	5,5 (10,2)
Konsolidierungshilfe nach dem StPaktG	13.796	0	-13.796	-100,0
Übrige Erträge*	145.135	157.744	12.609	1,4
Aufwendungen				
Personal- und Versorgungsaufwendungen	99.876	113.406	13.530	2,1
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	49.521	41.507	-8.014	-2,9

Grundzahlen	2017 (Durchschnitt 2013 bis 2017)	2023	Differenz	Jährliche Änderung in Prozent
Transferaufwendungen	164.640	191.640	27.000	2,6
Übrige Aufwendungen*	69.196	67.461	-1.735	-0,4

Für schwankungsanfällige Positionen haben wir im Klammerzusatz den Durchschnitt der Jahre 2013 bis 2017 ergänzt.

*Summe der übrigen Erträge/Aufwendungen

Wir unterscheiden allgemeine und zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken und Chancen. Allgemeine haushaltswirtschaftliche Risiken und Chancen sind auf generelle Unsicherheiten bei Planwerten zurückzuführen. Zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken entstehen durch fehlerhafte, nicht nachvollziehbare oder offensichtlich sehr optimistische Planungsdaten. Das ist der Fall, wenn sich die Planwerte nicht oder nur unzureichend auf Erfahrungswerte bzw. Ist-Daten, Umsetzungskonzepte sowie sonstige zurzeit objektiv absehbare Entwicklungen stützen.

In unseren Analysen konzentrieren wir uns vorrangig auf zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken bzw. Chancen. Diese beziehen wir in die Bewertung der Plan-Ergebnisse ein.

Die **Gewerbsteuer** unterliegt stark konjunkturellen Schwankungen. Daher besteht für die Planung der Position ein besonders hohes allgemeines haushaltswirtschaftliches Risiko. Die Stadt Remscheid orientiert sich bei der Planung an den Orientierungsdaten des Landes². Das aktuelle Haushaltsjahr plant sie nach aktuellen Erkenntnissen zum Vorjahr. Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung hat sich eine deutliche Verbesserung des Gewerbesteuerertrags 2018 abgezeichnet. Dieser Wert fließt nach Abzug von Sondereffekten in die Planung ein. Auf das vorläufige Ergebnis 2018 wird eine Steigerung gerechnet, die jedoch unter den Orientierungsdaten des Landes bleibt. Gleichzeitig pflegt die Stadt einen engen Kontakt zu den Gewerbesteuerzahlern. Zeichnen sich deutliche Änderungen in der Steuerkraft der Gewerbetreibenden ab, können diese in der Planung berücksichtigt werden. Die Planung trägt dem allgemeinen haushaltswirtschaftlichen Risiko Rechnung: Die Gewerbesteuererträge werden ab 2021 unter den Orientierungsdaten des Landes geplant.

Bei der Planung der **Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern** (Einkommens- und Umsatzsteuer) orientiert sich die Stadt ebenfalls an den Orientierungsdaten. Auch hier bildet die Prognose für 2018 die Planungsbasis. Weitere Erkenntnisse zur Haushaltsplanung liegen nicht vor. Somit ist die Planung ausreichend vorsichtig. Neben den Gewerbesteuererträgen sind insbesondere die Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern für den starken Anstieg der Jahresergebnisse bis 2023 verantwortlich.

Im Gegensatz zu den steigenden Gewerbe- und Gemeinschaftsteuererträgen sinken die Erträge aus der **Grundsteuer B**. Die Orientierungsdaten gehen für die Grundsteuer ebenfalls von steigenden Erträgen aus. Dies gilt jedoch nicht in Remscheid: Die Stadt hat zum Jahr 2018 den Hebesatz der Grundsteuer B nahezu auf das Niveau von 2014 gesenkt. Die Absenkung ist bereits 2014 vereinbart worden. Die Grundsteuer B diente lediglich als Ausgleich des Gewerbesteuereinbruchs. Dennoch konnte die erneute Absenkung nur durchgeführt werden, da durch

² Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02. August 2018

die Bundesregierung weitere vier Mrd. Euro zur Entlastung der Kommunen zur Verfügung gestellt wurden. Die Entlastung fließt der Stadt durch gestiegene Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer zu. Somit sind die Ziele des Haushaltssanierungsplans nicht gefährdet. Da die Grundsteuererträge keinen konjunkturellen Schwankungen unterliegen, ist die Planung nicht risikobehaftet.

Neben den Steuererträgen geht die positive Entwicklung der Jahresergebnisse vor allem auf die steigenden **Schlüsselzuweisungen** zurück. Die Stadt Remscheid plant diese mittelfristig auf Grundlage der Orientierungsdaten. Eine Berechnung der Schlüsselzuweisungen anhand der eigenen Steuerkraft erfolgt mittelfristig nicht. Da die Gewerbesteuererträge niedriger als in den Orientierungsdaten geplant werden, ist auch die Planung der Schlüsselzuweisungen ausreichend vorsichtig. Dennoch zeichnet sich nach der ersten Modellrechnung für 2020 ab, dass die Schlüsselzuweisungen knapp sechs Mio. Euro hinter der Haushaltsplanung zurückbleiben.

Die Stadt Remscheid kalkuliert die **Personalaufwendungen** ausgehend vom prognostizierten Ergebnis des Vorjahres. Anpassungen des Stellenplans wurden ebenso eingeplant wie Stufenanstiege. Tarif- und Besoldungsanpassungen wurden, soweit diese bereits bekannt waren, ebenfalls in der Planung berücksichtigt. Für die übrigen Jahre wurde mit einer Aufwandssteigerung von einem Prozent gerechnet. Diese Steigerungsrate ist den Orientierungswerten entnommen. Im Gegensatz zu den Steigerungsraten der Erträge stellen die Orientierungsdaten hier Zielwerte dar: Die Personalaufwandssteigerung soll mit Konsolidierungsmaßnahmen auf ein Prozent begrenzt werden. Von Steigerung zieht die Stadt Remscheid geplante Einsparungen durch den Wegfall von Stellen zusätzlich ab. Die Besoldungsanpassung zum 01. Januar 2019 in Höhe von 3,2 Prozent liegt somit über der eingeplanten Steigerung. Die Planung der Personalaufwendungen muss daher für 2020 deutlich angehoben werden. Dies wird voraussichtlich auch in zukünftigen Jahren der Fall sein. Hier liegt daher ein Risiko für den Haushalt vor.

Die **Versorgungsaufwendungen** umfassen vor allem Anpassungen der Pensions- und Beihilferückstellungen. Diese Position lässt sich nur schwer anhand mathematischer Berechnungen planen. Die Stadt hat zum Jahresabschluss 2017 die Berechnung der Pensionsrückstellungen auf Heubeck umgestellt. Die Planung erfolgte bisher auf Grundlage eines Drei-Jahres-Durchschnitts. Diese wurde ohne Steigerung fortgeschrieben. Zukünftig soll die Planung anhand der neuen versicherungsmathematischen Berechnung erfolgen. Das Risiko für die Haushaltsplanung wird so vermindert.

Die Reduzierung von Sachkosten ist Teil des Haushaltssanierungsplans. Dies hat auch Auswirkungen auf die Planung der **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**. Zehn Prozent der Sachkosten sollen über die Fachbereiche eingespart werden. Verstärkt wird der Effekt durch die geplante Gebäudesanierung: Bis 2020 sind bereits konkrete, umfangreichere Maßnahmen zur Gebäudeinstandhaltung geplant. In den darauffolgenden Jahren geht der Ansatz deutlich zurück. Um das Einsparziel zu erreichen ist eine fortlaufende Maßnahmenkritik erforderlich. Ansonsten entsteht hieraus ein Risiko für die Haushaltsausführung.

Auch die **Transferaufwendungen** sollen durch eine Haushaltssanierungsmaßnahme (Aufwandsreduzierung im Rechtsbereich SGB II) um 1,45 Mio. Euro jährlich reduziert werden. Die Sanierungsmaßnahme wird von der positiven Konjunktur gestützt: Durch die gesunkene Arbeitslosigkeit können mehr Menschen ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten. Ändert sich das konjunkturelle Klima, könnte der Erfolg der Sanierungsmaßnahme gefährdet sein. Dann müss-

ten zusätzliche Beschlüsse gefasst werden um das Einsparungsziel zu erreichen. Ohne konkrete Beschlüsse bedeutet das ein Risiko für den Haushalt. Aber auch mit der derzeit positiven konjunkturellen Lage und trotz des Einsparungsziels steigen die Transferaufwendungen bis 2023. Unter anderem ist dies auf die wachsenden Zuschüsse zu freien Trägern von Kindertageseinrichtungen zurückzuführen. Weitere Ausführungen zu den wachsenden Aufwendungen im Sozialbereich nimmt die gpaNRW im Kapitel „Wirkung der kommunalen Steuerung“ vor.

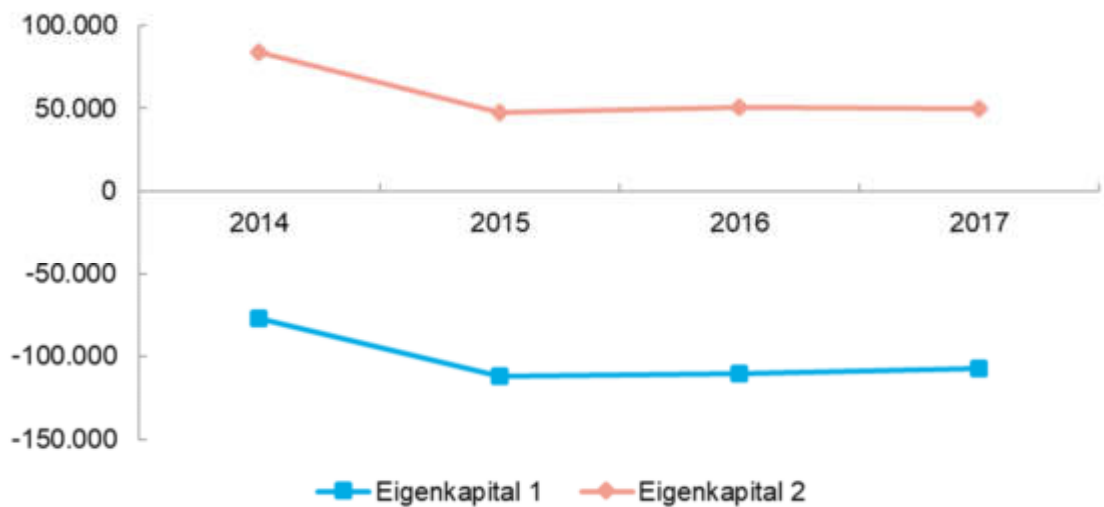
Eigenkapital

→ Feststellung

Die Stadt Remscheid ist überschuldet. Sie verfügt seit 2013 über kein positives Eigenkapital mehr. Erstmals 2016 hat sich das negative Eigenkapital durch den erzielten Jahresüberschuss reduziert. Es ist noch nicht absehbar, wann die bilanzielle Überschuldung überwunden wird.

Eine Kommune sollte positives Eigenkapital haben und darf gemäß § 75 Abs. 7 GO NRW nicht überschuldet sein. Je mehr Eigenkapital sie hat, desto weiter ist sie von der gesetzlich verbotenen Überschuldung entfernt.

Eigenkapital in Tausend Euro

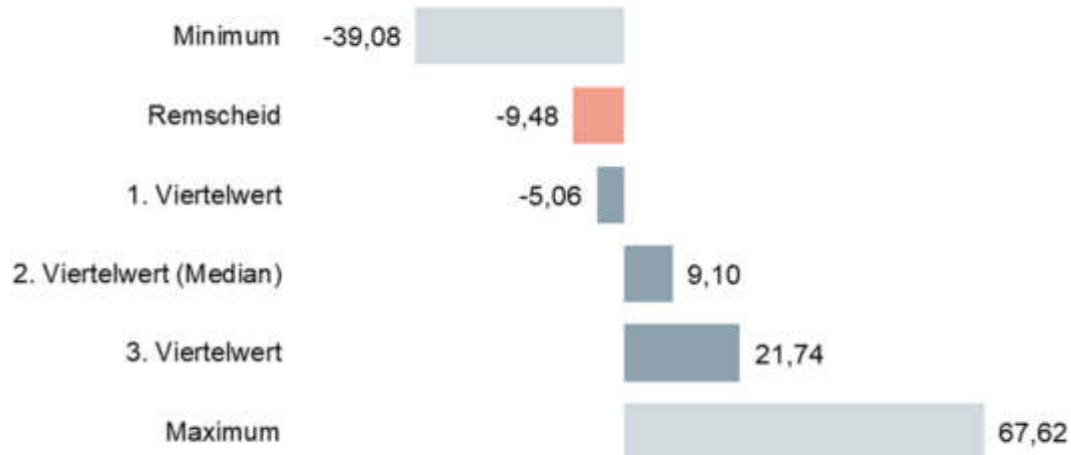


Seit dem Jahresabschluss 2013 ist die **Stadt Remscheid** bilanziell überschuldet. Lediglich das Eigenkapital 2 (inklusive Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen) ist noch positiv. Gegenüber der Eröffnungsbilanz 2008 hat sich das Eigenkapital um über 420 Mio. Euro reduziert. Der Stadt ist es durch die positiven Jahresergebnisse 2016 und 2017 gelungen, den Trend des Eigenkapitalverzehr zu stoppen. Im Jahresvergleich 2015/2017 hat sich das negative Eigenkapital um 4,6 Mio. Euro reduziert.

Die Stadt plant in der gesamten mittelfristigen Finanzplanung bis 2023 mit positiven Jahresergebnissen. Das negative Eigenkapital wird sich damit weiter reduzieren. Realisiert sich die Haushaltsplanung 2019/2020, wird das negative Eigenkapital um weitere 21,4 Mio. Euro reduzieren. Damit würde es 2023 noch knapp 86 Mio. Euro betragen. Um zu einer rechtmäßigen

Haushaltsführung zurückzukehren, müssen somit auch nach 2023 Haushaltsüberschüsse erwirtschaftet und – soweit möglich – ausgebaut werden.

Eigenkapitalquote 1 in Prozent 2017



In den interkommunalen Vergleich sind 23 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Remscheid gehört zu den Vergleichskommunen mit den geringsten Eigenkapitalquoten. Aufgrund der nur in geringer Höhe geplanten Jahresüberschüsse wird sich Remscheid mutmaßlich auch in den nächsten Jahren im unteren Bereich der Vergleichsskala befinden. Das Eigenkapital 2 ist positiv. Dennoch ordnet sich die Stadt auch in diesem interkommunalen Vergleich unterhalb des ersten Viertelwerts ein.

Gesamteigenkapitalquoten in Prozent 2015

Kennzahlen	Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Gesamteigenkapitalquote 1	-3,43	-37,23	-2,80	8,39	15,77	59,01	18
Gesamteigenkapitalquote 2	6,88	-21,64	15,40	25,61	31,39	71,38	18

Die Gesamteigenkapitalquote des Konzerns Remscheid fällt besser aus als die des Kernhaushalts. Die Einordnung im interkommunalen Vergleich ist hingegen ähnlich wie auf Ebene der Gesamtabschlüsse.

Betrachtet man den interkommunalen Vergleich differenzierter, zeigt sich an dieser Stelle ein Trend: Aufgeteilt nach Größenklassen haben kleine kreisfreie Städte (bis 200.000 Einwohner) die geringste Eigenkapitalausstattung. Hierzu zählt die Stadt Remscheid mit rund 110.000 Einwohner (Stand: 31. Dezember 2017) ebenfalls.

Durchschnittliche Eigenkapitalquote 1 in Prozent 2017

Kennzahl	kfS bis 200.000 EW	kfS ab 200.001 bis 400.000 EW	kfS über 400.001 EW
durchschnittliche Eigenkapitalquote 1 in Prozent	-3,71	11,44	22,86
Anzahl Städte	8	10	5

Dieser interkommunale Vergleich ist stark durch Extremwerte beeinflusst, da nur wenige Vergleichswerte je Größenklasse vorliegen.
kfS=kreisfreie Städte

Auch in diesem Vergleich ist die Eigenkapitalausstattung der Stadt unterdurchschnittlich. Jedoch fallen die Eigenkapitalquoten der kleinen kreisfreien Städte insgesamt geringer aus.

Schulden und Vermögen

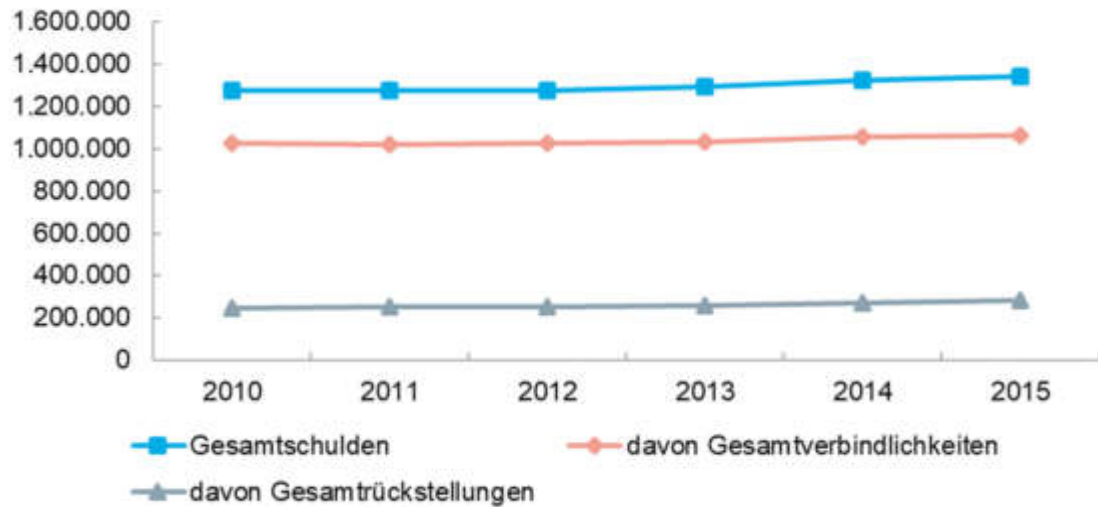
→ Feststellung

Die Schulden des Konzerns Remscheid sind von den Verbindlichkeiten geprägt. Remscheid hat die höchsten Gesamtverbindlichkeiten im interkommunalen Vergleich. Die hohen Anlagenabnutzungsgrade des städtischen Vermögens könnte zukünftig zu verstärkten Instandhaltungs- oder Investitionsmaßnahmen führen. Dies kann zu weiter steigenden Verbindlichkeiten führen.

Schulden und hohe Reinvestitionsbedarfe begrenzen aktuelle und zukünftige Handlungsspielräume und können dem Grundsatz der Generationengerechtigkeit widersprechen. Je niedriger sie ausfallen, desto unabhängiger ist die Haushaltswirtschaft einer Kommune.

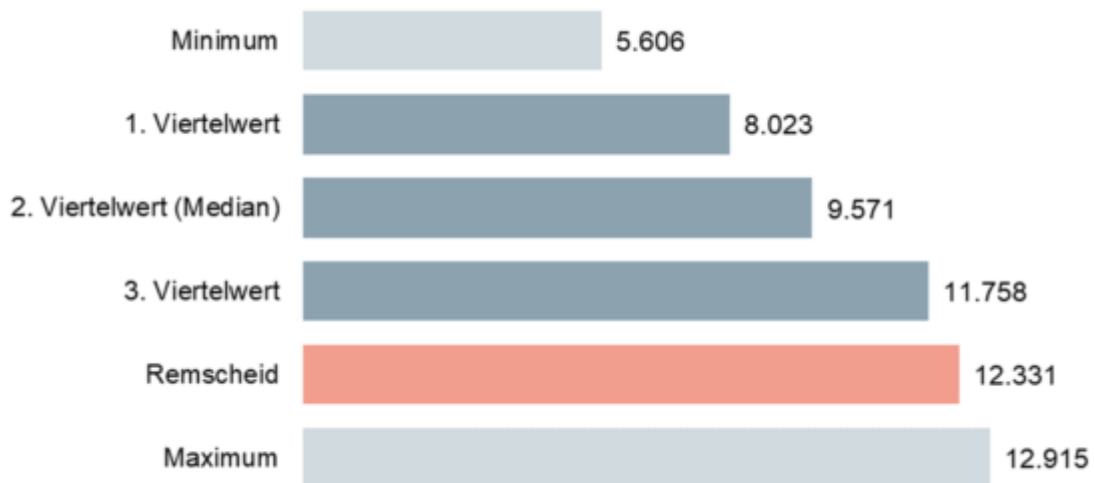
Zu den Schulden gehören die Verbindlichkeiten, die Rückstellungen und die Sonderposten für den Gebührenausschlag. Um den unterschiedlichen Ausgliederungsgraden Rechnung zu tragen, beziehen wir die Schulden aus dem Gesamtabschluss ein.

Gesamtschulden in Tausend Euro



Die Schulden des Konzerns der **Stadt Remscheid** sind seit 2010 um 39,3 Mio. Euro angestiegen. Mit 34 Mio. Euro ist dies vor allem auf gestiegene Verbindlichkeiten zurückzuführen. Verbindlichkeiten sind prägend für die Schulden: Fast 80 Prozent der Schulden in der Gesamtbilanz 2015 gehen auf Verbindlichkeiten zurück.

Gesamtschulden je Einwohner in Euro 2015



Der Vergleich enthält Werte von 18 Städten.

Der Konzern Remscheid gehört seit 2010 zu dem Viertel der Vergleichsstädte mit den höchsten Schulden je Einwohner. Fast 90 Prozent der Gesamtschulden sind auf den Kernhaushalt der Stadt zurückzuführen. Daher betrachten wir im Folgenden auch den interkommunalen Vergleich auf Ebene der städtischen Haushalte:

Schulden je Einwohner in Euro

Jahr	Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
2017	8.654	2.876	5.463	7.223	8.469	12.563	23
2015	9.038	3.886	5.526	7.036	8.390	11.623	23

Die Schulden je Einwohner 2015 liegen rund ein Viertel unter den Gesamtschulden je Einwohner. An der Einordnung im interkommunalen Vergleich ändert sich jedoch nichts.

Auch die Schulden des Kernhaushalts werden mit 75 Prozent vor allem durch Verbindlichkeiten geprägt. Daher betrachten wir diese im Folgenden genauer.

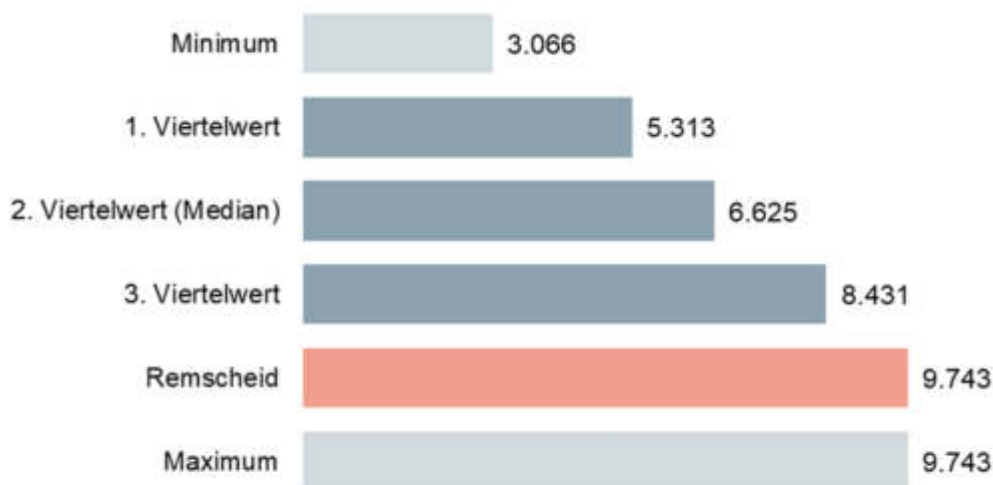
Verbindlichkeiten

Gesamtverbindlichkeiten in Tausend Euro

Grundzahl	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Gesamtverbindlichkeiten	1.026.536	1.033.322	1.059.291	1.062.096	k.A.	k.A.
davon Anleihen	0	0	90.000	165.000	k.A.	k.A.
davon Liquiditätskredite	581.003	587.000	528.000	460.000	k.A.	k.A.
davon Investitionskredite	370.263	366.182	364.723	352.005	k.A.	k.A.
nachrichtlich: Verbindlichkeiten des Kernhaushalts Remscheid						
Verbindlichkeiten	682.993	690.087	727.281	735.954	714.020	699.461
davon Anleihen	0	0	90.000	165.000	202.500	242.500
davon Liquiditätskredite	575.000	587.000	528.000	460.000	401.000	344.200
davon Investitionskredite	74.431	70.049	70.057	65.694	65.156	60.830

Die Gesamtverbindlichkeiten werden von den Verbindlichkeiten des Kernhaushalts geprägt. Diese machen 2015 fast 70 Prozent der Gesamtverbindlichkeiten aus. Die Liquiditätskredite und Anleihen im Gesamtabschluss sind sogar vollständig auf den Kernhaushalt zurückzuführen. Die Gesamtliquiditätskredite sind seit 2012 um 120 Mio. Euro gesunken. Dies hat aber tatsächlich nicht zu einer Minderung der Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung geführt: Seit 2014 hat die Stadt Remscheid einen Teil der Kredite in langfristige Anleihen umgeschuldet. Diese Anleihen sind ebenfalls als Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung zu werten. Mit fast 60 Prozent dominieren die Liquiditätskredite (inkl. Anleihen) die Gesamtverbindlichkeiten 2015.

Gesamtverbindlichkeiten je Einwohner in Euro 2015



In den interkommunalen Vergleich sind 18 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Seit 2010 hat keine kreisfreie Stadt höhere Gesamtverbindlichkeiten je Einwohner als die Stadt Remscheid. Anders stellt es sich auf Ebene des Kernhaushalts dar:

Verbindlichkeiten je Einwohner in Euro (Kernhaushalt)

Jahr	Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
2015	6.751	1.613	3.247	4.954	5.812	9.201	23
2017	6.324	461	2.926	4.804	6.019	9.750	23

Auch im Vergleich der städtischen Haushalte gehört Remscheid zu den kreisfreien Städten mit den höchsten Verbindlichkeiten je Einwohner. Der Maximalwert liegt jedoch deutlich über den Verbindlichkeiten der Stadt Remscheid. Der Unterschied im interkommunalen Vergleich zeigt, dass Remscheid im höheren Maß als andere kreisfreie Städte Verbindlichkeiten an verbundene Betriebe ausgelagert hat. Von diesen weisen u.a. die Technischen Betriebe Remscheid sowie die Wohnungsaktiengesellschaft Remscheid (GEWAG) hohe Verbindlichkeiten aus.

Wie bereits festgestellt dominieren die Liquiditätskredite die Verbindlichkeiten. Dies gilt sowohl für die städtische Bilanz als auch die Gesamtbilanz. Im interkommunalen Vergleich ist Remscheid der Konzern mit den zweithöchsten Liquiditätskrediten je Einwohner:

Liquiditätskredite je Einwohner in Euro 2015 (Gesamtbilanz)



Die Investitionskredite haben in der Gesamtbilanz mit 33 Prozent einen deutlich höheren Anteil an den Verbindlichkeiten als im Kernhaushalt (neun Prozent). Umgekehrt ist der Anteil der Liquiditätskredite in der Gesamtbilanz niedriger als im Kernhaushalt. Dies liegt daran, dass die Liquiditätskredite sowie die in der Gesamtbilanz 2015 ausgewiesenen Anleihen aus dem Kernhaushalt stammen.

Salden der Finanzrechnung (künftiger Finanzierungsbedarf)

Salden der Finanzrechnung in Tausend Euro

Grundzahlen	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.437	17.056	14.203	22.185	21.743	25.900
+ Saldo aus Investitionstätigkeit	-796	6.722	-10.983	-38.151	4.486	623
= Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag	19.640	23.777	3.220	-15.967	26.228	26.524
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-2.096	-4.543	-1.843	32.389	-6.312	-6.512
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	17.544	19.234	1.377	16.422	19.917	20.012

Wie bereits festgestellt hat die Stadt Remscheid überdurchschnittlich hohe Liquiditätskredite. Umso wichtiger ist es, diese priorisiert abzubauen. Notwendig ist hierfür ein hoher Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit. Dieser muss nicht nur für die laufende Aufgabenerfüllung ausreichen. Auch die ordentlichen Kredittilgungen sind aus dem Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit zu finanzieren.

Die Stadt Remscheid plant durchgehend mit einem positiven Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit. Bis auf das Jahr 2021 gelingt es ihr sogar, die Investitionskredite abzubauen. Lediglich 2021 ist zur Finanzierung der Investitionstätigkeit eine Neukreditaufnahme von 38 Mio. Euro geplant. In dem Jahr ist eine Erweiterung des Rathauses sowie der Neubau des Berufskollegs geplant (vgl. Kapitel „Reinvestitionsbedarfe beim Gebäude- und Infrastrukturvermögen“).

Realisiert sich die Haushaltsplanung, werden die Liquiditätskredite bis 2023 um 94,5 Mio. Euro (-27 Prozent) abgebaut. Rechnet man die langfristig umgeschuldeten Anleihen hinzu, bestehen danach noch immer Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung von 492,2 Mio. Euro.

Reinvestitionsbedarfe beim Gebäude- und Infrastrukturvermögen

Die Höhe der Verbindlichkeiten und des Vermögens stehen in Beziehung zueinander. Investitionsmaßnahmen werden in der Regel durch Kreditaufnahmen finanziert. Städte, die in der Vergangenheit viel investiert haben, haben dadurch tendenziell höhere Verbindlichkeiten gegenüber einer Stadt, die vergleichsweise wenig investiert hat, aufgebaut. Nicht durchgeführte Investitionen können hingegen zu geringeren Verbindlichkeiten führen.

Ein schlechter Zustand des Anlagevermögens deutet auf einen Sanierungsbedarf hin. Absehbare Reinvestitionen müssen finanziert werden. Je schlechter der Zustand des Anlagevermögens ist, umso höher ist das Risiko zukünftiger Haushaltsbelastungen.

Als Indikator für den Zustand des Anlagevermögens ziehen wir die Altersstruktur heran. Die Altersstruktur schätzen wir anhand der Kennzahl Anlagenabnutzungsgrad ein. Den Anlagenabnutzungsgrad errechnen wir aus Daten der Anlagenbuchhaltung. Dazu setzen wir die Restnutzungsdauer der einzelnen Anlagegüter ins Verhältnis zur Gesamtnutzungsdauer. Hieraus ergibt sich, zu welchem Anteil die Vermögensgegenstände bereits abgenutzt sind.

Sofern uns genauere Informationen über den Zustand des Vermögens zur Verfügung stehen, ziehen wir diese heran. So haben wir Informationen zur Altersstruktur und zum Zustand des Straßenvermögens aus der Prüfung der Verkehrsflächen übernommen.

Anlagenabnutzungsgrad 2017

Produkt	durchschnittliche GND	durchschnittliche RND	AAG 2017
Straßen und Wirtschaftswege	50,00	14,09	71,82
Sporthallen (TP)	41,09	9,59	76,66
Tageseinrichtungen für Kinder	60,47	25,58	57,69
Schulsporthallen	40,00	11,04	72,40
Schulen - Schulträgeraufgaben - keine Differenzierung in Schulformen	64,86	22,79	64,86
Feuerwehrgerätehäuser	77,64	44,98	42,06
Gemeindehäuser, Bürgerhäuser, Saalbauten	62,96	21,61	65,67
Verwaltungsgebäude	66,08	20,11	69,56

GND=Gesamtnutzungsdauer, RND=Restnutzungsdauer, AAG=Anlagenabnutzungsgrad

Die Stadt Remscheid hat eher lange Gesamtnutzungsdauern festgelegt³. Damit wird die Ergebnisrechnung durch niedrige jährliche Abschreibungen entlastet. Gleichzeitig steigt bei langen Gesamtnutzungsdauern das Risiko vorzeitiger Abschreibungen.

Die Anlagenabnutzungsgrade der Stadt sind teilweise sehr hoch. Teilweise wurde bereits Dreiviertel der prognostizierten Nutzungsdauer erreicht. Aufgrund des von der Bezirksregierung

³ vgl. NKF-Rahmentabelle

vorgeschriebenen Neuverschuldungsverbots hat die Stadt Remscheid in der Vergangenheit nur im geringen Umfang in ihr Anlagevermögen investiert. Zusätzlich stand der Stadt 2009 bis 2012 aufgrund der drohenden Überschuldung kein investiver Kreditrahmen zur Verfügung. Die durchschnittliche Investitionsquote der letzten vier Jahre beträgt gerade einmal 52,7 Prozent. Somit wurde nur die Hälfte des altersbedingten Werteverzehrs durch Neuinvestitionen ausgeglichen. Das Sachanlagevermögen hat sich dadurch seit 2014 um 49,4 Mio. Euro reduziert.

Auch für die Haushaltsplanung 2019/2020 gilt die Maßgabe des Nettoneuverschuldungsverbots. Die zusätzlichen Mittel aus dem „Gute Schule 2020“-Programm führen lediglich zu knapp drei Mio. Euro zusätzlichen Mitteln pro Jahr. Das restliche Investitionsvolumen wird durch die ordentliche Tilgung von rund sechs Mio. Euro gedeckelt. Ist eine Drittfinanzierung durch Fördermaßnahmen oder Beiträge gegeben, erhöht sich das Investitionsvolumen entsprechend. So weist die Stadt Remscheid bei geplanten Investitionsauszahlungen von 34,6 Mio. Euro 2019 sogar einen positiven Saldo aus Investitionstätigkeit aus.

Anders ist es 2021: Wie bereits im vorherigen Kapitel erwähnt, ist in diesem Jahr eine gesteigerte Investitionstätigkeit geplant. Nicht nur soll am historischen Rathaus angebaut werden. Auch das Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung soll neugebaut werden. Dieses ist derzeit teilweise in einem Pavillon untergebracht. Der Pavillon ist abgängig und bereits vollständig abgeschrieben. Dieser Zustand betrifft auch andere Schulen. Vor allem Grundschulen sind teilweise in Pavillons, die bereits vollständig abgeschrieben sind, untergebracht. Vollständig abgeschriebene Gebäude belasten zwar nicht mehr den Ergebnishaushalt durch Abschreibungsaufwand. Das Risiko einer umfassenden Sanierung oder eines Abrisses steigt hingegen deutlich. In den nächsten Jahren wird die Stadt Remscheid somit verstärkt auch in die Schulen investieren müssen. Reichen die erwirtschafteten Finanzmittel nicht aus, sind zusätzliche Investitionskredite aufzunehmen. Aktuell entspricht der Stand der Investitionskredite dem Zustand des städtischen Vermögens: Aufgrund des geringen Investitionsvolumens gehört Remscheid zu den kreisfreien Städten mit den niedrigsten Investitionskrediten je Einwohner.

Investitionskrediten je Einwohner in Euro 2017 (Kernhaushalt)



Auch bei den anderen Gebäudegruppen deutet der Anlagenabnutzungsgrad auf einen zukünftigen Handlungsbedarf hin. Zwar steigt hierdurch möglicherweise die Verschuldung weiter an. Gleichzeitig sinkt jedoch das Risiko ungeplanter Instandhaltungsmaßnahmen.

Die Straßen haben ebenfalls einen Anlagenabnutzungsgrad über 72 Prozent. Bereits jetzt sind regelmäßig Straßenbaumaßnahmen vorgesehen. Investitionen ins Straßenvermögen können teilweise durch Straßenbaubeiträge finanziert werden. Nähere Angaben hierzu macht die gpaNRW im Teilbericht „Verkehrsflächen“.

→ Haushaltssteuerung

Im folgenden Abschnitt stellt die gpaNRW fest, ob der Stadt Remscheid die wesentlichen Informationen zur Steuerung ihrer Haushaltswirtschaft vorliegen. Zudem analysieren wir, wie sich die haushaltswirtschaftliche Steuerung der Stadtverwaltung auswirkt. Des Weiteren betrachten wir, wie die Stadt mit Ermächtigungsübertragungen umgeht.

Informationen zur Haushaltssituation

→ Feststellung

Die Stadt Remscheid hält die vorgegebenen Fristen zur Aufstellung der Jahresabschlüsse sowie des Beschlusses zur Haushaltssatzung überwiegend ein. Bisher liegen jedoch nur die Gesamtabschlüsse bis 2015 vor. Dem Verwaltungsvorstand und dem Rat der Stadt Remscheid liegen auch unterjährig die notwendigen Informationen zur strategischen Steuerung der Kommune vor. Die Entscheidungsträger sind somit in der Lage, bei negativen Planabweichungen rechtzeitig Gegenmaßnahmen einzuleiten.

Eine Kommune sollte stets über aktuelle Informationen zur Haushaltssituation verfügen. Die gpaNRW hält es daher für wichtig, dass Kommunen die Fristen für die Anzeige der Haushaltssatzung nach § 80 Abs. 5 S. 2 GO NRW sowie für die Aufstellung und Feststellung der Jahres- und Gesamtabschlüsse (§ 95 Abs. 5 S. 2 GO NRW, § 96 Abs. 1 GO NRW, § 116 Abs. 8 GO NRW bzw. § 96 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit § 116 Abs. 9 Satz 2 GO NRW) einhalten.

Unabhängig hiervon sollten die Fachbereichs- bzw. Amtsleitungen einer Kommune für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche über den Stand der Haushaltsbewirtschaftung informiert sein. Hierüber sollten sie unterjährig der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister und der Kämmerin/ dem Kämmerer berichten. Zudem sollten sie sie über die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres informieren.

Darüber hinaus sollte eine Oberbürgermeisterin/ ein Oberbürgermeister bzw. eine Kämmerin/ ein Kämmerer den Verwaltungsvorstand und den Rat über den Stand der Haushaltsbewirtschaftung und über die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres informieren. Die Entscheidungsträger müssen in der Lage sein, rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, wenn Ziele der Haushaltsplanung in Gefahr geraten.

Die **Stadt Remscheid** ist Teilnehmerin des Stärkungspaktes. Die Stadt hat damit eine unterjährige Berichtspflicht an die Bezirksregierung zur Umsetzung des Haushaltssanierungsplans. Der Bezirksregierung wird

- bis einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres die Haushaltssatzung mit den Anlagen angezeigt,
- der bestätigte Jahresabschluss bis zum 15. April angezeigt,
- und im laufenden Haushaltsjahr zum 30. Juni und 30. September zum Stand des Haushaltssanierungsplans berichtet.

Die Stadt hält diese Vorgaben überwiegend ein. Jedoch liegt zum 15. April meist nur der vorläufige Jahresabschluss vor. Für den Jahresabschluss 2018 wurde die Frist deutlich verfehlt: Aufgrund knapper Personalressourcen ist es der Stadt nicht gelungen, den Jahresabschluss zum vorgesehenen Zeitpunkt aufzustellen. In Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde wurde der Stadt daher eine Fristverlängerung eingeräumt.

Die Stadt Remscheid hat bisher lediglich die Gesamtabschlüsse bis 2015 aufgestellt. Den Gesamtabchluss des Vorjahres wird die Stadt wiederholt nicht fristgerecht zum 30. September aufstellen. Hierdurch liegen ihr nicht alle Informationen vor, die der Gesamtabchluss liefert. Auch nach dem 2. NKFVG ist die Stadt verpflichtet, weiterhin einen Gesamtabchluss aufzustellen. Bis zum 31. Dezember 2021 hat die Stadt noch die Möglichkeit, die Gesamtabschlüsse im vereinfachten Verfahren nach dem Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse aufzustellen. Die Abschlüsse für die Jahre 2012 bis 2017 können der Anzeige des Gesamtabchlusses 2018 an die Aufsichtsbehörde beigelegt werden. Die Stadt plant, diese Sonderregelung zu nutzen.

Unterjährig überwacht die Stadt die Haushaltsausführung mit einem Finanzcontrolling. Dieses wurde nach Maßgabe der Bezirksregierung eingerichtet, um die Zielerreichung des Haushalts-sanierungsplans zu überwachen. Jeweils zum Stichtag 30. Juni, 30. September und 31. Dezember berichtet die Verwaltung dem Stadtrat zum Stand des HSP. Im Fokus stehen bei diesen Berichten die beschlossenen Sanierungsmaßnahmen, zum Beispiel zum Stellenplan. Ist der Erfolg einer Maßnahme gefährdet, werden Kompensationsmaßnahmen vorgeschlagen. Zusätzlich erhält der Rat vierteljährig eine Übersicht der Verbindlichkeiten sowie der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen. Zudem wird unregelmäßig über die Haushaltsausführung und den Stand großer Investitionsmaßnahmen berichtet.

Intern ist das Controlling eng mit einer Risikobetrachtung verbunden. Hier tragen die Fachbereiche dezentral monatlich die Risiken für die Planerfüllung ein. Grundlage hierfür ist eine Prognose der Ergebnisse zum Jahresende. Die Prognosen und möglichen Risiken werden im Verwaltungsvorstand besprochen. Kompensationsmaßnahmen bei gefährdeter Zielerreichung des HSP können so rechtzeitig beschlossen werden. Zusätzlich erfolgt eine Kontrolle anhand der Bewirtschaftungsvorgaben des Kämmers. Dieser regelt die Mittelbewirtschaftung sowohl in der haushaltsfreien Zeit bis zur Genehmigung des HSP als auch bei Gefährdung des Haushaltsziels. Ist der Haushaltsausgleich gefährdet, reguliert der Kämmerer die noch verfügbaren Mittel. Diese werden priorisiert wieder freigegeben. Zusätzlich erfolgt eine fortwährende Aufgabenkritik um mögliche Einsparungen zu identifizieren.

Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung

→ Feststellung

Der Stadt Remscheid ist es durch Konsolidierung gelungen, die allgemeine Aufwandssteigerung seit 2015 auszugleichen. Die Verbesserung in der Haushaltsplanung hängt stark von schwankungsanfälligen Positionen wie der Schlüsselzuweisung ab. Diese bestimmen somit die Handlungsspielräume der Stadt Remscheid.

Eine Kommune hat nach § 75 Abs. 1 Satz 1 GO NRW ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Insofern ist es für sie eine dauernde Aufgabe, ihre finanzielle Leistungskraft und den Umfang ihres Aufgabenbestandes in

Einklang zu bringen. Eine Kommune sollte daher durch (Konsolidierungs-)Maßnahmen ihren Haushalt entlasten. So kann sie eigene Handlungsspielräume langfristig erhalten oder wiedererlangen.

Die Jahresergebnisse werden wesentlich durch schwankende Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer und des Finanzausgleichs beeinflusst. Die Jahresergebnisse geben im Zeitverlauf damit nur bedingt einen Hinweis auf die Erfolge von eigenen Konsolidierungsmaßnahmen. Die Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung auf die Jahresergebnisse wird überlagert. Um diese wieder offenzulegen, bereinigt die gpaNRW die Jahresergebnisse um die Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, des Finanzausgleichs und der Konsolidierungshilfe nach dem StPaktG sowie um Sondereffekte.

Als Sondereffekte bereinigt wurden für den Zeitraum 2011 bis 2023 unter anderem

- Erträge aus Zuschreibungen,
- Erträge und Aufwendungen aus der Anpassung von Rückstellungen sowie
- Wertveränderungen von Forderungen.

Die folgende Grafik macht die Wirkung des eigenen kommunalen Handelns und die Ergebnisse von Konsolidierungsmaßnahmen deutlich.

Bereinigte Jahresergebnisse in Tausend Euro



Die Grafik spiegelt die Veränderung der bereinigten Jahresergebnisse seit 2011 wider. Das Basisjahr 2011 wird als Ausgangspunkt mit Null Euro dargestellt. Die weiteren bereinigten Jahresergebnisse sind als Differenz zum Basisjahr dargestellt.

Wir betrachten zunächst die bereinigten Jahresergebnisse mit Sozialleistungen (blauer Graph). Bis 2014 ist es der **Stadt Remscheid** überwiegend gelungen, die allgemeinen Aufwandssteigerungen durch Konsolidierung auszugleichen. Der Graph ist konstant, wenn auch unter der Nulllinie des Basisjahres 2011. Aufwandssteigerungen ergeben sich aus der allgemeinen Preissteigerung, Besoldungs- und Tarifierhöhungen oder nicht vollständig gegenfinanzierten Trans-

feraufwendungen. Die Stadt hat im Zuge des Haushaltssanierungsplans Konsolidierungsmaßnahmen beschlossen, um diese Steigerungen auszugleichen. Diese führen ab 2015 zu einem deutlich positiven Anstieg der Kurve. Die Aufwandssteigerungen können ab diesem Zeitpunkt ausgeglichen werden. Vor allem folgende Maßnahmen haben zu der erfolgreichen Konsolidierung beigetragen:

- Erhöhung der Realsteuerhebesätze 2012, 2013 und 2015,
- Erhöhung der Gewinnausschüttung verbundener Unternehmen (Technischen Betriebe Remscheid, Stadtwerke Remscheid) sowie
- Auslagerung der Aufgabenbereiche Grünpflege und Straßenreinigung an die Technischen Betriebe.

In den Jahresergebnissen kann man diesen Trend nicht direkt ablesen. Sehr positive Gewerbesteuerergebnisse 2012 und 2013 überlagern die Aufwandssteigerung. 2014 ist das Jahresergebnis hingegen von dem Gewerbesteuereinbruch geprägt. Dennoch liegt das Jahresergebnis 2015 über 19 Mio. Euro höher als das Ergebnis 2011. Ab 2016 wird sogar der Haushaltsausgleich erreicht. Das Jahresergebnis 2017 fällt fast 45,8 Mio. Euro höher aus als 2011. Das bereinigte Ergebnis liegt wiederum nur 17,2 Mio. Euro über dem Basisjahr. Die Verbesserung der Jahresergebnisse geht somit nicht nur auf die Konsolidierungsbemühungen zurück. Vor allem der Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer sowie die Schlüsselzuweisungen sorgen für deutlich verbesserte Jahresergebnisse.

Zu berücksichtigen ist, dass die Landschaftsumlage sowie die Teilergebnisse der Produktbereiche Soziale Leistungen sowie Kinder-, Jugend- und Familienhilfe maßgeblich Einfluss auf die Jahresergebnisse haben. Diese Positionen stehen im Zusammenhang mit der Finanzierung sozialer Leistungen und können von der Stadt nur eingeschränkt beeinflusst werden. Die gpaNRW stellt deshalb das bereinigte Jahresergebnis differenziert dar.

Bei Herausrechnung der „Sozialleistungen“ ist die Abweichung 2017 zum Basisjahr rund 18 Mio. Euro weniger negativ (roter Graph). Die herausgerechneten Positionen haben daran folgenden Anteil:

- Die Landschaftsumlage mit 4,6 Mio. Euro,
- den Produktbereich 05 - Soziale Leistungen mit 4,4 Mio. Euro sowie
- den Produktbereich 06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe mit 8,9 Mio. Euro.

Die Veränderung der um die „Sozialleistungen“ bereinigten Jahresergebnisse läuft hierbei ähnlich dem vorher betrachteten blauen Graph. Es ist jedoch erkennbar, dass der Abstand zwischen den beiden bereinigten Jahresergebnissen mit der Zeit immer größer wird. Dies deutet auf eine steigende Belastung durch die Sozialleistungen hin. Während die Landschaftsumlage aber nur um 4,6 Mio. Euro angewachsen ist, hat sich der Zuschussbedarf im Bereich „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ sogar um 8,9 Mio. Euro seit 2011 erhöht. Für weitere Aspekte aus diesem Produktbereich verweist die gpaNRW auf den Teilbericht „Hilfe zur Erziehung“. Der Produktbereich umfasst neben Hilfe zur Erziehung auch die Kindertagesstätten. Vor allem der starke Ausbau von Kindertagesstätten hat in den letzten Jahren den Haushalt deutlich belastet.

Auch im Haushaltsplan 2019/2020 rechnet die Stadt mit weiter steigenden Aufwendungen für die Tagesbetreuung von Kindern.

Deutlich abfallend sind die Trendlinien zum Haushaltsjahr 2018. Die Aufwandssteigerungen können im Planungszeitraum nicht mehr durch beeinflussbare Haushaltspositionen ausgeglichen werden. Dies geht jedoch auf die vorsichtige Haushaltsplanung zurück: Aufwendungen werden vorsichtig, Erträge sehr zurückhaltend geplant. Verstärkt wird der abfallende Trend durch eine Lockerung der Konsolidierungsmaßnahmen: Zum Haushaltsjahr 2018 wurde der Grundsteuer B-Hebesatz um 144 Punkte abgesenkt. 2020 soll eine weitere Absenkung um 20 Punkte erfolgen. Die Haushaltsausgleiche werden dadurch nicht gefährdet. Auch 2018 wird voraussichtlich ein Jahresüberschuss erzielt. Jedoch verlangsamt sich der Abbau des negativen Eigenkapitals. Auch steigt so die Abhängigkeit von den nur wenig zu beeinflussenden Haushaltspositionen wie die Schlüsselzuweisungen.

→ Empfehlung

Die Stadt Remscheid sollte ihre Konsolidierungsbemühungen fortsetzen. Ist der Haushaltsausgleich durch eine Verschlechterung der konjunkturellen Lage gefährdet, sollten zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen erarbeitet werden.

Ermächtigungsübertragungen

→ Feststellung

Die Stadt Remscheid überträgt konsumtive und investive Ermächtigungen nur in geringem Umfang. Sie hält sich damit an die Vorgabe der Bezirksregierung, Ermächtigungen nur zurückhaltend zu übertragen. Die Stadt hat keine Regelung zu Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungen gem. § 22 Abs. 1 KomHVO getroffen.

Eine Kommune sollte ihre Aufwendungen in ihrer voraussichtlich dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Höhe planen. Einzahlungen und Auszahlungen sollte sie in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge veranschlagen. Die jeweiligen Ansätze sollten Kommunen sorgfältig schätzen, soweit sie sie nicht errechnen können. Diese allgemeinen Planungsgrundsätze sind in § 11 Abs. 1 KomHVO geregelt.

Eine Kommune hat nach § 22 Abs. 1 KomHVO Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen zu regeln.

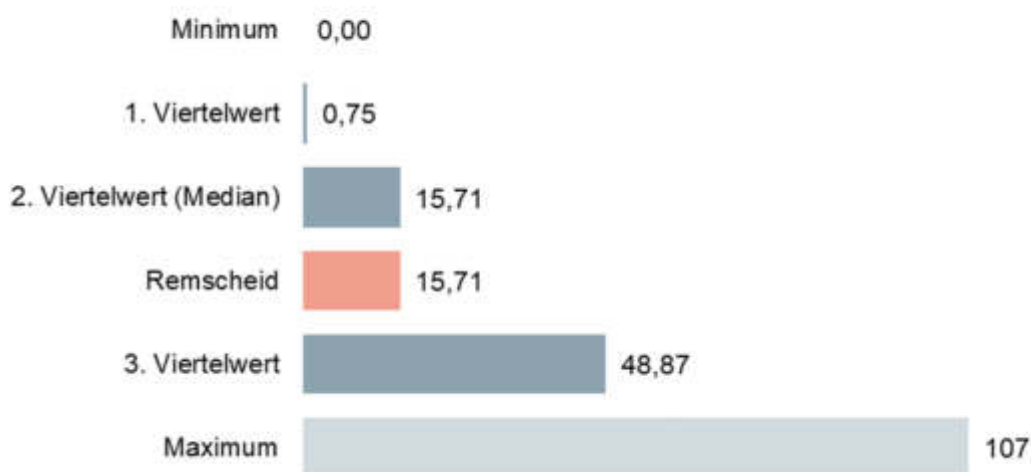
Ordentliche Aufwendungen im Zeitverlauf

Grundzahl	2014	2015	2016	2017
Haushaltsansatz in Tausend Euro	310.486	321.108	352.319	355.448
Ermächtigungsübertragungen in Tausend Euro	1.161	630	61	1.738
Ansatzerhöhungsgrad in Prozent	0,4	0,2	0,0	0,5
Fortgeschriebener Ansatz in Tausend Euro	311.646	321.738	352.381	357.186
Ist-Ergebnis in Tausend Euro	329.693	353.335	356.525	373.369
Grad der Inanspruchnahme fortgeschriebener Ansatz in Prozent	105,8	109,8	101,2	104,5

Die **Stadt Remscheid** hat meist höhere Aufwendungen als in der Haushaltsplanung veranschlagt. Nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen überträgt die Stadt ins Folgejahr. In gleicher Höhe wie die Aufwandsermächtigungen überträgt die Stadt auch konsumtive Auszahlungen ins Folgejahr. Bei den Auszahlungen reicht die veranschlagte Höhe meistens aus um die tatsächlichen Auszahlungen zu decken.

Die Stadt überträgt – wie von der Bezirksregierung in der Haushaltsverfügung vorgesehen – nur sehr restriktiv Ermächtigungen ins Folgejahre. Im Durchschnitt der Jahre 2014 bis 2017 wurden lediglich 900.000 Euro ins Folgejahr übertragen. Die durchschnittliche Erhöhung der Ansätze liegt damit bei gerade einmal 0,3 Prozent. Nach 2017 hat sie hingegen mit knapp 1,7 Mio. Euro deutlich mehr Aufwendungsermächtigungen übertragen. Im interkommunalen Vergleich ordnet sich die Stadt Remscheid folgendermaßen ein:

Ermächtigungsübertragungen (ordentliche Aufwendungen) je Einwohner in Euro 2017



Der interkommunale Vergleich enthält Werte von 23 kreisfreien Städten. 2016 hat nur ein Viertel der Vergleichsstädte im geringeren Umfang Ermächtigungen für ordentliche Aufwendungen ins Folgejahr übertragen als die Stadt Remscheid (0,56 Euro je Einwohner).

Die Stadt Remscheid überträgt auch Ermächtigungen für Investitionsauszahlungen:

Investive Auszahlungen im Zeitverlauf

Grundzahl	2014	2015	2016	2017
Haushaltsansatz in Tausend Euro	20.082	17.065	28.116	39.750
Ermächtigungsübertragungen in Tausend Euro	18.616	14.301	12.863	13.191
Ansatzerhöhungsgrad in Prozent	92,7	83,8	45,8	33,2
Fortgeschriebener Ansatz in Tausend Euro	38.698	31.365	40.979	52.941
Ist-Ergebnis in Tausend Euro	16.156	10.033	12.687	13.650
Grad der Inanspruchnahme fortgeschriebener Ansatz in Prozent	41,8	32,0	31,0	25,8

Die Stadt Remscheid veranschlagt die Auszahlungen für Investitionen in ausreichender Höhe. Nicht ausgeschöpfte investive Auszahlungsermächtigungen überträgt sie ins Folgejahr. In den Jahren 2014 bis 2017 hat sie investive Auszahlungsermächtigungen von jährlich durchschnittlich 14,7 Mio. Euro übertragen. 2017 entspricht dies Ermächtigungsübertragungen von 119 Euro je Einwohner.

Ermächtigungsübertragungen (investive Auszahlungen) je Einwohner in Euro 2017



Der Vergleich enthält Werte von 23 kreisfreien Städten.

2014 bis 2017 schöpft die Stadt Remscheid die Ermächtigungen für investive Auszahlungen nur zu durchschnittlich 33 Prozent aus. Gründe für die geringe Ausschöpfung der Haushaltsansätze liegen aus Sicht der Stadt in unzureichenden Kapazitäten sowohl in der Stadtverwaltung als auch in der Baubranche. Verzögern sich Maßnahmen aus diesen Gründen, werden Investitionsmittel nicht oder nicht in geplantem Umfang in Anspruch genommen.

Die Stadt überträgt keine Ermächtigungen für die Aufnahme von Investitionskrediten. Dennoch ist es bisher nicht zu Problemen bei der Finanzierung von Maßnahmen gekommen: Die angestoßenen Maßnahmen können aufgrund des geringen Personalstammes nur nacheinander abgearbeitet werden. Die Kreditermächtigungen der Haushaltssatzung reichen hierfür aus.

→ Empfehlung

Die Stadt Remscheid sollte ihre Ermächtigungsübertragungen von Investitionsauszahlungen überprüfen. Kriterien hierfür können die Notwendigkeit der Fortsetzung von Maßnahmen sowie die Finanzierbarkeit sein.

Eine Regelung über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungen hat die Stadt nicht getroffen. Ermächtigungen werden nach den Budgetregelungen des Kämmers übertragen und dem Rat zur Kenntnis gegeben. Jedoch hat die Stadt angekündigt, zeitnah eine entsprechende Regelung im Zusammenhang mit den Ermächtigungen des Kämmers und nachgeordneter Be-
diensteter zu treffen.

→ Kommunale Abgaben

Die kommunalen Abgaben sind ein wichtiges Finanzierungsinstrument für die Städte. Sofern die Stadt rechtlich mögliche Potenziale ausschöpft, leistet dies einen entscheidenden Beitrag zur Haushaltskonsolidierung. Bereits in den letzten beiden Prüfungen haben wir die kommunalen Abgaben ausführlich thematisiert. Die aktuelle Prüfung beschränkt sich daher auf eine Nachbetrachtung. Wir haben abgefragt, ob die wesentlichen Handlungsmöglichkeiten nun ausgeschöpft werden. Für ausführlichere Informationen verweisen wir auf die Ergebnisse der letzten Prüfungen der Jahre 2008 und 2014.

Beiträge

Die Ausführungen zu den Straßenbaubeiträgen stehen im Berichtsteil Verkehrsflächen.

Gebühren

→ Feststellung

Die Stadt Remscheid beachtet die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung. Die Gebühren werden nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten kalkuliert. Die Kalkulationsvorgaben nach § 6 KAG werden eingehalten.

Eine Kommune hat die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung zu beachten. Sie hat, soweit vertretbar und geboten für die von ihr erbrachten Leistungen, Gebühren und Entgelte zu erheben. Dies ergibt sich aus den §§ 77 GO NRW und 6 KAG NRW.

Die **Stadt Remscheid** hat die von der gpaNRW untersuchten Gebührenbereiche Abwasserbeseitigung sowie Straßenreinigung an die Technischen Betriebe Remscheid (TBR) ausgelagert. Zusätzlich untersuchen wir die Rettungsdienstgebühren. Ausführungen zu den Friedhofsgebühren nimmt die gpaNRW im Teilbericht Friedhofswesen vor.

Abwassergebühren

Die Stadt hat den TBR das Kanalnetz übertragen. Die durch die TBR erhobenen Abwassergebühren werden jährlich im Zuge der Nachkalkulation überprüft. Über- und Unterdeckungen werden in den folgenden Jahren ausgeglichen.

In der Gebührenkalkulation werden die Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwerten zugrunde gelegt. Diese Kalkulation der Abschreibungen ist wirtschaftlich sinnvoll: Hierdurch werden die Ersatzinvestitionen zum Ende der Nutzungsdauer finanziert. Dies ist bei den hohen Investitionssummen im Abwasserbereich notwendig, da Kanalanschlussbeiträge nur bei der erstmaligen Herstellung erhoben werden dürfen.

Das betriebsnotwendige Vermögen (abzüglich der Sonderposten als Abzugskapital) wird kalkulatorisch mit 5,25 Prozent verzinst. Der Zinssatz liegt im Bereich des nach OVG-Rechtsprechung angemessenen Satzes (2019: 5,74 Prozent)⁴.

Straßenreinigungsgebühren

Die kalkulatorischen Kosten der Straßenreinigungsgebühren werden nach den gleichen Grundsätzen berechnet: Die Abschreibungen werden auf Wiederbeschaffungszeitwerte kalkuliert und der kalkulatorische Zinssatz liegt bei 5,25 Prozent.

Ein zusätzlicher Aspekt bei der Straßenreinigung ist der von der Stadt zu tragende Öffentlichkeitsanteil. Dieser sollte anhand des öffentlichen Interesses und somit getrennt nach Straßenarten (Hauptgeschäftsstraße, Anliegerstraße...) festgelegt werden. In Remscheid liegt der Satz bei 23,82 Prozent. Der Öffentlichkeitsanteil ist eine Mischkalkulation aus den unterschiedlichen Straßenanteilen in Remscheid. Zusätzlich wird bei der Festlegung der Gebührensätze zwischen inner- und überörtlicher Straßen sowie Straßen mit besonderem Reinigungsbedarf unterschieden.

Die Gebühren für die Winterwartung werden im gleichen Zuge von den TBR berechnet. Bei der Kostenaufstellung wird zwischen den Kosten für Sommerreinigung und Winterwartung unterschieden. Die Gebührensätze werden nach Prioritätsstufen des Winterdienstes festgelegt.

Rettungsdienstgebühren

Die Rettungsdienstgebühren werden von der Stadt Remscheid in Einvernehmen mit den Krankenkassen festgelegt. In der Vergangenheit waren die Gebührensätze aufgrund deutlich gestiegener Aufwendungen zu niedrig. Dies liegt insbesondere an den steigenden Anforderungen für den Rettungsdienst (u.a. Notarztgestaltung, 48-Stunden-Woche etc.). Daher hat die Stadt im Zuge des HSP beschlossen, die Gebührenkalkulation zu aktualisieren. Zum 01. Januar 2017 sind die neuen Gebührensätze in Kraft getreten.

2015/2016 wurde eine Nachberechnung der Jahre ab 2008 vorgenommen. Die Abrechnungen 2012 bis 2015 sowie die neuerstellte Kalkulation wurde 2016 mit den Krankenkassen abgestimmt. Diese Abstimmung ist gesetzlich vorgeschrieben und schränkt daher den Kalkulationspielraum der Kommunen ein.

Folgende Parameter wurden beschlossen:

- Ein kalkulatorischer Zinssatz von 5,25 Prozent,
- Abschreibungen auf Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie
- eine Berücksichtigung der Unterdeckungen aus Vorjahren von 96 Euro je Einsatz.

⁴ Vgl. OVG NRW Urteil vom 05.08.1994 - 9A 1248/92

→ Empfehlung

Die Stadt Remscheid sollte regelmäßig eine Nachkalkulation für die Rettungsdienstgebühren vornehmen. Über- und Unterdeckungen sollten innerhalb der nächsten vier Jahre ausgeglichen werden.

Steuern

→ Feststellung

Die Stadt Remscheid hat die Haushaltsausgleiche ab 2016 auch durch eine Anhebung der Grundsteuer B erreicht. Der Hebesatz wird in Abwägung mit dem Konsolidierungsdruck gesteuert. Sollte der Haushaltsausgleich gefährdet sein, bieten die Realsteuerhebesätze noch Potenzial.

Bevor eine Kommune Steuern erhöht, sollte sie andere Konsolidierungsmöglichkeiten umsetzen. Dies ergibt sich aus § 77 GO NRW. Steuererhöhungen können in Einzelfällen angemessen sein und auch der Finanzierung von individuellen Standards dienen, wenn diese trotz Konsolidierungsbedarf weiter aufrechterhalten werden sollen. Ziel einer Kommune muss immer der ausgeglichene Haushalt gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW sein.

Hebesätze 2018 im Vergleich (Angabe in von Hundert)

	Remscheid	Regierungsbezirk Düsseldorf	gleiche Größenklasse*	Teilnehmer Stärkungspakt**	fiktive Hebesätze GFG
Grundsteuer A	230	252	254	265	217
Grundsteuer B	640 (784)	561	606	672	429
Gewerbsteuer	490	427	477	499	417

in Klammern: Hebesätze des Vorjahres

*kreisfreie Städte

**kreisfreie Städte im Stärkungspakt Stadtfinanzen

Die Stadt Remscheid nutzte die Realsteuerhebesätze zur Erreichung der Ziele des HSP. Hierfür hat sie die Hebesätze schrittweise 2012, 2013 und 2015 angehoben. 2016 konnte so erstmals der Haushaltsausgleich erreicht werden.

2017 hatte die Stadt Remscheid von den kreisfreien Städten den zweithöchsten Grundsteuer B-Hebesatz und auch die zweithöchsten Erträge aus der Grundsteuer B je Einwohner. Ab 2018 wird sich Remscheid aufgrund der Hebesatz-Senkung wesentlich geringer in den interkommunalen Vergleich einordnen. Vorgesehen ist die Hebesatz-Absenkung bereits seit 2015. Der Stadtrat hat einer Erhöhung der Hebesteuern um 184 Punkte nur unter der Voraussetzung beschlossen, dass diese Erhöhung auf drei Jahre begrenzt ist. Die Grundsteuer B diene dem Ausgleich eines Gewerbesteuerrückgangs. Zwar sind die Gewerbesteuererträge noch nicht wieder auf dem Niveau von 2013 angelangt. Da der Haushaltsausgleich dennoch gewährleistet ist, wird der Hebesatz 2018 wieder absenkt. In einem zweiten Schritt sinkt der Grundsteuer B-Hebesatz 2020 um weitere 20 Punkte auf 620 von Hundert. Die Absenkung wirkt sich negativ auf den Abbau des negativen Eigenkapitals sowie der Liquiditätskredite aus (vgl. Kapitel „Eigenkapital“ und „Schulden und Vermögen“).

→ Zusätzliche Erläuterungen zu einzelnen Haushaltspositionen und Bilanzposten

Finanzanlagen

→ Feststellung

Die Betriebe und Beteiligungen der Stadt Remscheid bilden einen wichtigen Baustein im Haushaltssanierungsplan. Eine zukünftige Gefährdung der Betriebe oder eine Belastung der Stadt ist nicht absehbar.

Die **Stadt Remscheid** hat einige Aufgabenbereiche an Betriebe ausgelagert. Die gpaNRW geht auf die Betriebe des Vollkonsolidierungskreises näher ein:

- Die Stadtwerke Remscheid,
- die GEWAG Wohnungsaktiengesellschaft Remscheid sowie
- die Technischen Betriebe Remscheid.

Zusätzlich wird die Rolle der Stadtparkasse Remscheid für den Haushaltssanierungsplan beleuchtet.

Die **Stadtwerke Remscheid** wurden bereits 1848 gegründet und sind eine hundertprozentige Tochter der Stadt. Der Zweck des Unternehmens ist die Bereitstellung von Verkehrsdienstleistungen, der Betrieb von Bädern sowie das Halten von Beteiligungen.

Trotz der defizitären Sparten ÖPNV und Bäder erzielen die Stadtwerke meist einen Jahresüberschuss. Dieser wird größtenteils an die Stadt Remscheid ausgeschüttet. Der Haushalt der Stadt konnte seit 2014 so zwischen 1,4 Mio. und 2,8 Mio. Euro entlastet werden. Die Höhe der Ausschüttung wird in enger Zusammenarbeit mit der Stadt festgelegt. Die Stadtwerke stellen damit einen wichtigen Pfeiler in der Haushaltssanierung der Stadt dar. Gleichzeitig wird darauf geachtet, dass durch die Ausschüttung keine finanzielle Überforderung der Gesellschaft eintritt.

Die **GEWAG** ist sowohl eine Tochtergesellschaft der Stadt als auch eine Enkelgesellschaft über die Stadtwerke Remscheid. Die Gesellschaft dient der Errichtung und Verwaltung von Bauten aller Recht- und Nutzungsformen, darunter auch Eigenheimen. 2017 bewirtschaftet die GEWAG knapp 9.300 Objekte. Hervorgegangen ist die Gesellschaft aus einer gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft. Auch heute liegt der öffentliche Zweck noch in der Schaffung von ausreichendem Wohnraum.

Die GEWAG erzielt meist Jahresüberschüsse zwischen einer und drei Mio. Euro. Die Stadt Remscheid profitiert von der guten wirtschaftlichen Lage über die Provision von 76.000 Euro. Weder die Eigenkapitalausstattung von knapp 20 Prozent noch die liquide Lage lassen befürchten, dass der Weiterbetrieb gefährdet ist. Somit besteht auch kein Risiko für die Stadt Remscheid.

Die **Technischen Betriebe Remscheid** sind eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung. Ihr wurden verschiedene Gebührenbereiche übertragen, unter anderem die Abwasserbeseitigung und

die Straßenreinigung (vgl. Kapitel „Gebühren“). Zum 01. Januar 2014 wurde die damaligen „Remscheider Entsorgungsbetriebe“ um die Regiebetriebe Grünflächen und Friedhöfe, Straßen- und Brückenbau sowie Forstwirtschaft erweitert. Damit folgte 2014 auch die Umbenennung in Technische Betriebe Remscheid. Durch die neue Organisation der Aufgaben sollten die Abläufe verbessert und letztendlich die Strukturen verschlankt werden.

Neben den Stadtwerken leistet auch die TBR einen wichtigen Beitrag zur Konsolidierung der Stadt. Seit 2014 wird dem städtischen Haushalt jährlich zwischen zwei und 3,5 Mio. Euro als Konsolidierungsbeitrag ausgeschüttet. Zusätzlich erfolgten 2016 und 2017 erhöhte Ausschüttungen von 3,5 bzw. vier Mio. Euro. Um die zurückgegangenen Einkommenssteuererträge zu kompensieren, plant daher auch der HSP für 2018 bis 2020 im Schnitt weitere zwei Mio. Euro pro Jahr ein. Daher soll der Gewinn 2018 (5,1 Mio. Euro) vollständig an die Stadt Remscheid ausgeschüttet werden. Um die Ziele des HSP zu erreichen, werden weitere 1,4 Mio. Euro aus dem Gewinnvortrag entnommen. Dies ist angesichts einer Eigenkapitalquote 2017 von 37,2 Prozent ohne Gefährdung des Betriebs möglich. Eine zusätzliche Entnahme aus dem Gewinnvortrag über 2020 hinaus, muss hingegen sorgfältig abgewogen werden. Bisher konnte ein Eigenkapitalabbau vermieden werden. Das Eigenkapital der TBR ist 2018 auf dem Niveau von 2014.

Die Stadt Remscheid leistet für die übernommenen Dienstleistungen der TBR (zum Beispiel im Bereich Grünpflege) einen Aufwendersatz. Dieser ist derzeit noch auf dem Niveau 2014 festgeschrieben. Die TBR kann die tatsächliche Aufwandssteigerung allerdings über die anderen Sparten ausgleichen. Dies bedeutet neben der Gewinnausschüttung eine weitere Entlastung für den städtischen Haushalt. Sollte zukünftig die Aufwandsentschädigung angepasst werden, entfällt dieser Vorteil.

Teil des Haushaltssanierungsplans sind Ausschüttungen der **Stadtsparkasse Remscheid**. Die Stadt ist Trägerin der Sparkasse. Seit der ersten Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2013 soll die Sparkasse einen Konsolidierungsbeitrag von 1,1 Mio. Euro jährlich leisten. Sowohl 2016 als auch 2017 erfolgte jedoch keine Ausschüttung: Aufgrund der verschärften Vorschriften im Zuge von Basel III verbleiben die Gewinne bei der Stadtsparkasse. Diese dienen der Verstärkung des Eigenkapitals. 2016 wurde die Maßnahme somit aus dem Haushaltssanierungsplan gestrichen und unter anderem durch eine gestiegene Ausschüttung der TBR kompensiert. 2018 konnte erstmalig wieder eine Gewinnausschüttung von 500.000 Euro erreicht werden.

→ Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2019 – Haushaltssituation

	Haushaltssituation
Haushaltsstatus	
F1	Der Haushalt der Stadt Remscheid unterliegt aufsichtsrechtlichen Maßnahmen. Trotz ausgeglichenem Haushalts gem. § 75 Abs. 2 GO NRW bestehen die Vorgaben des Haushaltssanierungsplans (HSP) weiter. Der HSP schränkt die kommunale Selbstverwaltung der Stadt ein. Die Einschränkung wird erst mit Ende der Überschuldung beendet.
Ist-Ergebnisse	
F2	Der Haushalt der Stadt Remscheid ist seit dem Jahr 2016 ausgeglichen. Auch 2018 schließt der Haushalt voraussichtlich ausgeglichen ab. Bisher werden die Jahresüberschüsse jedoch nur mithilfe der Konsolidierungshilfe nach dem Stärkungspaktgesetz erreicht.
Plan-Ergebnisse	
F3	Die Stadt Remscheid plant im gesamten Planungszeitraum bis 2023 mit positiven Jahresergebnissen. In der Planung der Personal- und Versorgungsaufwendungen liegt das Risiko, die Ergebnisse gegenüber der Planung zu verschlechtern.
Eigenkapital	
F4	Die Stadt Remscheid ist überschuldet. Sie verfügt seit 2013 über kein positives Eigenkapital mehr. Erstmals 2016 hat sich das negative Eigenkapital durch den erzielten Jahresüberschuss reduziert. Es ist noch nicht absehbar, wann die bilanzielle Überschuldung überwunden wird.
Schulden und Vermögen	
F5	Die Schulden des Konzerns Remscheid sind von den Verbindlichkeiten geprägt. Remscheid hat die höchsten Gesamtverbindlichkeiten im interkommunalen Vergleich. Die hohen Anlagenabnutzungsgrade des städtischen Vermögens könnte zukünftig zu verstärkten Instandhaltungs- oder Investitionsmaßnahmen führen. Dies kann zu weiter steigenden Verbindlichkeiten führen.

Tabelle 2: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2019 – Haushaltssteuerung

	Feststellung		Empfehlung
F1	Die Stadt Remscheid hält die vorgegebenen Fristen zur Aufstellung der Jahresabschlüsse sowie des Beschlusses zur Haushaltssatzung überwiegend ein. Bisher liegen jedoch nur die Gesamtabschlüsse bis 2015 vor. Dem Verwaltungsvorstand und dem Rat der Stadt Remscheid liegen auch unterjährig die notwendigen Informationen zur strategischen Steuerung der Kommune vor. Die Entscheidungsträger sind somit in der Lage, bei negativen Planabweichungen rechtzeitig Gegenmaßnahmen einzuleiten.		
F2	Der Stadt Remscheid ist es durch Konsolidierung gelungen, die allgemeine Aufwandssteigerung seit 2015 auszugleichen. Die Verbesserung in der Haushaltsplanung hängt stark von schwankungsanfälligen Positionen wie der Schlüsselzuweisung ab. Diese bestimmen somit die Handlungsspielräume der Stadt Remscheid.	E2	Die Stadt Remscheid sollte ihre Konsolidierungsbemühungen fortsetzen. Ist der Haushaltsausgleich durch eine Verschlechterung der konjunkturellen Lage gefährdet, sollten zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen erarbeitet werden.
F3	Die Stadt Remscheid überträgt konsumtive und investive Ermächtigungen nur in geringem Umfang. Sie hält sich damit an die Vorgabe der Bezirksregierung, Ermächtigungen nur zurückhaltend zu übertragen. Die Stadt hat keine Regelung zu Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungen gem. § 22 Abs. 1 KomHVO getroffen.	E3	Die Stadt Remscheid sollte ihre Ermächtigungsübertragungen von Investitionsauszahlungen überprüfen. Kriterien hierfür können die Notwendigkeit der Fortsetzung von Maßnahmen sowie die Finanzierbarkeit sein.

Tabelle 3: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2019 – Kommunale Abgaben

	Feststellung		Empfehlung
F1	Die Stadt Remscheid beachtet die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung. Die Gebühren werden nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten kalkuliert. Die Kalkulationsvorgaben nach § 6 KAG werden eingehalten.	E1	Die Stadt Remscheid sollte regelmäßig eine Nachkalkulation für die Rettungsdienstgebühren vornehmen. Über- und Unterdeckungen sollten innerhalb der nächsten vier Jahre ausgeglichen werden.
F2	Die Stadt Remscheid hat die Haushaltsausgleiche ab 2016 auch durch eine Anhebung der Grundsteuer B erreicht. Der Hebesatz wird in Abwägung mit dem Konsolidierungsdruck gesteuert. Sollte der Haushaltsausgleich gefährdet sein, bieten die Realsteuerhebesätze noch Potenzial.		

Tabelle 4: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2019 – Zusätzliche Erläuterungen zu einzelnen Haushaltsspositionen und Bilanzposten

	Feststellung		Empfehlung
F1	Die Betriebe und Beteiligungen der Stadt Remscheid bilden einen wichtigen Baustein im Haushaltssanierungsplan. Eine zukünftige Gefährdung der Betriebe oder eine Belastung der Stadt ist nicht absehbar.		

Tabelle 5: NKF-Kennzahlenset NRW in Prozent 2017

Kennzahlen	Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation							
Aufwandsdeckungsgrad	101	94,43	98,31	101	104	109	23
Eigenkapitalquote 1	-9,48	-39,08	-5,06	9,10	21,74	67,62	23
Eigenkapitalquote 2	4,42	-24,71	11,76	30,51	40,93	81,96	23
Fehlbetragsquote	k.A.	Siehe Anmerkung im Tabellenfuß					
Vermögenslage							
Infrastrukturquote	18,85	15,10	21,92	28,66	34,24	44,38	23
Abschreibungsintensität	5,66	2,43	4,27	5,61	6,11	19,08	23
Drittfinanzierungsquote	52,27	9,97	43,86	51,47	62,46	145	23
Investitionsquote	54,37	16,63	52,54	80,94	130	221	23
Finanzlage							
Anlagendeckungsgrad 2	52,40	45,36	63,15	72,47	81,56	99,81	23
Liquidität 2. Grades	10,69	8,36	15,52	19,14	28,44	391	23
Dynamischer Verschuldungsgrad (Angabe in Jahren)	41,55	Siehe Anmerkung im Tabellenfuß					

Kennzahlen	Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	27,37	0,89	11,82	14,42	17,23	27,37	23
Zinslastquote	2,60	0,76	1,41	2,07	2,50	3,80	23
Ertragslage							
Netto-Steuerquote	42,29	26,99	32,26	35,92	41,09	52,06	23
Zuwendungsquote	30,01	10,40	24,16	29,21	33,79	46,40	23
Personalintensität	22,80	15,63	18,53	20,14	22,64	25,55	23
Sach- und Dienstleistungsintensität	13,26	7,90	13,31	15,54	17,25	21,49	23
Transferaufwandsquote	44,10	32,45	38,46	41,35	49,93	61,36	23

Die Fehlbetragsquote berechnet die gpaNRW nur, wenn eine Kommune tatsächlich einen Fehlbetrag ausweist. Weist sie einen Überschuss aus, lässt sich die Kennzahl nicht sinnvoll berechnen.

Dynamischer Verschuldungsgrad: Bei Kommunen, die einen negativen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ausweisen oder die keine Effektivverschuldung haben, lässt sich die Kennzahl nicht sinnvoll berechnen.

Die Aussagekraft des Vergleichs beider Kennzahlen ist insofern eingeschränkt und führt zu Fehlinterpretationen. Aus diesem Grund weisen wir keinen Vergleich bei diesen beiden Kennzahlen aus.

Tabelle 6: Berechnung Durchschnittswerte in Tausend Euro (strukturelles Ergebnis)

Ergebnisse der Vorjahre	2013	2014	2015	2016	2017	Durchschnittswerte
Jahresergebnis	-27.419	-51.030	-30.378	2.329	3.711	
Gewerbesteuer	71.454	55.265	56.502	60.399	60.297	60.783
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	43.909	45.376	45.894	47.061	49.385	46.325
Ausgleichsleistungen	7.589	7.540	7.340	7.464	7.946	7.576
Schlüsselzuweisungen vom Land	35.966	29.254	46.729	50.936	57.354	44.048
Leistungen aus dem Stärkungspaktgesetz - Konsolidierungshilfe -	17.688	17.688	17.688	17.688	13.796	

Ergebnisse der Vorjahre	2013	2014	2015	2016	2017	Durchschnitts- werte
Allgemeinen Umlagen vom Land	714	1.218	825	307	889	791
Summe der Erträge	177.319	156.342	174.977	183.855	189.667	159.523
Gewerbesteuerumlage	4.758	3.708	4.350	4.431	4.243	4.298
Finanzierungsbeitrag Einheitslasten	4.622	3.602	4.225	4.305	4.061	4.163
Summe der Aufwendungen	9.379	7.309	8.575	8.736	8.304	8.461
Saldo	167.940	149.032	166.401	175.119	181.362	151.062

Tabelle 7: Eigenkapital in Tausend Euro

Grundzahlen	2014	2015	2016	2017
Eigenkapital	0	0	0	0
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	77.141	111.579	110.180	106.936
Eigenkapital 1	-77.141	-111.579	-110.180	-106.936
Sonderposten für Zuwendungen	119.403	119.430	123.711	122.385
Sonderposten für Beiträge	42.161	39.495	36.959	34.451
Eigenkapital 2	84.423	47.346	50.489	49.900
Bilanzsumme	1.143.781	1.160.619	1.141.064	1.127.877

Tabelle 8: Schulden in Tausend Euro

Grundzahlen	2014	2015	2016	2017
Anleihen	90.000	165.000	202.500	242.500
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	70.057	65.694	65.156	60.830

Grundzahlen	2014	2015	2016	2017
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	528.000	460.000	401.000	344.200
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	612	465	311	151
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.329	7.585	7.056	11.863
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.899	3.737	3.645	5.789
Sonstige Verbindlichkeiten	10.236	13.301	15.811	11.569
Erhaltene Anzahlungen	21.148	20.173	18.540	22.559
Verbindlichkeiten	727.281	735.954	714.020	699.461
Rückstellungen	237.188	249.267	253.388	257.782
Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0	0	0	0
Schulden	964.469	985.221	967.408	957.243

Tabelle 9: Gesamtschulden in Tausend Euro

Grundzahlen	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Verbindlichkeiten	1.028.079	1.022.338	1.026.536	1.033.322	1.059.291	1.062.096
Rückstellungen	245.614	252.980	250.231	256.879	267.112	282.077
Sonderposten für den Gebührenaussgleich	78,67	78,67	78,67	95,71	0,00	0,00
Gesamtschulden	1.273.772	1.275.397	1.276.846	1.290.297	1.326.403	1.344.173

Tabelle 10: Gesamtverbindlichkeiten in Tausend Euro

Grundzahlen	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Anleihen	0	0	0	0	90.000	165.000

Grundzahlen	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	396.300	389.258	370.263	366.182	364.723	352.005
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	552.000	555.000	581.003	587.000	528.000	460.000
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	1.274	1.144	909	782	612	465
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	20.094	13.829	18.945	17.983	8.454	13.880
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	8.333	3.145	2.673	1.984	1.872	3.735
Sonstige Verbindlichkeiten	41.099	46.053	38.886	26.908	29.616	34.108
Erhaltene Anzahlungen	17.312	17.054	16.531	34.467	37.886	36.638
Gesamtverbindlichkeiten	1.028.079	1.022.338	1.026.536	1.033.322	1.059.291	1.062.096

Tabelle 11: Anlagevermögen (Gesamtabschluss) in Tausend Euro

Grundzahlen	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Anlagevermögen	1.448.530	1.433.535	1.412.299	1.401.593	1.404.779	1.399.287
davon Gebäudevermögen	613.031	610.048	598.420	590.302	581.452	578.145
davon Infrastrukturvermögen	546.678	536.636	532.530	521.197	514.396	502.111

Tabelle 12: Berechnung bereinigte Jahresergebnisse in Tausend Euro (Wirkungen der kommunalen Haushaltssteuerung)

Grundzahlen	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Jahresergebnis	-49.505	-35.841	-27.419	-51.030	-30.378	2.329	3.711	1.314	2.224	2.875	3.876	4.393	8.029
Gewerbesteuer	53.633	71.140	71.454	55.265	56.502	60.399	60.297	64.200	69.900	72.200	74.000	75.200	76.600
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	39.313	42.488	43.909	45.376	45.894	47.061	49.385	56.000	53.900	57.300	60.500	63.700	67.000

Grundzahlen	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	7.965	7.753	7.790	8.000	8.481	8.695	10.826	13.500	14.200	12.900	13.200	13.500	13.900
Ausgleichsleistungen	7.221	8.266	7.589	7.540	7.340	7.464	7.946	8.050	8.240	8.425	8.620	8.810	9.000
Schlüsselzuweisungen vom Land	43.054	44.434	35.966	29.254	46.729	50.936	57.354	62.500	64.213	67.800	73.000	75.900	79.000
Leistungen aus dem Stärkungspaktgesetz - Konsolidierungshilfe -	9.821	9.697	17.688	17.688	17.688	17.688	13.796	10.082	6.544	3.184	0	0	0
Allgemeine Umlagen vom Land	0	0	714	1.218	825	307	889	800	526	800	800	800	800
Summe der Erträge	161.008	183.779	185.109	164.342	183.458	192.550	200.493	215.132	217.523	222.609	230.120	237.910	246.300
Gewerbsteuerumlage	4.283	5.584	4.758	3.708	4.350	4.431	4.243	4.590	5.000	5.150	5.300	5.400	5.500
Finanzierungsbeteiligung Einheitslasten	4.289	5.434	4.622	3.602	4.225	4.305	4.061	4.450	4.150	0	0	0	0
Summe der Aufwendungen	8.572	11.018	9.379	7.309	8.575	8.736	8.304	9.040	9.150	5.150	5.300	5.400	5.500
Saldo der Bereinigungen	152.436	172.761	175.729	157.032	174.882	183.814	192.189	206.092	208.373	217.459	224.820	232.510	240.800
Saldo der Sondereffekte	0	-4.002	0	-2.023	-9.909	8.787	-3.684	0	0	0	0	0	0
Bereinigtes Jahresergebnis	-201.942	-204.599	-203.148	-206.039	-195.351	-190.271	-184.794	-204.778	-206.149	-214.584	-220.944	-228.117	-232.771
Abweichung vom Basisjahr	0	-2.657	-1.207	-4.097	6.590	11.671	17.148	-2.836	-4.208	-12.642	-19.003	-26.175	-30.829

Tabelle 13: Berechnung bereinigte Jahresergebnisse mit Konsolidierungshilfe in Tausend Euro

Grundzahlen	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Bereinigtes Jahresergebnis	-201.942	-204.599	-203.148	-206.039	-195.351	-190.271	-184.794	-204.778	-206.149	-214.584	-220.944	-228.117	-232.771

Grundzahlen	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Leistungen aus dem Stärkungspaktgesetz - Konsolidierungshilfe -	9.821	9.697	17.688	17.688	17.688	17.688	13.796	10.082	6.544	3.184	0	0	0
Bereinigtes Jahresergebnis mit Konsolidierungshilfe	-192.121	-194.901	-185.461	-188.351	-177.664	-172.583	-170.997	-194.696	-199.605	-211.400	-220.944	-228.117	-232.771
Abweichung vom Basisjahr mit Konsolidierungshilfe	0	-2.781	6.660	3.769	14.457	19.537	21.123	-2.576	-7.484	-19.280	-28.824	-35.997	-40.650

Tabelle 14: Berechnung bereinigte Jahresergebnisse ohne "Sozialleistungen" in Tausend Euro

Grundzahlen	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Bereinigtes Jahresergebnis	-201.942	-204.599	-203.148	-206.039	-195.351	-190.271	-184.794	-204.778	-206.149	-214.584	-220.944	-228.117	-232.771
Landschaftsumlage	22.204	24.475	24.925	25.954	26.905	28.311	26.828	28.700	28.400	28.900	29.500	30.100	30.700
Teilergebnis Produktbereich Soziale Leistungen	-36.436	-37.788	-37.746	-40.084	-39.605	-37.201	-40.868	-39.860	-42.159	-40.662	-41.766	-42.188	-43.014
Teilergebnis Produktbereich Kinder-, Jugend-, Familienhilfe	-31.469	-31.576	-33.549	-34.991	-35.774	-38.515	-40.361	-42.847	-46.009	-47.740	-48.633	-49.467	-50.317
Bereinigtes Jahresergebnis ohne „Sozialleistungen“	-111.833	-110.760	-106.929	-105.010	-93.068	-86.244	-76.736	-93.371	-89.581	-97.282	-101.045	-106.362	-108.739
Abweichung vom Basisjahr ohne „Sozialleistungen“	0	1.073	4.903	6.823	18.765	25.589	35.097	18.461	22.251	14.551	10.787	5.470	3.094

➔ Kontakt

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Heinrichstraße 1, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

t 0 23 23/14 80-0

f 0 23 23/14 80-333

e info@gpa.nrw.de

i www.gpa.nrw.de

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

*Hilfe zur Erziehung der Stadt
Remscheid im Jahr 2019*

INHALTSVERZEICHNIS

→ Managementübersicht	3
Hilfe zur Erziehung	3
→ Inhalte, Ziele und Methodik	5
→ Strukturen	6
→ Steuerung und Organisation	8
Gesamtsteuerung und Strategie	8
Organisation	9
→ Internes Kontrollsystem (IKS)	11
Prozesskontrollen	11
Finanzcontrolling	12
Fachcontrolling	13
→ Verfahrensstandards	15
Prozess- und Qualitätsstandards	15
→ Personaleinsatz	18
→ Leistungsgewährung	19
Fallsteuerung	20
Fehlbetrag und Einflussfaktoren	21
Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII	33
Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	41
→ Andere Aufgaben der Jugendhilfe	43
→ Anlage: Ergänzende Tabellen	46

→ Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Remscheid im Prüfgebiet Hilfe zur Erziehung stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Hilfe zur Erziehung

Aufgrund großer **sozialer und struktureller Herausforderungen** sowie der prekären Finanzsituation hat die **Stadt Remscheid** den ehemaligen Fachdienst 2.51 Jugend und Soziales zum 01. Juli 2018 in die zwei Fachdienste 2.50 Soziales und 2.51 Jugend aufgeteilt. Im Rahmen der (Re-) Organisation erarbeitete die Stadt Remscheid bereits während dieser überörtlichen Prüfung diverse Maßnahmen, um das Aufgabengebiet der **Hilfen zur Erziehung** zukünftig wirkungsorientiert steuern zu können. Für die dazu benötigte **Gesamtstrategie** sollte die Stadt die unter Beteiligung der Beschäftigten bereits erarbeiteten zukünftigen Anforderungen und Herausforderungen weiterentwickeln.

Um die Hilfen zur Erziehung **wirkungsorientiert** steuern zu können, muss die Stadt Remscheid zudem den mittlerweile begonnenen Ausbau der Controlling-Tätigkeiten zwingend fortsetzen. Das **Finanzcontrolling** beschränkt sich zum Prüfungszeitpunkt ausschließlich auf eine Budgetkontrolle. Um die Entwicklungen im Aufgabengebiet der Hilfen zur Erziehung transparent darstellen zu können, sollte die Stadt Remscheid die Kennzahlenwerte in den regelmäßig anzufertigenden Controllingberichten aufbereiten und vergleichen. Erkenntnisse aus dem Controlling sollte sie nutzen, um bei Abweichungen zu den Zielwerten zeitnah gegenzusteuern.

Zudem sollte die Stadt Finanz- und **Fachcontrolling** miteinander verknüpfen, um die finanziellen Auswirkungen von getroffenen strategischen Entscheidungen nachvollziehen zu können. Derzeit befindet sich das Fachcontrolling noch im Aufbau. Aktuell werden Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung in die bestehenden Prozesse integriert.

Die Stadt Remscheid stellt die einzelnen Prozesse des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (WJH) in grafischer und tabellarischer Form jeweils in einem Kompendium dar. Ergänzen sollte die Stadt hier einzuhaltenden Bearbeitungsfristen sowie die im Rahmen des internen Kontrollsystems erarbeiteten Risiken sowie die entsprechenden Gegenmaßnahmen.

Positiv bewertet die gpaNRW die frühzeitige Einbindung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe bei der Leistungsentscheidung. Die Stadt kann so finanzielle Risiken verringern.

Die Stadt Remscheid verzeichnet im Jahr 2017 einen **Fehlbetrag Hilfe zur Erziehung** in Höhe von 888 Euro je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren. Insbesondere die vergleichsweise hohen Aufwendungen der Hilfen zur Erziehung und ein niedriger Anteil ambulanter Hilfen belasten den Fehlbetrag.

Vor dem Hintergrund der hohen Aufwendungen sollte die Stadt Remscheid dringend den Aufbau eines Anbieterverzeichnis für ambulante Hilfen forcieren, um die trägerbezogenen Angebote, Kosten von Maßnahmen sowie die bisherigen Erfahrungen der Zusammenarbeit zusammenfassend darstellen zu können. Dieses Instrument unterstützt die wirtschaftliche Leistungsvergabe.

Ferner kann die Stadt Remscheid Pflegefamilien nicht in ausreichender Anzahl akquirieren. Der Anteil von Vollzeitpflegefällen an den stationären Hilfefällen ist sehr gering. Daher muss die Stadt auch professionelle Pflegestellen in Anspruch nehmen. Aus diesem Grund hat Remscheid die höchsten Aufwendungen je Hilfefall Vollzeitpflege im interkommunalen Vergleich der kreisfreien Städte. Die Stadt sollte vor diesem Hintergrund unbedingt die Akquise von Pflegefamilien verbessern.

Zudem belastet die hohe Falldichte im Bereich der Heimerziehung den Fehlbetrag. Auch hier kann die Akquise von Pflegefamilien zur Senkung der Falldichte beitragen. Zudem sollte ein Rückkehrmanagement aufgebaut werden.

Positiv bewertet die gpaNRW die strikte Prüfung der Teilhabefähigkeit im Rahmen der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII. Remscheid gehört zu den 25 Prozent der Kommunen mit den niedrigsten Aufwendungen für Eingliederungshilfen je Hilfefall. Durch die sehr strenge Maßstäbe bei der Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung konnte die Stadt die Falldichte auf einem niedrigen Niveau halten.

→ Inhalte, Ziele und Methodik

Das Prüfgebiet Hilfe zur Erziehung umfasst nach der Definition der gpaNRW die Hilfen nach dem Zweiten Kapitel, Vierter Abschnitt SGB VIII §§ 27 bis 35, 35a, 41 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) und Drittes Kapitel, Erster Abschnitt §§ 42 und 42a SGB VIII.

Die Hilfe zur Erziehung und die vorläufigen Maßnahmen sind in der Finanzstatistik¹ der Produktgruppe 363 „Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien“ zugeordnet. Nicht betrachtet werden die eigenen Einrichtungen der Erziehungshilfe der Produktgruppe 367.

Wesentliche Rechtsgrundlage für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung ist das SGB VIII in Verbindung mit den dazu ergangenen landesrechtlichen Ausführungsgesetzen. Auf Hilfe zur Erziehung besteht für die Personensorgeberechtigten und ihr Kind nach § 27 Abs. 1 SGB VIII ein Rechtsanspruch, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

Ziel der Prüfung ist es, auf Steuerungs- und Optimierungspotenziale hinzuweisen und Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen, die das Ergebnis perspektivisch verbessern können.

Dazu werden Erträge und Aufwendungen sowie Fallzahlenentwicklung und Personalausstattung analysiert.

Im Fokus der Betrachtung steht ein wirtschaftlicher Ressourceneinsatz unter Berücksichtigung fachlicher Standards der Aufgabenerfüllung.

Mittels interkommunalen Kennzahlenvergleichen steigt die gpaNRW in die Analyse ein. Für die tiefergehende Analyse werten wir örtliche Unterlagen und Ergebnisse aus Gesprächen aus.

Darüber hinaus bezieht die gpaNRW Besonderheiten der Leistungsorganisation, der Leistungserbringung und der Angebotssteuerung des Jugendamtes in ihre Betrachtung ein.

Die Erträge und Aufwendungen beziehen sich auf das Haushaltsjahr. Die Falldaten ermittelt die gpaNRW schwerpunktmäßig über einen Jahresdurchschnittswert, der den Anteil des Falles im Kalenderjahr abbildet. Abweichende Zählweisen gelten für die Erfassung von Verweildauer und Betreuungsdauer, zu denen die Anzahl der Monate vom Beginn bis zur Beendigung der Hilfewährung berücksichtigt wird. Zu Rückführungen, unplanmäßiger Beendigung, Inobhutnahmen und Versorgungszeiten von Inobhutnahmen wird die absolute Fallzahl im jeweiligen Kalenderjahr erfasst.

¹ nach den Vorschriften über die Zuordnung von Aufgaben und Leistungen zu den Produktgruppen (ZOVPg)

→ Strukturen

→ Feststellung

Die Stadt Remscheid verzeichnet eine vergleichsweise hohe Kinderarmut. Dies kann sich negativ auf die Hilfen zur Erziehung auswirken. Allerdings verlassen in Remscheid vergleichsweise wenige Schüler die Schule ohne Schulabschluss. Auch die Jugendarbeitslosigkeit ist gering. Beide Aspekte können Perspektivlosigkeiten abbauen und sich so positiv auf die Hilfen zur Erziehung auswirken.

Die gpaNRW konnte bei ihren Jugendprüfungen bislang keine Korrelation zwischen den Strukturen der kreisfreien Städte und dem Fehlbetrag je Jugendeinwohner feststellen; vielmehr wirken sich Organisation und Steuerung der Jugendämter auf die Aufwendungen und Fallzahlen aus. Dennoch können die soziostrukturellen Rahmenbedingungen indirekt die Gewährung von Hilfen zur Erziehung beeinflussen. So können wirtschaftliche Einschränkungen mit eventuell hieraus resultierenden Defiziten an der sozialen Teilhabe zu erhöhten Eskalationsstufen im familiären Umfeld führen.

Im Folgenden betrachtet die gpaNRW daher verschiedene soziostrukturellen Rahmenbedingungen in **Remscheid**:

Soziostrukturelle Rahmenbedingungen in Remscheid 2017

Kennzahlen	Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil der Einwohner 0 bis unter 21 Jahre an der Gesamtbevölkerung in Prozent	19,84	17,81	19,06	19,65	20,21	21,34	23
Anteil Arbeitslose SGB II von 15 bis unter 25 Jahre bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen dieser Altersgruppe (Arbeitslosenquote 15-24 Jahre) in Prozent	7,60	3,70	6,75	8,00	9,95	11,70	22
Anteil Alleinerziehende Bedarfsgemeinschaften SGB II an den Bedarfsgemeinschaften SGB II gesamt in Prozent	17,96	14,79	16,68	17,39	18,70	20,00	22
Schulabgänger ohne Abschluss je 100 Schulabgänger allgemeinbildende Schulen	5,61	3,76	5,57	6,10	7,13	10,03	22

Die gpaNRW bildet im Rahmen dieser Prüfung diverse Kennzahlen in Bezug auf die Jugendeinwohner. Vor diesem Hintergrund betrachten wir zunächst den Anteil der 0 bis unter 21-jährigen Einwohner an der Gesamtbevölkerung. Er ist in Remscheid mit 19,84 Prozent vergleichsweise hoch. Dies kann sich auf einwohnerbezogene Kennzahlen senkend auswirken. Die Vertreter und Vertreterinnen des Jugendamtes berichten, dass sich die Einwohnerzahlen aufgrund steigender Geburtenzahlen und vermehrtem Zuzug positiver entwickelt haben wie durch die Statistikstelle der Stadt zunächst vorausgesagt.

Differenzierte Grunddaten zur Bevölkerungsentwicklung der Einwohner nach Altersklassen in der Stadt Remscheid stellt die gpaNRW in der Tabelle 2 im Anhang dieses Teilberichtes dar.

Remscheid ist die kleinste der in diesem Prüfsegment betrachteten 23 kreisfreien Städte.

Sie besteht folgenden Stadtbezirken:

- Alt-Remscheid,
- Remscheid-Süd,
- Lennep und
- Lüttringhausen.

Die Stadt berücksichtigt die Struktur bei der sozialräumlichen Organisation des ASD. Besondere Brennpunkte sind nach Angaben der Vertreter und Vertreterinnen des Jugendamtes in Remscheid nicht anzutreffen. Sie weisen jedoch darauf hin, dass die Bebauung in den Stadtbezirken häufig sehr einfach gehalten ist. Die Mieten sind entsprechend niedrig. Daher ist Remscheid insbesondere für Menschen mit niedrigerem Einkommen attraktiv. Laut Bertelsmann-Stiftung haben 43,3 Prozent der Haushalte ein Einkommen unter 25.000 Euro. Bei weiteren 37,6 Prozent der Haushalte liegt das Einkommen zwischen 25.000 Euro und 50.000 Euro.²

Armut bei Kindern und Jugendlichen kann sich negativ auf die Hilfen zur Erziehung auswirken. Insbesondere Kinder und Jugendliche sind in Remscheid von Armut betroffen. So nehmen Alleinerziehende mit Kind einen Anteil an den SGB II-Bedarfsgemeinschaften in Höhe von 17,96 Prozent ein. Dies ist ein höherer Wert als bei der Mehrzahl der Vergleichskommunen.

Auch die Untersuchungen der Arbeitsstelle der Kinder- und Jugendhilfestatistik der Technischen Universität Dortmund (AKJ TU Dortmund) berücksichtigen die in der Stadt herrschende Armut. Sie ordnet Remscheid dem Jugendamtstyp zwei, Belastungsklasse zwei (Jugendämter kreisfreier Städte mit hoher Kinderarmut) zu. In dieser Belastungsklasse befinden sich insgesamt neun der 23 kreisfreien Städte. 13 weitere Städte gehören zur Belastungsklasse ein (Städte mit sehr hoher Kinderarmut). Lediglich eine Stadt gehört zur Belastungsklasse drei (Stadt mit geringer Kinderarmut).

Auch Perspektivlosigkeit junger Menschen kann die Hilfen zur Erziehung negativ beeinflussen.

Sowohl die Zahl der Schulabgänger ohne Abschluss als auch die Arbeitslosenquote der 15 bis-24-Jährigen ist in Remscheid niedriger als in den meisten Vergleichskommunen. Daher scheint der Übergang zwischen Schule und Berufsleben vergleichsweise gut zu gelingen. Die Stadt berücksichtigt diese Zielgruppe auch im Rahmen der Präventionskette. Dieser Aspekt kann sich positiv auf die Hilfen zur Erziehung auswirken.

² vgl. www.wegweiser-kommune.de

→ Steuerung und Organisation

Die Aufgabenerledigung und das Ergebnis der Hilfe zur Erziehung werden durch die angestrebten Ziele, die Intensität der Steuerung, die Form der Organisation und den aufgewendeten Ressourceneinsatz geprägt.

Gesamtsteuerung und Strategie

→ Feststellung

Über eine schriftliche Gesamtstrategie für den Aufgabenbereich der Hilfen zur Erziehung verfügt Remscheid nicht. Im Rahmen der (Re-) Organisation des Jugendamtes haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jedoch die zukünftig zu erwartende Anforderungen und Herausforderungen für das Jugendamt erarbeitet. Hieraus sollte die Stadt eine Gesamtstrategie entwickeln und die Hilfen zur Erziehung daran wirkungsorientiert steuern.

Eine Stadt sollte über eine von Politik, Verwaltungsführung und Jugendamt getragene Gesamtstrategie für den Aufgabenbereich Hilfe zur Erziehung verfügen. Die Entwicklung der Gesamtstrategie sollte die gesamte Kinder-, Jugend und Familienhilfe und weitere angrenzende Aufgabenbereiche einbeziehen. Am Gesamtziel ist zu messen, welche Ressourcen erforderlich sind, um das vereinbarte Ziel und die gewünschten Wirkungen zu erreichen. Die Gesamtsteuerung sollte sicherstellen, dass eine Kommune ihre gesetzten Ziele durch geeignete Maßnahmen erreicht. Bei Abweichungen muss sie zeitnah nachsteuern und Maßnahmen anpassen.

Die **Stadt Remscheid** hat bislang noch keine schriftliche Gesamtstrategie für das Aufgabenbereich der Hilfen zur Erziehung.

Grundlagen für eine entsprechende Strategie ergeben sich allerdings aus der (Re-) Organisation des Fachdienstes 2.51 Jugend Soziales und Wohnen in zwei Fachdienste 2.51 Jugend und 2.50 Soziales und Wohnen. Aufgrund großer sozialer und struktureller Herausforderungen sowie einer prekären Finanzsituation hat die Stadt Remscheid diese Organisation bereits zum 01. Juli 2018 umgesetzt. Vor diesem Hintergrund möchte die Stadt den Bereich der Hilfen zur Erziehung zukünftig auch wirkungsorientiert steuern.

Unter Beteiligung der Beschäftigten hat die Stadt Remscheid für das Aufgabenfeld der Hilfen zur Erziehung folgende zukünftigen Anforderungen und Herausforderungen erarbeitet:

- Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts durch Installation eines wirksamen Hilfesystems, das die Familien stärkt und Kinder vor Gefährdungen schützt.
- Entgegenwirkung der Armut bzw. Armutsfolgen durch Installation von kommunalen Angebotslandschaften, die den Zugang und die Teilhabe für alle jungen Menschen ermöglichen.
- Präventionsketten etablieren, die allen Kindern und Jugendlichen die gleichen Chancen auf ein gutes Aufwachsen, auf Bildung und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.
- Netzwerkarbeit und Kooperation mit den verschiedensten beteiligten Institutionen.

- Stetig steigende Transferaufwendungen für das Aufgabengebiet der Hilfen zur Erziehung.

Diese Anforderungen und Herausforderungen könnten als Grundlage für eine Gesamtstrategie für das Aufgabengebiet der Hilfen zur Erziehung dienen. Hierzu fehlten allerdings noch Ziele, an denen die Stadt konkrete Maßnahmen entwickeln kann. Das Jugendamt hat während der überörtlichen Prüfung erste Ziele, Zielwerte und auch erste Kennzahlen im Rahmen einer Klausurtagung mit den Führungskräften erarbeitet. Für das Jahr 2020 sollen entsprechende Zielvereinbarungen geschlossen werden.

Ferner soll ein Leitbild für das Jugendamt erstellt werden.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Remscheid sollte den bereits eingeschlagenen Weg weiterverfolgen und die im Rahmen der (Re-) -Organisation vorgenommenen Untersuchungen als Grundlage für eine Gesamtstrategie für den Aufgabenbereich der Hilfen zur Erziehung nutzen. Hierzu sollte sie weitere konkrete Ziele erarbeiten, um den festgestellten Anforderungen und Herausforderungen gerecht zu werden. Zudem sollte sie Maßnahmen zur Zielerreichung entwickeln, genauer beschreiben und miteinander verknüpfen.

→ **Empfehlung**

Anhand von zuvor festgelegten Zielwerten und Kennzahlen sollte die Stadt die Wirksamkeit der Maßnahmen prüfen. Sie kann so Abweichungen und den Grad der Zielerreichung messen und entsprechend gegensteuern.

Organisation

→ **Feststellung**

Für die Hilfen zur Erziehung ist seit der (Re-) Organisation der Fachdienst 2.51 Jugend zuständig. Die Strukturen und Zuständigkeiten sind eindeutig. In den ASD-Teams sind keine Teamleitungen installiert.

Eine gute Organisation zeichnet sich durch klare Strukturen und Zuständigkeiten sowie optimierte Abläufe aus.

Die Hilfen zur Erziehung werden in **Remscheid** seit der (Re-) Organisation durch den Fachdienst 2.51 Jugend erbracht. Er umfasst folgende Abteilungen:

- Jugendhilfeplanung
- Qualitätsmanagement,
- Finanzmanagement,
- Tageseinrichtungen für Kinder,
- Kinder- und Jugendförderung und
- Soziale Dienste.

Bei der Jugendhilfeplanung und beim Qualitätsmanagement handelt es sich um Stabstellen. Das Finanzmanagement erbringt auch Leistungen für den Fachdienst 2.50 Soziales und Wohnen.

Zur Abteilung Soziale Dienste gehört der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) und die Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH). Zudem wurde mit dem Pflegekinderdienst ein Spezialdienst eingerichtet.

Der ASD arbeitet dezentral in den Stadtbezirken. Die drei Teams führen wöchentliche Teambesprechungen durch. Zudem findet eine monatliche Gesamtbesprechung statt. Teamleitungen wurden allerdings nicht eingerichtet. Die Beschäftigten sind direkt der Sachgebietsleitung ASD untergeordnet. Ihm obliegt die Dienst- und Fachaufsicht. Durch diese Struktur können jedoch organisatorische Probleme entstehen, beispielsweise bei der Umsetzung von Vertretungsregelungen oder der Priorisierung in den einzelnen Teams. Die Steuerung wird daher in den einzelnen Teams erschwert.

Auch um die Steuerung in den Teams zu verbessern, plant die Stadt Teamleitungen in den einzelnen ASD-Teams zu etablieren.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Remscheid sollte ihre Planungen vorantreiben und Teamleitungen installieren. In diesem Zuge sollte sie allerdings die Notwendigkeit einer Sachgebietsleitung für den ASD kritisch hinterfragen.

→ Internes Kontrollsystem (IKS)

→ Feststellung

In Remscheid fehlt bislang ein zusammenfassendes schriftliches Konzept zum internen Kontrollsystem (IKS). Einzelne Elemente sind jedoch vorhanden.

Ein wirksames internes Kontrollsystem soll eine rechtmäßige, wirtschaftliche und wirksame Aufgabenerledigung und eine ordnungsgemäße interne und externe Rechnungslegung sicherstellen und Vermögensschäden verhindern. Bestehende Risiken bei der Aufgabenerledigung sollten durch eine Stadt ermittelt sowie bewertet und Gegenmaßnahmen getroffen werden. Hierzu sollten verbindliche technische und organisatorische Maßnahmen getroffen und Kontrollen installiert werden.

Ein vollumfängliches IKS hat die **Stadt Remscheid** im Jugendamt bislang noch nicht etabliert. Elemente sind jedoch vorhanden. Die Stadt hat verschiedene fachliche, finanzielle und Korruptionsrisiken identifiziert und Gegenmaßnahmen erarbeitet.

Korruptionsrisiken versucht die Stadt Remscheid durch die allgemein geltenden Dienstanweisungen zu minimieren. Sie schreiben das Vier-Augen-Prinzip bei der Anordnung von Auszahlungen vor. Die Unterschriftsbefugnisse hängen von der jeweiligen Hierarchieebenen ab. So zeichnen die Dezernenten beispielsweise Anordnungen mit einer Summe über 25.000 Euro gegen.

Um fachliche und wirtschaftliche Risiken zu minimieren, hat die Stadt Remscheid Kompendien für die Leistungen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung erstellt. Sie liegen differenziert für den ASD als auch für die WJH vor. In den Kompendien werden die einzelnen Prozessschritte beschrieben. Die einzelnen Risiken der Prozesse führt sie in den Kompendien jedoch nicht auf.

→ Empfehlung

Die Stadt Remscheid sollte das interne Kontrollsystem als einen in die Arbeits- und Betriebsabläufe integrierten Prozess verstehen. Sie sollte daher die bestehenden Risiken der einzelnen Prozessschritte ermitteln, benennen und diesbezügliche Gegenmaßnahmen in den Prozess einbetten. Die Kompendien sollten daher entsprechend ergänzt werden.

Prozesskontrollen

→ Feststellung

Die Wirtschaftliche Jugendhilfe nimmt im Rahmen der Risikominimierung eine wichtige Rolle ein. Sie ist für einen Großteil der prozessintegrierten Kontrollmaßnahmen zuständig. Insbesondere die frühzeitige Beteiligung zur Prüfung der örtlichen Zuständigkeit und Geltendmachung möglicher Erstattungsansprüche bewertet die gpaNRW positiv.

Im Rahmen der Umsetzung des IKS sollten prozessintegrierte Kontrollmaßnahmen, technische Plausibilitätsprüfungen und prozessunabhängige Kontrollen vorhanden sein. Mit den Prozesskontrollen sollte erreicht werden, dass die Beachtung und Einhaltung von festgelegten Vorgaben für den Workflow und die Verfahrensstandards sowie die rechtmäßige Aufgabenerledigung nachvollzogen werden können.

In **Remscheid** ist die WJH für einen Großteil der prozessintegrierten Kontrollmaßnahmen zuständig. Die Prozesse sehen eine frühzeitige Beteiligung vor, insbesondere um die örtliche Zuständigkeiten zu prüfen und mögliche Erstattungsansprüche frühzeitig geltend zu machen.

Die WJH überwacht darüber hinaus auch die fristgerechte Fortschreibung der Hilfepläne.

Sie nimmt auch an der Jugendhilfekonferenz³ teil. Durch diese Maßnahme werden finanzielle Risiken bei der Leistungsvergabe verringert.

Neben den prozessintegrierten Kontrollmaßnahmen werden technische Plausibilitätsprüfungen bei der Auszahlung von Leistungen durchgeführt. Die IT-Berechtigungen werden auf Anweisung der Abteilungsleitung durch die IT-Abteilung vergeben. Entsprechende schriftliche Regelungen hierüber liegen vor.

Im Jugendamt der Stadt Remscheid fanden prozessunabhängige Kontrollen bislang nur anlassbezogen statt. Die Jugendamtsleitung hat diese mittlerweile etabliert. Sie dienen auch dazu, die festgelegten Prozesse zu optimieren.

Finanzcontrolling

→ Feststellung

Bislang kann die Stadt Remscheid Finanz-, Fall- und Stellendaten nicht transparent aufbereiten. Vor dem Hintergrund der prekären Haushaltssituation sieht die gpaNRW hier großen Handlungsbedarf.

Ein produktorientiertes Finanzcontrolling sollte Transparenz in der Entwicklung von Finanz-, Fall- und Stellendaten herstellen und diese anhand von aussagefähigen Kennzahlen und Berichten für die Steuerungsebenen aufbereiten. Anhand von steuerungsrelevanten Kennzahlen sollte gemessen werden, ob die vereinbarten Ziele erreicht werden. Auf Basis der Kennzahlen sollten als Grundlage für die Steuerung regelmäßige Auswertungen und Controllingberichte erstellt werden. Hierdurch wird Transparenz zum Ressourceneinsatz und –verbrauch und zur Entwicklung der Aufwendungen und Fallzahlen geschaffen. Abweichungen von den gesetzten Zielen können durch einen Soll-Ist-Vergleich erkannt und zeitnah gegengesteuert werden. Ein wirksames Finanzcontrolling setzt einen eng verzahnten Austausch zwischen dem Fachamt und der Finanzabteilung sowie eine Schnittstelle zwischen Fachsoftware und Finanzsoftware voraus.

In **Remscheid** sind nur wenige, unzureichende Ansätze eines produktorientierten Controllings anzutreffen.

Das Finanzcontrolling für den Aufgabenbereich der Hilfen zur Erziehung beschränkt sich ausschließlich auf eine Budgetkontrolle. Hierzu vergleicht die Finanzabteilung des Jugendamtes monatlich die Soll- und Ist-Zahlen. Entsprechende Auswertungen generiert sie aus der Finanzsoftware. Eine Schnittstelle zur Jugendamtssoftware ist eingerichtet. Abweichungsanalysen werden im Bedarfsfall durchgeführt.

³ Im Rahmen der Jugendhilfekonferenz wird abschließend über den Leistungsvorschlag entschieden, vgl. auch Verfahrensstandards

Klassische Controllingberichte erstellt die Stadt für das Aufgabengebiet der Hilfen zur Erziehung nicht. Lediglich im Rahmen des Geschäftsberichts informiert sie die politischen Gremien über die Aufgabenerledigung. Hierin enthalten sind zwar statistische Angaben zu Fallzahlen und Finanzdaten. Letztere beziehen sich aber ausschließlich auf die Aufwendungen. Sowohl bei den Fallzahlen als auch bei den Finanzdaten werden keine Vergleichswerte, beispielsweise aus Vorjahren, dargestellt. Entwicklungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung können aus den Geschäftsberichten daher nicht abgeleitet werden.

Die isolierte Betrachtung einzelner Indikatoren kann zu Fehlinterpretationen führen. Um komplexe Tatbestände zu verdeutlichen und in einen Zusammenhang zu bringen, stellen Kennzahlen ein sinnvolles Instrument dar. Allerdings stellt die Stadt Remscheid keine Kennzahlen und Ziele⁴, die eine entsprechende transparente Darstellung unterstützen würden, im Geschäftsbericht oder im Haushaltsplan dar. Eine wirkungsorientierte Steuerung der Hilfen zur Erziehung ist daher aktuell nicht möglich.

Die Entwicklung der Hilfen zur Erziehung belasten den städtischen Haushalt massiv. Daher ist ein umfassendes Finanzcontrolling notwendig, um entsprechende Maßnahmen zur Entlastung des kommunalen Haushaltes erarbeiten zu können.

→ Empfehlung

Um ein produktorientiertes Finanzcontrolling zu etablieren, sollte die Stadt Remscheid für das Aufgabenfeld der Hilfen zur Erziehung dringend anzustrebende Zielwerte und Kennzahlenwerte nutzen. Die Kennzahlenwerte sollten regelmäßig in Controllingberichten aufbereitet und mit den Zielwerten verglichen werden. Bei Abweichungen sind Gegensteuerungsmaßnahmen zu entwickeln und zu ergreifen.

Fachcontrolling

→ Feststellung

Das Fachcontrolling für das Aufgabengebiet der Hilfen zur Erziehung befindet sich im Aufbau. Aktuell werden Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung in die bestehenden Prozesse integriert.

Eine Stadt sollte ein Fachcontrolling für die Hilfen zur Erziehung eingerichtet haben. Dieses soll die Wirksamkeit der Hilfen und die qualitative Zielerreichung sowie die Einhaltung von Verfahrens- und Qualitätsstandards überprüfen. Die Ergebnisse bilden die Grundlage für eine kontinuierliche Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

In **Remscheid** ist eine Stelle im ASD für das Fachcontrolling eingerichtet. Der Stellenumfang beträgt 0,6 Stellen. Die Stelle war über einen längeren Zeitraum nicht besetzt. Nach der nun erfolgten Stellenbesetzung soll das Fachcontrolling neu aufgestellt werden. Aktuell werden Maßnahmen zur Qualitätssicherung erarbeitet und in die Prozesse integriert.⁵ Hierzu beteiligt die Stadt die Beschäftigten des Jugendamtes, beispielsweise im Rahmen von Workshops.

⁴ vgl. auch „Gesamtsteuerung und Strategie“

⁵ vgl. auch „Prozesskontrollen“

Da im Rahmen des Fachcontrollings auch die qualitative Zielerreichung überprüft werden sollte, werden weitere Auswertungen, wie beispielsweise die Darstellung von Abbruchquoten bei den einzelnen Hilfearten, benötigt. Auch trägerbezogene Auswertungen sind in diesem Zusammenhang sinnvoll. Sie lassen sich in der derzeit eingesetzten Jugendamtssoftware nur unzureichend generieren.

Aufgrund eines fehlendes Berichtswesen kann das Fachcontrolling die Ergebnisse nicht transparent aufbereiten. Finanzielle Auswirkungen der strategischen Entscheidungen können aktuell nicht nachvollzogen werden.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Remscheid sollte den Aufbau des Fachcontrollings dringend forcieren. Sie sollte auch Auswertungen zur qualitativen Zielerreichung vornehmen und die Ergebnisse transparent in einem Controllingbericht darstellen. Durch eine Verzahnung von Fach- und Finanzcontrolling könnten die finanziellen Auswirkungen getroffener strategischer Entscheidungen nachvollzogen werden.

→ Verfahrensstandards

Prozess- und Qualitätsstandards

→ Feststellung

Die Stadt Remscheid stellt die verschiedenen Verfahrensstandards in Kompendien dar. Sie liegen sowohl für den ASD als auch für die WJH vor. Die Prozesse werden übersichtlich sowohl in grafischer als auch in tabellarischer Form dargestellt. Allerdings werden bei der Darstellung keine einzuhaltenden Bearbeitungsfristen berücksichtigt. Dies beeinträchtigt die Qualitätssicherung.

Verbindliche Verfahrensstandards helfen, die Prozessqualität zu sichern. Sie sind eine zwingende Voraussetzung für eine strukturierte, zielgerichtete und nachvollziehbare Fallsteuerung durch die Fachkräfte im ASD.

Eine Stadt sollte Standards und Abläufe der Aufgabenerfüllung schriftlich beschreiben. Hierzu gehören Prozesse, Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten sowie Fristen. Diese Prozess- und Qualitätsstandards sollten allen Mitarbeitern zur Verfügung stehen.

Die **Stadt Remscheid** stellt Standards und Abläufe in Kompendien, getrennt nach ASD und WJH, zur Verfügung. Die Kompendien stellen die verschiedenen Prozesse übersichtlich in grafischer und tabellarischer Form dar. Die Darstellungen informieren über:

- Handlungsschritte,
- Zuständigkeiten,
- Tätigkeiten,
- Ergebnisse,
- Hilfsmittel und
- Rechtsgrundlagen.

Die Kompendien stellen die einzuhaltenden Bearbeitungsfristen nicht durchgängig dar. Sie enthalten zumeist Hinweise auf die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen. Die Jugendamtsleitung verweist darauf, dass die konkreten Fristen von der Komplexität des Falles abhängen und sie sich daher individuell gestalten. Einzuhaltende Bearbeitungsfristen, wie beispielsweise für die Feststellung der örtlichen Zuständigkeit oder die Durchführung einer Beratung, dienen aber auch der Zugangssteuerung und der Qualitätssicherung.

→ Empfehlung

Die Kompendien sollten um konkrete Bearbeitungsfristen ergänzt werden, um so die Fallsteuerung zu unterstützen.

Hilfeplanverfahren

→ Feststellung

Die Prozessbeschreibung der Stadt Remscheid zum Hilfeplanverfahren enthält größtenteils die von der gpaNRW für erforderlich gehaltenen Mindeststandards. Einzuhaltende Bearbeitungsfristen und die Beteiligung der Jugendhilfekonferenz werden in der Prozessbeschreibung nicht dargestellt. Ebenso enthalten die Prozessbeschreibungen keine Angaben zur wirtschaftlichen Trägersauswahl, Rückführung und Verselbständigung.

Für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII ist die Durchführung eines Hilfeplanverfahrens nach § 36 Abs. 2 SGB VIII vorgesehen, in dem die Personensorgeberechtigten und das Kind/der Jugendliche zu beteiligen sind.

Eine schriftliche Prozessbeschreibung des Hilfeplanverfahrens sollte die Zuständigkeiten, die Abläufe, die Fristen, die Fortschreibung des Hilfeplans und die beteiligten Personen verbindlich regeln. Die Einhaltung der Regelungen sollte regelmäßig durch die Vorgesetzten überprüft werden. Die gpaNRW hält für das schriftlich zu dokumentierende Hilfeplanverfahren folgende Mindeststandards für erforderlich:

- Nach einer Meldung sollte eine zeitnahe Kontaktaufnahme erfolgen und bei Krisen umgehend interveniert werden.
- Die Personensorgeberechtigten und Minderjährigen/Volljährigen werden beraten und informiert.
- Die fallverantwortliche Fachkraft schätzt den erzieherischen Bedarf ein und ermittelt eine geeignete Hilfe sowie einen passenden Leistungserbringer.
- Mehrere Fachkräfte (mindestens drei) reflektieren den erzieherischen Bedarf und die im Einzelfall geeignete und erforderliche Hilfe in einer Teamkonferenz.
- Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme sollte beachtet und die Wirtschaftliche Jugendhilfe eingebunden werden. Bei mehreren grundsätzlich in Frage kommenden Anbietern wird der wirtschaftlichste ausgewählt.
- Der Personensorgeberechtigte und der Minderjährige/Volljährige werden über die in der Teamkonferenz ermittelten geeigneten Hilfeangebote informiert.
- Zur Ausgestaltung der Hilfe wird gemeinsam mit dem Personensorgeberechtigten und dem Minderjährigen/Volljährigen ein Hilfeplan erstellt.
- Eine verbindliche Leistungsentscheidung wird getroffen.
- Die Hilfe wird entsprechend der Zielvereinbarung im Hilfeplan durchgeführt.
- Die Familie erhält, soweit erforderlich, ergänzende Beratung und Unterstützung zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen.
- Der Hilfeplan wird regelmäßig und zeitnah überprüft.
- Bei stationären Hilfen werden mögliche Rückkehroptionen geprüft.

Das Kompendium der **Stadt Remscheid** stellt die Prozessbeschreibung zum Hilfeplanverfahren die Zuständigkeiten und die Abläufe differenziert dar.

Wie im vorherigen Kapitel bereits festgestellt, legt die Stadt Remscheid allerdings keine Fristen fest, in denen die Fachkräfte des ASD die einzelnen Tätigkeitsschritte durchführen müssen. Die Zugangssteuerung wird hierdurch erschwert.

Aspekte der Wirtschaftlichkeit werden in den Prozessen teilweise berücksichtigt. Sie schreiben beispielsweise die maximal zu gewährenden Fachleistungsstunden je Hilfeplan vor. Die konkrete Ausgestaltung dieser Maßnahme sollte die Stadt im Rahmen des Fach- und Finanzcontrollings regelmäßig hinterfragen.

Weitere Vorgaben zur wirtschaftlichen Auswahl der Träger, wie beispielsweise die Notwendigkeit der Einholung von Angeboten verschiedener Träger, enthalten die Verfahrensstandards zum Hilfeplanverfahren hingegen nicht. Ebenfalls sind Konzepte zur Rückführung und Verselbständigung nicht dargestellt

→ **Empfehlung**

Die Stadt Remscheid sollte Vorgaben zur wirtschaftlichen Trägersauswahl sowohl Maßnahmen zur Rückführung und Verselbständigung in die Prozesse integrieren.

Die Prozessschritte sehen diverse Beratungen der Personensorgeberechtigten und Minderjährigen/Volljährigen vor. Gleich zu Beginn des Prozesses prüft der ASD die Anhaltspunkte für die Notwendigkeit von Hilfen zur Erziehung. Ferner sieht der Prozess Gespräche zur Feststellung der Beratungsbereitschaft⁶ der Personensorgeberechtigten vor. Sofern sie gegeben ist, führt der ASD Hausbesuche und Gespräche durch, um Informationen für eine Eingangsdiagnostik zu sammeln. Anschließend stellt die Fachkraft den Fall dem gesamten Team vor. So ist sichergestellt, dass mehrere Fachkräfte den erzieherischen Bedarf reflektieren.

→ **Feststellung**

Die gpaNRW bewertet die frühe Beteiligung der WJH zur Zuständigkeitsprüfung und ggf. Geltendmachung von Ansprüchen positiv. Die Jugendhilfekonferenz, an der auch die WJH teilnimmt, ist in der Prozessdarstellung jedoch nicht enthalten.

Der ASD beteiligt die WJH bereits zu Beginn des Verfahrens zwecks Zuständigkeitsprüfung. Hierdurch kann die Stadt Remscheid mögliche Ansprüche gegenüber Dritten frühzeitig geltend machen. Die WJH nimmt nach Angaben der Jugendamtsleitung auch an der Jugendhilfekonferenz teil. Sie dient der Beratung des Leistungsvorschlages. Die Beteiligung dieses Gremiums stellen die Prozesse in den Kompendien nicht dar.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Remscheid sollte die Durchführung der Jugendhilfekonferenz verbindlich in der Prozessbeschreibung festlegen.

⁶ Ist diese nicht gegeben, folgt die Prüfung auf Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

→ Personaleinsatz

Zum Personaleinsatz im Handlungsfeld Hilfe zur Erziehung betrachtet die gpaNRW schwerpunktmäßig die Stellenausstattung im ASD und in der WiJu.

→ Feststellung

Die Stadt Remscheid kann vakante Stellen schnell wiederbesetzen. Sie bereitet neue Beschäftigte im Rahmen der Einarbeitung durch ein Coaching-System auf die Tätigkeiten vor. Sie bildet zudem auch ASD-Kräfte selbst aus. Hierzu bietet sie ein duales Studium für Sozialarbeit an.

Eine Stadt sollte die notwendigen Personalressourcen vorhalten, um die Aufgaben im Prüfgebiet Hilfe zur Erziehung qualitativ gut bearbeiten zu können. Dies setzt eine sowohl quantitativ als auch qualitativ ausreichende Personalausstattung voraus. Hierfür ist eine Personalbedarfsplanung notwendig, die geplante und ungeplante Fluktuationen berücksichtigt. Außerdem sollte die Stadt ihr Personal auch qualitativ gut einarbeiten, qualifizieren und fortbilden.

Insbesondere aufgrund von Schwangerschaften besteht nach Ansicht der Vertreter und Vertreterinnen der **Stadt Remscheid** eine hohe Fluktuation im Aufgabengebiet der Hilfen zur Erziehung. Die Stadt Remscheid kann vakante Stellen nach eigenen Angaben allerdings schnell wiederbesetzen. Jedoch fehlen Beschäftigte in der Altersklasse von 30 bis 50 Jahren.

Aktuell investiert die Stadt Remscheid daher auch in die Ausbildung neuer ASD-Kräfte. Hierzu bietet sie ein duales Studium für Sozialarbeit an. Sie arbeitet mit der University of Applied Sciences Bad Honnef-Bonn, Standort Düsseldorf (IUBH) zusammen. Aktuell sind drei Stellen besetzt. Die Zusammenarbeit soll zukünftig weiter ausgebaut werden.

Zur Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im ASD hat die Stadt Remscheid ein Coaching-System erarbeitet. Die neuen Beschäftigten übernehmen sukzessive eigene Fälle. Dabei werden sie während der Einarbeitungszeit von einem festen Ansprechpartner oder einer festen Ansprechpartnerin eng betreut. Sofern sie erstmals im ASD tätig sind, nehmen sie ergänzend zur Einarbeitung an der modularen Fortbildung „Neu im ASD“ der Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland teil. Darüber hinaus bietet die Stadt Remscheid Inhouse-Seminare zu Sonderthemen, wie unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, an.

Personaleinsatz 2017

Kennzahlen	Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Hilfeplanfälle je Vollzeit-Stelle ASD	34	22	30	32	37	42	23
Hilfeplanfälle je Vollzeit-Stelle WiJu	143	83	122	154	176	230	22

Es sind die tatsächlich im Vergleichsjahr besetzten Ist-Stellen berücksichtigt. Diese sind als Vollzeit-Stellen erfasst. Nicht durchgängig besetzte Stellen sind entsprechend der tatsächlichen

Anwesenheit eingeflossen. Langzeiterkrankungen sind bereinigt. Eine Langzeiterkrankung liegt dann vor, wenn der Ausfall im Betrachtungsjahr länger als sechs Monate dauert. Vertretungskräfte für krankheitsbedingte Ausfälle sind berücksichtigt.

Allgemeiner Sozialer Dienst

→ Feststellung

Im ASD der Stadt Remscheid ist jede Vollzeit-Stelle für 34 Hilfeplanfälle zuständig. Dies liegt über dem Richtwert der gpaNRW.

Für die Stellenausstattung des Allgemeinen Sozialen Dienstes hat die gpaNRW einen Personalrichtwert ermittelt. Der Personalrichtwert ist ein Erfahrungswert aus vorausgegangen überörtlichen Prüfungen. Dieser liegt bei 30 Hilfeplanfällen nach § 36 SGB VIII je Vollzeit-Stelle. Der Personalrichtwert dient als Orientierung für die Personalausstattung des ASD im interkommunalen Vergleich. Er kann eine eigene Stellenbemessung nicht ersetzen.

Die Stellenausstattung des ASD der **Stadt Remscheid** liegt 2017 mit 34 Hilfeplanfällen je Vollzeit-Stelle über dem Richtwert der gpaNRW. Im interkommunalen Vergleich positioniert sich die Stadt damit oberhalb des Medians. **2018** ist eine ASD-Kraft im Schnitt für 33 Hilfeplanfälle zuständig.

Wirtschaftliche Jugendhilfe

→ Feststellung

In der WJH der Stadt Remscheid ist jede Vollzeit-Stelle für 143 Hilfeplanfälle zuständig. Diese Anzahl liegt leicht oberhalb des Richtwertes der gpaNRW.

Für die Stellenausstattung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe hat die gpaNRW einen Personalrichtwert ermittelt. Dieser liegt bei 140 Hilfeplanfällen nach § 36 SGB VIII je Vollzeit-Stelle. Der Personalrichtwert dient als Orientierung für die Personalausstattung der WiJu im interkommunalen Vergleich. Er kann eine eigene Stellenbemessung nicht ersetzen.

Die Anzahl der Hilfeplanverfahren, die je Vollzeit-Stelle in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe in **Remscheid** bearbeitet werden, liegt 2017 mit 143 Hilfeplanfällen leicht über dem Richtwert der gpaNRW. Im interkommunalen Vergleich stellt dies dennoch einen unterdurchschnittlichen Wert dar. **2018** ist eine WJH-Kraft im Schnitt für 137 Hilfeplanfälle zuständig.

→ Leistungsgewährung

Fallsteuerung

→ Feststellung

Die Stadt Remscheid steuert die Hilfefälle anhand eines strukturierten Prozesses. Die vorgegebenen Verfahrensstandards berücksichtigen noch nicht alle notwendigen Schritte. So ermöglichen die Verfahrensstandards noch nicht die Auswahl des passenden Leistungserbringers anhand eines Anbieterverzeichnisses. Zudem sind in den Prozessen keine Bearbeitungsfristen dargestellt. Diese Aspekte erschweren die Steuerung und Betreuung des Hilfefalls.

Jeder Hilfefall sollte in einem strukturierten Prozess gesteuert und betreut werden. Dieser sollte unter Berücksichtigung der vorgegebenen Verfahrensstandards folgende Schritte umfassen:

- fachliche Zugangssteuerung,
- Feststellung des erzieherischen Bedarfs und der geeigneten und notwendigen Hilfe,
- frühzeitige Einbindung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe, insbesondere zu Fragen der sachlichen Zuständigkeit (Kostenerstattungsansprüche),
- Auswahl eines passenden Leistungserbringers, z.B. mit Unterstützung eines Anbieterverzeichnisses, in dem die Leistungserbringer mit Angeboten und Kosten sowie den bisherigen Erfahrungswerten aus einer Zusammenarbeit enthalten sind,
- enger Kontakt mit dem Leistungserbringer auf der Grundlage der Vereinbarungen in der Hilfeplanung mit dem Ziel anstreben, die Wirkung der Hilfe regelmäßig zu evaluieren und einem unplanmäßigen Abbruch der Hilfe entgegenzuwirken,
- Laufzeit der Hilfe auf das notwendige Maß begrenzen und soweit fachlich vertretbar eine zeitnahe Anpassung bzw. schrittweise Reduzierung der Hilfe einleiten.

Das Jugendamt der **Stadt Remscheid** steuert die Hilfeplanfälle anhand eines strukturierten Prozesses. Demnach erfolgt die fachliche Zugangssteuerung durch einleitende Gespräche und Hausbesuche. Zuständig ist der ASD. Ferner stellt der Prozess die Feststellung des erzieherischen Bedarfs und der geeigneten und notwendigen Hilfe dar. Hierzu dienen Beratungsgespräche, die Teamberatung und die Jugendhilfekonferenz sowie das Hilfeplangespräch.

Die Wirtschaftliche Jugendhilfe wird bereits im Anfangsstadium des Prozesses zur Feststellung der Zuständigkeit und Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen eingebunden.

Die Stadt Remscheid baut aktuell ein Anbieterverzeichnis auf. Grundlage für stationäre Hilfen bietet die bereits vorhandenen Heimdatei. Sie wurde auf Basis der geschlossenen Entgeltvereinbarungen aufgebaut und enthält trägerbezogene Informationen über die bisherigen Erfahrungen der Zusammenarbeit. Für ambulante Leistungen ist ein entsprechendes Verzeichnis noch nicht vorhanden.

→ Empfehlung

Die Stadt Remscheid sollte den Aufbau des Anbieterverzeichnisses für ambulante Leistungen forcieren. Das Verzeichnis sollte die Angebote, Kosten sowie die bisherigen Erfahrungen der Zusammenarbeit enthalten. Durch dieses Instrument wird eine wirtschaftliche Leistungsvergabe unterstützt.

Die Stadt Remscheid steht in engem Kontakt mit den Leistungserbringern. Sie nehmen am Hilfeplangespräch teil. Zudem beteiligt die Stadt die Träger an einer gemeinsamen fachlichen Bewertung des Hilfeverlaufs. Das Jugendamt führt sie durch, um prüfen, ob die HzE-Maßnahme tatsächlich geeignet und notwendig ist.

Bei der Beendigung von Hilfen nehmen die Träger auch beim Abschlussgespräch teil, um den gesamten Hilfeverlauf zu besprechen und festzustellen, ob das Ziel der Hilfe erreicht wurde.

Die Prozessdarstellung in den Kompendien legen keine Fristen für die Planung dieser Gespräche fest. Dies kann die Fallsteuerung erschweren.

Durch die während der Hilfe vorgesehene fachliche Bewertung versucht die Stadt Remscheid die Laufzeit der Hilfen zu begrenzen. Grundsätzlich gewährt die Stadt die Hilfen befristet. Die maximale Dauer der Befristungen wird in den Prozessbeschreibungen ebenfalls nicht dargestellt.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Remscheid sollte in den Prozessdarstellungen einzuhaltende Fristen aufnehmen, um die Betreuung und Steuerung der Hilfeplanfälle zu erleichtern.

Fehlbetrag und Einflussfaktoren

→ **Feststellung**

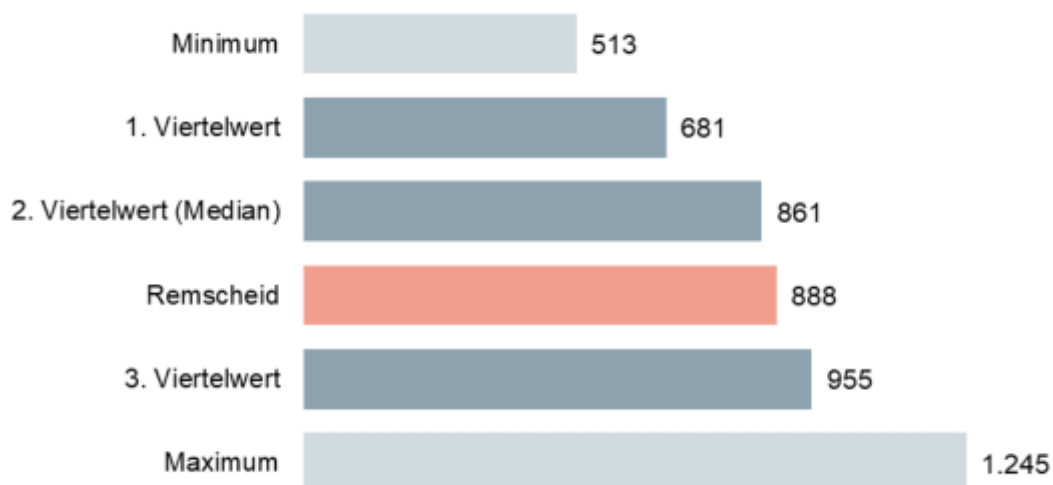
Die Stadt Remscheid verzeichnet im Jahr 2017 einen Fehlbetrag Hilfe zur Erziehung in Höhe von 888 Euro je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren. Die Ursachen für den Fehlbetrag liegen in vergleichsweise hohen Aufwendungen, einem geringeren Anteil kostengünstigerer ambulanter Hilfefälle an den gesamten Hilfefällen sowie einem geringen Anteil von Hilfefällen nach § 33 SGB VIII an den stationären Hilfefällen.

Eine Stadt sollte den Fehlbetrag Hilfe zur Erziehung unter Berücksichtigung einer bedarfsge-rechten Versorgung durch geeignete Steuerungsmaßnahmen so niedrig wie möglich halten.

Der Fehlbetrag Hilfe zur Erziehung beinhaltet das ordentliche Ergebnis zuzüglich der internen Leistungsverrechnungen für Gebäudeaufwendungen, sofern diese nicht im ordentlichen Ergebnis enthalten sind.

Um die kreisfreien Städte miteinander vergleichen zu können, bildet die gpaNRW zunächst die Kennzahl „Fehlbetrag je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren“. Für **Remscheid** ergibt sich ein Wert von 888 Euro. Damit ordnet sich die Stadt im interkommunalen Vergleich wie folgt ein:

Fehlbetrag je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre in Euro 2017



In den interkommunalen Vergleich sind Werte von 21 Kommunen eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Im Jahr **2018** positioniert sich die Stadt Remscheid im interkommunalen Vergleich folgendermaßen:

Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
1.052	617	710	877	1.039	1.360	18

Während der Fehlbetrag je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren zwischen 2014 und 2017 vergleichsweise moderat angestiegen ist, steigt er im Jahr 2018 sprunghaft auf 1.052 Euro an.

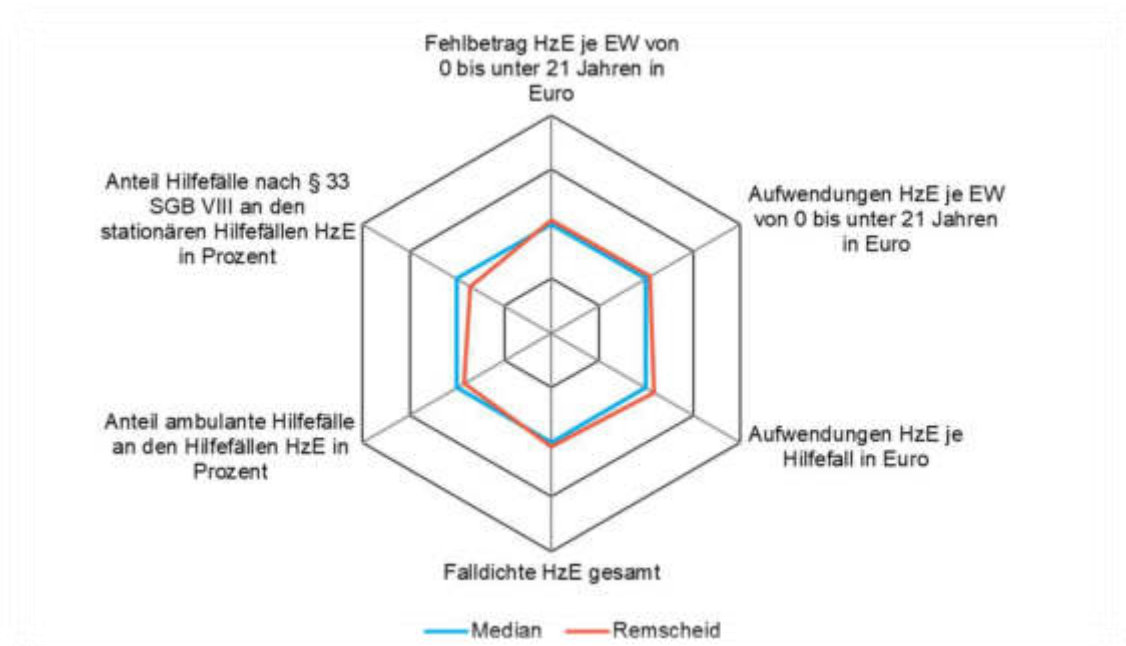
Fehlbetrag HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre in Euro 2014 - 2018

2014	2015	2016	2017	2018
792	774	841	888	1.052

Insbesondere die Aufwendungen je Hilfefall im Rahmen der Vollzeitpflege sind 2018 angestiegen⁷. Im interkommunalen Vergleich 2018 im allgemeinen höhere Fehlbeträge festzustellen. Der Medianwert ist in diesem Zeitraum um rund zehn Prozent gestiegen.

Der Fehlbetrag Hilfe zur Erziehung wird durch verschiedene Faktoren beeinflusst. Die gpaNRW betrachtet sie nachfolgend.

Einflussfaktoren Fehlbetrag Hilfe zur Erziehung 2017



Der Index (blaue Linie) bildet den Median der jeweiligen Kennzahl im interkommunalen Vergleich ab. Die rote Linie stellt die Positionierung der Stadt im Verhältnis zum Index dar. Dabei bildet ein Wert der Stadt außerhalb des Index einen höheren und innerhalb einen niedrigeren Wert als der Index ab.

Die Kennzahlen des dargestellten Netzdiagramms weisen deutliche Zusammenhänge auf. Die einwohnerbezogenen Kennzahlen „Fehlbetrag HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre“ und „Aufwendungen HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre“ werden von den Kennzahlen „Falldichte HzE gesamt“ und „Aufwendungen HzE je Hilfefall“ beeinflusst.

Auf die „Aufwendungen HzE je Hilfefall“ wirken sich wiederum der „Anteil ambulanter Hilfefälle an den Hilfefällen HzE gesamt“ und der „Anteil der Hilfefälle nach § 33 SGB VIII an den stationären Hilfefällen“ aus. Die „Falldichte HzE gesamt“ ist in erheblichem Maße von den Steuerungsleistungen des Jugendamtes abhängig.

⁷ vgl. Vollzeitpflege § 33 SGB VIII

Die Entwicklung der vorstehenden Kennzahlen in der Zeitreihe der Jahre 2014 bis 2018 wird in Tabelle 3 im Anhang zu diesem Berichtsteil dargestellt. Eine Analyse der Kennzahlen erfolgt nachfolgend.

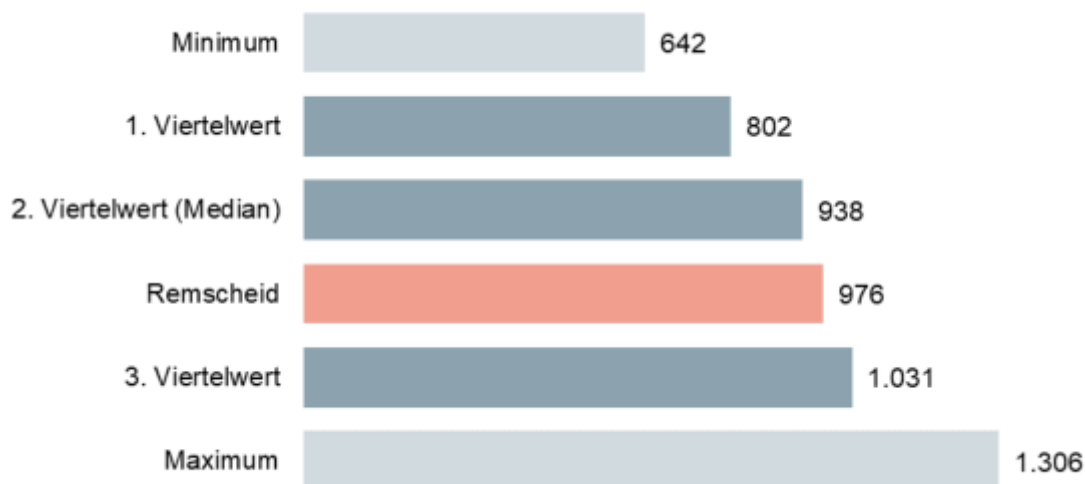
Aufwendungen Hilfe zur Erziehung

Die Aufwendungen Hilfe zur Erziehung umfassen die Transferaufwendungen für die ambulanten und stationären Hilfen nach den §§ 27 bis 35, 35a und 41 SGB VIII. Soweit für ambulante erzieherische Hilfen eigenes Personal für die Leistungserbringung eingesetzt wird (eigener ambulanter Dienst), werden die Personalkosten auf der Grundlage der KGSt-Arbeitsplatzkosten entsprechend der Vollzeit-Stellenanteile und der Entgeltgruppe in die Aufwendungen eingerechnet. Soweit Kinder/Jugendliche in eigenen Einrichtungen der Erziehungshilfe betreut werden, sind die Aufwendungen für die Betreuungskosten auf der Grundlage der internen Leistungsverrechnungen (iLV) zu berücksichtigen. Sollten keine iLV ausgewiesen sein, wird ersatzweise ein fiktiver Tagessatz analog von in den eigenen Einrichtungen untergebrachten auswärtigen Kindern/Jugendlichen in die Aufwendungen eingerechnet.

→ Feststellung

Die hohen Aufwendungen der Hilfe zur Erziehung belasten den Fehlbetrag der Stadt Remscheid. Bedingt werden die hohen Aufwendungen durch die stationären Hilfen. Die Aufwendungen für die ambulanten Hilfen je Hilfefall sind hingegen vergleichsweise niedrig.

Aufwendungen Hilfe zur Erziehung in Euro je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre 2017



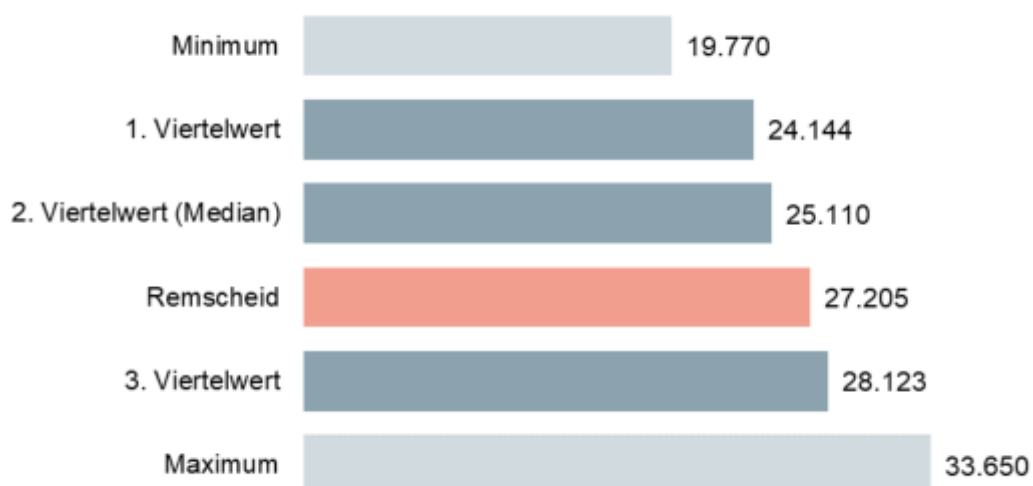
In den interkommunalen Vergleich sind Werte von 21 Kommunen eingeflossen. Sie verteilen sich wie folgt:



Die Aufwendungen Hilfe zur Erziehung je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren betragen **2018** 1.010 Euro. Im interkommunalen Vergleich positioniert sich die Stadt Remscheid wie folgendermaßen:

Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
1.010	679	815	894	1.019	1.211	19

Aufwendungen Hilfe zur Erziehung in Euro je Hilfefall 2017



In den interkommunalen Vergleich sind Werte von 21 Kommunen eingeflossen. Sie verteilen sich wie folgt:



Im Jahr 2018 steigen die Aufwendungen je Hilfefall auf 29.603 Euro. Im interkommunalen Vergleich positioniert sich Remscheid folgendermaßen:

Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
29.603	20.578	23.736	25.147	27.294	33.643	19

Um die Ursache für die hohen Aufwendungen im Vergleich zu ermitteln, betrachtet die gpaNRW zunächst die ambulanten und stationären Aufwendungen getrennt:

Aufwendungen Hilfe zur Erziehung ambulant und stationär 2017

Kennzahlen	Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Aufwendungen ambulante Hilfen je Hilfefall in Euro	7.806	6.372	10.439	12.173	14.369	20.917	21
Aufwendungen stationäre Hilfen je Hilfefall in Euro	46.070	32.665	38.472	40.790	43.982	47.769	21

Die **Stadt Remscheid** erbringt 2017 Transferaufwendungen für ambulante Hilfen in Höhe von 3,0 Mio. Euro für insgesamt 388 Hilfeplanfälle. Dies entspricht einem Anteil von 14 Prozent an den gesamten Transferaufwendungen für rund 49 Prozent der gesamten Hilfeplanfälle. Je Hilfefall sind dies Aufwendungen in Höhe von 7.806 Euro. Nur eine Vergleichskommune hat niedrigere Aufwendungen für ambulante Hilfen je Hilfefall.

Die stationären Aufwendungen sind 2017 hingegen sehr hoch. Sie betragen insgesamt 18,3 Mio. Euro für 399 Fälle. Dies entspricht einem Anteil von 86 Prozent der gesamten Transferaufwendungen für 51 Prozent der gesamten Hilfeplanfälle. Die stationären Aufwendungen je Hilfefall betragen 46.070 Euro. Dies ist im interkommunalen Vergleich der vierthöchste Wert. Dies belastet den Fehlbetrag erheblich. Hier wirkt sich das Fehlen von Vorgaben zur wirtschaftlichen Auswahl von Einrichtungen bzw. von Rückführungskonzepten aus.⁸

→ Empfehlung

Vor dem Hintergrund der hohen stationären Aufwendungen muss die Stadt Remscheid zwingend wirtschaftliche Aspekte bei der Leistungsvergabe berücksichtigen. Hierzu sind Vorgaben zur wirtschaftlichen Auswahl der Einrichtungen und bestehende Konzepte zur Rückführung bzw. zur Verselbständigung in die Verfahrensstandards aufzunehmen.

Auf einzelne Hilfearten geht die gpaNRW im weiteren Berichtsverlauf vertiefend ein.

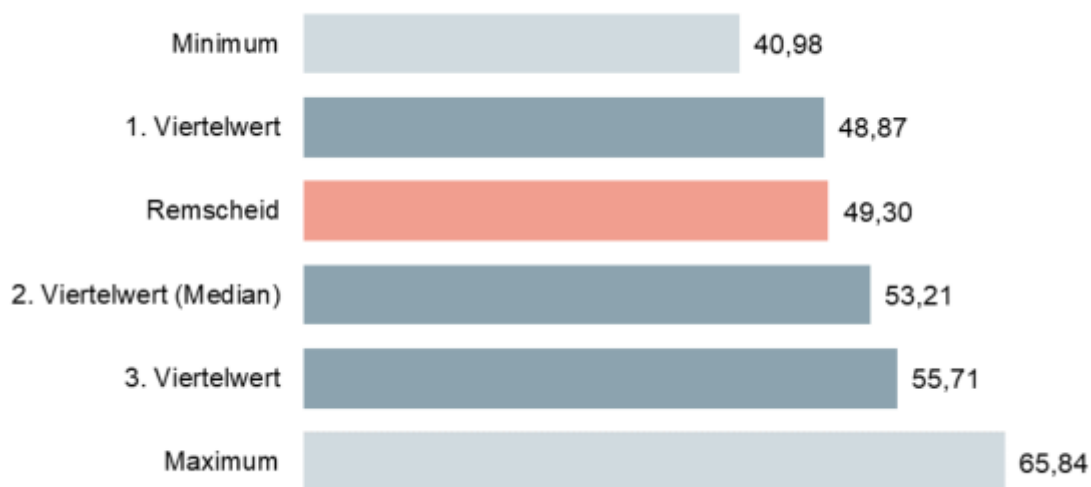
⁸ vgl. Fallsteuerung

Anteil ambulanter Hilfefälle

→ Feststellung

Die Stadt Remscheid gehört zu den 50 Prozent der Kommunen mit dem niedrigsten Anteil an ambulanten Hilfefällen. Obwohl die Stadt den Grundsatz „ambulant vor stationär“ nach eigenen Angaben verfolgt, ist der Anteil der kostengünstigeren ambulanten Hilfefälle seit 2014 sukzessive gesunken. Dies belastet den Fehlbetrag.

Anteil ambulanter Hilfefälle an den Hilfefällen mit Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII in Prozent 2017



In den interkommunalen Vergleich sind Werte von 23 Kommunen eingeflossen.

2018 positioniert sich die Stadt Remscheid im interkommunalen Vergleich folgendermaßen:

Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
48,94	40,76	52,46	54,65	56,96	68,86	21

Ambulante Hilfen sind in der Regel kostengünstiger als stationäre Hilfen. Der geringe Anteil ambulanter Hilfefälle an den gesamten Hilfefällen belastet daher den Fehlbetrag. Die Stadt Remscheid verfolgt nach eigenen Angaben den Grundsatz „ambulant vor stationär“, sofern dies aus fachlicher Sicht sinnvoll ist.

Vor diesem Hintergrund hat die gpaNRW die Entwicklung des Anteils ambulanter Hilfefällen an den Hilfefällen mit Hilfeplanverfahren zwischen 2014 und 2018 näher betrachtet:

Anteil ambulanter Hilfefälle an den Hilfefällen mit Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII in Prozent 2014 - 2018

2014	2015	2016	2017	2018
62,35	59,22	56,98	49,30	48,94

In Remscheid ist der Anteil ambulanter Hilfefälle an den Hilfefällen mit Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII um rund 21 Prozent gesunken. Im interkommunalen Vergleich sind die Medianwerte lediglich um zehn Prozent gesunken.

Auf die Entwicklung der Fallzahlen einzelner Hilfearten geht die gpaNRW im Kapitel Falldichte näher ein.

Anteil Vollzeitpflegefälle

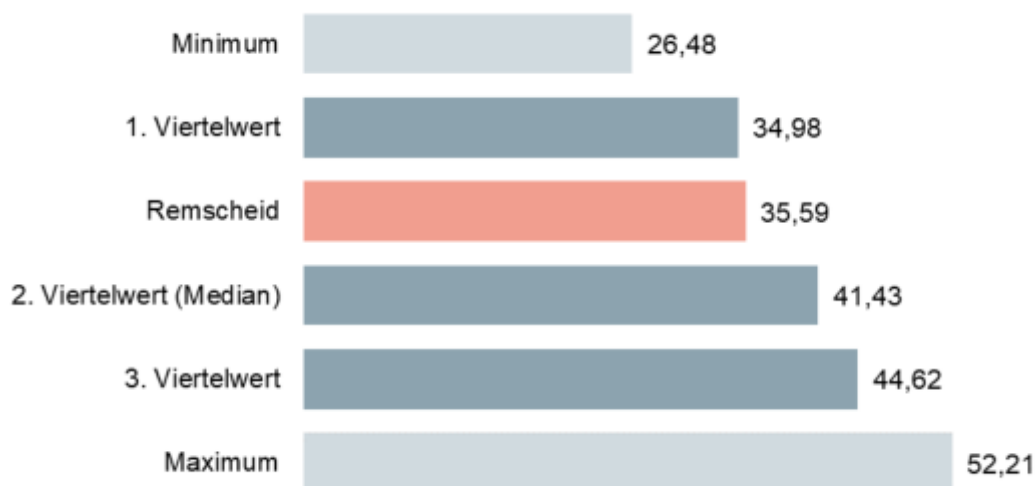
→ Feststellung

Der Anteil der Vollzeitpflegefälle ist in der Stadt Remscheid vergleichsweise niedrig. Gleichzeitig ist jedoch die Anzahl der stationären Hilfefälle seit 2014 gestiegen. Dies belastet den Fehlbetrag.

Bei der Vollzeitpflege wird ein Kind/Jugendlicher in einer Pflegefamilie oder Erziehungsstelle untergebracht. Die Fremdunterbringung ermöglicht das Aufwachsen in einem Familiensystem. Ein hoher Anteil an Vollzeitpflegefällen ist auch deshalb positiv zu sehen, weil hierdurch kostenintensive Heimunterbringungen vermieden werden können.

Die **Stadt Remscheid** verzeichnet folgenden Anteil von Vollzeitpflegefällen an den stationären Hilfefällen:

Anteil Vollzeitpflegefälle an den stationären Hilfefällen in Prozent



In den interkommunalen Vergleich sind Werte von 23 Kommunen eingeflossen.

Die Vollzeitpflegefälle nehmen in Remscheid einen Anteil von 35,59 Prozent an den stationären Hilfefällen ein. Dieser Wert ist vergleichsweise niedrig.

2018 ist er auf 36,46 Prozent angestiegen. Mit diesem Wert positioniert sich die Stadt Remscheid im interkommunalen Vergleich wie folgt:

Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
36,46	26,49	36,46	42,35	45,05	51,61	21

Zwischen 2014 und 2018 haben sich der Anteil der Vollzeitpflegefälle an den stationären Hilfefällen wie folgt entwickelt:

Entwicklung Fallzahlen Vollzeitpflegefälle an den stationären Hilfefällen 2014 - 2018

	2014	2015	2016	2017	2018
stationäre Hilfefälle –gesamt–	347	384	410	399	384
davon Vollzeitpflege	153	150	157	142	140
Anteil Vollzeitpflege an den stationären Hilfefällen in Prozent	44,09	39,06	38,29	35,59	36,46

Während die Anzahl der stationären Hilfefälle gesamt seit 2014 angestiegen sind, ist bei der Anzahl der Fälle in Vollzeitpflege ein Rückgang zu verzeichnen.

→ Feststellung

Die Stadt Remscheid kann nicht ausreichend geeignete Pflegefamilien akquirieren.

Die Vertreter des ASD berichten von zunehmenden Schwierigkeiten der Stadt Remscheid geeignete Pflegefamilien zu akquirieren. Diese Aufgabe obliegt dem Pflegekinderdienst. Da der Stadt Remscheid nicht genügend Pflegefamilien zur Verfügung stehen, muss die Stadt vermehrt professionelle Pflegefamilien in Anspruch nehmen. Auf die sich dadurch ergebenden finanziellen Auswirkungen geht die gpaNRW im weiteren Berichtsverlauf näher ein.

Die tatsächliche Versorgungssituation mit Pflegefamilien vor Ort kann gut anhand der Hilfeplanfälle mit Erstattungspflicht und Erstattungsanspruch analysiert werden. Pflegefamilien haben während der Dauer der Pflege nach § 37 Abs. 2 SGB VIII Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Diese ist ortsnahe sicherzustellen. Bringt ein Jugendamt das Kind in einer Pflegefamilie außerhalb seines Zuständigkeitsbereichs unter, bleibt die Zuständigkeit zunächst beim abgebenden Jugendamt. Die Beratung und Unterstützung erfolgt im Rahmen der Amtshilfe durch das Jugendamt vor Ort. Hierfür besteht ein Erstattungsanspruch. Durch entsprechende Auswertungen kann die Stadt daher feststellen, wie viele Pflegefamilien sie für andere Städte betreut.

Der Anteil von Hilfeplanfällen mit Kostenerstattungsanspruch ist in Remscheid 2017 beträgt 21,13 Prozent.

Anteil Hilfeplanfälle mit Kostenerstattungspflicht 2017

Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
29,58	6,20	28,41	35,77	47,80	59,59	16

Eine Kostenerstattungspflicht besteht hingegen in 29,58 Prozent der Hilfeplanfälle im Bereich der Vollzeitpflege. Dieser Wert ist im interkommunalen Vergleich unterdurchschnittlich.

Die Stadt Remscheid hat erkannt, dass sie die Marketingtätigkeiten zur Akquise von Pflegefamilien deutlich ausweiten muss. Sie hat daher eine entsprechende Stelle im Pflegekinderdienst geschaffen. Sie wirbt mittlerweile in den örtlichen Medien um Pflegefamilien.

→ Empfehlung

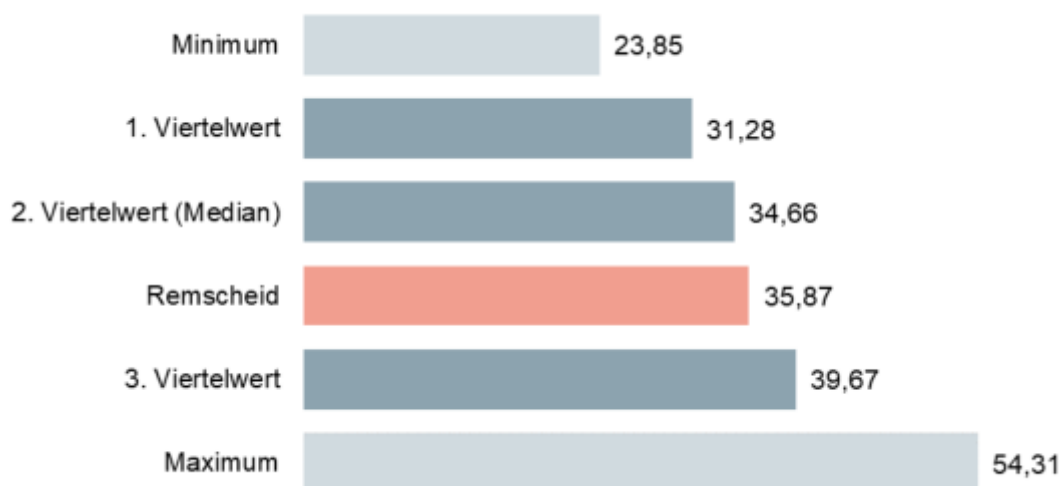
Die Stadt Remscheid sollte Marketingtätigkeiten zur Akquise von Pflegefamilien weiter ausweiten.

Falldichte

→ Feststellung

Die Falldichte in Remscheid ist überdurchschnittlich. Sie ist zwischen 2014 und 2017 um rund 9,7 Prozent gestiegen. 2018 verzeichnet die Stadt hingegen insgesamt sinkende Fallzahlen. Die Ursache für die Entwicklung der Fallzahlen kann jedoch nicht ausschließlich in der Aufnahme der minderjährigen Flüchtlinge gesehen werden. Auch die Problemlagen in den Familien sind allgemein gestiegen.

Anzahl der Hilfefälle je 1.000 Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren (Falldichte) 2017



In den interkommunalen Vergleich sind Werte von 23 Kommunen eingeflossen.

2018 sinkt die Falldichte in Remscheid leicht auf 34,13 Promille. Im interkommunalen Vergleich positioniert sich die Stadt Remscheid wie folgt:

Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
34,13	26,27	31,30	36,03	39,74	51,11	21

Die Falldichte hat sich seit 2014 folgendermaßen entwickelt:

Entwicklung Anzahl der Hilfefälle je 1.000 Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren (Falldichte) 2014 - 2018

2014	2015	2016	2017	2018
32,70	34,29	35,07	35,87	34,13

Die absoluten Fallzahlen haben sich im gleichen Zeitraum wie folgt entwickelt:

Entwicklung der Hilfeplanfälle 2014 – 2018

2014	2015	2016	2017	2018
694	730	750	787	752

Zur weiteren Analyse hat die gpaNRW die Fallzahlen der einzelnen Hilfearten separat betrachtet:

Entwicklung der Fallzahlen für Hilfen zur Erziehung 2014 - 2018

	2014	2015	2016	2017	2018
Erzieherische Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII	273	270	271	325	301
Erziehung in der Tagesgruppe § 32 SGB VIII	21	22	21	20	20
Eingliederungshilfe § 35a SGB VIII	44	40	34	27	28
Junge Volljährige § 41 SGB VIII	9	14	14	16	19
Zwischensumme ambulante Hilfen	347	346	340	388	368
Vollzeitpflege § 33 SGB VIII	153	150	157	142	140
Heimerziehung, sonst. betreute Wohnformen § 34 SGB VIII	161	211	223	221	211
Eingliederungshilfe	16	11	11	9	6

	2014	2015	2016	2017	2018
§ 35a SGB VIII					
Junge Volljährige § 41 SGB VIII	17	12	19	27	27
Zwischensumme stationäre Hilfen	347	384	410	399	384

Insgesamt ist festzustellen, dass die Fallzahlen in den letzten Jahren gestiegen sind. Dabei fällt die Entwicklung bei den einzelnen Hilfearten unterschiedlich aus. So haben sich zum Beispiel die ambulanten Hilfen für junge Volljährige nach § 42 SGB VIII mehr als verdoppelt. Auch die stationären Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII sind um 58,8 Prozent gestiegen.

Sinkende Fallzahlen hingegen sind bei der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII und bei den stationären Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII festzustellen.

Die Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge stellt seit 2015 eine zusätzliche Belastung im Bereich der Hilfen zur Erziehung dar. Sie wird häufig als alleinige Ursache für Entwicklung der Fallzahlen im Bereich der Hilfen zur Erziehung genannt. Die nachfolgende Tabelle zeigt die entsprechende Entwicklung der Fallzahlen in Remscheid:

Entwicklung der Hilfeplanfälle für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge 2014 – 2018

	2014	2015	2016	2017	2018
Fallzahlen Minderjährige Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	1	74	78	87	67
Anteil Hilfeplanfälle Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge an den Hilfeplanfällen in Prozent	0,22	7,92	11,74	11,05	8,91

Folgende Hilfen gewährte die Stadt Remscheid den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zwischen 2014 und 2018:

	2014	2015	2016	2017	2018
Flex. amb. Hilfen nach § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII	0	24	26	27	22
Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII	0	4	6	3	2
Heimerziehung nach § 34 SGB VIII	1	49	39	39	23

	2014	2015	2016	2017	2018
Junge Volljährige nach § 41 SGB VIII	0	0	7	18	20

Bei einer Betrachtung der Entwicklung der Fallzahlen differenziert nach einzelnen Hilfearten fällt auf, dass der dort zu verzeichnende Anstieg wesentlich höher ausfällt als der Anstieg bei den einzelnen Hilfen, die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gewährt werden. Daher liegt die Ursache für die Entwicklung der Fallzahlen nicht ausschließlich in der Aufnahme der minderjährigen Flüchtlinge begründet. Auch die Problemlagen in den Familien sind allgemein gestiegen.

Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII

Vertiefend betrachtet die gpaNRW nachfolgend die beeinflussenden Hilfen.

Flexible ambulante erzieherische Hilfen § 27 Abs. 2 SGB VIII

→ Feststellung

Die Stadt Remscheid verzeichnet die im interkommunalen Vergleich niedrigsten Aufwendungen für flexible ambulante erzieherische Hilfen je Hilfefall nach § 27 Abs. 2 SGB VIII. Allerdings subsumiert die Stadt unter dieser Hilfeart auch die Hilfen der §§ 30 und 31 SGB VIII. Die darin begründete hohe Falldichte wirkt sich senkend auf die o. g. Kennzahl aus. Darüber hinaus kann die Stadt keine tiefergehenden Analysen der einzelnen Hilfearten vornehmen. Hierdurch wird die Steuerung beeinträchtigt.

Flexible ambulante erzieherische Hilfen sind Hilfen, die im Regelfall auf das einzelne Kind bzw. den Jugendlichen ausgerichtet sein sollten. In der Praxis werden Sie häufig genutzt, um eine Einzelfallhilfe mit einer Familienhilfe zu ergänzen und so die Hilfe aus einer Hand bedarfsgerecht und passgenau zu leisten.

Die **Stadt Remscheid** subsumiert unter den flexiblen Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII auch den Erziehungsbeistand nach § 30 SGB VIII und die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII. Separate Auswertungen zu diesen Hilfearten konnte sie nicht vornehmen. Dies erschwert die Vergleichbarkeit der nachfolgenden Kennzahl. Die meisten anderen kreisfreien Städte betrachten die ambulanten Hilfen differenzierter.

Flexible erzieherische Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII 2017⁹

Kennzahl	Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Aufwendungen flexible erzieherische Hilfen je Hilfefall in	5.601	5.601	7.703	10.200	10.891	27.137	22

⁹ inkl. Aufwendungen für Leistungen nach §§ 30 und 31 SGB VIII

Kennzahl	Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Euro							

Die Aufwendungen für die oben genannten Hilfen betragen 2017 in Remscheid rund 1,8 Mio. Euro. Dies sind neun Prozent der gesamten Transferaufwendungen. Flexible ambulante Hilfen gewährte die Remscheid 2017 in 325 Fällen. Dies entspricht einem Anteil von rund 41 Prozent an allen Hilfeplanfällen.

2018 steigen die Aufwendungen je Hilfefall auf 6.013 Euro.

Anteil Aufwendungen nach § 27 SGB VIII an den Aufwendungen HzE in Prozent 2017

Kennzahl	Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil Aufwendungen nach § 27 SGB VIII an den Aufwendungen HzE in Prozent	8,50	0,16	2,82	4,82	10,84	22,37	21

Durch die Subsumierung der verschiedenen ambulanten Hilfearten unter den flexiblen erzieherischen Hilfen nehmen die Aufwendungen nach § 27 einen vergleichsweise hohen Anteil an den gesamten Aufwendungen ein.

Die Zusammenfassung ambulanter Hilfearten unter den flexiblen erzieherischen Hilfen nach § 27 SGB VIII wirkt sich auch auf die Falldichte aus.

Falldichte flexible erzieherische Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII 2017¹⁰

Kennzahl	Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Falldichte	14,81	0,16	1,78	3,94	11,33	17,49	22

Remscheid verzeichnet 2017 bei den flexiblen erzieherischen Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII im interkommunalen Vergleich die zweithöchste Falldichte. **2018** sinkt sie auf 13,66 Prozent.

Die nachfolgende Tabelle zeigt, dass auch andere kreisfreie Städte nicht nach einzelnen Hilfearten unterscheiden bzw. einzelne Hilfen nicht anbieten. Das erklärt die Spannweite bei der Kennzahl Falldichte flexible erzieherische Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII. Sie unterstreicht das Erfordernis einer Datendifferenzierung nach Hilfearten auch vor dem Hintergrund, dass die Aufwendungen in den einzelnen Hilfearten unterschiedlich sind.

¹⁰ Die Kennzahl für Remscheid beinhaltet auch Fallzahlen für die soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII und den Erziehungsbeistand nach § 30 SGB VIII.

Falldichte Hilfearten nach § 28 bis § 30 SGB VIII 2017

Kennzahl	Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Erziehungsbeistand § 30 SGB VIII	k. A.	0,00	0,39	1,33	1,75	4,58	16
Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII	k. A.	0,03	2,92	4,73	7,71	9,87	18

Die Steuerung wird zudem durch fehlende Auswertung zu den Laufzeiten der einzelnen Hilfearten erschwert. Auch trägerbezogene Auswertungen würden dazu beitragen, die Steuerung zu verbessern.

→ Empfehlung

Die Stadt Remscheid sollte die einzelnen Hilfearten separat erfassen. Durch differenziertere Auswertungen kann sie die Ursache für die Entwicklung von Aufwendungen und Falldichten ermitteln und bei der Steuerung berücksichtigen. Zudem würde eine trägerbezogene Auswertung der Laufzeiten der einzelnen Hilfearten die Steuerung der Leistungen optimieren.

Die Entwicklung der vorstehenden Kennzahl stellen wir in der Zeitreihe der Jahre 2014 bis 2018 in der Tabelle 4 im Anhang zu diesem Berichtsteil dar.

Vollzeitpflege § 33 SGB VIII

→ Feststellung

Die Stadt Remscheid verzeichnet im interkommunalen Vergleich die höchsten Aufwendungen für die Vollzeitpflege je Hilfsfall nach § 33 SGB VIII. Ursache für die hohen Aufwendungen sind auch hier fehlende Pflegefamilien. Dies führt dazu, dass Kinder oder Jugendliche in kostenintensiveren Erziehungsstellen untergebracht werden müssen.

Vollzeitpflege umfasst die Unterbringung eines Kindes/Jugendlichen außerhalb des Elternhauses in einer Pflegefamilie. Neben der normalen Pflegefamilie gibt es verschiedene Formen der Vollzeitpflege, z.B. Sonderpädagogischen Pflegestellen für verhaltens- und entwicklungsauffällige Kinder/Jugendliche. Eine Unterbringung kann zeitlich befristet oder auf Dauer angelegt sein. Bei einer auf Dauer angelegten Unterbringung in einer Pflegefamilie außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches wird nach Ablauf von zwei Jahren das Jugendamt der auswärtigen Pflegefamilie örtlich zuständig. Dieses hat gegenüber dem abgebenden Jugendamt einen Kostenersatzanspruch nach § 86 Abs. 6 i.V.m. § 37 Abs. 2 S. 3 SGB VIII.

Die **Stadt Remscheid** leistet Hilfen nach § 33 SGB VIII in folgendem Umfang:

Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII 2017

Kennzahl	Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Aufwendungen	22.521	10.125	13.255	15.650	17.018	22.521	22

Kennzahl	Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Vollzeitpflege je Hilfefall in Euro							

Die Stadt Remscheid wendet im Rahmen der Vollzeitpflege insgesamt rund 3,2 Mio. Euro auf. Dies entspricht einem Anteil von rund 15 Prozent an den gesamten Transferaufwendungen. Die Stadt konnte 142 Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien unterbringen. Dies entspricht einem Anteil von 18 Prozent an den gesamten Hilfeplanfällen.

2018 steigen die Aufwendungen auf insgesamt rund 4,1 Mio. Euro. Die Fallzahlen sinken hingegen leicht auf 140 Hilfefälle. Die Aufwendungen je Hilfefall steigen daher auf 29.436 Euro.

Im intrakommunalen Vergleich haben sich die Aufwendungen je Hilfefälle seit 2014 wie folgt entwickelt:

Entwicklung der Aufwendungen Vollzeitpflege je Hilfefall 2014 – 2018

	2014	2015	2016	2017	2018
Aufwendungen Vollzeitpflege je Hilfefall in Euro	19.453	19.580	20.245	22.521	29.436

Während die Medianwerte des interkommunalen Vergleiches im dargestellten Zeitraum um 14 Prozent gestiegen sind, verzeichnet die Stadt Remscheid einen Anstieg der Aufwendungen für die Vollzeitpflege je Hilfefall von 26 Prozent. Der ASD sieht die Ursache für die vergleichsweise hohen Aufwendungen in den fehlenden Pflegefamilien in Remscheid begründet. Hierdurch muss die Stadt vermehrt professionelle Erziehungsstellen freier Träger in Anspruch nehmen.¹¹

In den Erziehungsstellen betreuen pädagogisch qualifizierte Pflegeeltern Kinder und Jugendliche mit Verhaltensauffälligkeiten, Entwicklungsbeeinträchtigungen oder Behinderungen. Aufgrund eines erhöhten Unterhaltsbedarfs dieser Kinder und Jugendlichen erhalten die Erziehungsstellen ein höheres Pflegegeld.

2017 musste die Stadt Remscheid rund 23 Kinder und Jugendliche in Erziehungsstellen unterbringen. Die monatlichen Aufwendungen je Erziehungsstelle betragen laut Angaben der Stadt zwischen 1.800 Euro und 3.500 Euro. Dies belastet den Fehlbetrag im Aufgabengebiet der Hilfen zur Erziehung.

Die Stadt Remscheid kann keine zusätzlichen Informationen zu Abbruchquoten und Verweildauern liefern. Daher kann sie die Entwicklung im Bereich der Vollzeitpflege nicht vollumfänglich transparent darstellen.

¹¹ vgl. „Anteil Vollzeitpflegefälle an den stationären Hilfefällen“

→ Empfehlung

Die Stadt Remscheid sollte die Abbruchquoten und Verweildauern bei der Vollzeitpflege auswerten. Hierdurch gewinnt sie Erkenntnisse über den qualitativen Erfolg der Maßnahmen und kann so ggf. steuernd eingreifen.

Die Entwicklung der vorstehenden Kennzahl stellen wir in der Zeitreihe der Jahre 2014 bis 2018 in der Tabelle 4 im Anhang zu diesem Berichtsteil dar.

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34 SGB VIII

→ Feststellung

Während die Falldichte der Vollzeitpflege in den letzten Jahren gesunken ist, steigt die Falldichte der Heimerziehung an. Auch hier liegt eine Ursache in den fehlenden Pflegefamilien. Ein weiterer Grund besteht darin, dass die Stadt kein Rückkehrkonzept hat. Die hohe Falldichte der Vollzeitpflege führt zu einer erheblichen finanziellen Belastung, die sich negativ auf den Fehlbetrag der Hilfe zur Erziehung auswirkt.

Heimerziehung kann zeitlich befristet oder auf Dauer angelegt sein. Sie kann auch in speziellen Formen von Wohngruppen/Wohngemeinschaften stattfinden.

Remscheid bietet keine intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII an. Die entsprechenden Fallzahlen und Aufwendungen intensiverer stationärer Leistungen finden sich daher in den Leistungen nach § 34 SGB VIII wieder. Dies wirkt sich negativ auf die Kennzahlen aus und erschwert die Vergleichbarkeit mit den anderen kreisfreien Städten.

Die Stadt Remscheid leistet Hilfen nach § 34 SGB VIII in folgendem Umfang:

Heimerziehung, sonst. betreute Wohnform nach § 34 SGB VIII 2017¹²

Kennzahlen	Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Aufwendungen Heimerziehung je Hilfefall in Euro	62.346	48.026	57.540	62.447	65.245	71.447	21

Obwohl die Stadt Remscheid auch intensivere stationäre Hilfen und der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII erfasst, ordnen sich die Aufwendungen je Hilfefall im interkommunalen Vergleich im mittleren Bereich ein. **2018** steigen die Aufwendungen je Hilfefall auf 65.303 Euro.

Die Aufwendungen für die Heimerziehung betragen insgesamt 13,8 Mio. Euro. Sie nehmen einen Anteil von 64,4 Prozent an den Aufwendungen im Aufgabengebiet der Hilfen zur Erziehung ein. Sie stellen damit die größte Aufwandsposition der Stadt Remscheid im Aufgabengebiet der Hilfen zur Erziehung dar.

¹² inkl. intensiver stationärer Leistungen

Anteil Aufwendungen Heimerziehung, sonst. betreute Wohnform nach § 34 SGB VIII an den Aufwendungen HzE in Prozent 2017

Kennzahlen	Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil Aufwendungen nach § 34 SGB VIII an den Aufwendungen HzE in Prozent	64,35	34,04	39,26	45,78	53,84	64,35	21

In keiner der Vergleichskommunen ist der Anteil der Aufwendungen nach § 34 SGB VIII an den Aufwendungen HzE so hoch wie in Remscheid.

Um die Ursachen festzustellen, betrachtet die gpaNRW zunächst die Falldichte:

Heimerziehung, sonst. betreute Wohnform nach § 34 SGB VIII 2017

Kennzahlen	Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Falldichte	10,07	3,30	5,96	7,16	8,24	10,07	22

Die Falldichte von 10,07 Promille stellt im interkommunalen Vergleich das Maximum dar. 2018 sinkt die Falldichte leicht auf 9,58 Promille.

Die Falldichte hat sich seit 2014 wie folgt entwickelt:

Entwicklung Falldichte Heimerziehung, sonst. betreute Wohnform 2014 – 2018

	2014	2015	2016	2017	2018
Falldichte	7,67	8,83	10,56	10,07	9,58

Trotz leicht sinkender Fallzahlen zwischen 2017 und 2018 ist die Falldichte Heimerziehung zwischen 2014 und 2018 um insgesamt 25 Prozent gestiegen. Im gleichen Zeitraum ist die Falldichte der Vollzeitpflege um 17,3 Prozent gesunken. Sinkende Aufwendungen haben sich durch die geringere Falldichte aber nicht ergeben.

Da die Vollzeitpflege grundsätzlich günstiger ist als die Heimerziehung, belastet die hohe Falldichte den Fehlbetrag erheblich. Vor dem Hintergrund der prekären Haushaltssituation bewertet die gpaNRW die hohe Falldichte kritisch. Auch hier gilt die Empfehlung, dass die Stadt Remscheid die Akquise von Pflegefamilien dringend intensivieren muss, um die Falldichte im Rahmen der Heimerziehung, sonst. betreute Wohnformen zu senken und so den Haushalt zu entlasten.

Weitere Ursachen für die Entwicklung der Fallzahlen und Aufwendungen können auch anhand der Verweildauern ausgewertet werden. Diese kann die Stadt Remscheid derzeit allerdings noch nicht vornehmen.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Remscheid sollte auch die Verweildauern für die Leistungen nach § 34 SGB VIII auswerten, analysieren und für Steuerungszwecke nutzen. Um Kostenentwicklungen darstellen zu können, muss die Stadt die Leistungen differenzieren und die intensiven sozialpädagogischen Hilfen nach § 35 SGB VIII jeweils separat betrachten.

Fallzahlen und Transferaufwendungen lassen sich ebenfalls durch ein aktives Rückführungsmanagement steuern. Ein entsprechendes Konzept kann beispielsweise folgendes beinhalten:

- Voraussetzungen einer Rückführung,
- Ausschlusskriterien einer Rückführung,
- Rahmenbedingungen für eine Rückführung sowie
- Darstellung des gesamten Rückführungsprozesses.

Aufgrund grundsätzlich befristeter Hilfepläne überprüft die Stadt Remscheid die Rückkehroptionen regelmäßig. Hierzu beachtet sie die o. g. Kriterien.

Die Jugendamtsleitung unterstützt grundsätzlich klassische Rückkehrkonzepte, sofern die Voraussetzung für eine erfolgreiche Rückkehr in das Familiensystem vorliegen. Sofern Rückkehrmöglichkeiten grundsätzlich gegeben sind, gewährt die Stadt Remscheid parallel ambulante Maßnahmen. Die Einrichtungen gewähren zudem Besuchskontakte. Dies dient jedoch nicht zwingend der Rückführung.

Die Stadt Remscheid fördert zudem Maßnahmen zur frühständigen Verselbständigung.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Remscheid sollte Fallzahlen zur Rückführung in die Herkunftsfamilie erheben. Auf dieser Basis sollte sie die bestehenden Prozesse um konkrete Vorgaben für ein Rückkehrmanagement in die bestehenden Prozesse ergänzen und für die Steuerung der Hilfefälle nutzen.

Die Entwicklung der vorstehenden Kennzahl stellen wir in der Zeitreihe der Jahre 2014 bis 2018 in der Tabelle 4 im Anhang zu diesem Berichtsteil dar.

Eingliederungshilfe § 35a SGB VIII

→ **Feststellung**

Die Stadt Remscheid gehört zu den 25 Prozent der Kommunen mit den niedrigsten Aufwendungen für Eingliederungshilfen je Hilfefall. Sowohl bei den ambulanten Hilfen als auch bei den stationären Hilfen verzeichnet die Stadt im interkommunalen Vergleich jeweils niedrige Aufwendungen. Dies wirkt sich positiv auf den Fehlbetrag aus.

→ **Feststellung**

Die Stadt Remscheid setzt sehr strenge Maßstäbe an die Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung. Hierdurch konnte sie Falldichte auf einem niedrigen Niveau halten. Dies bewertet die gpaNRW positiv.

Kinder- und Jugendliche haben einen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Der Anspruch sollte in einem zweistufigen Verfahren überprüft werden. Dieses sieht zunächst die Stellungnahme eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder eines Arztes oder psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, vor. Zusätzlich sollte durch die fallzuständige Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes geprüft werden, ob durch eine möglicherweise festgestellte seelische Störung eine Beeinträchtigung der Teilhabe vorliegt und ein Anspruch auf Eingliederungshilfe begründet ist.

Die **Stadt Remscheid** leistet Hilfen nach § 35a SGB VIII in folgendem Umfang:

Eingliederungshilfe für seel. behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII 2017

Kennzahlen	Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Aufwendungen Eingliederungshilfe je Hilfefall in Euro	11.792	3.950	13.475	19.658	23.724	32.686	23
Aufwendungen ambulante Eingliederungshilfe je Hilfefall in Euro	7.274	1.690	8.611	12.075	19.160	25.077	23
Aufwendungen stationäre Eingliederungshilfe je Hilfefall in Euro	25.345	25.345	60.920	67.485	87.736	103.372	22
Aufwendungen für Integrationshelfer/Schulbegleitung in Euro	15.306	12.533	16.829	17.917	21.194	36.263	15
Anteil Hilfefälle Integrationshelfer/Schulbegleitung in Prozent	40,74	0,00	34,75	43,97	60,70	80,34	20

Die Fallzahlen sind in den in den vergangenen Jahren insgesamt zurückgegangen. Sie haben sich wie folgt entwickelt:

Falldichte Eingliederungshilfen 2015 - 2018

	2014	2015	2016	2017	2018
Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII	3,53	2,81	2,24	1,64	1,54

Die im interkommunalen Vergleich positiv zu bewertende Positionierung der Stadt Remscheid ergibt sich aus einer sehr strengen Fallprüfung. Diese Fallprüfung bezieht sich in erster Linie auf die Teilhabebeeinträchtigung. Durch die im Vorfeld der Antragstellung durchgeführte Bera-

tung kann bereits eine Vielzahl von Anträgen ohne Erfolgsaussicht verhindert werden. Jährlich lehnt die Stadt Remscheid zudem ca. 20 Anträge ab.

Allerdings ergeben sich die Prüfschritte nicht aus den im Kompendium dargestellten Prozessen.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Remscheid sollte die konkrete Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung in den Prozessen darstellen.

Die Stadt plant aktuell die Einrichtung eines eigenen Spezialdienstes für Eingliederungshilfen. Aus Erfahrung ist die gpaNRW der Auffassung, dass die Durchführung dieser Aufgaben in einem Spezialteam zu einer gezielteren Zugangs- und Verlaufssteuerung sowie einem verbesserten Rückkehrmanagement führt.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Remscheid sollte die Planungen zur Einführung eines eigenen Spezialdienstes für Eingliederungshilfen vorantreiben.

Die Entwicklung der vorstehenden Kennzahl stellen wir in der Zeitreihe der Jahre 2014 bis 2018 in der Tabelle 4 im Anhang zu diesem Berichtsteil dar.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

→ **Feststellung**

Die Stadt Remscheid gehört zu den 25 Prozent der Kommunen mit den niedrigsten Aufwendungen für Hilfen zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMA) erhalten im Anschluss an eine vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII bzw. sich anschließender Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII entsprechend ihrem „erzieherischen Bedarf“ Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII. Diese Hilfen sind in den zuvor dargestellten Hilfen zur Erziehung berücksichtigt, soweit UMA Hilfen erhalten haben.

An dieser Stelle wird noch einmal ein Überblick über die wesentlichen Hilfen für UMA gegeben. Durch die Flüchtlingswelle sind insbesondere die Jahre 2016 und 2017 betroffen.

Hilfen zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nach §§ 27 ff. SGB 2017

Kennzahlen	Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Aufwendungen UMA je Hilfefall in Euro	30.050	19.014	30.446	35.805	44.299	52.659	21
Anteil Hilfefälle für UMA an den Hilfefällen HzE in Prozent	11,05	6,36	9,08	11,05	12,11	22,09	23

Die **Stadt Remscheid** gehört zu den 25 Prozent der Kommunen mit den niedrigsten Aufwendungen je Hilfefall. Der Anteil der Hilfefälle für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ist hingegen vergleichsweise hoch.

Die Stadt Remscheid bringt die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge sowohl in speziellen ambulanten als auch stationären Angeboten unter. Mittlerweile leitet die Stadt die Flüchtlinge in Regelangebote über.

Um die verschiedenen Angebote zu vernetzen, hat die Stadt eine Arbeitsgemeinschaft gegründet. Vertreten sind folgende Einrichtungen:

- Jugendamt,
- Ordnungsamt,
- Gesundheitsamt,
- Asylstelle,
- Polizei sowie
- freie Träger.

Die Entwicklung der vorstehenden Kennzahl stellen wir in der Zeitreihe der Jahre 2014 bis 2018 in der Tabelle 4 im Anhang zu diesem Berichtsteil dar.

→ Andere Aufgaben der Jugendhilfe

Inobhutnahmen nach §§ 42, 42a SGB VIII

Inobhutnahmen nach §§ 42, 42a SGB VIII 2017

Kennzahlen	Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Aufwendungen Inobhutnahmen gesamt je Hilfefall in Euro	8.702	1.687	3.656	6.155	8.702	15.401	21
Falldichte Inobhutnahmen nach §§ 42, 42a SGB VIII	2,34	2,34	5,90	8,01	10,06	17,35	22

Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII

→ Feststellung

Die Stadt Remscheid gehört zu den 50 Prozent der Vergleichskommunen mit den niedrigsten Aufwendungen je Hilfefall. Allerdings stehen nach Aussage der Stadt deutlich zu wenig Bereitschaftspflegefamilien zur Verfügung.

Bei einer Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII handelt es sich um eine vorübergehende Maßnahme, um ein Kind oder einen Jugendlichen bei dringender Gefahr oder Selbstmeldung kurzfristig außerhalb der Familie unterzubringen. Eine Kommune sollte deshalb die Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen schnellstmöglich durch die Rückführung in die Herkunftsfamilie bzw. durch Gewährung von Hilfen zur Erziehung beenden. Für das Verfahren der Inobhutnahme sollten bei der Stadt schriftlich festgelegte Prozessbeschreibungen mit Fristen und Verantwortlichkeiten vorliegen.

Inobhutnahmen von Kindern/Jugendlichen erfolgen z.B. in Bereitschaftspflegestellen und Jugendschutzstellen.

Die **Stadt Remscheid** leistet Hilfen nach § 42 SGB VIII in folgendem Umfang:

Inobhutnahmen Kinder und Jugendliche nach § 42 SGB VIII 2017

Kennzahlen	Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Aufwendungen Inobhutnahme § 42 SGB VIII je Hilfefall in Euro	3.063	1.401	2.716	4.877	8.899	30.223	21

Die Stadt bringt Kinder und Jugendliche im Rahmen der Inobhutnahmen möglichst in Bereitschaftspflegefamilien unter. Allerdings stehen deutlich zu wenig Bereitschaftspflegefamilien zur Verfügung.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Remscheid sollte durch die verstärkten Marketingaktivitäten des Pflegekinderdienstes auch nutzen, um Bereitschaftspflegefamilien zu akquirieren.

→ **Feststellung**

Die Stadt Remscheid kann die Dauer der Inobhutnahmen nicht auswerten. Dies erschwert die Analyse und Steuerung dieser Hilfeart.

Die Vertreterinnen und Vertreter des Jugendamtes berichteten zudem über den oftmals langandauernden Inobhutnahmen aufgrund der gerichtlichen Verfahren. Über entsprechende Probleme berichtet auch eine Vielzahl der Vergleichskommunen.

Auswertungen zur zeitlichen Dauer der Inobhutnahmen konnte die Stadt Remscheid jedoch nicht liefern.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Remscheid sollte zukünftig die Verweildauern der Inobhutnahmen auswerten und bei der Analyse und Steuerung der Hilfen zur Erziehung berücksichtigen.

Die Entwicklung der vorstehenden Kennzahl stellen wir in der Zeitreihe der Jahre 2014 bis 2018 in der Tabelle 5 im Anhang zu diesem Berichtsteil dar.

Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII

Minderjährige Ausländer, die unbegleitet nach Deutschland einreisen, sind vom Jugendamt nach § 42a Abs. 1 SGB VIII vorläufig in Obhut zu nehmen. Eine vorläufige Inobhutnahme dauert bis zur Klärung möglicher Ausschließungsgründe. Diese können eine Familienzusammenführung, der Gesundheitszustand und das Wohl des Kindes sein. Hierzu ist in einem Einschätzungsverfahren nach § 42a Abs. 2 SGB VIII ein Erstscreening durchzuführen. Liegen Ausschließungsgründe nicht vor, muss innerhalb von sieben Werktagen eine Anmeldung zum Verteilungsverfahren bei der Landesstelle für die Verteilung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger erfolgen. In Nordrhein-Westfalen befindet sich diese beim Landesjugendamt des Landschaftsverbandes Rheinland.

→ **Feststellung**

Die Verfahrensstandards beschreiben nicht die Besonderheiten der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII.

Eine Stadt sollte für das Verfahren des Erstscreenings schriftlich festgelegte Prozessbeschreibungen mit Fristen und Verantwortlichkeiten haben.

Die Stadt Remscheid leistet Hilfen nach § 42a SGB VIII in folgendem Umfang:

Vorläufige Inobhutnahmen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge nach § 42a SGB VIII 2017

Kennzahlen	Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Aufwendungen vorläufige Inobhutnahmen für UMA je Hilfefall in Euro	14.085	2.419	4.507	8.418	13.674	16.919	18
Anteil vorläufige Inobhutnahmen für UMA an den Inobhutnahmen 42, 42a SGB VIII gesamt in Prozent	51,16	13,56	22,55	37,59	58,48	81,72	21

Die Aufwendungen je Hilfefall für vorläufige Inobhutnahmen sind in Remscheid vergleichsweise hoch. Nur drei Vergleichskommunen verzeichnen höhere Aufwendungen als Remscheid.

Bei mehr als die Hälfte aller Inobhutnahmen handelt es sich um vorläufige Inobhutnahmen.

Eine Prozessbeschreibung für das Verfahren von Inobhutnahmen liegt vor. Diese gehen jedoch nicht auf die Besonderheiten von Inobhutnahmen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge ein. So ist beispielsweise das Erstscreening nach § 42a Abs. 2 SGB VIII nicht dargestellt.

Die Entwicklung der vorstehenden Kennzahl stellen wir in der Zeitreihe der Jahre 2014 bis 2018 in der Tabelle 5 im Anhang zu diesem Berichtsteil dar.

➔ Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2019 – Hilfe zur Erziehung

	Feststellung		Empfehlung
F1	Die Stadt Remscheid verzeichnet eine vergleichsweise hohe Kinderarmut. Dies kann sich negativ auf die Hilfen zur Erziehung auswirken. Allerdings verlassen in Remscheid vergleichsweise wenige Schüler die Schule ohne Schulabschluss. Auch die Jugendarbeitslosigkeit ist gering. Beide Aspekte können Perspektivlosigkeiten abbauen und sich so positiv auf die Hilfen zur Erziehung auswirken.		
F2	Über eine schriftliche Gesamtstrategie für den Aufgabenbereich der Hilfen zur Erziehung verfügt Remscheid nicht. Im Rahmen der (Re-) Organisation des Jugendamtes haben die Mitarbeiter jedoch die zukünftig zu erwartende Anforderungen und Herausforderungen für das Jugendamt erarbeitet. Hieraus sollte die Stadt eine Gesamtstrategie entwickeln und die Hilfen zur Erziehung daran wirkungsorientiert steuern.	E2.1	Die Stadt Remscheid sollte den bereits eingeschlagenen Weg weiterverfolgen und die im Rahmen der (Re-) Organisation vorgenommenen Untersuchungen als Grundlage für eine Gesamtstrategie für den Aufgabenbereich der Hilfen zur Erziehung nutzen. Hierzu sollte sie weitere konkrete Ziele erarbeiten, um den festgestellten Anforderungen und Herausforderungen gerecht zu werden. Zudem sollte sie Maßnahmen zur Zielerreichung entwickeln, genauer beschreiben und miteinander verknüpfen.
		E2.2	Anhand von zuvor festgelegten Zielwerten und Kennzahlen sollte die Stadt die Wirksamkeit der Maßnahmen prüfen. Sie kann so Abweichungen und den Grad der Zielerreichung messen und entsprechend gegensteuern.
F3	Für die Hilfen zur Erziehung ist seit der (Re-) Organisation der Fachdienst 2.51 Jugend zuständig. Die Strukturen und Zuständigkeiten sind eindeutig. In den ASD-Teams sind keine Teamleitungen installiert.	E3	Die Stadt Remscheid sollte ihre Planungen vorantreiben und Teamleitungen installieren. In diesem Zuge sollte sie allerdings die Notwendigkeit einer Sachgebietsleitung für den ASD kritisch hinterfragen.
F4	In Remscheid fehlt bislang ein zusammenfassendes schriftliches Konzept zum internen Kontrollsystem (IKS). Einzelne Elemente sind jedoch vorhanden.	E4	Die Stadt Remscheid sollte das interne Kontrollsystem als einen in die Arbeits- und Betriebsabläufe integrierten Prozess verstehen. Sie sollte daher die bestehenden Risiken der einzelnen Prozessschritte ermitteln, benennen und diesbezügliche Gegenmaßnahmen in den Prozess einbetten. Die Kompendien sollten daher entsprechend ergänzt werden.
F5	Die Wirtschaftliche Jugendhilfe nimmt im Rahmen der Risikominimierung eine wichtige Rolle ein. Sie ist für einen Großteil der prozessintegrierten Kontrollmaßnahmen zuständig. Insbesondere die frühzeitige Beteiligung zur Prüfung der örtlichen Zuständigkeit und Geltendmachung möglicher Erstattungsansprüche bewertet die gpaNRW		

	Feststellung		Empfehlung
	positiv.		
F6	Bislang kann die Stadt Remscheid Finanz-, Fall- und Stellendaten nicht transparent aufbereiten. Vor dem Hintergrund der prekären Haushaltssituation sieht die gpaNRW hier großen Handlungsbedarf.	E6	Um ein produktorientiertes Finanzcontrolling zu etablieren, sollte die Stadt Remscheid für das Aufgabenfeld der Hilfen zur Erziehung dringend anzustrebende Zielwerte und Kennzahlenwerte nutzen. Die Kennzahlenwerte sollten regelmäßig in Controllingberichten aufbereitet und mit den Zielwerten verglichen werden. Bei Abweichungen sind Gegensteuerungsmaßnahmen zu entwickeln und zu ergreifen.
F7	Das Fachcontrolling für das Aufgabengebiet der Hilfen zur Erziehung befindet sich erst im Aufbau. Aktuell werden Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung in die bestehenden Prozesse integriert.	E7	Die Stadt Remscheid sollte den Aufbau des Fachcontrollings dringend forcieren. Sie sollte auch Auswertungen zur qualitativen Zielerreichung vornehmen und die Ergebnisse transparent in einem Controllingbericht darstellen. Durch eine Verzahnung von Fach- und Finanzcontrolling könnten die finanziellen Auswirkungen getroffener strategischer Entscheidungen nachvollzogen werden.
F8	Die Stadt Remscheid stellt die verschiedenen Verfahrensstandards in Kompendien dar. Sie liegen sowohl für den ASD als auch für die WJH vor. Die Prozesse werden übersichtlich sowohl in grafischer als auch in tabellarischer Form dargestellt. Allerdings werden bei der Darstellung keine einzuhaltenden Bearbeitungsfristen berücksichtigt. Dies beeinträchtigt die Qualitätssicherung.	E8	Die Kompendien sollten um konkrete Bearbeitungsfristen ergänzt werden, um so die Fallsteuerung zu unterstützen.
F9	Die Prozessbeschreibung der Stadt Remscheid zum Hilfeplanverfahren enthält größtenteils die von der gpaNRW für erforderlich gehaltenen Mindeststandards. Einzuhaltende Bearbeitungsfristen und die Beteiligung der Jugendhilfekonferenz werden in der Prozessbeschreibung nicht dargestellt. Ebenso enthalten die Prozessbeschreibungen keine Angaben zur wirtschaftlichen Trägerauswahl, Rückführung und Verselbständigung.	E9	Die Stadt Remscheid sollte Vorgaben zur wirtschaftlichen Trägerauswahl sowohl Maßnahmen zur Rückführung und Verselbständigung in die Prozesse integrieren.
F10	Die gpaNRW bewertet die frühe Beteiligung der WJH zur Zuständigkeitsprüfung und ggf. Geltendmachung von Ansprüchen positiv. Die Jugendhilfekonferenz, an der auch die WJH teilnimmt ist in der Prozessdarstellung jedoch nicht enthalten.	E10	Die Stadt Remscheid sollte die Durchführung der Jugendhilfekonferenz verbindlich in der Prozessbeschreibung festlegen.
F11	Die Stadt Remscheid kann vakante Stellen schnell wiederbesetzen. Sie bereitet neue Beschäftigte im Rahmen der Einarbeitung durch ein Coaching-System auf die Tätigkeiten vor. Sie bildet zudem auch ASD-Kräfte selbst aus. Hierzu bietet sie ein duales Studium für Sozialarbeit an.		
F12	Im ASD der Stadt Remscheid ist jede Vollzeit-Stelle für 34 Hilfeplanfälle zuständig. Dies liegt über dem Richtwert der gpaNRW.		

	Feststellung		Empfehlung
F13	In der WJH der Stadt Remscheid ist jede Vollzeit-Stelle für 143 Hilfeplanfälle zuständig. Diese Anzahl liegt leicht oberhalb des Richtwertes der gpaNRW.		
F14	Die Stadt Remscheid steuert die Hilfefälle anhand eines strukturierten Prozesses. Die vorgegebenen Verfahrensstandards berücksichtigen noch nicht alle notwendigen Schritte. So ermöglichen die Verfahrensstandards noch nicht die Auswahl des passenden Leistungserbringers anhand eines Anbieterverzeichnisses. Zudem sind in den Prozessen keine Bearbeitungsfristen dargestellt. Diese Aspekte erschweren die Steuerung und Betreuung des Hilfefalles.	E14.1	Die Stadt Remscheid sollte den Aufbau des Anbieterverzeichnisses für ambulante Leistungen forcieren. Das Verzeichnis sollte die Angebote, Kosten sowie die bisherigen Erfahrungen der Zusammenarbeit enthalten. Durch dieses Instrument wird eine wirtschaftliche Leistungsvergabe unterstützt.
		E14.2	Die Stadt Remscheid sollte in den Prozessdarstellungen einzuhaltende Fristen aufnehmen, um die Betreuung und Steuerung der Hilfeplanfälle zu erleichtern.
F15	Die Stadt Remscheid verzeichnet im Jahr 2017 einen Fehlbetrag Hilfe zur Erziehung in Höhe von 888 Euro je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren. Die Ursachen für den Fehlbetrag liegen in vergleichsweise hohen Aufwendungen, einem geringer Anteil kostengünstigerer ambulanter Hilfefälle an den gesamten Hilfefällen sowie einem geringen Anteil von Hilfefällen nach § 33 SGB VIII an den stationären Hilfefällen.		
F16	Die hohen Aufwendungen der Hilfe zur Erziehung belasten den Fehlbetrag der Stadt Remscheid. Bedingt werden die hohen Aufwendungen durch die stationären Hilfen. Die Aufwendungen für die ambulanten Hilfen je Hilfefall sind hingegen vergleichsweise niedrig.	E16	Vor dem Hintergrund der hohen stationären Aufwendungen muss die Stadt Remscheid zwingend wirtschaftliche Aspekte bei der Leistungsvergabe berücksichtigen. Hierzu sind Vorgaben zur wirtschaftlichen Auswahl der Einrichtungen und bestehende Konzepte zur Rückführung bzw. zur Verselbständigung in die Verfahrensstandards aufzunehmen.
F17	Die Stadt Remscheid gehört zu den 50 Prozent der Kommunen mit dem niedrigsten Anteil an ambulanten Hilfefällen. Obwohl die Stadt den Grundsatz „ambulant vor stationär“ nach eigenen Angaben verfolgt, ist der Anteil der kostengünstigeren ambulanten Hilfefälle seit 2014 sukzessive gesunken. Dies belastet den Fehlbetrag.		
F18	Der Anteil der Vollzeitpflegefälle ist in der Stadt Remscheid vergleichsweise niedrig. Gleichzeitig ist jedoch die Anzahl der stationären Hilfefälle seit 2014 gestiegen. Dies belastet den Fehlbetrag.		
F19	Die Stadt Remscheid kann nicht ausreichend geeignete Pflegefamilien akquirieren.	E19	Die Stadt Remscheid sollte Marketingtätigkeiten zur Akquise von Pflegefamilien weiter ausweiten.
F20	Die Falldichte in Remscheid ist überdurchschnittlich. Sie ist zwischen 2014 und 2017 um rund 9,7 Prozent gestiegen. 2018 verzeichnet die Stadt hingegen insgesamt sinkende Fallzahlen. Die Ursache für die Entwicklung der Fallzahlen kann jedoch nicht		

	Feststellung		Empfehlung
	ausschließlich in der Aufnahme der minderjährigen Flüchtlinge gesehen werden. Auch die Problemlagen in den Familien sind allgemein gestiegen.		
F21	Die Stadt Remscheid verzeichnet die im interkommunalen Vergleich niedrigsten Aufwendungen für flexible ambulante erzieherische Hilfen je Hilfefall nach § 27 Abs. 2 SGB VIII. Allerdings subsumiert die Stadt unter dieser Hilfeart auch die Hilfen der §§ 30 und 31 SGB VIII. Die darin begründete hohe Falldichte wirkt sich senkend auf die o. g. Kennzahl aus. Darüber hinaus kann die Stadt keine tiefergehenden Analysen der einzelnen Hilfearten vornehmen. Hierdurch wird die Steuerung beeinträchtigt.	E21	Die Stadt Remscheid sollte die einzelnen Hilfearten separat erfassen. Durch differenziertere Auswertungen kann sie die Ursache für die Entwicklung von Aufwendungen und Falldichten ermitteln und bei der Steuerung berücksichtigen. Zudem würde eine trägerbezogene Auswertung der Laufzeiten der einzelnen Hilfearten die Steuerung der Leistungen optimieren.
F22	Die Stadt Remscheid verzeichnet im interkommunalen Vergleich die höchsten Aufwendungen für die Vollzeitpflege je Hilfefall nach § 33 SGB VIII. Ursache für die hohen Aufwendungen sind auch hier fehlende Pflegefamilien. Dies führt dazu, dass Kinder oder Jugendliche in kostenintensiveren Erziehungsstellen untergebracht werden müssen.	E22	Die Stadt Remscheid sollte die Abbruchquoten und Verweildauern bei der Vollzeitpflege auswerten. Hierdurch gewinnt sie Erkenntnisse über den qualitativen Erfolg der Maßnahmen und kann so ggf. steuernd eingreifen.
F23	Während die Falldichte der Vollzeitpflege in den letzten Jahren gesunken ist, steigt die Falldichte der Heimerziehung an. Auch hier liegt eine Ursache in den fehlenden Pflegefamilien. Ein weiterer Grund besteht darin, dass die Stadt kein Rückkehrkonzept hat. Die hohe Falldichte der Vollzeitpflege führt zu einer erheblichen finanziellen Belastung, die sich negativ auf den Fehlbetrag der Hilfe zur Erziehung auswirkt.	E23.1	Die Stadt Remscheid sollte auch die Verweildauern für die Leistungen nach § 34 SGB VIII auswerten, analysieren und für Steuerungszwecke nutzen. Um Kostenentwicklungen darstellen zu können, muss die Stadt die Leistungen differenzieren und die intensiven sozialpädagogischen Hilfen nach § 35 SGB VIII jeweils separat betrachten.
		E23.2	Die Stadt Remscheid sollte Fallzahlen zur Rückführung in die Herkunftsfamilie erheben. Auf dieser Basis sollte sie die bestehenden Prozesse um konkrete Vorgaben für ein Rückkehrmanagement in die bestehenden Prozesse ergänzen und für die Steuerung der Hilfefälle nutzen.
F24	Die Stadt Remscheid gehört zu den 25 Prozent der Kommunen mit den niedrigsten Aufwendungen für Eingliederungshilfen je Hilfefall. Sowohl bei den ambulanten Hilfen als auch bei den stationären Hilfen verzeichnet die Stadt im interkommunalen Vergleich jeweils niedrige Aufwendungen. Dies wirkt sich positiv auf den Fehlbetrag aus.		
F25	Die Stadt Remscheid setzt sehr strenge Maßstäbe an die Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung. Hierdurch konnte sie Falldichte auf einem niedrigen Niveau halten. Dies bewertet die gpaNRW positiv.	E25.1	Die Stadt Remscheid sollte die konkrete Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung in den Prozessen darstellen.
		E25.2	Die Stadt Remscheid sollte die Planungen zur Einführung eines eigenen Spezialdienstes für Eingliederungshilfen vorantreiben.
F26	Die Stadt Remscheid gehört zu den 25 Prozent der Kommunen mit den niedrigsten Aufwendungen für Hilfen zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.		

	Feststellung		Empfehlung
F27	Die Stadt Remscheid gehört zu den 50 Prozent der Vergleichskommunen mit den niedrigsten Aufwendungen je Hilfefall. Allerdings stehen nach Aussage der Stadt deutlich zu wenig Bereitschaftspflegefamilien zur Verfügung.	E27	Die Stadt Remscheid sollte durch die verstärkten Marketingaktivitäten des Pflegekinderdienstes auch nutzen, um Bereitschaftspflegefamilien zu akquirieren.
F28	Die Stadt Remscheid kann die Dauer der Inobhutnahmen nicht auswerten. Dies erschwert die Analyse und Steuerung dieser Hilfeart.	E28	Die Stadt Remscheid sollte zukünftig die Verweildauern der Inobhutnahmen auswerten und bei der Analyse und Steuerung der Hilfen zur Erziehung berücksichtigen.
F29	Die Verfahrensstandards beschreiben nicht die Besonderheiten der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII.		

Tabelle 2: Bevölkerungsentwicklung zum 31.12. nach IT.NRW

	2014	2015	2016	2017	2018
Einwohner gesamt	108.955	109.009	109.499	110.611	110.584
Einwohner von 0 bis unter 18 Jahre	17.689	17.782	17.853	18.338	18.499
Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre	21.224	21.287	21.384	21.943	22.031

Tabelle 3: Einflussfaktoren Fehlbetrag Hilfe zur Erziehung

	2014	2015	2016	2017	2018
Aufwendungen Hilfe zur Erziehung in Euro					
Aufwendungen HzE gesamt in Euro	16.109.776	16.051.070	19.617.774	21.410.631	22.261.192
Aufwendungen HzE je EW von 0 bis unter 21 Jahre in Euro	759	754	917	976	1.010
Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro	18.265	18.178	19.856	27.205	29.603
Aufwendungen ambulante Hilfen gesamt in Euro	2.839.669	2.594.030	2.884.996	3.028.581	3.105.940
Aufwendungen ambulante Hilfen je Hilfefall in Euro	5.163	4.960	5.124	7.806	8.440
Aufwendungen stationäre Hilfen gesamt in Euro	13.270.107	13.457.040	16.732.778	18.382.050	19.155.252
Aufwendungen stationäre Hilfen je Hilfefall in Euro	39.970	37.381	39.371	46.070	49.883

	2014	2015	2016	2017	2018
Falldichte					
Falldichte (Anzahl der Hilfefälle je 1.000 Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre)	41,55	41,48	46,20	35,87	34,13
Anteil ambulanter Hilfen in Prozent					
Anteil ambulante Hilfefälle an den Hilfefällen gesamt in Prozent	62,35	59,22	56,98	49,30	48,94
Anteil der Vollzeitpflegefälle in Prozent					
Anteil Vollzeitpflegefälle an den stationären Hilfefällen in Prozent	44,09	39,06	38,29	35,59	36,46

Tabelle 4: Hilfen zur Erziehung §§ 27 ff. SGB VIII

	2014	2015	2016	2017	2018
Flexible erzieherische Hilfen § 27 Abs. 2 SGB VIII					
Aufwendungen flexible erzieherische Hilfen gesamt in Euro	1.806.081	1.471.754.	1.753.481	1.820.309	1.809.979
Anzahl der Hilfefälle	273	270	271	325	301
Sozialpädagogische Familienhilfen § 31 SGB VIII					
Aufwendungen sozialpädagogische Familienhilfen gesamt in Euro	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Anzahl der Hilfefälle	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII					
Aufwendungen Erziehung in einer Tagesgruppe gesamt in Euro	782.568	790.412	724.799	780.650	778.468
Anzahl der Hilfefälle	21	22	21	20	20
Vollzeitpflege § 33 SGB VIII					
Aufwendungen Vollzeitpflege gesamt in Euro	2.976.235	2.937.067	3.178.409	3.197.965	4.121.000
Anzahl der Hilfefälle	153	150	157	142	140
Heimerziehung, sonst. betreute Wohnform § 34 SGB VIII					
Aufwendungen Heimerziehung gesamt in Euro	8.955.930	9.517.514	12.360.392	13.778.551	13.778.868

	2014	2015	2016	2017	2018
Anzahl der Hilfefälle	161	211	223	221	211
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII					
Aufwendungen INSPE gesamt in Euro	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Anzahl der Hilfefälle	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Eingliederungshilfe für seel. behinderte Kinder und Jugendliche § 35a SGB VIII					
Aufwendungen Eingliederungshilfe für seel. behinderte Kinder und Jugendliche gesamt in Euro	916.742	870.518	676.823	424.503	464.725
Anzahl der Hilfefälle	60	51	45	36	34
Hilfe für junge Volljährige § 41 SGB VIII					
Aufwendungen Hilfe für junge Volljährige gesamt in Euro	645.338	463.805	923.870	1.408.653	1.308.152
Anzahl der Hilfefälle	26	26	33	43	46
Falldichte (Anzahl der Hilfefälle je 1.000 Einwohner von 18 bis unter 21)					
Hilfe zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge					
Aufwendungen für UMA in Euro	k. A.	k. A.	1.764.388	2.614.340	1.720.001
Anzahl der Hilfefälle	1	74	78	87	67

Tabelle 5: Andere Aufgaben der Jugendhilfe

	2014	2015	2016	2017	2018
Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII					
Aufwendungen für Inobhutnahme gesamt in Euro	45.015	323.789	74.480	64.318	k. A.
Anzahl der Inobhutnahmen	16	14	11	21	k. A.
Vorläufige Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII					
Aufwendungen vorläufige Inobhutnahmen UMA gesamt in Euro	k. A.	k. A.	846.366	309.862	k. A.

	2014	2015	2016	2017	2018
Anzahl der vorläufigen Inobhutnahmen	1	17	81	22	k. A.

➔ Kontakt

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Heinrichstraße 1, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

t 0 23 23/14 80-0

f 0 23 23/14 80-333

e info@gpa.nrw.de

i www.gpa.nrw.de

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

*Hilfe zur Pflege der Stadt
Remscheid im Jahr 2019*

INHALTSVERZEICHNIS

→ Managementübersicht	3
Hilfe zur Pflege	3
→ Inhalte, Ziele und Methodik	4
→ Strukturen	5
Demografische Entwicklung	5
Soziale Strukturen	7
Auswirkungen der Pflegestärkungsgesetze I bis III	8
→ Wirtschaftlichkeitsbetrachtung	10
Leistungsbezieher	10
Ambulante Quote	12
Finanz- und Wirtschaftlichkeitskennzahlen	14
→ Organisation und Personaleinsatz	21
Organisation der Aufgabe Hilfe zur Pflege	21
Personal- und Leistungskennzahlen	23
→ Steuerung und Controlling	29
Fach- und Finanzcontrolling	29
Steuerung der Leistungsgewährung	30
Steuerung des Hilfeangebotes durch die Pflege und Wohnberatung	32
Quartiersmanagement	38
→ Anlage: Ergänzende Tabellen	40

→ Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Remscheid im Prüfgebiet Hilfe zur Pflege stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Als Anlage haben wir die Feststellungen und Empfehlungen zu diesem Prüfgebiet tabellarisch zusammengefasst. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Hilfe zur Pflege

In der **Stadt Remscheid** sind die sozialen Rahmenbedingungen im Vergleich zu den anderen kreisfreien Städten besser. Dies lässt sich aus einer unterdurchschnittlichen Arbeitslosenquote und SGB II Quote und der leicht überdurchschnittlichen Kaufkraft schließen. Dies bestätigt sich auch in der **niedrigen Anzahl der Hilfeempfänger der Hilfe zur Pflege** im Verhältnis zu den Einwohnern ab 65 Jahren in Remscheid. Von diesen Hilfeempfängern konnten rund 30 Prozent **ambulant versorgt** werden, was zwar im Vergleich zu der Mehrzahl der anderen Städte überdurchschnittlich gut, dennoch optimierbar ist.

Um die Optimierungsmöglichkeiten besser ausschöpfen zu können, sollte die Stadt Remscheid das **Fach- und Finanzcontrolling** intensivieren. Nur so kann der Erfolg oder Misserfolg eingeleiteter Maßnahmen gemessen werden. Dazu gehört z.B. auch der Erfolg des Beratungsangebotes in Remscheid.

Die **leistungsrechtliche Hilfestellung** könnte noch optimiert sowie durch Kennzahlen besser gesteuert werden. Dies setzt voraus, dass dauerhaft ausreichend Personal vorhanden ist. Dies war in Remscheid nicht zu jedem Zeitpunkt der Fall.

Eine engere Verzahnung von **Pflegeberatung, Wohnberatung, Sozialdienst für Erwachsene und Hilfestellung** kann zu einer besseren Ergebnisorientierung (ambulant vor stationär) führen. Zudem kann ein besseres Onlineinformationsangebot für Hilfesuchende und eine intensive Zusammenarbeit mit niedergelassenen Ärzten zu einer besseren ambulanten Versorgung beitragen.

Remscheid hat bereits die richtigen Maßnahmen ergriffen, deren Wirksamkeit in 2017 und 2018 noch nicht mit Kennzahlen messbar sind. Dazu gehört eine Stelle für den **Erwachsenensozialdienst** (seit April 2018) sowie eine Stelle für die **Quartiersentwicklung** (seit April 2016). Die Quartiersentwicklung für Remscheid-Süd wurde 2018 abgeschlossen und wird nun sukzessive für die anderen vier Quartiere erfolgen. So können die notwendigen Angebote bedarfsgerecht und wohnortnah koordiniert werden.

→ Inhalte, Ziele und Methodik

Das Handlungsfeld Hilfe zur Pflege umfasst nach Definition der gpaNRW die folgenden Aufgabenfelder:

- Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII inklusive der Übergangsregelungen nach § 138 SGB XII,
- Hilfe zur Pflege für Bestandsfälle unterhalb des Pflegegrades 2 nach anderen Rechtsgrundlagen,
- Pflege- und Wohnberatung,
- Pflegewohngeld (§ 14 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen - APG NRW),
- Investitionskostenzuschüsse für teilstationäre Dienste (§ 13 APG NRW) und
- Investitionskostenzuschüsse für ambulante Dienste (§ 12 APG NRW).

Ziel der gpaNRW ist es, auf Risiken für den Haushalt aufmerksam zu machen, Steuerungs- und Optimierungsmöglichkeiten aufzuzeigen sowie auf Wirkungskontrollen hinzuweisen, um die Kosten bei bedarfsgerechter Versorgung möglichst niedrig zu halten.

Neben kennzahlengestützten Finanz- und Leistungsvergleichen bezieht die gpaNRW aufbau- und ablauforganisatorische Regelungen in die Prüfung ein. Die vergleichende Darstellung der Kennzahlen schafft Transparenz und ermöglicht eine Standortbestimmung unter den kreisfreien Städten in NRW.

Welchen steuernden Einfluss die Kommune auf die Gestaltung der Hilfe zur Pflege ausübt, betrachtet die gpaNRW in unterschiedlichen Zusammenhängen. Diese Prüfung bezieht neben dem Fach- und Finanzcontrolling die individuelle Hilfestellung sowie die Steuerung der Pflege Landschaft in die Analyse ein. Dazu führt die gpaNRW Interviews mit den Verantwortlichen und wertet Verfahrensabläufe aus.

➔ Strukturen

Demografische Entwicklung

➔ Feststellung

Rund 30 Prozent der Remscheiderinnen und Remscheider werden nach Prognoserechnungen von IT.NRW in 2040 65 Jahre bzw. älter sein. Remscheid gehört dann zu den 25 Prozent der kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen mit dem höchsten Anteil der Bevölkerung ab 65 bzw. ab 80 Jahren.

➔ Feststellung

Die Bevölkerungsgruppe der 45- bis unter 65-Jährigen sinkt. Es stehen somit zukünftig immer weniger Angehörige in Remscheid zur Verfügung, die ältere Menschen zuhause versorgen können.

Die Bedeutung der Hilfe zur Pflege nimmt wegen der wachsenden Alterung der Gesellschaft zu. Mit zunehmendem Alter steigt die Wahrscheinlichkeit pflegebedürftig zu sein.

Neben der demografischen Entwicklung wirken sich die gesellschaftlichen Entwicklungen auf die Art der Leistung, die Betreuung und die Unterbringung in der Hilfe zur Pflege aus. Der Anteil der ausschließlich durch Familienangehörige oder Nachbarn versorgten pflegebedürftigen Menschen wird mittel- bis langfristig abnehmen. Einige der Gründe hierfür sind:

- Die Anzahl älterer Menschen nimmt tatsächlich und prozentual zu.
- Der Anteil älterer Menschen ohne weiteren familiären Hintergrund steigt.
- Die Familienstrukturen sind anders als früher (weniger Kinder, räumliche Entfernung).
- Der Anteil berufstätiger Frauen steigt, so dass die Möglichkeit zur ganztägigen Pflege abnimmt.
- Pflegebedürftige möchten länger selbstbestimmt in ihren eigenen Wohnungen bleiben und können das auch durch professionelle Unterstützung.
- Der Anteil dementer oder hochbetagter Pflegebedürftiger in Einrichtungen wächst.
- Die Angebotsstruktur der Träger ist unterschiedlich ausgeprägt.

Bevölkerungsentwicklung nach Altersgruppen Stadt Remscheid

Grundzahlen*	2014	2015	2016	2017	2018	2025	2040
Einwohner unter 45 Jahren	51.156	50.828	51.199	52.120	52.129	51.754	48.481
Einwohner ab 45 bis unter 65 Jahren	33.530	33.707	33.896	33.998	33.828	31.475	26.424
Einwohner ab 65 Jahren bis unter 80 Jahren	17.956	17.949	17.692	17.491	17.286	17.156	20.664
Einwohner ab 80 Jahren	6.313	6.525	6.712	7.002	7.341	8.529	9.179
Einwohner gesamt	108.955	109.009	109.499	110.611	110.584	108.914	104.748

* Stand jeweils zum 31. Dezember des Vorjahres, Quelle: IT.NRW

Anteile der Bevölkerung ab 65 Jahren und ab 80 Jahren in Prozent

Kennzahlen	Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil der Bevölkerung ab 65 Jahren an der Gesamtbevölkerung 2018	22,27	16,92	20,43	21,12	21,92	23,69	22
Anteil der Bevölkerung ab 80 Jahren an der Gesamtbevölkerung 2018	6,64	4,98	6,15	6,51	6,71	7,43	22
Anteil der Bevölkerung ab 65 Jahren an der Gesamtbevölkerung 2025	23,58	17,59	21,12	22,22	23,27	24,91	22
Anteil der Bevölkerung ab 80 Jahren an der Gesamtbevölkerung 2025	7,83	5,69	6,75	7,10	7,54	8,48	22
Anteil der Bevölkerung ab 65 Jahren an der Gesamtbevölkerung 2040	28,49	20,95	24,30	25,91	27,31	30,97	22
Anteil der Bevölkerung ab 80 Jahren an der Gesamtbevölkerung 2040	8,76	6,06	7,65	8,10	8,72	10,09	22

Von 2014 bis 2018 steigt die Einwohnerzahl in der **Stadt Remscheid** um rund 1,5 Prozent. Maßgeblicher Einflussfaktor für diese Entwicklung sind die zugewiesenen Flüchtlinge. Von 2018 bis 2040 wird die Bevölkerung nach der Prognose von IT.NRW um 5,3 Prozent sinken. Der Bevölkerungsrückgang wird hauptsächlich durch die Bevölkerungsgruppe der 45- bis unter 65-Jährigen verursacht. Bei dieser Bevölkerungsgruppe handelt es sich um den Personenkreis, der ältere Menschen zuhause pflegen könnte.

Demgegenüber steigt der Anteil potenziell pflegebedürftiger Menschen in Remscheid (Einwohner/in ab 65 Jahren) von 2018 bis 2040 um rund 17 Prozent an. Rund 30 Prozent der Remscheiderinnen bzw. Remscheider wird in 2040 65 Jahre bzw. älter sein. Remscheid gehört dann zu den 25 Prozent der kreisfreien Städte mit dem höchsten Anteil der Bevölkerung ab 65 bzw.

ab 80 Jahren. Der Anteil zwischen den zukünftig pflegenden Angehörigen und den Pflegebedürftigen wird sich verschärfen. Es ist somit zukünftig von einer deutlichen Versorgungslücke auszugehen. In der Folge werden mehr Leistungen der Hilfe zur Pflege nachgefragt werden, was zu deutlich höheren Aufwendungen führen wird und ggf. auch zu Versorgungsengpässen durch kommerzielle Anbieter aufgrund des Fachkräftemangels. Alternative Lösungen sind zukünftig nötig, um den Bedarf zu decken.

Soziale Strukturen

→ Feststellung

Die sozialen Strukturen in Remscheid sind in unserem Vergleich der kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen besser als bei den meisten anderen Städten.

Inwieweit heute und auch zukünftig Pflegebedürftige in der Stadt Remscheid Leistungen der Hilfe zur Pflege außerhalb und in Einrichtungen nach dem Siebten Kapitel SGB XII sowie Pflegegeld in Anspruch nehmen müssen, hängt auch von den sozialen Strukturen innerhalb der Stadt ab. Indikatoren hierfür sind zum einen die SGB II-Quote, die Kaufkraft der Einwohner und die Arbeitslosenquote.

Die aktuellen politischen Diskussionen um die Einführung einer Grundrente weisen zudem darauf hin, dass davon auszugehen ist, dass die Altersarmut zunehmen wird. Immer weniger Menschen können somit für ihren eigenen Pflegebedarf aufkommen, was zu einer Steigerung der Kosten bei der Hilfe zur Pflege in den Kommunen beitragen wird.

Soziale Strukturen 2018

Kennzahlen	Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
SGB II Quote in Prozent 2017 ¹⁾	13,7	8,3	13,1	15,9	18,4	24,8	22
Kaufkraft je Einwohner in Euro 2017 (GfK) ²⁾	22.885	18.866	21.502	22.347	24.228	27.853	22
Arbeitslosenquote ¹⁾	8,0	5,0	7,6	8,8	10,4	13,7	22

1) Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Statistik Service West, Stand 26. März 2019

2) Quelle: GfK Geomarketing GmbH, Kaufkraftbericht (Erscheinungsjahr 2019). Kaufkraft je Einwohner in Euro = Summe aller Nettoeinkünfte (Arbeitslohn, Rente, Sozialleistungen, Kindergeld) der Bevölkerung bezogen auf den Wohnort

Die SGB II Quote in der **Stadt Remscheid** ist besser als bei den meisten anderen kreisfreien Städten. Dies deutet daraufhin, dass zukünftig weniger Menschen Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII sowie Pflegegeld in Anspruch nehmen müssen als bei den meisten anderen kreisfreien Städten. Die SGB II Quote dient dabei als Indikator, wie viele Menschen zukünftig im Alter auf Leistungen des Siebten Kapitel SGB XII angewiesen sind. Die Nettoeinkünfte (Kaufkraft je Einwohner) werden als Indikator für das Einkommensniveau herangezogen.

Das Einkommensniveau beeinflusst nicht nur den Zugang zu den Leistungen des SGB XII, sondern auch die Höhe der Erträge aus der Unterhaltsheranziehung.

Auswirkungen der Pflegestärkungsgesetze I bis III

→ Feststellung

Ende 2018 mussten noch drei Leistungsbezieher außerhalb von Einrichtungen neu begutachtet werden und in Pflegegrade eingeordnet werden. In Einrichtungen waren bis Ende 2018 alle Leistungsbezieher neu begutachtet.

→ Feststellung

Wie sich die Pflegestärkungsgesetze in Remscheid konkret ausgewirkt haben, konnte während der Prüfung nicht abschließend geklärt werden, da die Daten der Jahre 2014 bis 2016 nicht plausibel gemeldet wurden.

Die Pflegestärkungsgesetze I bis III haben eine grundlegende Neustrukturierung des Siebten Kapitels im SGB XII vollzogen. Durch die gesetzlichen Änderungen sind u.a. ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff und ein neues Begutachtungssystem eingeführt worden. Die Pflegebedürftigkeit wird seit dem 1. Januar 2017 allein nach dem Grad der Selbständigkeit im Alltag beurteilt.

Aufgrund der Pflegestärkungsgesetze ist die Anzahl der Leistungsbezieher, insbesondere außerhalb von Einrichtungen, rückläufig. Grund hierfür ist, dass die Pflegeversicherung nach dem SGB XI höhere Leistungen erbringt. Somit fallen Leistungsbezieher aus dem SGB XII Bezug. Darüber hinaus ergibt sich durch das Pflegestärkungsgesetz III eine Verlagerung von Leistungsbezieher nach dem Siebten Kapitel in das Neunte Kapitel SGB XII. Die Verlagerung bezieht sich im Wesentlichen auf Leistungsbezieher der ehemaligen Pflegestufe 0. Die Leistungsbezieher mussten in 2017 neu begutachtet werden. Bis dahin erhalten diese Personen nach § 138 SGB XII die Leistungen vorerst weiter. Dies gilt solange bis der örtliche Sozialhilfeträger den neuen Pflegegrad ermittelt und festgestellt hat. Sollte eine erneute Begutachtung keinen Pflegegrad ergeben, kommen verschiedene Anspruchsgrundlagen in Betracht.¹

Remscheid hat Ende 2017 noch 63 Leistungsbezieher außerhalb von Einrichtungen (Stand Ende 2018: drei Leistungsbezieher), die noch nicht neu begutachtet wurden.

Remscheid hat zum 31. Dezember 2018 einen Fall mit Pflegegrad 1 in Einrichtungen untergebracht und nach Auskunft Hilfe zur Pflege gewährt.

→ Empfehlung

Nach § 65 SGB XII haben Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 keinen Anspruch auf Pflege in Einrichtungen. Die Stadt Remscheid sollte in diesem Fall die Anspruchsgrundlagen erneut überprüfen.

Die Stadt Remscheid schätzt, dass drei Leistungsbezieher nach der Begutachtung in 2017, keinen Leistungsanspruch für die Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen hatten. Die Stadt

¹ Dazu gehören §§ 27, 70, 71 und 73 SGB XII. Vgl. Handlungsempfehlungen der Konferenz der obersten Landesozialbehörde (KOLS): Auswirkungen des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes des Zweiten und Dritten Pflegestärkungsgesetzes auf die Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII

Remscheid gewährt daraufhin den Bedarf nach § 70 SGB XII. Remscheid versicherte uns, dass für alle andere Fälle, die neu begutachtet werden mussten, ein Pflegegrad festgestellt wurde.

→ Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

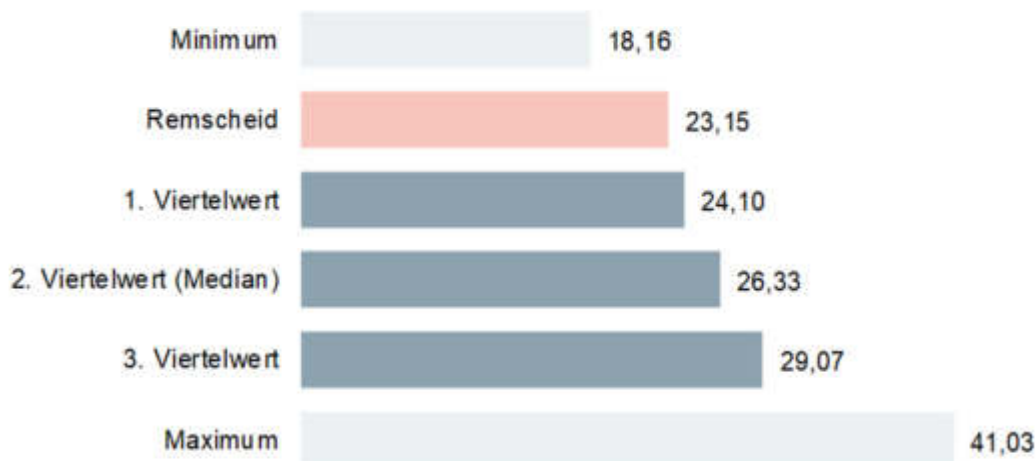
Leistungsbezieher

→ Feststellung

Die Anzahl der Leistungsbezieher der Hilfe zur Pflege sind in Remscheid vergleichsweise niedrig und entsprechen den sozialen Strukturen der Gesellschaft in Remscheid.

Als Leistungsbezieher versteht die gpaNRW eine statistische Größe, für die wir Jahresdurchschnittswerte zugrunde gelegt haben. Der aus dem Jahresdurchschnitt gewonnene Wert entspricht dem Jahresverlauf und somit der durchschnittlichen Anzahl der Hilfeempfänger in einem Jahr.

Leistungsbezieher von Hilfe zur Pflege je 1.000 Einwohner ab 65 Jahren 2018



In den interkommunalen Vergleich sind 18 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



2017 positionierte sich die Stadt Remscheid im interkommunalen Vergleich folgendermaßen:

Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
23,80	21,41	24,38	26,41	31,44	42,00	19

Die Entwicklung der Anzahl der Leistungsbezieher Hilfe zur Pflege in den vergangenen Jahren ist den Tabellen im Anhang dieses Berichtsteils zu entnehmen.

Remscheid gehört zu den Städten mit der geringsten Anzahl an Leistungsbeziehern von Hilfe zur Pflege je 1.000 Einwohner ab 65 Jahren (im Folgenden Leistungsdichte). Dies spiegelt u.a. auch die vergleichsweise besseren sozialen Strukturen in Remscheid wider.

Die Kennzahl wird im Wesentlichen beeinflusst durch:

- das Einkommensniveau und
- die Anzahl der Pflegebedürftigen.

Die Kaufkraft je Einwohner (vgl. Kapitel Soziale Strukturen) wird als Indikator für das Einkommensniveau herangezogen. Das Einkommensniveau ist vergleichsweise gut in Remscheid und wirken daher entlastend auf die Leistungsdichte. Als Indikator wie hoch die Anzahl der Pflegebedürftigen grundsätzlich ist, wurden die Pflegebedürftigen nach dem SGB XI ins Verhältnis zu den Einwohnern ab 65 Jahren gesetzt:

Anteil der Pflegebedürftige nach dem SGB XI an den Einwohner ab 65 Jahren 2017*

Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
21,36	16,16	19,25	20,30	22,75	24,74	22

* Daten aus der Landespflegestatistik 2017; erscheint alle zwei Jahre= daher keine Vergleichswerte für 2018

Der Anteil der Pflegebedürftigen nach dem SGB XI an den Einwohnern ab 65 Jahren ist in Remscheid überdurchschnittlich und wirkt damit eher belastend auf die Anzahl der Leistungsbezieher. Gleichwohl ist die Anzahl der Leistungsbezieher der Hilfe zur Pflege in 2017 und 2018 unterdurchschnittlich. Dies zeigt, dass die gute soziale Struktur in Remscheid unter anderem verantwortlich dafür ist, dass viele Pflegebedürftige Menschen die Pflege durch eigene Mittel und durch die Leistungen der Pflegeversicherung decken können. Remscheid teilt uns mit, dass auch aufgrund der teilweise ländlichen Struktur die Versorgung durch Angehörige gut ist. Auch dies wirkt sich positiv auf die Leistungsdichte aus.

Leistungsbezieher Hilfe zur Pflege außerhalb und in Einrichtungen 2018

Kennzahlen	Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Leistungsbezieher Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen je 1.000 EW ab 65 Jahren	6,46	1,59	5,28	7,18	8,09	12,50	18

Kennzahlen	Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Leistungsbezieher Hilfe zur Pflege in Einrichtungen je 1.000 EW ab 65 Jahren	16,69	13,84	17,73	18,45	20,80	36,09	18

Im Zeitverlauf hat sich die Anzahl der Leistungsbezieher Hilfe zur Pflege außerhalb und in Einrichtungen wie folgt entwickelt:

Leistungsbezieher Hilfe zur Pflege außerhalb und in Einrichtungen Stadt Remscheid 2014 bis 2018

Kennzahlen	2014*	2015*	2016*	2017	2018
Leistungsbezieher Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen je 1.000 EW ab 65 Jahren	7,49	7,15	7,66	6,90	6,46
Leistungsbezieher Hilfe zur Pflege in Einrichtungen je 1.000 EW ab 65 Jahren	15,45	15,32	15,24	16,90	16,69

* für die Jahre 2014 bis 2016 konnte uns die Stadt Remscheid keine Jahresdurchschnittswerte für die Leistungsbezieher zur Verfügung stellen.

Die Analyse der Zeitreihe der Leistungsbezieher in Remscheid der Jahre 2014 bis 2018 unterliegt Ungenauigkeiten, da in den Jahren 2014 bis 2016 Stichtagswerte genannt wurden. Zudem konnten die Werte der Jahre 2014 bis 2016 während der Prüfung von der Stadt Remscheid nicht abschließend valide gemeldet werden. So ergab sich zum Beispiel eine Steigerung von rund 42 Leistungsbeziehern in Einrichtungen vom Jahr 2016 zum Jahr 2017, die nicht erklärt werden konnte. Außerdem weichen die Leistungsbezieher, die der gpaNRW gemeldet wurden deutlich vom jährlichen Geschäftsbericht ab. Die Zahlen aus dem Geschäftsbericht der Jahre 2014 bis 2017 sind für die Stadt Remscheid nicht mehr nachvollziehbar. In Remscheid lassen sich somit auch die Auswirkungen der Pflegestärkungsgesetze nicht abschließend beurteilen.

→ Empfehlung

Die Stadt Remscheid sollte im Rahmen des Controllings Auswertungen einrichten, um die Zahl der Leistungsbezieher einfach und nachvollziehbar zu erheben.

Ambulante Quote

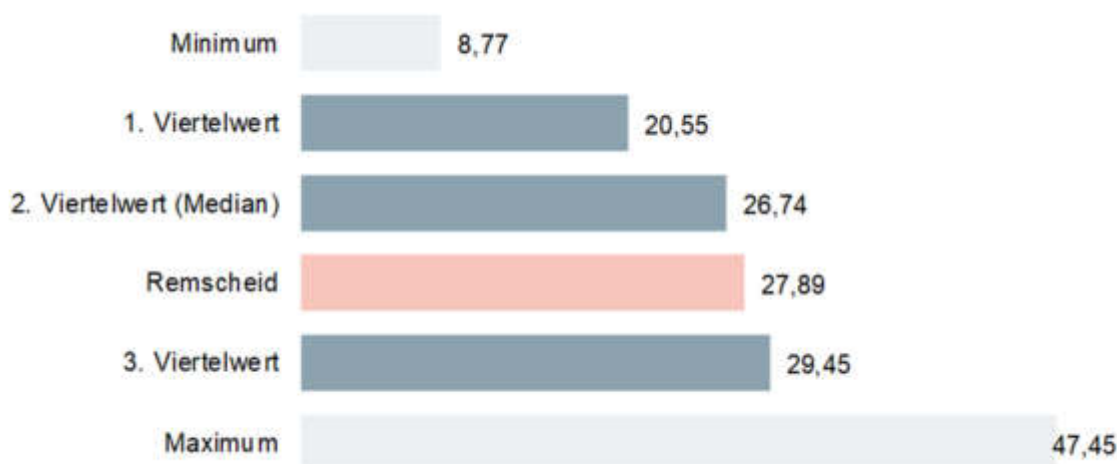
→ Feststellung

In Remscheid ist die ambulante Quote überdurchschnittlich, bietet zukünftig dennoch Optimierungsmöglichkeiten. Aktuelle Maßnahmen, wie zum Beispiel aus der Quartiersentwicklung oder dem Sozialdienst für Erwachsene werden sich erst in Zukunft auf die ambulante Quote auswirken.

Die zunehmende Versorgung und Teilhabe von pflegebedürftigen Menschen im vertrauten Sozialraum spiegelt den Wunsch der Betroffenen und deren Angehörigen wider. Die Pflege im häuslichen Umfeld und die Bedarfsdeckung im Sinne einer passgenauen Hilfe stehen dabei im Vordergrund. Sie ist der stationären Unterbringung in einem Pflegeheim aus sozialen und auch aus finanziellen Aspekten vorzuziehen.

Das Verhältnis der Leistungsbezieher außerhalb von Einrichtungen zu den „Leistungsbezieher:innen gesamt“ drückt die „Ambulante Quote“ aus.

Ambulante Quote 2018



In den interkommunalen Vergleich sind 18 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Ambulante Quote 2017

Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
28,99	11,61	21,63	28,62	32,24	47,44	19

Die ambulante Quote der Jahre 2017 und 2018 ist bei allen Kommunen durch den Umstellungsprozess aufgrund der Pflegestärkungsgesetze II/III beeinflusst. In Remscheid lassen sich die Einflussfaktoren durch die Anzahl der Leistungsbezieher aufgrund der Datenlage 2014 bis 2016

nicht exakt erkennen. Die ambulante Quote ist für 2017 und 2018 in Remscheid leicht überdurchschnittlich, bietet aber trotzdem noch Chancen zur Optimierung. Die Stadt Remscheid sollte die Auswirkungen des Quartiersmanagements und des Erwachsenensozialdienstes auf die ambulante Quote im Rahmen des Controllings beobachten.

Finanz- und Wirtschaftlichkeitskennzahlen

→ Feststellung

Die Belastung aus der Hilfe zur Pflege für den Haushalt der Stadt Remscheid ist im Vergleich zu den anderen Städten unauffällig. Die niedrigere Leistungsdichte mildert die überdurchschnittlichen Transferaufwendungen je Leistungsbezieher ab.

→ Feststellung

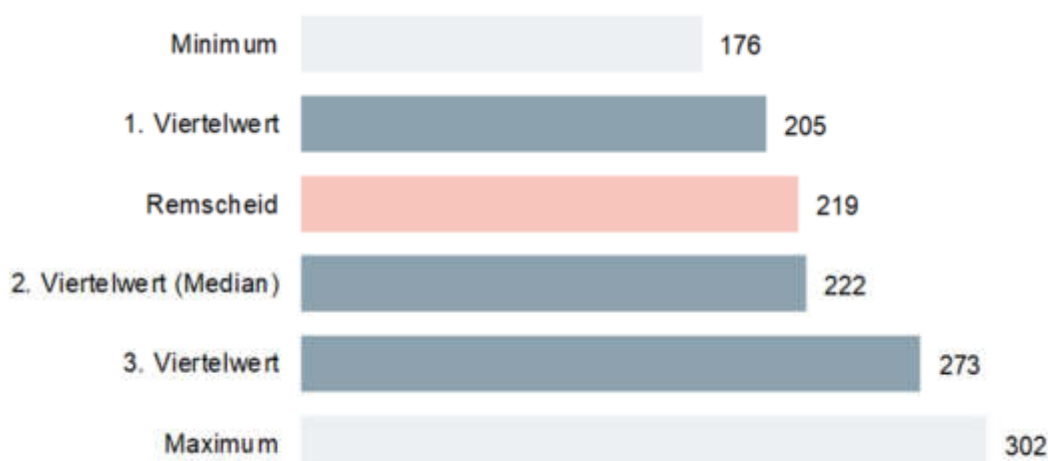
Positiv ist, dass die Stadt Remscheid Unterhalt von den Angehörigen pflegedürftiger Leistungsempfänger, sowohl in als auch außerhalb von Einrichtungen, einfordert.

Als örtlicher Träger der Sozialhilfe hat die Kommune das Ziel, die Aufwendungen der Hilfe zur Pflege bei bedarfsgerechter Versorgung so niedrig wie möglich zu halten. Dabei ist der Grundsatz des Nachrangs der Sozialhilfe zu beachten. Der Sozialhilfeträger muss im Fall von Leistungen für die Hilfe zur Pflege außerhalb und in Einrichtungen nach § 2 Abs. 2 SGB XII i.V.m. § 94 SGB XII die Unterhaltspflichtigen zum Unterhalt heranziehen.

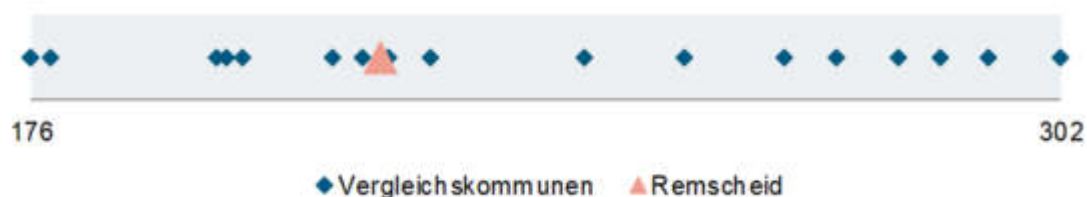
Im Folgenden werden die Transferaufwendungen für die Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII sowie die Erträge aus der Unterhaltsheranziehung betrachtet. Die Transferaufwendungen des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe sind in diesem Vergleich nicht enthalten.

Aufwendungen für Transferleistungen

Transferaufwendungen Hilfe zur Pflege je Einwohner ab 65 Jahren in Euro 2018



In den interkommunalen Vergleich sind 18 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Transferaufwendungen Hilfe zur Pflege je Einwohner ab 65 Jahren in Euro 2017

Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
213	174	203	224	280	358	21

Die Transferaufwendungen Hilfe zur Pflege je Einwohner ab 65 Jahren in Euro 2017 sind in der **Stadt Remscheid** vergleichsweise niedrig. Im Jahr 2018 ist der Vergleichswert für Remscheid nur um sechs Euro auf 219 Euro je Einwohner ab 65 Jahren gestiegen, was an den gestiegenen Transferaufwendungen in 2018 liegt:

Transferaufwendungen der Hilfe zur Pflege Stadt Remscheid 2014 bis 2018

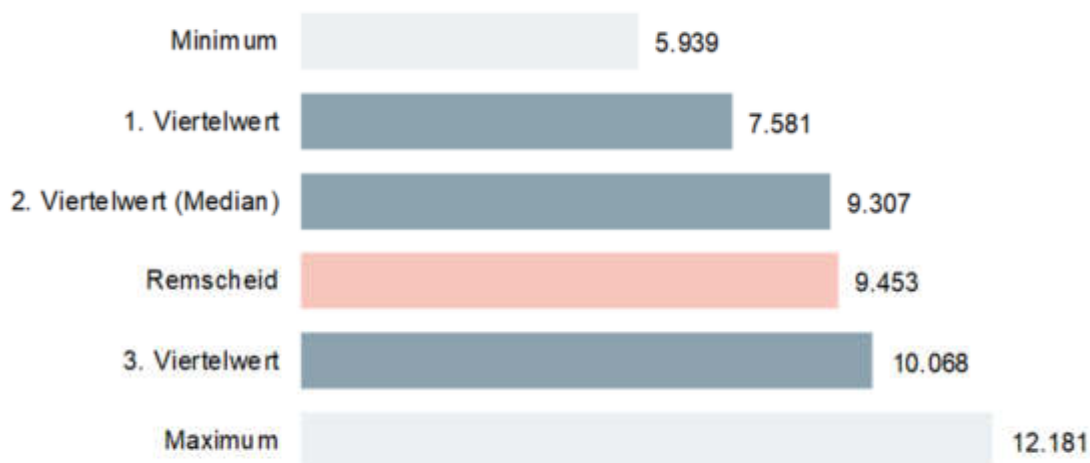
Kennzahlen	2014	2015	2016	2017	2018
Transferaufwendungen der Hilfe zur Pflege in Euro	5.927.675	5.903.755	6.479.527	5.221.699	5.388.238
Leistungsbezogener Hilfe zur Pflege gesamt	557*	550*	559*	583	570
Transferaufwendungen der Hilfe zur Pflege je Leistungsbezieher in Euro	10.642	10.734	11.591	8.957	9.453

* für die Jahre 2014 bis 2016 konnten keine Jahresdurchschnittswerte für die Leistungsbezieher angegeben werden + Daten nicht konnten für 2014 bis 2016 insgesamt nicht plausibel gemeldet werden.

Die Transferaufwendungen der Hilfe zur Pflege sinken in 2017 deutlich aufgrund höherer Leistungen der Pflegekassen. Mittel- und langfristig ist jedoch davon auszugehen, dass die Transferaufwendungen wieder steigen, z.B. durch höhere Pflegesätze, Ausweitung der Leistungen, höhere Anzahl an Pflegebedürftigen usw. Dies zeigt bereits das Jahr 2018.

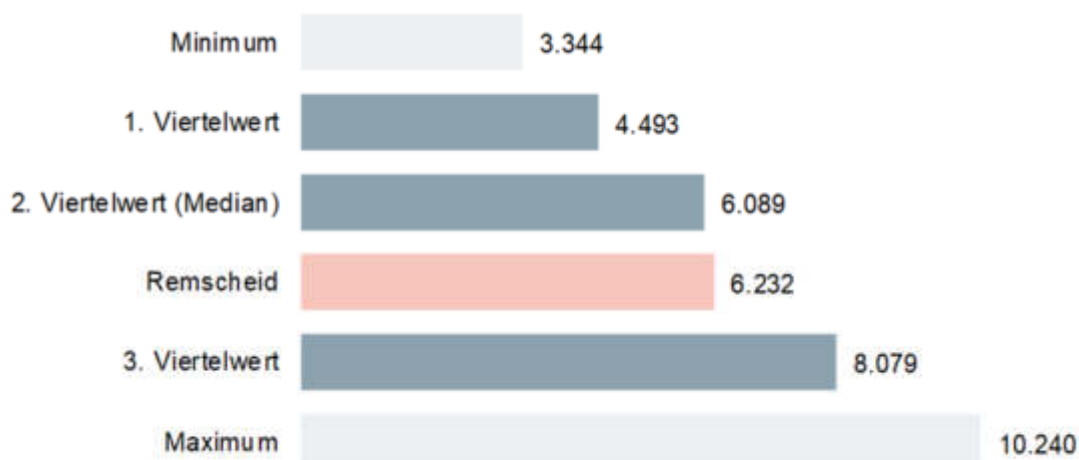
Die Transferaufwendungen je Leistungsbezieher sind überdurchschnittlich hoch, was in der Stadt Remscheid in 2018 an den Transferaufwendungen je Leistungsbezieher in Einrichtungen liegt.

Transferaufwendungen der Hilfe zur Pflege je Leistungsbezieher in Euro 2018



Transferaufwendungen der Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen

Transferaufwendungen der Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen je Leistungsbezieher außerhalb von Einrichtungen in Euro 2018



Eine ambulante Versorgung ist für die Stadt Remscheid um 4.467 Euro je Leistungsbezieher günstiger als eine stationäre Versorgung ohne Pflegewohn geld in 2018. Remscheid konnte uns jedoch das Pflegewohn geld nicht differenziert nennen. Außerdem konnten die Anzahl der Leistungsbezieher in der Tagespflege und Kurzzeitpflege nicht genannt werden. Die Tagespflege und Kurzzeitpflege werden in der Regel von Leistungsbeziehern außerhalb von Einrichtungen in Anspruch genommen. Jede Kommune muss somit im Einzelfall für sich überprüfen, wie hoch die Kostendifferenz zwischen der ambulanten und der stationären Versorgung ist.

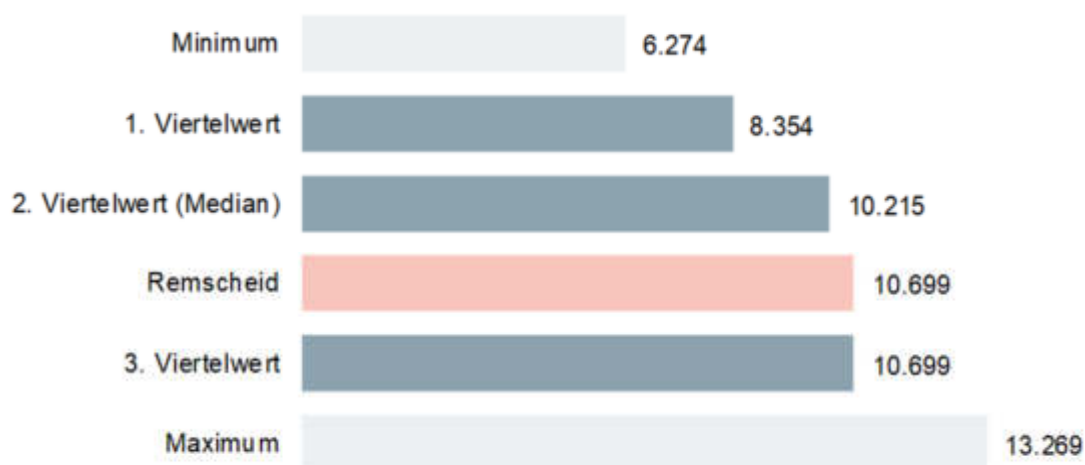
Transferaufwendungen der Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen Stadt Remscheid

Grund-/ Kennzahlen	2014	2015	2016	2017	2018
Transferaufwendungen der Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen in Euro	1.116.791	1.083.618	1.153.364	946.856	990.818
Leistungsbezieher Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen	182*	175*	187*	169	159
Transferaufwendungen der Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen je Leistungsbezieher außerhalb von Einrichtungen in Euro*	6.136	6.192	6.168	5.603	6.232

* für die Jahre 2014 bis 2016 konnten keine Jahresdurchschnittswerte für die Leistungsbezieher angegeben werden

Transferaufwendungen der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen

Transferaufwendungen der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen je Leistungsbezieher in Einrichtungen in Euro 2018



Transferaufwendungen der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen Stadt Remscheid

Grund-/ Kennzahlen	2014	2015	2016	2017	2018
Transferaufwendungen der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen in Euro	4.810.884	4.820.137	5.326.163	4.274.843	4.397.420
Leistungsbezieher Hilfe zur Pflege in Einrichtungen	375*	375*	372*	414	411

Grund-/ Kennzahlen	2014	2015	2016	2017	2018
Transferaufwendungen der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen je Leistungsbezieher in Euro	12.829	12.854	14.318	10.326	10.699

* für die Jahre 2014 bis 2016 konnten keine Jahresdurchschnittswerte für die Leistungsbezieher angegeben werden

Verschiedene Faktoren beeinflussen die Höhe der Transferaufwendungen in Einrichtungen, dazu zählen zum Beispiel:

- das anrechenbare Alterseinkommen und das Vermögen,
- der Anteil nicht-pflegeversicherter Leistungsbezieher in Einrichtungen,
- oder der einrichtungseinheitliche Eigenanteil (eeE). Der einrichtungseinheitliche Eigenanteil ist im Vergleich zu den anderen Städten mit 859 Euro leicht überdurchschnittlich (Median Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe: 846 Euro). Gleiches gilt auch für einen Vergleich der Kosten für Unterkunft und Verpflegung im Bereich des LVR und des LWL. Dies führt dazu, dass die durchschnittliche Zuzahlung pro Monat für die Unterbringung in Einrichtungen in Remscheid bei rund 1.868 Euro liegt, der Median im Gebiet des LVR und LWL beträgt rund 1.858 Euro.

Aufwendungen für Pflegewohngeld

Aufwendungen für Pflegewohngeld 2018

Kennzahlen	Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Aufwendungen für Pflegewohngeld für stationäre Einrichtungen je EW ab 65 Jahren in Euro	177	94,59	154	173	192	237	19
Aufwendungen für Pflegewohngeld für stationäre Einrichtungen je Leistungsbezieher Pflegewohngeld gesamt in Euro	8.375	5.850	6.325	6.912	7.612	8.375	19

Aufwendungen für Pflegewohngeld Stadt Remscheid 2014 bis 2018

Grundzahlen	2014	2015	2016	2017	2018
Aufwendungen Pflegewohngeld in Euro	4.279.544	4.194.259	4.476.265	4.298.751	4.346.661

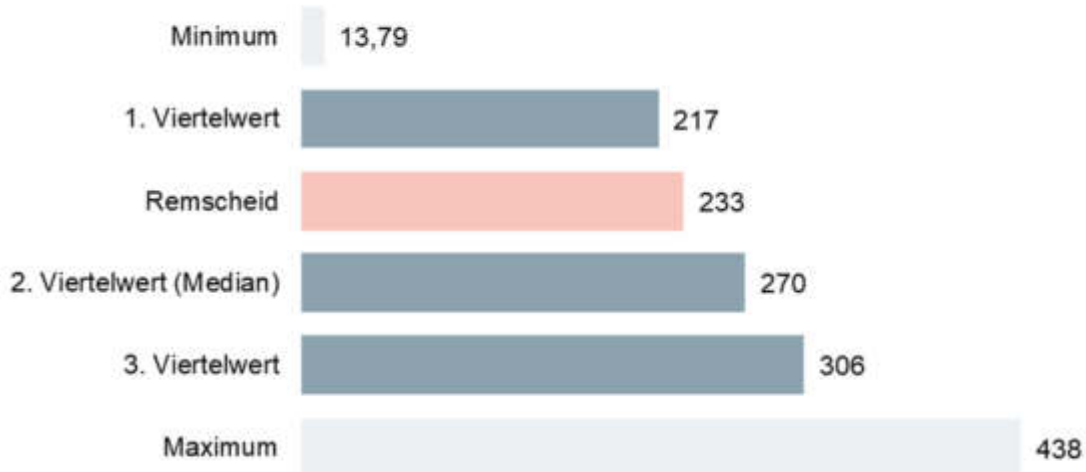
Die Aufwendungen für Pflegewohngeld je Leistungsbezieher sind in Remscheid am höchsten im Vergleich zu den anderen kreisfreien Städten. Nach Einschätzung der Stadt Remscheid sind dafür viele Neubauten in den letzten Jahren verantwortlich. Die Aufwendungen sind in 2016 und 2018 gestiegen. Ein Einflussfaktor auf die Höhe der Aufwendungen für Pflegewohngeld sind die aufgrund der geänderten baulichen Mindestvorgaben durchgeführten Modernisierungen in den Pflegeeinrichtungen. Für die Träger bestand eine Übergangsfrist bis zum 31. Juli 2018. Daher kam es vor allem in den letzten Jahren zu Kostensteigerungen.

Mit der Einführung des Alten- und Pflegegesetzes (APG NRW) sind eine Vielzahl von Änderungen bezüglich der Festsetzung der anererkennungsfähigen Investitionskosten umgesetzt worden, deren Auswirkungen noch nicht abschließend beurteilt werden können. Bis heute sind noch nicht für alle Einrichtungen die Investitionskosten nach dem neuen Verfahren festgesetzt worden. Insbesondere fehlen die Erfahrungswerte bezüglich der Auswirkungen auf die Höhe der Investitionskosten für Mieteinrichtungen. Die Fallzahlen haben sich in Remscheid in den letzten Jahren 2014 bis 2018 um 37 Fälle erhöht.

Allerdings ist die Höhe des Pflegewohngeldes durch die Stadt nur bedingt steuerbar. Je mehr Menschen jedoch ambulant versorgt werden, umso geringer fallen auch die Aufwendungen für Pflegewohngeld für stationäre Einrichtungen je Einwohner ab 65 Jahren aus.

Erträge aus Unterhaltsheranziehung für Hilfe zur Pflege

Erträge aus Unterhaltsheranziehung für Hilfe zur Pflege je Leistungsbezieher in Euro 2018



Erträge aus Unterhaltsheranziehung für Hilfe zur Pflege außerhalb und in Einrichtungen je Leistungsbezieher außerhalb und in Einrichtungen in Euro 2018

Kennzahlen	Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Erträge aus Unterhaltsheranziehung für Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen je Leistungsbezieher außerhalb von Einrichtungen in Euro	k.A.	0,00	0,00	6,23	22,10	233	12
Erträge aus Unterhaltsheranziehung für Hilfe zur Pflege in Einrichtungen je Leistungsbezieher in Einrichtungen in Euro	k.A.	16,55	301	338	429	648	14

Die Stadt Remscheid versicherte uns, dass die Unterhaltsheranziehung für die Hilfe zur Pflege sowohl in als auch außerhalb von Einrichtungen gleichermaßen durchgeführt wird. Die Erträge konnten jedoch nicht differenziert genannt werden.

Mit der Zustimmung des Bundesrates am 29. November 2019 hat das Angehörigen-Entlastungsgesetz abschließend das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen. Unterhaltsverpflichtete Eltern und Kinder von Leistungsbeziehern sind vom Sozialhilfeträger mit Wirkung ab dem 01. Januar 2020 erst bei einem Jahresbruttoeinkommen von mehr als 100.000 Euro zur Zahlung von Unterhaltsleistungen heranzuziehen.

Durch die ab 2020 geltende Rechtslage ist davon auszugehen, dass die meisten Unterhaltsschuldner von den Unterhaltsansprüchen freigestellt bzw. nicht mehr herangezogen werden. Neben der finanziellen Mehrbelastung der Kommunen durch den Wegfall eines Großteils der Unterhaltserträge resultieren daraus zwei weitere nennenswerte Auswirkungen:

Aufgrund der gesetzlich normierten Vermutung, dass Unterhaltspflichtige im Regelfall nicht die Jahreseinkommensgrenze überschreiten, tritt einerseits eine erhebliche Entlastung in der Fallbearbeitung ein. Denn es liegt künftig in der Entscheidung des Sozialhilfeträgers, bei Anhaltspunkten für ein höheres Einkommen Unterhaltspflichtige zur Auskunft zu verpflichten. Andererseits kann eben dieser Grundsatz mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass Hilfe zur Pflege eher als bisher in Anspruch genommen wird.

Ungeachtet der grundlegenden gesetzlichen Änderungen hat die gpaNRW in der Prüfung die bislang geltende Rechtslage als Maßstab gelegt. Bestehende Unterhaltsansprüche für den Zeitraum der Hilfestellung bis zum 31. Dezember 2019 können unter Beachtung von Verjährungsfristen auch nach Inkrafttreten des Angehörigen-Entlastungsgesetzes verfolgt werden. Dies gilt auch und insbesondere dann, wenn die Unterhaltspflicht mit rechtswahrender Mitteilung zwar dem Grunde nach, wegen ausstehender Einkommens- und Vermögensüberprüfung aber noch nicht der Höhe nach, festgestellt worden ist.

→ Organisation und Personaleinsatz

Organisation der Aufgabe Hilfe zur Pflege

→ Feststellung

Die Organisation bei der Stadt Remscheid kann noch verbessert werden. Insbesondere betrifft dies Aktualität und Auffindbarkeit von Arbeitshilfen, Richtlinien und Dienstanweisungen.

Die Organisation im Aufgabenbereich der Hilfe zur Pflege sollte eine effektive, effiziente und rechtmäßige Aufgabenerledigung ermöglichen. Das setzt u.a. folgende Rahmenbedingungen voraus:

- Die Organisation der Hilfestellung und erforderliche Arbeitsprozesse sind strategisch und fachlich ausgerichtet.
- Aktuelle Arbeitshilfen, Stellen- und Prozessbeschreibungen unterstützen optimale Arbeitsabläufe.
- Es sind Standards zur Aufgabenerledigung vorhanden und dokumentiert.
- Ein Wissensmanagement ist eingerichtet.
- Die Mitarbeiter besuchen regelmäßig Fortbildungen.
- Eine aufgabengerechte Fachsoftware wird genutzt.

Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Hilfe zur Pflege werden bei der **Stadt Remscheid** vom Fachdienst Soziales und Wohnen (2.50) erbracht. Der Fachdienst besteht aus den Abteilungen „Hilfen für Senioren und behinderte Menschen“ sowie „Wohnen und Refinanzierung“. Darüber hinaus ist die Sozial- und Altenhilfeplanung als Stabsstelle der Fachdienstleitung Soziales und Wohnen zugeordnet.

In der Abteilung „Hilfen für Senioren und behinderte Menschen“ sind verschiedene Aufgaben angesiedelt. Insbesondere für die Hilfe zur Pflege relevant sind folgende Aufgaben:

- zentrale Bearbeitung von Richtlinien und Widersprüchen,
- Pflege- und Wohnberatung,
- altengerechte Quartiersentwicklung (vgl. Kapitel Quartiersentwicklung) und
- der Sozialdienst für Erwachsene.

Die Abteilung „Hilfen für Senioren und behinderte Menschen“ besteht aus zwei Teams mit entsprechenden Teamkoordinatoren für die Sachbearbeitung. Ein Team (Team 1) bearbeitet ausschließlich die Fälle des Dritten/Vierten/Achten und Neunten Kapitels des SGB XII. Das andere Team (Team 2) bearbeitet die Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII. Das Team 2 ist noch einmal unterteilt in die Bearbeitung der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen und die Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen. Dabei werden die Hilfefälle in Einrichtungen ganzheitlich bearbeitet, das heißt inklusive zusätzlicher Hilfen nach dem SGB XII. Die Hilfe zur Pflege

außerhalb von Einrichtungen wird ohne weitere Hilfen nach dem SGB XII in dem Team 2 bearbeitet. Weitere Hilfen nach dem SGB XII werden dann wieder von Team 1 bearbeitet. Eine weitere Stelle bearbeitet die Investitionskostenzuschüsse sowie Schwerbehindertenausweise. Die Bestattungskosten werden zusätzlich von einer Stelle gesondert bearbeitet.

Die Sachbearbeitung der Hilfe zur Pflege wird in der Stadt Remscheid durch Richtlinien, Arbeitsanweisungen, Verfügungen und Vordrucken im Fachverfahren unterstützt. Nicht alle Unterlagen sind jedoch auf dem aktuellsten Stand. Zudem gibt es Arbeitshilfen und Berechnungsbeispiele für die Prüfung von Einkommen und Vermögen. Eingabehinweise für das Fachverfahren könnten noch eine sinnvolle Ergänzung in den Arbeitshilfen sein. Eine Arbeitshilfe für die Ansprüche anderer Träger der Sozialhilfe gibt es nicht.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Remscheid sollte darauf achten, dass alle Arbeitshilfen auf dem aktuellen Stand und vollständig sind, um die Qualität der Sachbearbeitung optimal zu unterstützen. Dies gilt insbesondere bei hohen Fallzahlen und damit steigender Arbeitsbelastung oder bei der Einstellung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

→ **Empfehlung**

Optimal wäre es, wenn alle Arbeitshilfen strukturiert nach Themen gebündelt würden. Wie beispielsweise in einem Verwaltungs-Wiki.² Hier könnten dann alle nötigen Vordrucke, Rechenbeispiele usw. zum Beispiel nach Paragraphen mit aktuellem Stand hinterlegt werden. Das würde die Sachbearbeitung weiter entlasten.

Aktuelle Stellenbeschreibungen liegen vor. Prozessbeschreibungen liegen mit Ausnahme für die Pflege- und Wohnberatung, dem Sozialdienst für Erwachsene sowie für laufende Fälle der Hilfe zur Pflege vor.

→ **Empfehlung**

Remscheid sollte alle Prozesse in der Hilfe zur Pflege beschreiben.

Ein strukturiertes und standardisiertes Verfahren, um Wissen zu bewahren und neue Mitarbeiter einzuarbeiten, gibt es Remscheid noch nicht.

→ **Empfehlung**

Remscheid sollte zumindest für Schlüsselfunktionen oder für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne unmittelbare Vertreterin bzw. Vertreter ein Wissensmanagement zeitnah einführen.

Ein Schulungskonzept gibt es in Remscheid nicht. Schulungen werden im Einzelfall bei Bedarf genehmigt.

→ **Empfehlung**

Remscheid sollte bei entsprechenden Rechtsänderungen, Änderungen im EDV Fachverfahren oder der Einstellung mehrerer neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zentrale Schulungen anbieten.

² Ein Wiki ist ein Hypertextsystem für Webseiten, deren Inhalte von den Benutzern nicht nur gelesen, sondern auch online direkt im Webbrowser geändert werden können.

Die Unterhaltsheranziehung erfolgt in Remscheid zentral in der Abteilung „Wohnen und Refinanzierung“. Die Unterhaltsheranziehung wird hier für die Rechtsgebiete: SGB II, UVG, SGB XII bearbeitet. Ebenfalls Aufgabe der Unterhaltsheranziehung ist die Überwachung von Zahlungseingängen, Verbuchung im Haushalt sowie Mahnungen. Für die fristgerechte Einleitung von gerichtlichen Mahnverfahren und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgt eine Mitteilung an den Fachdienst 1.21 (Steuern und Finanzbuchhaltung). Die Unterhaltsansprüche werden alle zwei Jahre erneut überprüft. Remscheid teilt uns mit, dass mit dem erstellten Bewilligungsbescheid durch die Sachbearbeitung der Hilfe zur Pflege die Rechtswahrungsanzeige von der Unterhaltsheranziehung verschickt wird.

Personal- und Leistungskennzahlen

→ Feststellung

Die Quantität der Fallzahlen, die von der Sachbearbeitung Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen bearbeitet werden, hat sich in 2018 wieder auf ein normales Niveau eingependelt.

→ Feststellung

Bei der Sachbearbeitung Hilfe zur Pflege in Einrichtungen zeichnet sich durch Krankheit und Fluktuation eine höhere Belastung ab.

Die Stadt sollte die notwendigen Personalressourcen vorhalten, um die Aufgaben der Hilfe zur Pflege effektiv und qualitativ bearbeiten zu können. Dies setzt eine sowohl quantitativ als auch qualitativ ausreichende Personalausstattung voraus. Hierfür ist eine Personalbedarfsplanung notwendig, die geplante und ungeplante Fluktuationen berücksichtigt. In der **Stadt Remscheid** dokumentiert die Abteilungsleitung jährlich oder anlassbezogen die Fälle pro Mitarbeiterin und Mitarbeiter. Eine Stellenbemessung ist zuletzt in 2011 erfolgt.

→ Empfehlung

Die Stadt Remscheid sollte alle Prozesse optimieren und dann die Stellenbemessung aktualisieren.

Um die Stellenausstattung der Stadt Remscheid im Bereich Hilfe zur Pflege zu analysieren, nimmt die gpaNRW im Folgenden eine aufgabenbezogene Betrachtung vor.

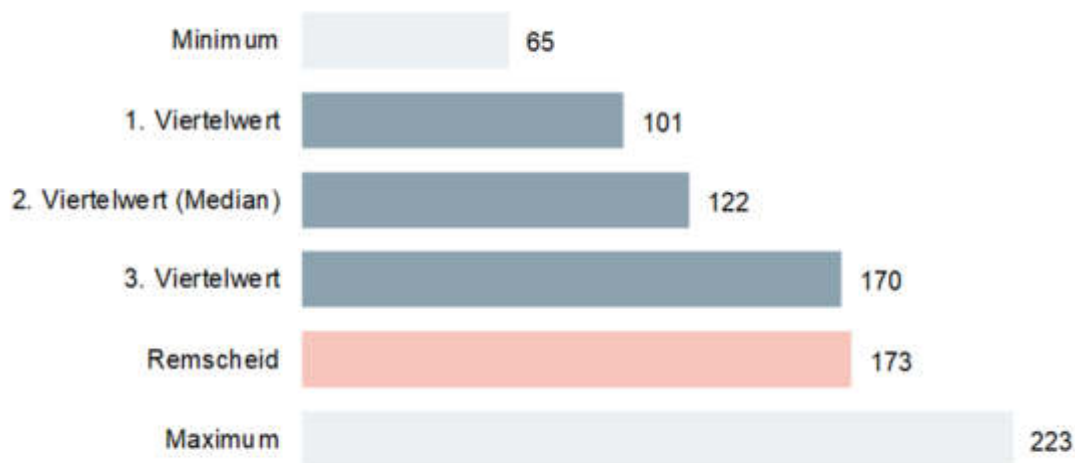
Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen

Insgesamt steht eine (2017: 0,66) Vollzeit-Stelle für die Aufgabenerledigung der Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen in 2018 zur Verfügung.

Vollzeit-Stellen Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen 2018

Kennzahl	Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Vollzeit-Stellen Sachbearbeitung und Pflegefachkräfte Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen je 10.000 EW ab 65 Jahren	0,41	0,41	0,51	0,73	1,05	1,42	14

Leistungsbezogener Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen je Vollzeit-Stelle Sachbearbeitung 2018



Vollzeit-Stellen Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen 2017

Kennzahl	Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Vollzeit-Stellen Sachbearbeitung und Pflegefachkräfte Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen je 10.000 EW ab 65 Jahren	0,27	0,21	0,54	0,73	1,08	1,96	18
Leistungsbezogener Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen je Vollzeitstelle Sachbearbeitung	279	77,78	127	154	172	279	16

Der interkommunale Vergleich zeigt, dass in Remscheid in 2017 die meisten ambulanten Leistungsbezieher durch eine Vollzeit-Stelle betreut. Dies lässt in 2017 auf eine sehr hohe Arbeitsbelastung schließen. Überlastungsanzeigen lagen für diesen Bereich jedoch nicht vor. In 2018 hat sich die Arbeitsbelastung wieder auf ein gutes Niveau eingependelt.

Der Fachdienst teilt uns mit, dass es Bearbeitungsrückstände in 2017 und 2018 gegeben hat. Die genaue Zahl konnte jedoch nicht beziffert werden, da diese Informationen nicht nachgehalten werden.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Remscheid sollte im Rahmen des Fachcontrollings die Bearbeitungsrückstände nachhalten.

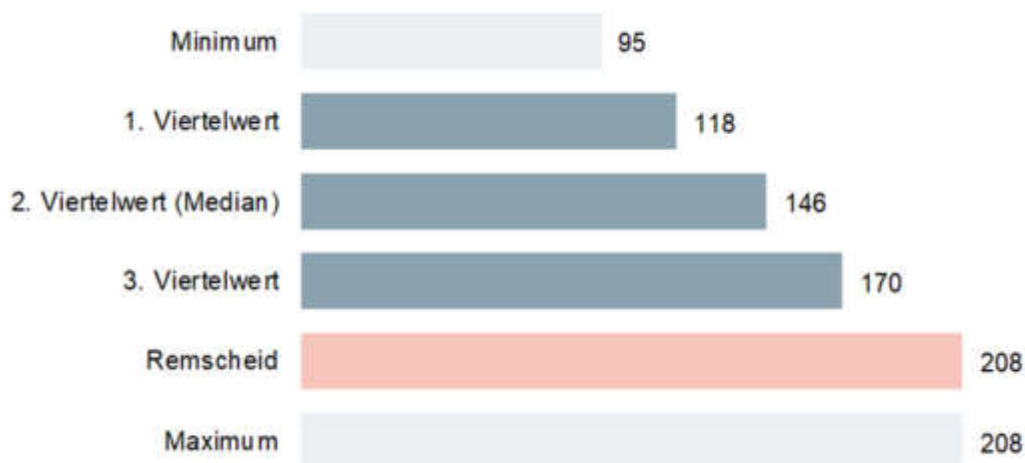
Hilfe zur Pflege in Einrichtungen

2,5 (2017: drei) Vollzeit-Stellen bearbeiten die Hilfe zur Pflege in Einrichtungen in 2018.

Vollzeit-Stellen Hilfe zur Pflege in Einrichtungen 2018

Kennzahl	Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Vollzeit-Stellen Sachbearbeitung und Pflegefachkräfte Hilfe zur Pflege in Einrichtungen je 10.000 EW ab 65 Jahren	1,02	0,94	1,42	1,68	2,11	3,32	15

Vollzeit-Stellen Hilfe zur Pflege in Einrichtungen 2018



Vollzeit-Stellen Hilfe zur Pflege in Einrichtungen 2017

Kennzahl	Rem-scheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Vollzeit-Stellen Sachbearbeitung und Pflegefachkräfte Hilfe zur Pflege in Einrichtungen je 10.000 EW ab 65 Jahren	1,22	0,82	1,26	1,67	2,13	3,02	18
Leistungsbezieher Hilfe zur Pflege in Einrichtungen je Vollzeitstelle Sachbearbeitung	176	79,32	122	152	176	315	17

Der interkommunale Vergleich zeigt, dass in Remscheid in 2018 die meisten Leistungsbezieher in Einrichtungen durch eine Vollzeit-Stelle betreut werden. In 2017 war im Vergleich zu 2018 eine geringe Auslastung zu verzeichnen. Für den Bereich in Einrichtungen lagen in 2017 keine Überlastungsanzeigen vor. In 2018 mussten dann jedoch, der Auslastung entsprechend, drei Anzeigen gemacht werden. Die Personalsituation hat sich in 2019 nach Information der Stadt noch einmal verschärft. Dies führt dazu, dass im Mai 2019 ein Bearbeitungsrückstand von rund 180 Neuanträgen zu verzeichnen war. Für die Jahre 2017 und 2018 wurden die Bearbeitungsrückstände nicht dokumentiert.

Sowohl in als auch außerhalb von Einrichtungen zeigt sich, dass durch Krankheit und Fluktuation regelmäßig Engpässe entstehen. Bearbeitungsrückstände häufen sich und es besteht ein erhöhtes Risiko von Qualitätsmängeln.

→ Empfehlung

Remscheid sollte Maßnahmen ergreifen, um die Attraktivität der Stellen steigern z.B. durch Telearbeit, strukturierte und aktuelle Arbeitshilfen und regelmäßige Schulungen sowie bessere Vertretungsmöglichkeiten.

Pflege- und Wohnberatung

Die Pflege- und Wohnberatung wird von 1,2 Vollzeit-Stellen in 2018 (1,87 Vollzeit-Stellen in 2017) durchgeführt. In der Pflegeberatung werden Verwaltungskräfte in Teilzeit eingesetzt und in der Wohnberatung in Teilzeit eine ehemalige Pflegefachkraft.

Vollzeit-Stellen Pflege- und Wohnberatung 2018

Kennzahl	Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Vollzeit-Stellen Sachbearbeitung und Pflegefachkräfte Pflege- und Wohnberatung je 10.000 EW ab 65 Jahren	0,49	0,16	0,44	0,70	1,23	1,41	17

Vollzeit-Stellen Pflege- und Wohnberatung 2017

Kennzahl	Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Vollzeit-Stellen Sachbearbeitung und Pflegefachkräfte Pflege- und Wohnberatung je 10.000 EW ab 65 Jahren	0,76	0,06	0,41	0,60	1,04	2,04	19

Gut ist, dass Remscheid bereits eine ehemalige Pflegefachkraft in der Beratung einsetzt wird.

Unterhaltsheranziehung Hilfe zur Pflege

Die Unterhaltsheranziehung erfolgt in Remscheid zentral in der Abteilung Wohnen und Refinanzierung mit einer 0,65 Vollzeit-Stelle im Sachgebiet Refinanzierung sozialer Leistungen. Bearbeitungsrückstände bestehen nach Informationen des Fachdienstes nicht.

Vollzeit-Stellen Unterhaltsheranziehung Hilfe zur Pflege 2018

Kennzahl	Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Vollzeit-Stellen Sachbearbeitung Unterhaltsheranziehungsfälle Hilfe zur Pflege je 10.000 EW ab 65 Jahren	0,26	0,20	0,42	,47	0,58	0,93	16

Vollzeit-Stellen Unterhaltsheranziehung Hilfe zur Pflege 2017

Kennzahl	Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Vollzeit-Stellen Sachbearbeitung Unterhaltsheranziehungsfälle Hilfe zur Pflege je 10.000 EW ab 65 Jahren	0,27	0,00	0,35	0,51	0,59	0,96	19

Die Unterhaltsheranziehung verlangt der Sachbearbeitung ein hohes fachliches Know-How ab. Zusätzlich steht bei einer Spezialisierung die Unterhaltsheranziehung nicht mehr hinter der Leistungsgewährung zurück. Genau aus diesen Gründen hat Remscheid die Unterhaltsheranziehung spezialisiert. Die Organisation erfüllt somit die Voraussetzung einer optimalen Aufgabenerfüllung. Aufgrund des Angehörigen-Entlastungsgesetzes sollte der Stellenanteil für die Unterhaltsheranziehung neu geprüft und ggf. angepasst werden.

→ Steuerung und Controlling

Die Steuerung der Hilfe zur Pflege betrachten wir in unterschiedlichen Zusammenhängen:

- Fach- und Finanzcontrolling,
- Steuerung der Leistungsgewährung,
- Steuerung des Hilfeangebotes durch die Pflege und Wohnberatung,
- Steuerung der Pflegelandschaft und
- Quartiersmanagement.

Fach- und Finanzcontrolling

→ Feststellung

Das Fach- und Finanzcontrolling befindet sich in Remscheid im Wesentlichen noch im Aufbau.

Eine Kommune sollte Kennzahlen erheben, für die jeweils ein Zielwert festgelegt ist. Die Planungen in der Kämmerei und im Sozialamt sollte übereinstimmen. Soll- und Ist-Werte sollte die Kommune in festgelegten Zeitabständen analysieren und daraus Maßnahmen entwickeln. Zudem sollte ein Berichtswesen installiert sein.

Im Haushalt der **Stadt Remscheid** sind zum Produkt „Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII“ Produktziele definiert. In diesem Produkt werden alle Leistungen des SGB XII abgebildet. Eine Auswertung, zum Beispiel nur für die Hilfe zur Pflege, ist nicht möglich. Die Produktziele sind nicht auf operative Ziele heruntergebrochen worden. Entsprechende Maßnahmen zu den festgelegten Produktzielen und messbare Kennzahlen zum Erfolg sind noch nicht vorhanden. Der Fachdienst wurde im Juli 2018 neu organisiert und die Stelle der Fachdienstleitung im November 2018 neu besetzt. Ein entsprechendes wirkungsorientiertes Controlling soll nun aufgebaut werden.

→ Empfehlung

Die Stadt Remscheid sollte ein Fach- und Finanzcontrolling zeitnah einführen und dies konsequent als Steuerungsinstrument nutzen.

Um der dezentralen Ressourcen- und Steuerungsverantwortung und der zentralen Haushaltswirtschaft besser gerecht zu werden, setzt Remscheid eine entsprechende Software zum Chancen- und Risikomanagement ein. Durch die Auswertungen können Chancen und Risiken pro Produkt beobachtet und beurteilt werden. Dies ist positiv zu bewerten. Der Fachdienst wertet aus dieser Software wöchentlich die Plan-/Istabweichungen aus. In der wöchentlichen Dienstbesprechung zwischen Fachdienstleitung und Abteilungsleitungen werden relevante Abweichungen besprochen und ggf. Gegenmaßnahmen eruiert. Der Verwaltungsvorstand diskutiert die Chancen- und Risikolage dann für den gesamten Haushalt der Stadt Remscheid in regelmäßigen Terminen. Falls erforderlich werden hier dann dezernatsübergreifende Steuerungsentscheidungen beschlossen.

Steuerung der Leistungsgewährung

➔ Feststellung

In Remscheid bietet das Hilfeverfahren noch Chancen zur Optimierung. Dies gilt insbesondere für Kontrollen und Dokumentationen von Arbeitsschritten.

➔ Feststellung

Bei laufenden Fällen überprüft die Stadt Remscheid nicht erneut die Anspruchsvoraussetzungen und ob die bewilligten Hilfen außerhalb von Einrichtungen, wie geplant, wirken.

Zu einer optimalen Zugangssteuerung der Hilfe zur Pflege gehören ein geregeltes Hilfeverfahren. Über das Hilfeverfahren muss die Kommune eine individuelle, bedarfsgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung gewährleisten. Dazu zählt für die gpaNRW insbesondere:

- eine leistungsrechtliche Prüfung des Hilfeanspruchs,
- ein strukturiertes (softwaregestütztes) Hilfeverfahren,
- der Grundsatz „ambulant vor stationär“,
- eine passgenaue Bedarfsdeckung,
- der Einsatz von Pflegefachkräften,
- die Förderung präventiver Maßnahmen,
- eine regelmäßige Überprüfung der Hilfestellung und
- die rechtmäßige Heranziehung von Unterhaltspflichtigen.

Die Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel wird in der **Stadt Remscheid** von einem Team (Team 2) gesondert bearbeitet. Die Hilfe zur Pflege in Einrichtungen wird dabei ganzheitlich bearbeitet (also Hilfe zur Pflege zzgl. weiterer Hilfen nach dem SGB XII). Die Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen wird im Team 2 ohne weitere Hilfen nach dem SGB XII bearbeitet. Sofern weitere Leistungen nach dem SGB XII benötigt werden, erfolgt ein Austausch zwischen Team 2 und Team 1 (bearbeitet nur Fälle des Dritten/Vierten/Achten und Neunten Kapitels des SGB XII). Für die Fälle außerhalb von Einrichtungen existieren dann zwei Vorgänge in den jeweiligen Teams. In der Regel erfolgt die Berechnung von Einkommen und Vermögen von Team 1. Im Fachverfahren sind dann ebenfalls zwei Aktenzeichen angelegt.

Damit der Nachrang der Sozialhilfe in der Stadt Remscheid beachtet wird, liegen hierzu entsprechende Arbeitsanweisungen vor, die allerdings nicht alle aktuell sind. Um die Qualität der leistungsrechtlichen Prüfung weiter zu sichern, ergreift Remscheid zwei weitere Maßnahmen:

- Maßnahmen zum Vier-Augen Prinzip

Das Vier-Augen Prinzip ist in einer Dienstanweisung³ festgehalten. Diese Dienstanweisung regelt allerdings nur die Monatsauszahlungen für die Hilfen außerhalb von Einrichtungen. Die Regelungen zur Zufallsauswahl von Fällen in dieser Dienstanweisung entspricht nicht mehr der

³ Vgl. Dienstanweisung Durchführung der Monatszahlung mit dem DV-Fachverfahren. Hilfen SGB XII außerhalb von Einrichtungen

Praxis in Remscheid. Regelungen zur Dokumentation der Ergebnisse und zum inhaltlichen Umfang gibt es nicht. Dies wäre aber wichtig, um aus gemachten Fehlern zu lernen und weitere Kontrollen zu implementieren. Für die Auszahlungen für die Hilfe zur Pflege in Einrichtungen gibt es keine Dienstanweisung im Fachdienst für Soziales und Wohnen. Auch die Neuanlage von Fällen oder Veränderungen von laufenden Fällen sind nicht geregelt. Ein Konzept zur Personalrotation für sensible Bereiche gibt es in Remscheid noch nicht. Ein funktionierendes internes Kontrollsystem ist in Remscheid ebenfalls noch nicht implementiert.

→ **Empfehlung**

Remscheid sollte das Vier-Augen Prinzip umfassend regeln und vorhandene Dienstanweisungen auf den aktuellen Stand bringen. Zudem sollte ein Konzept zur Personalrotation erarbeitet werden. In diesem Zuge sollte auch ein internes Kontrollsystem eingerichtet werden.

- Regelmäßige Besprechungen und fachlicher Austausch

Der regelmäßige Austausch durch Besprechungen verbessert die Kommunikation und reduziert Fehler. Die Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen können problematische Fälle oder Sonderfälle hier an die Teamkoordination bzw. Abteilungsleiterin kommunizieren. Somit gibt es Beispielfälle, an denen sich die Sachbearbeitung orientieren kann. Alle zwei Wochen findet in Remscheid ein solcher Austausch statt.

→ **Empfehlung**

Remscheid sollte Musterfalllösungen oder Beispielfälle aus den Besprechungen dokumentieren und strukturiert auffindbar für alle abspeichern. Ab besten wird dies in das bereits vorgeschlagene Verwaltungs-Wiki⁴ integriert.

Die Sachbearbeitung wird unterstützt von einer Fachsoftware. Die Fachsoftware bildet keinen gesamten Hilfekreislauf ab, sondern dient lediglich der eigentlichen Leistungsgewährung und entsprechender Bescheiderstellung bzw. der Zahlbarmachung. Drei von 22 aktuell geprüften Städten bilden ein gesamtes Hilfeverfahren in der Fachsoftware ab. Dies bietet die Möglichkeit den gesamten Arbeitsworkflow mit einer Software darzustellen und Schnittstellen zu reduzieren. Bescheide können nach Information der Stadt Remscheid problemlos aus dem Fachverfahren erzeugt werden. Eine FAQ Liste mit regelmäßig auftretenden Problemen und Lösung im Zusammenhang mit dem Fachverfahren gibt es nicht.

Für die passgenaue Bedarfsdeckung der Pflegesachleistungen beauftragt die Sachbearbeitung seit dem 01. Januar 2017 externe Gutachter.⁵ Sofern noch kein Gutachten über den Pflegegrad vorliegt, wird im Vorfeld zur Bedarfsfeststellung ein Gutachten beim Medizinischen Dienst der Krankenkassen beauftragt. Dies gilt auch für nicht-pflegeversicherte Personen. Für die Bedarfsfeststellung wird eine externe Pflegefachkraft beauftragt. Die Pflegefachkraft verwendet einheitliche Vordrucke für die Bedarfserhebung und –feststellung sowie die Versorgungsplanung. Dadurch ist ein gleichmäßiger Leistungszugang sichergestellt.

⁴ Ein Wiki ist ein Hypertextsystem für Webseiten, deren Inhalte von den Benutzern nicht nur gelesen, sondern auch online direkt im Webbrowser geändert werden können.

⁵ Vgl. Richtlinie Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des SGB XII (HzP ab dem 01. Januar 2017 Umsetzung des 3. Pflegestärkungsgesetzes PSG III) Beauftragung externer Begutachter § 62 SGB XII Ermittlung des Grades der Pflegebedürftigkeit § 63 a SGB XII Ermittlung und Feststellung des Pflegebedarfs (Leistungen)

→ **Empfehlung**

Die Stadt Remscheid sollte regelmäßig überprüfen, ob es wirtschaftlicher ist eine eigene Pflegefachkraft für die Bedarfsfeststellung zu beschäftigen.

Die Abrechnungen der ambulanten Pflegedienste werden von der Sachbearbeitung außerhalb von Einrichtungen überprüft. Verbindliche Regelungen wie zu verfahren ist, wenn die Rechnung der Pflegedienste zum bewilligten Bedarf abweicht, gibt es nicht.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Remscheid sollte verbindliche Regelungen für Abweichungen der tatsächlich in Rechnung gestellten Pflegesachleistungen zu den bewilligten Pflegesachleistungen einführen.

Bei laufenden Fällen der Hilfe zur Pflege wird nicht erneut überprüft, ob

- sich der sozialhilferechtliche Anspruch evtl. geändert hat,
- die bewilligten Hilfen, wie geplant, wirken oder
- die Möglichkeit besteht einen höheren Pflegegrad zu beantragen.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Remscheid sollte einen festen Turnus festlegen, nachdem die laufende Hilfestellung überprüft wird. Außerdem sollte der Pflegegrad und der notwendige pflegerische Bedarf regelmäßig überprüft werden. Gleichzeitig kann auf diese Weise überprüft werden, ob die bewilligten Hilfen optimal wirken.

Bei den Pflegegraden 2 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Leistungen zur stationären Pflege nach § 65 SGB XII. Dies gilt soweit eine häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit eines Einzelfalls. In Remscheid gibt es eine Richtlinie⁶ für die Sachbearbeitung, wie bei einzelnen Pflegegraden exakt zu verfahren ist. Für den Pflegegrad 2 wird ein externes Gutachten in Auftrag gegeben, um die Heimnotwendigkeit festzustellen. Bei Pflegegrad 3 wird unter bestimmten Kriterien ebenfalls ein Gutachten in Auftrag gegeben. Bei Grenzfällen wird somit richtigerweise noch einmal kritisch hinterfragt, ob eine stationäre Aufnahme vermieden werden kann.

Steuerung des Hilfeangebotes durch die Pflege und Wohnberatung

→ **Feststellung**

Die Pflegeberatung führt nur in Ausnahmefällen Hausbesuche durch.

→ **Feststellung**

Durch eine intensivere Zusammenarbeit von Pflegeberatung, Wohnberatung, Sozialdienst für Erwachsene und wirtschaftlicher Hilfestellung im Sinne eines Fallmanagements lassen sich die Arbeitsabläufe noch verbessern.

⁶ Vgl. Richtlinie Leistungen der vollstationären Hilfe zur Pflege (HzP) nach § 65 des Zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII) ab dem 01. Januar 2017 bei Neuanträgen – Feststellung der persönlichen Voraussetzungen

→ **Feststellung**

Es werden aktuell nur die Beratungen der Pflegeberatung anonymisiert ausgewertet und daraus ein Jahresbericht gefertigt.

→ **Feststellung**

In der Stadt Remscheid wird das Angebot der Pflege- und Wohnberatung durch einen Sozialdienst für Erwachsene gut ergänzt.

→ **Feststellung**

Die Stadt hat schon gute Maßnahmen ergriffen, um das Beratungsangebot auf dem Stadtgebiet bekannt zu machen. Punktuell könnten hier noch ergänzende Maßnahmen ergriffen werden.

Eine Kommune sollte über eine trägerunabhängige (kommunale) Pflege- und Wohnberatung verfügen und dafür qualifiziertes Personal einsetzen. Eine gut aufgestellte Pflege- und Wohnberatung sollte folgende Faktoren erfüllen:

- Einsatz von Pflegefachkräften,
- enge Zusammenarbeit zwischen Pflegefachkräften und Sachbearbeitung HzP,
- vorgeschaltete Beratungsgespräche zu Beginn des Hilfeverfahrens,
- Beratung sowohl telefonisch als auch persönlich,
- Durchführung von Hausbesuchen,
- Dokumentation der Beratung,
- Beratung beinhaltet die Themen Pflege und Wohnen,
- bei allen Beratungen steht der Grundsatz „ambulant vor stationär“ im Fokus,
- Informationen im Internet zur Pflege- und Wohnberatung und
- Auf- und Ausbau eines örtlichen Netzwerkes.

Die **Stadt Remscheid** hat eine unabhängige Pflegeberatung und Wohnberatung in der Abteilung Hilfen für Senioren und behinderte Menschen eingerichtet.

Als Alternative zur städtischen Pflegeberatung steht eine Beratung durch die Pflegekassen in Remscheid zur Verfügung. In der Stadt Remscheid wird die Zusammenarbeit seit Anfang 2010 durch eine Kooperationsvereinbarung zwischen den Pflegekassen in der Region (AOK, BKK Vaillant) und der Stadt geregelt. Eine Pflegekasse berät vor Ort durch eine eigene Pflegefachkraft. Die anderen Pflegekassen setzen überregionale Berater ein oder beauftragen Dritte mit der Beratung.

Die Pflege- und Wohnberatung ist räumlich an der Alleestr. 66 in Remscheid angesiedelt. Die Pflegeberatung ist von der Wohnberatung organisatorisch getrennt. Die Pflegeberatung bietet zwar auch Hausbesuche an, in 2018 wurde aber nur acht Hausbesuche durchgeführt. Die Möglichkeit eines Hausbesuches wird im Flyer der Pflegeberatung auch nicht aufgeführt. Die Bera-

tung erfolgt hauptsächlich in den Räumlichkeiten der Alleestraße oder telefonisch. Die Wohnberatung bietet im Schwerpunkt Hausbesuche an. Wie viele dies waren, wurde aber nicht nachgehalten. Daneben werden regelmäßig Vorträge in den zehn Begegnungs- und Beratungszentren der Stadt Remscheid zur Pflege- und Wohnberatung angeboten.

→ **Empfehlung**

Die Pflegeberatung sollte die Hausbesuche intensivieren.

Die Pflege- und Wohnberatung und der Sozialdienst arbeiten weitestgehend unabhängig von der Sachbearbeitung in Remscheid. Die Zusammenarbeit zwischen Sachbearbeitung, Pflege- und Wohnberatung sowie Sozialdienst für Erwachsene erfolgt durch Austauschgespräche im Einzelfall. Durch eine gezielte Förderung der Zusammenarbeit zwischen Pflegeberatung, Wohnberatung, Sozialdienst für Erwachsene und wirtschaftlicher Hilfestellung könnten Fach- und Ressourcenverantwortung zusammengeführt und ergebnisorientiert (Vorrang ambulanter Hilfen) ausgerichtet werden. Dies hätte den Vorteil, dass die Pflege- und Wohnberatung bzw. der Sozialdienst für Erwachsene als Angebot vor der wirtschaftlichen Hilfestellung genutzt werden und in Beratungs- und Antragsverfahren unmittelbar einfließen könnten. Damit würden die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Rahmen der Pflegeberatung über wirtschaftliche Hilfen und Unterhaltsverpflichtungen von Angehörigen frühzeitig in Informations- und Beratungsprozesse eingebunden werden.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Remscheid sollte die Zusammenarbeit von Pflegeberatung, Wohnberatung, Sozialdienst für Erwachsene und wirtschaftlicher Hilfestellung intensivieren bzw. zu einem Fallmanagement ausbauen.

Vorgeschaltete Beratungsgespräche vor jedem Hilfeverfahren werden nicht standardisiert durchgeführt, auch nicht vor einer Heimaufnahme. Nur durch vorgeschaltete Beratungsgespräche vor jedem Hilfeverfahren ist in jedem Fall wirklich sichergestellt, dass die notwendige Hilfe bedarfsgerecht gewährt werden kann.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Remscheid sollte standardisiert vor jedem Hilfeverfahren Beratungsgespräche vorschalten.

Die Beratungsgespräche der Pflegeberatung werden in Remscheid nur anonymisiert dokumentiert. Am Ende jeden Jahres wird ein Jahresbericht dazu gefertigt. Die Beratungen der Wohnberatung werden nicht dokumentiert.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Remscheid sollte für jede Beratung Beratungsnachweise erstellen. So lässt sich besser nachvollziehen, welche Hilfen von wem bereits empfohlen wurden und wann ggf. eine erneute Beratung notwendig wird, bei welchen Fällen eine Heimaufnahme vermieden werden konnte, wie viele Wohnumbauten und welcher Art nachgefragt sind, welche Hilfsmittel beraten wurden usw. Die Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) muss dabei gewährleistet sein.

→ **Empfehlung**

Der Jahresbericht zu den Beratungen sollte um die Beratungsfälle der Wohnberatung ergänzt werden. Zudem sollte der Bericht zu Controlling-Zwecken weiter ausgebaut werden.

In einem solchen Bericht kann zum Beispiel dokumentiert werden, bei wie vielen Fällen eine stationäre Aufnahme durch eine Beratung verhindert werden konnte oder wie der Hilfesuchende von der Beratung erfahren hat usw.

Im April 2018 wurde eine Vollzeit-Stelle in der Abteilung Hilfen für Senioren und behinderte Menschen geschaffen, die als Sozialdienst für Erwachsene tätig ist. Dieser Tätigkeitsbereich ergänzt die Pflege- und Wohnberatung. Zu den Aufgaben des Sozialdienstes für Erwachsene gehört:

- die Pflege und Versorgung hilfloser und pflegebedürftiger Menschen in Remscheid sicherzustellen,
- die Beratung und Vermittlung von Hilfen zur Pflege und Haushaltshilfen,
- die Beratung und Vermittlung von Hilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe,
- die allgemeine Sozialberatung,
- die Vermittlung geeigneter Hilfen für Angehörige sowie
- die Beratung und Unterstützung bei finanziellen Hilfen, z.B. Grundsicherung, Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege.

Der Sozialdienst ist überwiegend aufsuchend tätig und soll bei Krisen intervenieren. Die Mitarbeiterin ist eine Sozialarbeiterin und ehemalige Pflegefachkraft und kann damit ideal Menschen, die bereits Grundsicherung beziehen, aber noch keine Leistungen der Hilfe zur Pflege, frühzeitig beraten und entsprechende Hilfestellung geben.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Remscheid sollte auch für die Beratung des Sozialdienstes für Erwachsene entsprechende Statistiken fertigen, um zukünftige Trends rechtzeitig zu erkennen.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Remscheid sollte auf eine gute Abstimmung zwischen der Pflege- und Wohnberatung und dem Sozialdienst für Erwachsene achten. Dazu sollten zuerst die Prozesse beschrieben werden. So können z.B. Doppelarbeiten vermieden werden.

Um das Beratungsangebot in der Stadt Remscheid bekannt zu machen, werden folgende Möglichkeiten genutzt: Begegnungs- und Beratungszentren, Seniorenbüro, Seniorentreffs und Seniorenwegweiser.

Zentrale Frage ist, wie die betroffenen Menschen möglichst einfach an benötigte Informationen gelangen. Nur wenn die Menschen in Remscheid über die Möglichkeiten der ambulanten Versorgung ausreichend und rechtzeitig informiert werden können, können stationäre Aufenthalte vermieden bzw. hinausgezögert werden. Über entsprechende Begriffe bei den geläufigen Suchmaschinen des Internets gelangt man zu verschiedenen Trägern in Remscheid und zur Pflege- und Wohnberatung der Stadt Remscheid. Nicht alle relevanten Informationen sind aktuell, so stammt die Broschüre für haushaltsnahe Dienstleistungen der Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal aus 2009.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Remscheid sollte die Online-Broschüre für haushaltsnahe Dienstleistungen aktualisieren

Remscheid verfügt nicht über ein Online- Marktinformationssystem. Dies könnte es Hilfesuchenden zusätzlich vereinfachen zum Beispiel aktuelle Platzangebote und Anbieter ambulanter Leistungen schnell online ausfindig zu machen. Neben der Onlinesuche besteht die Möglichkeit in den zehn Begegnungs- und Beratungszentren der Remscheider Stadtteile an regelmäßigen Informationsveranstaltungen teilzunehmen. Ergänzend gibt es in Remscheid ein niederschwelliges Angebot zur Beratung und Information von Seniorinnen und Senioren zentral im Gebäude Markt 13. Eine weitere Möglichkeit an Informationen zu gelangen, ist der Seniorenwegweiser, der im Rahmen der Quartiersentwicklung für Remscheid-Süd entwickelt wurde. Der Wegweiser enthält Informationen über Akteure und Angebote im Quartier Remscheid-Süd. Der Wegweiser liegt z.B. in Supermärkten, Arztpraxen, Apotheken und Kirchen aus.

→ **Empfehlung**

Ein Online-Marktinformationssystem könnte die Suche nach Hilfeangeboten weiter vereinfachen.

Wichtig ist ebenfalls, dass Kliniken und niedergelassene Ärzte über die Hilfeangebote ausreichend informiert sind. Daher findet ein regelmäßiger informeller Austausch zwischen der Pflegeberatung, der Wohnberatung sowie den Sozialdiensten der Kliniken statt. Bei den niedergelassenen Ärzten liegen Flyer der Pflege- und Wohnberatung aus. Durch eine intensivere Zusammenarbeit mit den niedergelassenen Ärzten besteht die Möglichkeiten, noch mehr Menschen zu erreichen.

Die Pflegeberatung ist Mitglied bei den Runden Tischen 50 + in Remscheid und damit in die örtliche Netzwerkarbeit integriert. Die Pflege- und Wohnberatung wirkt ebenfalls bei einem festen Arbeitskreis mit, die die Kommunalen Konferenz Alter und Pflege vorbereitet. So beteiligt sich die Wohnberatung der Stadt ebenfalls am Arbeitskreis der Konferenz Alter und Pflege. Die Wohnberatung ist aber in der Geschäftsordnung nicht aufgeführt.

→ **Empfehlung**

Remscheid sollte die Geschäftsordnung der Remscheider Konferenz Alter und Pflege auf den aktuellen Stand bringen.

Steuerung der Pflegelandschaft

→ Feststellung

Die Pflegeplanung in Remscheid eignet sich, Handlungsbedarfe zu erkennen.

→ Feststellung

Die Anzahl der stationären Pflegeplätze in der Stadt Remscheid ist im Vergleich zu den anderen kreisfreien Städten unterdurchschnittlich. Dies lässt auf zukünftigen Bedarf schließen. Diesen Bedarf sieht die Stadt Remscheid durch zukünftige Maßnahmen jedoch als gedeckt an.

Die Steuerung der Pflegelandschaft erfolgt in den Kommunen über die kommunale Pflegeplanung. Diese sollte Trends und Handlungsbedarfe aufzeigen, weiterführende Diskussionen initiieren und somit eine auskömmliche Pflegeinfrastruktur fördern. Die Stadt sollte eine koordinierende Rolle in der Demografie- und Sozialraumplanung einnehmen.

Eine Kommune sollte zudem auf ein bedarfsgerechtes Angebot an stationären Pflegeplätzen achten. Kurzzeitpflegeplätze müssen in einem angemessenen Umfang vorhanden sein.

Die **Stadt Remscheid** hat sich nicht für eine verbindliche Pflegeplanung entschieden. Zehn von 22 kreisfreien Städten haben ebenfalls keine verbindliche Pflegeplanung. Der Bedarf wird von der Stadt Remscheid in der aktuellen Situation nicht gesehen. Eine Trägerberatung durch die Sozial- und Altenhilfeplanung der Stadt Remscheid und eine enge Abstimmung mit der Bauplanung sieht Remscheid als zielführender an, um den nötigen Bedarf zu decken. Dies ist beispielsweise bei dem Ausbau von Kurzzeitpflegeplätzen gelungen. Hier bestand 2010 noch ein entsprechender Bedarf. Durch eine entsprechende Trägerberatung konnte der Bedarf von 29 ausschließlich eingestreuten Pflegeplätzen auf 91 Plätze in 2017 ausgeweitet werden.

Die Zahl der stationären Pflegeplätze hingegen (ohne Plätze für Kurzzeitpflege) hat sich seit 2015 in **Remscheid** nicht mehr erhöht und liegt in 2017 bei 1.054 Pflegeplätzen.

Anzahl stationärer Pflegeplätze und Kurzzeitpflegeplätze (Pflegeplatzdichte) 2017

Kennzahlen	Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Stationärer Pflegeplätze je 1.000 EW ab 65 Jahren	43,03	40,08	43,03	46,85	51,40	57,41	21
Kurzzeitpflegeplätze je 1.000 EW ab 65 Jahren	3,63	0,33	3,21	3,82	4,69	6,27	20

Auslastung bzw. Leerstände der Einrichtungen sind der Stadt Remscheid bekannt. Es werden jährlich eigene Abfragen durchgeführt. Die Auslastung belief sich 2017 in der Ganzjahresbetrachtung auf rund 95,4 Prozent. Zum Stichtag 31. Dezember 2017 belief sich die Auslastung auf 96,9 Prozent. Einige Pflegeeinrichtungen in Remscheid führen Wartelisten. Auch in unserem Vergleich ist die Anzahl der stationären Pflegeplätze im Vergleich zu den anderen kreisfreien

Städten unterdurchschnittlich. Zusammen mit der Auslastung lässt dies auf einen Bedarf schließen. Durch Neubauvorhaben und ambulant betreute Wohngruppen wird der Bedarf zukünftig durch die Stadt jedoch als gedeckt angesehen.

Nach § 7 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW) haben die Kommunen eine örtliche Planung zu erstellen. Die örtliche Planung dient der Bestandsaufnahme über das vorhandene Angebot mit dem Ziel, ein nach Quantität und Qualität ausreichendes sowie wirtschaftliches Hilfeangebot für ältere sowie pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige in Remscheid zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus soll die örtliche Planung Angebote der komplementären Hilfen, neue Wohn- und Pflegeformen sowie zielgruppenspezifische Angebotsformen aufzeigen und bei der Weiterentwicklung der örtlichen Angebotsinfrastruktur einbeziehen. Die Planung hat übergreifende Aspekte der Teilhabe einer altengerechten Quartiersentwicklung zur Sicherung eines würdevollen, inklusiven und selbstbestimmten Lebens, bürgerschaftliches Engagement und das Gesundheitswesen einzubeziehen. Nach § 7 APG Abs. 4 sind die Ergebnisse der örtlichen Planung sowie die Umsetzung von Maßnahmen zum Stichtag 31. Dezember jedes zweite Jahr, beginnend mit dem Jahr 2015, zusammenzustellen.

In der **Stadt Remscheid** wurde in 2017 die zweite örtliche Pflegeplanung erstellt. Unterjährig werden zusätzlich Angebotsübersichten der Anbieter fortgeschrieben. Die örtliche Planung in Remscheid umfasst eine Bestandsaufnahme über das vorhandene Angebot. Das Hilfsangebot wird hinsichtlich Quantität und Qualität bewertet. Zu der örtlichen Bewertung gehören auch die Angebote der komplementären Hilfen.

Durch eine enge Abstimmung mit der Remscheider Quartiersentwicklung können Trends- und Handlungsbedarfe noch tiefer auf Quartiers- bzw. Stadtteilebene aufgezeigt werden und Maßnahmen initiiert werden. Wie Remscheid eine auskömmliche Pflegeinfrastruktur auf Quartiers- bzw. Stadtteilebene fördert, betrachtet die gpaNRW im nächsten Kapitel Quartiersmanagement.

Quartiersmanagement

→ Feststellung

In Remscheid übernimmt das Quartiersmanagement eine gute koordinierende, kooperative und vermittelnde Rolle. Die Quartiersentwicklung sollte zügig auf alle Quartiere ausgeweitet werden. So ist es von der Stadt auch geplant.

Das Quartiersmanagement sollte in der Kommune bzw. in den Stadtteilen eine ständige Verbindung zwischen den Bürgern und der Stadtverwaltung schaffen. Es sollte pflegebedürftige Menschen, Nachbarn, Vereine und Initiativen im „Quartier“ beraten und für die Kommune eine koordinierende, kooperative und vermittelnde Rolle einnehmen.

Auch die **Stadt Remscheid** hat sich am Förderprojekt „Entwicklung altengerechter Quartiere in NRW“ des Landes Nordrhein-Westfalen beteiligt. Mit den Fördermitteln des Landes wurde von April 2016 bis Dezember 2018 das Pilotprojekt altengerechte Quartiersentwicklung in Remscheid-Süd gefördert. Ziel des Projektes war es, insbesondere Versorgungsnetzwerke und Unterstützungsangebote für ältere Menschen sowie flächendeckende, altengerechte Quartiersstrukturen aufzubauen. Die Handlungsfelder des Projektes decken alle notwendigen Ansätze innerhalb der Quartiersentwicklung ab:

- Information und Beratung,

- Infrastruktur und Mobilität, Alltagshilfen,
- Unterstützung, Gesundheit, Pflege,
- Begegnung und Nachbarschaften, soziale Netzwerke,
- Beteiligung/Vernetzung und bürgerschaftliches Engagement,
- Wohnen und Wohnumfeld und
- Freizeit, Kultur und Bildung.

Das Pilotprojekt in Remscheid-Süd sollte nach erfolgreichem Abschluss in 2018 dazu dienen, die Entwicklungsprozesse auf weitere Quartiere zu übertragen. Außerdem sollen die begonnenen Prozesse in Remscheid-Süd durch die Stadtverwaltung weiter begleitet und verstetigt werden. Aus diesen Grund wurde ab 2019 dauerhaft eine Vollzeitstelle für die altengerechte Quartiersentwicklung innerhalb der Abteilung für Senioren und behinderte Menschen geschaffen. Die Stelle konnte mit dem Projektkoordinator des Pilotprojektes Remscheid-Süd besetzt werden. Diese Stelle nimmt zukünftig genau die koordinierende, kooperative und vermittelnde Rolle dauerhaft für die Quartierentwicklung in Remscheid ein. Das nächste Projekt wird das Quartier Remscheid-Lüttringhausen sein.

→ Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2019– Hilfe zur Pflege

	Feststellung		Empfehlung
F1	Rund 30 Prozent der Remscheiderinnen und Remscheider werden nach Prognose-rechnungen von IT.NRW in 2040 65 Jahre bzw. älter sein. Remscheid gehört dann zu den 25 Prozent der kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen mit dem höchsten Anteil der Bevölkerung ab 65 bzw. ab 80 Jahren.		
F2	Die Bevölkerungsgruppe der 45- bis unter 65-Jährigen sinkt. Es stehen somit zukünftig immer weniger Angehörige in Remscheid zur Verfügung, die ältere Menschen zu-hause versorgen können.		
F3	Die sozialen Strukturen in Remscheid sind in unserem Vergleich der kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen besser als bei den meisten anderen Städten.		
F4	Ende 2018 mussten noch drei Leistungsbezieher außerhalb von Einrichtungen neu begutachtet werden und in Pflegegrade eingeordnet werden. In Einrichtungen waren bis Ende 2018 alle Leistungsbezieher neu begutachtet.	E4	Nach § 65 SGB XII haben Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 keinen Anspruch auf Pflege in Einrichtungen. Die Stadt Remscheid sollte in diesem Fall die An-spruchsgrundlagen erneut überprüfen.
F5	Wie sich die Pflegestärkungsgesetze in Remscheid konkret ausgewirkt haben, konnte während der Prüfung nicht abschließend geklärt werden, da die Daten der Jahre 2014 bis 2016 nicht plausibel gemeldet wurden.		
F6	Die Anzahl der Leistungsbezieher der Hilfe zur Pflege sind in Remscheid vergleichs-weise niedrig und entsprechen den sozialen Strukturen der Gesellschaft in Rem-scheid.	E6	Die Stadt Remscheid sollte im Rahmen des Controllings Auswertungen einrich-ten, um die Zahl der Leistungsbezieher einfach und nachvollziehbar zu erhe-ben.
F7	In Remscheid ist die ambulante Quote überdurchschnittlich, bietet zukünftig dennoch Optimierungsmöglichkeiten. Aktuelle Maßnahmen, wie zum Beispiel aus der Quartier-sentwicklung oder dem Sozialdienst für Erwachsene werden sich erst in Zukunft auf die ambulante Quote auswirken.		
F8	Die Belastung aus der Hilfe zur Pflege für den Haushalt der Stadt Remscheid ist im Vergleich zu den anderen Städten unauffällig. Die niedrigere Leistungsdichte mildert die überdurchschnittlichen Transferaufwendungen je Leistungsbezieher ab.		

	Feststellung		Empfehlung
F9	Positiv ist, dass die Stadt Remscheid Unterhalt von den Angehörigen pflegedürftiger Leistungsempfänger, sowohl in als auch außerhalb von Einrichtungen, einfordert.		
F10	Die Organisation bei der Stadt Remscheid kann noch verbessert werden. Insbesondere betrifft dies Aktualität und Auffindbarkeit von Arbeitshilfen, Richtlinien und Dienst-anweisungen.	E10.1	Die Stadt Remscheid sollte darauf achten, dass alle Arbeitshilfen auf dem aktu-ellen Stand und vollständig sind, um die Qualität der Sachbearbeitung optimal zu unterstützen. Dies gilt insbesondere bei hohen Fallzahlen und damit stei-gender Arbeitsbelastung oder bei der Einstellung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
		E10.2	Optimal wäre es, wenn alle Arbeitshilfen strukturiert nach Themen gebündelt würden. Wie beispielweise in einem Verwaltungs-Wiki. Hier könnten dann alle nötigen Vordrucke, Rechenbeispiele usw. zum Beispiel nach Paragraphen mit aktuellem Stand hinterlegt werden. Das würde die Sachbearbeitung weiter ent-lasten.
		E10.3	Remscheid sollte alle Prozesse in der Hilfe zur Pflege beschreiben.
		E10.4	Remscheid sollte zumindest für Schlüsselfunktionen oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne unmittelbare Vertreterin bzw. Vertreter ein Wissensmanage-ment zeitnah einführen.
		E10.5	Remscheid sollte bei entsprechenden Rechtsänderungen, Änderungen im EDV Fachverfahren oder der Einstellung mehrerer neuer Mitarbeiterinnen und Mitar-beiter zentrale Schulungen anbieten.
F11	Die Quantität der Fallzahlen, die von der Sachbearbeitung Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen bearbeitet werden, hat sich in 2018 wieder auf ein normales Niveau eingependelt.	E11	Die Stadt Remscheid sollte alle Prozesse optimieren und dann die Stellenbe-messung aktualisieren.
F12	Bei der Sachbearbeitung Hilfe zur Pflege in Einrichtungen zeichnet sich durch Krank-heit und Fluktuation eine höhere Belastung ab.	E12.1	Die Stadt Remscheid sollte im Rahmen des Fachcontrollings die Bearbeitungs-rückstände nachhalten.
		E12.2	Remscheid sollte Maßnahmen ergreifen, um die Attraktivität der Stellen stei-gern z.B. durch Telearbeit, strukturierte und aktuelle Arbeitshilfen und regelmä-ßige Schulungen sowie bessere Vertretungsmöglichkeiten.
F13	Das Fach- und Finanzcontrolling befindet sich in Remscheid im Wesentlichen noch im Aufbau.	E13	Die Stadt Remscheid sollte ein Fach- und Finanzcontrolling zeitnah einführen und dies konsequent als Steuerungsinstrument nutzen.

	Feststellung		Empfehlung
F14	In Remscheid bietet das Hilfeverfahren noch Chancen zur Optimierung. Dies gilt insbesondere für Kontrollen und Dokumentationen von Arbeitsschritten.	E14.1	Remscheid sollte das Vier-Augen Prinzip umfassend regeln und vorhandene Dienstanweisungen auf den aktuellen Stand bringen. Zudem sollte ein Konzept zur Personalrotation erarbeitet werden. In diesem Zuge sollte auch ein internes Kontrollsystem eingerichtet werden.
		E14.2	Remscheid sollte Musterfalllösungen oder Beispielfälle aus den Besprechungen dokumentieren und strukturiert auffindbar für alle abspeichern. Ab besten wird dies in das bereits vorgeschlagene Verwaltungs-Wiki integriert.
F15	Bei laufenden Fällen überprüft die Stadt Remscheid nicht erneut die Anspruchsvoraussetzungen und ob die bewilligten Hilfen außerhalb von Einrichtungen, wie geplant, wirken.	E15.1	Die Stadt Remscheid sollte regelmäßig überprüfen, ob es wirtschaftlicher ist eine eigene Pflegefachkraft für die Bedarfsfeststellung zu beschäftigen.
		E15.2	Die Stadt Remscheid sollte verbindliche Regelungen für Abweichungen der tatsächlich in Rechnung gestellten Pflegesachleistungen zu den bewilligten Pflegesachleistungen einführen.
		E15.3	Die Stadt Remscheid sollte einen festen Turnus festlegen, nachdem die laufende Hilfestellung überprüft wird. Außerdem sollte der Pflegegrad und der notwendige pflegerische Bedarf regelmäßig überprüft werden. Gleichzeitig kann auf diese Weise überprüft werden, ob die bewilligten Hilfen optimal wirken.
F16	Die Pflegeberatung führt nur in Ausnahmefällen Hausbesuche durch.	E16	Die Pflegeberatung sollte die Hausbesuche intensivieren.
F17	Durch eine intensivere Zusammenarbeit von Pflegeberatung, Wohnberatung, Sozialdienst für Erwachsene und wirtschaftlicher Hilfestellung im Sinne eines Fallmanagements lassen sich die Arbeitsabläufe noch verbessern.	E17.1	Die Stadt Remscheid sollte die Zusammenarbeit von Pflegeberatung, Wohnberatung, Sozialdienst für Erwachsene und wirtschaftlicher Hilfestellung intensivieren bzw. zu einem Fallmanagement ausbauen.
		E17.2	Die Stadt Remscheid sollte standardisiert vor jedem Hilfeverfahren Beratungsgespräche vorschalten.
F18	Es werden aktuell nur die Beratungen der Pflegeberatung anonymisiert ausgewertet und daraus ein Jahresbericht gefertigt.	E18.1	Die Stadt Remscheid sollte für jede Beratung Beratungsnachweise erstellen. So lässt sich besser nachvollziehen, welche Hilfen von wem bereits empfohlen wurden und wann ggf. eine erneute Beratung notwendig wird, bei welchen Fällen eine Heimaufnahme vermieden werden konnte, wie viele Wohnumbauten und welcher Art nachgefragt sind, welche Hilfsmittel beraten wurden usw. Die Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) muss dabei gewährleistet sein.

	Feststellung		Empfehlung
		E18.2	Der Jahresbericht zu den Beratungen sollte um die Beratungsfälle der Wohnberatung ergänzt werden. Zudem sollte der Bericht zu Controlling-Zwecken weiter ausgebaut werden.
F19	In der Stadt Remscheid wird das Angebot der Pflege- und Wohnberatung durch einen Sozialdienst für Erwachsene gut ergänzt.	E19.1	Die Stadt Remscheid sollte auch für die Beratung des Sozialdienstes für Erwachsene entsprechende Statistiken fertigen, um zukünftige Trends rechtzeitig zu erkennen.
		E19.2	Die Stadt Remscheid sollte auf eine gute Abstimmung zwischen der Pflege- und Wohnberatung und dem Sozialdienst für Erwachsene achten. Dazu sollten zuerst die Prozesse beschreiben werden. So können z.B. Doppelarbeiten vermieden werden.
F20	Die Stadt hat schon gute Maßnahmen ergriffen, um das Beratungsangebot auf dem Stadtgebiet bekannt zu machen. Punktuell könnten hier noch ergänzende Maßnahmen ergriffen werden.	E20.1	Die Stadt Remscheid sollte die Online-Broschüre für haushaltsnahe Dienstleistungen aktualisieren.
		E20.2	Ein Online-Marktinformationssystem könnte die Suche nach Hilfeangeboten weiter vereinfachen.
		E20.3	Remscheid sollte die Geschäftsordnung der Remscheider Konferenz Alter und Pflege auf den aktuellen Stand bringen.
F21	Die Pflegeplanung in Remscheid eignet sich, Handlungsbedarfe zu erkennen.		
F22	Die Anzahl der stationären Pflegplätze in der Stadt Remscheid ist im Vergleich zu den anderen kreisfreien Städten unterdurchschnittlich. Dies lässt auf zukünftigen Bedarf schließen. Diesen Bedarf sieht die Stadt Remscheid durch zukünftige Maßnahmen jedoch als gedeckt an.		

	Feststellung		Empfehlung
F23	In Remscheid übernimmt das Quartiersmanagement eine gute koordinierende, kooperative und vermittelnde Rolle. Die Quartiersentwicklung sollte zügig auf alle Quartiere ausgeweitet werden. So ist es von der Stadt auch geplant.		

Tabelle 2: Anzahl der Leistungsbezieher Hilfe zur Pflege Stadt Remscheid

Grundzahlen	2014	2015	2016	2017	2018
Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen*					
Leistungsbezieher von Pflegegeld	30	174***	186***	53	45
Leistungsbezieher von Pflegesachleistungen	49			46	51
Leistungsbezieher von Geld- und Pflegeleistungen (Kombileistungen)	102			68	61
Leistungsbezieher in einer 24-Stunden-Betreuung außerhalb von Einrichtungen	1	1	1	2	2
Leistungsbezieher der Bestandsfälle unterhalb des Pflegegrades 2	nicht erforderlich	nicht erforderlich	nicht erforderlich	keine Angabe möglich	keine Angabe möglich
Summe	182	175	187	169	159
Hilfe zur Pflege in Einrichtungen**					
Leistungsbezieher von Tagespflege	375****	375****	372****	414****	411****
Leistungsbezieher von Kurzzeitpflege					
Leistungsbezieher von Nachtpflege					
Leistungsbezieher der stationären Pflege					

Grundzahlen	2014	2015	2016	2017	2018
Leistungsbezieher der Bestandsfälle unterhalb des Pflegegrades 2	nicht erforderlich	nicht erforderlich	nicht erforderlich	0	0
Summe	375	375	372	414	411
Summe der Leistungsbezieher gesamt	557	550	559	583	570

* 2014 bis 2016 = Stichtagswerte; 2017: Durchschnittswerte

** 2014 bis 2016 = Stichtagswerte; 2017: Durchschnittswerte

*** keine Differenzierung möglich

**** keine Differenzierung möglich

Tabelle 3: Aufwendungen Hilfe zur Pflege in Euro

Grundzahlen	2014	2015	2016	2017	2018
Transferaufwendungen Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen	1.116.791	1.083.618	1.153.364	946.856	990.818
Transferaufwendungen Hilfe zur Pflege in Einrichtungen	4.810.884	4.820.137	5.326.163	4.274.843	4.397.420
Transferaufwendungen Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen für Bestandsfälle unterhalb des Pflegegrades 2	nicht erforderlich	nicht erforderlich	nicht erforderlich	keine Angabe möglich	keine Angabe möglich
Transferaufwendungen Hilfe zur Pflege in Einrichtungen für Bestandsfälle unterhalb des Pflegegrades 2	nicht erforderlich	nicht erforderlich	nicht erforderlich	0	0
Summe	5.927.675	5.903.755	6.479.527	5.221.699	5.388.238

Tabelle 4: Erträge aus Unterhaltsheranziehung Hilfe zur Pflege in Euro

Grundzahlen	2014	2015	2016	2017	2018
Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen – Erträge aus Unterhaltsheranziehung in Euro	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe
Ersatz von sozialen Leistungen in Einrichtungen – Erträge aus Unterhaltsheranziehung in Euro	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe
Summe der Erträge aus Unterhaltsheranziehung in Euro	107.571	106.342	135.410	138.815	132.664

➔ Kontakt

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Heinrichstraße 1, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

t 0 23 23/14 80-0

f 0 23 23/14 80-333

e info@gpa.nrw.de

i www.gpa.nrw.de

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

*Grundsicherung für Arbeit-
suchende nach dem SGB II
der Stadt Remscheid im Jahr
2019*

INHALTSVERZEICHNIS

→ Managementübersicht	3
Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II	3
→ Inhalte, Ziele und Methodik	4
→ Strukturen	5
→ Steuerung und Controlling	7
Fach- und Finanzcontrolling	7
Steuerung der Leistungsgewährung	8
→ Kosten für Unterkunft und Heizung	10
→ Einmalige Leistungen	15
→ Anlage: Ergänzende Tabellen	18

→ Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Remscheid im Prüfgebiet Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II

Die **sozialen Strukturen** in Remscheid sind besser als bei vielen anderen kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen. Daher ist auch die SGB II Quote in Remscheid unterdurchschnittlich.

Im Bereich des **Fach- und Finanzcontrollings** bringt die Stadt Remscheid ihre kommunalen Ziele gut über Zielvereinbarungen mit dem Jobcenter ein. Die Überwachung dieser Ziele aber auch der finanziellen Auswirkungen des Jobcenters für den Haushalt der Stadt Remscheid werden engmaschig überwacht.

Im Rahmen der **Steuerung der Leistungsgewährung** verfügt die Stadt Remscheid über ein **schlüssiges Konzept**, aus dem Richtwerte für die Bruttokaltmiete festgelegt worden sind. Richtlinien für die praktische Umsetzung des schlüssigen Konzeptes gibt es ebenfalls. Die sozialgerichtliche „Produkttheorie“ wird beachtet.

Die **Transferaufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende für Unterkunft und Heizung** je Einwohner und je Leistungsbezieher sind in Remscheid vergleichsweise gering. Sie korrespondieren mit der SGB II Quote und der unterdurchschnittlichen angemessenen Bruttokaltmiete in Remscheid. Wenn die Angemessenheitswerte für die Bruttokaltmiete überschritten werden, wird im Bedarfsfall ein **Kostensenkungsverfahren** eingeleitet. Seit 2014/2015 werden die Betriebs- und Nebenkostenabrechnungen schwerpunktmäßig überprüft und ebenfalls im Einzelfall bei unangemessenen Kosten ein Kostensenkungsverfahren eingeleitet.

Die vergleichsweise hohen **Transferaufwendungen für einmalige Leistungen** in 2017 resultieren aus der großen Nachfrage nach Wohnungserstausstattungen von geflüchteten Menschen, die in den SGB II Status gewechselt sind. 2018 fallen die Transferaufwendungen wieder geringer aus. Die bedarfsgerechte Gewährung von einmaligen Leistungen wird in Remscheid durch **Richtlinien** sichergestellt.

→ Inhalte, Ziele und Methodik

Die gpaNRW beschränkt sich in diesem Prüfgebiet auf die Leistungen der kommunalen Träger nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende - in der zurzeit geltenden Fassung. Das sind im Wesentlichen die Kosten für Unterkunft und Heizung sowie einmalige Leistungen nach § 24 Absatz 3 SGB II.

Wir betrachten, wie der einzelne Leistungsfall den kommunalen Haushalt belastet. Dabei legt die gpaNRW ihr Hauptaugenmerk auf die Kennzahlen „Transferaufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende für Unterkunft und Heizung je Einwohner in Euro“ und „Transferaufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende für einmalige Leistungen nach § 24 Absatz 3 SGB II je Leistungsbezieher in Euro“. Wir untersuchen: Welche Faktoren wirken auf die Kennzahlen ein? Wie stark machen sich diese Faktoren in der jeweiligen Kommune bemerkbar? Kann die Kommune sie beeinflussen, evtl. sogar steuern? Kann die Kommune durch gezielte Steuerung ihren Haushalt entlasten?

Das SGB II sieht in der derzeitigen Fassung eine geteilte Leistungsträgerschaft vor. Danach ist grundsätzlich die Bundesagentur für Arbeit zuständig. Die kommunalen Träger sind für die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II genannten Leistungen verantwortlich:

- Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II,
- Kosten für Unterkunft und Heizung nach §§ 22, 27 Abs. 3 SGB II und die
- abweichende Erbringung von Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II und
- Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II.

Abweichend hiervon nehmen Optionskommunen alleinverantwortlich alle Aufgaben des SGB II wahr. Sie sind anstelle der Bundesagentur für Arbeit Aufgabenträger und haben insoweit Rechte und Pflichten der Bundesagentur für Arbeit. In Nordrhein-Westfalen sind sechs kreisfreie Städte Optionskommunen.

Die gpaNRW geht davon aus, dass sich Faktoren wie z.B. das lokale Mietniveau und der lokale Wohnungsmarkt sowie die Leistungsgewährung durch die Jobcenter auf die Kosten für Unterkunft auswirken.

Ziel der gpaNRW ist es,

- transparent zu machen, welche Finanzressourcen die Kommunen einsetzen,
- auf Einflussfaktoren und deren Ursachen hinzuweisen sowie

zu untersuchen, ob die Leistungsgewährung ziel- und kennzahlengestützt erfolgt und durch Richtlinien des Trägers die bedarfsgerechte Versorgung der Leistungsberechtigten gesteuert wird. Dazu stellt die gpaNRW zunächst die örtlichen Strukturen dar und analysiert mithilfe von Wirtschaftlichkeitskennzahlen die maßgeblichen Einflussfaktoren der Kosten für Unterkunft und Heizung sowie die einmaligen Leistungen nach § 24 Absatz 3 SGB II. Zudem betrachten wir, ob und wie die Kommune die Leistungsgewährung steuert.

→ Strukturen

Strukturelle Rahmenbedingungen kann die Kommune nicht oder nicht zeitnah ändern. Sie beeinflussen die Sozialaufwendungen und sind auch Einflussfaktoren für die Kosten für Unterkunft nach dem SGB II. Dabei sind u.a. folgende Einflüsse bedeutsam:

- das lokale Mietniveau und die damit verbundenen Angemessenheitsgrenzen,
- der lokale Wohnungsmarkt und die Verfügbarkeit von bezahlbarem Wohnraum sowie
- die SGB II-Quote.

In den kommunalen Aufwendungen spiegeln sich zudem die unterschiedlichen SGB II-Anteile in der Bevölkerung wider. Sie können als ein Indikator der Strukturschwäche betrachtet werden. Die damit einhergehenden Aufwendungen belasten die Haushalte der kreisfreien Städte. Der Bund beteiligt sich zweckgebunden an den Ausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 SGB II.

Strukturkennzahlen Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II 2017

Kennzahlen	Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
SGB II-Quote in Prozent*	13,7	8,4	13,2	15,7	18,3	24,2	22
Schulabgänger ohne Schulabschluss je 100 Schulabgänger des Schuljahres 2015/2016	5,5	3,3	4,8	5,4	6,5	11,8	22
Kaufkraft je Einwohner in Euro (GfK)**	22.394	18.463	20.949	21.777	23.553	27.067	22
Monatlicher Bestand BG mit Zahlungsanspruch auf Kosten für Unterkunft im Jahresdurchschnitt	5.916	5.916	10.785	14.939	23.904	58.119	22
Monatlicher Zahlungsanspruch je Bedarfsgemeinschaft für Kosten für Unterkunft in Euro im Jahresdurchschnitt	407	391	404	420	450	502	22

* Stand Dezember 2016

** Stand Kaufkraftbericht 2018

Die sozialen Strukturen in der **Stadt Remscheid** sind besser als bei vielen anderen kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen. Der Anteil der Menschen, die auf SGB II Leistungen angewiesen sind, ist unterdurchschnittlich. Die Nettoeinkünfte (Kaufkraft je Einwohner) werden als Indikator für das Einkommensniveau bzw. die finanzielle Leistungsfähigkeit der Einwohner und Einwohnerinnen herangezogen. Die Nettoeinkünfte sind in Remscheid als leicht überdurchschnittlich einzustufen.

Der Anteil an Schülerinnen und Schülern, die die Schule ohne einen Abschluss verlassen, ist im Vergleich zu den anderen kreisfreien Städten unauffällig. Zukünftig besteht also kein Risiko, dass der Anteil der Menschen mit einem erschwerten Zugang zum Arbeitsmarkt in Remscheid im Vergleich zu den anderen Städten höher ist.

Vergleichsweise gering ist der monatliche Zahlungsanspruch je Bedarfsgemeinschaft für die Kosten für Unterkunft. Es lässt sich damit ableiten, dass in Remscheid ein günstigeres Mietniveau vorliegt und Wohnungen des unteren Wohnungsmarktsegments verfügbar sind.

→ Steuerung und Controlling

Die Steuerung und das Controlling der Grundsicherung für Arbeitsuchende für Unterkunft und Heizung betrachten wir zum einen im Zusammenhang mit dem Fach- und Finanzcontrolling und zum anderen in Bezug auf die Leistungsgewährung.

Fach- und Finanzcontrolling

→ Feststellung

Die Stadt Remscheid bringt ihre kommunalen Ziele gut über Zielvereinbarungen mit dem Jobcenter ein. Die Überwachung dieser Ziele aber auch der finanziellen Auswirkungen des Jobcenters für den Haushalt der Stadt Remscheid werden engmaschig überwacht.

Ein Finanzcontrolling sollte Transparenz in der Entwicklung von Finanz-, Fall- und Stellendaten herstellen und diese anhand von aussagefähigen Kennzahlen und Berichten für die Steuerungsebenen aufbereiten. Anhand von steuerungsrelevanten Kennzahlen sollte gemessen werden, ob die vereinbarten Ziele erreicht werden. Auf Basis der Kennzahlen sollten als Grundlage für die Steuerung regelmäßige Auswertungen und Controllingberichte erstellt werden. Hierdurch wird Transparenz zum Ressourceneinsatz und –verbrauch und zur Entwicklung der Aufwendungen und Fallzahlen geschaffen. Abweichungen von den gesetzten Zielen können durch einen Soll-Ist-Vergleich erkannt und zeitnah gegengesteuert werden.

Darüber hinaus sollte die Stadt ein Fachcontrolling für die Grundsicherung für Arbeitsuchende eingerichtet haben. Dieses soll die Wirksamkeit der Leistungen und die qualitative Zielerreichung sowie die Einhaltung von Verfahrens- und Qualitätsstandards überprüfen. Die Ergebnisse bilden die Grundlage für eine kontinuierliche Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

Seit dem 01. Januar 2011 ist das Jobcenter **Remscheid** als gemeinsame Einrichtung der Stadt Remscheid und der Agentur für Arbeit Solingen-Wuppertal organisiert. Jedes Jahr wird eine Zielvereinbarung zwischen dem Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Solingen-Wuppertal, dem Geschäftsführer des Jobcenters Remscheid und dem Oberbürgermeister der Stadt Remscheid abgeschlossen. Inhalt dieser Zielvereinbarungen sind neben den geschäftspolitischen Zielen nach § 48b SGB II, den lokalen Zielen zwischen der Agentur für Arbeit und der gemeinsamen Einrichtung auch kommunale Ziele.

Die kommunalen Ziele sind teilweise mit konkret durchzuführenden Maßnahmen hinterlegt. So wird zum Beispiel ein Konsolidierungsbeitrag im Rahmen des Haushaltssanierungsplanes von mindestens 1,45 Mio. Euro dem Jobcenter vorgegeben. Mit welchen Maßnahmen dieser Beitrag erreicht werden soll, ist teilweise konkretisiert worden. So sollen z.B. Neben- und Betriebskostenabrechnung geprüft und entsprechende Guthaben eingefordert werden (vgl. Kapitel Steuerung der Leistungsgewährung).

Teilweise sind entsprechende Vorgaben der Stadt Remscheid ohne konkrete Maßnahme benannt, wie z.B., dass die hohe Quote der bedarfsgedeckten Integration beibehalten werden soll (vgl. gpaNRW Finanzbericht). Remscheid konnte die Quote der bedarfsgedeckten Integration erfolgreich von rund 35 Prozent in 2014 auf rund 50 Prozent in 2018 steigern. Sofern keine konkrete Maßnahme festgelegt wurde, legt das Jobcenter im eigenen Ermessen geeignete

operative Maßnahmen fest. In den monatlichen Trägergesprächen sowie in den halbjährlich stattfindenden Trägerversammlungen werden Ziel- und Ist-Werte besprochen und falls nötig, Gegenmaßnahmen eingeleitet. Das Jobcenter stellt der Stadt Remscheid monatliche Controlling Berichte zur Verfügung, in denen die Zielerreichung nachgehalten wird.

Um die finanzielle Auswirkungen für den Haushalt der Stadt Remscheid im Blick zu behalten, erfolgt wöchentlich eine Kontrolle der Transferaufwendungen des Jobcenters vom Fachdezernat der Stadt, die dem Jobcenter zur Verfügung gestellt wird. Sofern sich ein Risiko abzeichnet, dass die Haushaltsansätze nicht eingehalten werden können oder andere Auffälligkeiten bestehen, erfolgt ein Austausch mit dem Jobcenter. Gegenmaßnahmen werden geprüft und ergriffen. Sofern nötig, werden die Haushaltsansätze für zukünftige Haushaltspläne angepasst.

Die Kämmerei erhält monatlich eine Auswertung zu den Plan-Ist-Abweichungen. Zusätzlich erhält die Kämmerei quartalsweise eine Plan-Ist-Abweichung zur Entwicklung der Konsolidierungsmaßnahme, die Basis für die Berichterstattung an die Bezirksregierung ist.

Da die finanziellen Belastungen durch die Gewährung von SGB II-Leistungen für eine Stadt auch beispielsweise durch angewandte Fachkonzepte oder die Zweckmäßigkeit von Kontrollmechanismen geprägt wird, kann die örtliche Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ein effektives Instrument sein, das solche Einflüsse aufdeckt und untersucht. Hierbei geht das Prüfungsspektrum von einer reinen Prüfung des Konzepts zur Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen für Kosten für Unterkunft bis hin zu detaillierten Untersuchungen von Kontrollsystemen und entsprechenden Einzelfallprüfungen.

Das städtische Rechnungsprüfungsamt der **Stadt Remscheid** hat zuletzt in den Jahren 2006/2007 und 2016/2017 Sonderprüfungen bezüglich kommunaler Leistungen des Jobcenters durchgeführt. Zudem wurde der jährliche gesetzliche Prüfungsauftrag erfüllt, dass die im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes verausgabten Beträge dem Grunde nach ordnungsgemäß begründet, belegt und verbucht wurden und damit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Die Vergabe des schlüssigen Konzeptes sowie sämtliche in diesem Bereich durchgeführten Vergaben wurden ebenfalls durch das Rechnungsprüfungsamt begleitet. Die im Rahmen der Haushaltssanierung in Remscheid beschlossene zusätzliche Sachbearbeitung von Prüfaufgaben im SGB II mit Hilfe von Einzelfallprüfungen des Rechnungsprüfungsamtes konnte seit 2017 nicht wahrgenommen werden, weil eine Langzeiterkrankung diese zusätzlichen Prüfungsaufgaben in der Rechnungsprüfung nicht zugelassen hat.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Remscheid beabsichtigt zukünftig in stärkerem Maße als bisher die Wirkungsweise des IKS zu überprüfen. Zusätzlich würden auch regelmäßige Einzelfallprüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt die Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit der Aufgabenwahrnehmung unterstützen. Dies ist bei anderen kreisfreien Städten ebenfalls der Fall.

Steuerung der Leistungsgewährung

→ Feststellung

Die Stadt Remscheid verfügt über ein schlüssiges Konzept, in dem Richtwerte für die Bruttokaltmiete festgelegt sind. Richtlinien für die praktische Umsetzung des schlüssigen Konzeptes gibt es ebenfalls. Die sozialgerichtliche „Produkttheorie“ wird beachtet.

Die Kommune sollte über ein schlüssiges Konzept zur Ermittlung der angemessenen Unterkunftskosten verfügen. Für Kaltmiete, kalte Betriebskosten und warme Betriebskosten (Heizkosten) hat die Kommune Richtwerte festgelegt. Bei der Anwendung der Richtwerte wird die sozialgerichtliche Rechtsprechung zur „Produkttheorie“ beachtet. Diese besagt, dass die beiden Faktoren Wohnungsgröße und Wohnungsstandard – ausgedrückt durch Quadratmeterpreis – nicht je für sich betrachtet angemessen sein müssen, sondern insgesamt eine angemessene Wohnungsmiete (Referenzmiete) ergeben.

Das schlüssige Konzept und dessen Fortschreibung wurden in **Remscheid** extern beauftragt. Fertiggestellt wurde das schlüssige Konzept 2016. Zum 01. Februar 2019 wurde eine Fortschreibung für das schlüssige Konzept erstellt. Die Fortschreibung des schlüssigen Konzeptes erfolgte entsprechend separat für die Entwicklung der Nettokaltmieten sowie für die Entwicklung der kalten Betriebskosten. Im Ergebnis ist eine aktualisierte Bruttokaltmiete als Richtwert festgelegt. Datengrundlagen und Herleitungen von Richtwerten im schlüssigen Konzept waren nicht Gegenstand der Prüfung der gpaNRW. Bei der Anwendung der Richtwerte wird die Produkttheorie gemäß der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts beachtet.

Um die Auswirkungen des schlüssigen Konzeptes in der Praxis zu konkretisieren, gibt es in Remscheid folgende Richtlinien:

- Nichtprüfgrenze für angemessene Bedarfe für die Unterkunft nach § 22 SGB II bzw. § 35 SGB XII,
- Kostensenkungsaufforderung nach dem Tod eines Mitgliedes einer Bedarfsgemeinschaft,
- Inklusivmieten und Kosten der Unterkunft bei schwangeren Frauen in einer Bedarfsgemeinschaft und
- Berücksichtigung von Doppelmieten.

Entscheidungen für jeden denkbaren Einzelfall werden durch die Richtlinien nicht dargestellt. Die Prüfung der Sachverhalte erfolgt in Remscheid anhand von Einzelfallentscheidungen, bei denen pflichtgemäßes Ermessen ausgeübt wird.

Ob tatsächlich ausreichend angemessener Wohnraum in Remscheid vorhanden ist, wird seit Oktober 2018 durch eine Fachanwendung eines beauftragten Dritten überprüft. Über diese Fachanwendung kann die Stadt Remscheid alle angebotenen Mietwohnungen, deren Mietkosten gemäß dem schlüssigen Konzept angemessen sind, auf Internetplattformen auswerten. In einem zweiten Schritt wird geprüft, ob dieses Angebot die Nachfrage deckt.

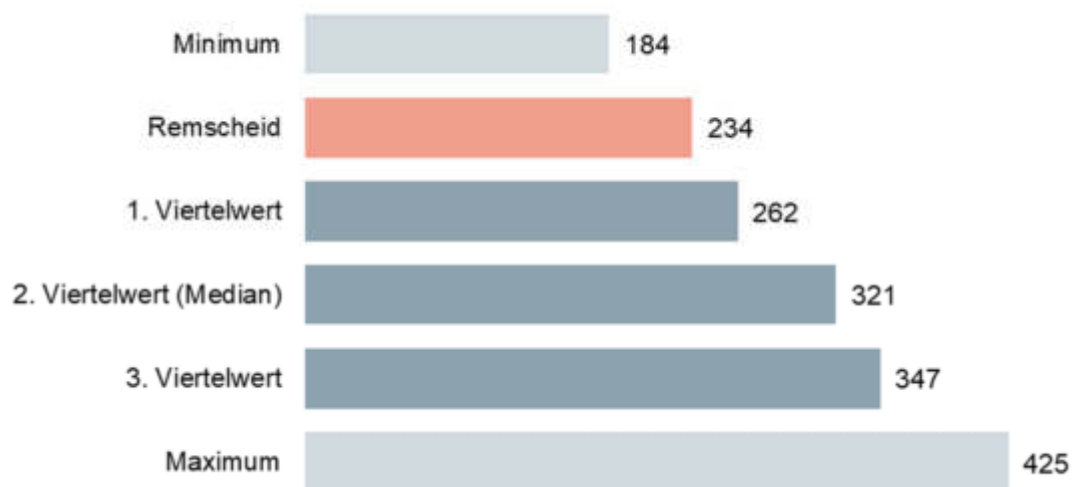
→ Kosten für Unterkunft und Heizung

→ Feststellung

Wenn der Angemessenheitswert für die Bruttokaltmiete überschritten wird, wird im Bedarfsfall ein Kostensenkungsverfahren eingeleitet. Seit 2014/2015 werden die Betriebs- und Nebenkostenabrechnungen schwerpunktmäßig überprüft und ebenfalls im Einzelfall bei unangemessenen Kosten ein Kostensenkungsverfahren eingeleitet.

Ziel jeder Kommune sollte es sein, die Aufwendungen bei bedarfsgerechter Versorgung so niedrig wie möglich zu halten. Das kann bei der Leistungsgewährung beispielsweise erreicht werden durch eine möglichst niedrige Angemessenheitsgrenze, eine wirtschaftliche Durchsetzung der Angemessenheitsgrenzen oder die Überprüfung der Neben- und Betriebskostenabrechnung. Ein Anspruch auf Heizkosten besteht zunächst jeweils in Höhe der tatsächlichen Kosten. Wird ein festgelegter Grenzwert überschritten, so sollte von der Kommune eine Einzelfallprüfung durchgeführt werden.

Transferaufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende für Unterkunft und Heizung je Einwohner in Euro 2018



In den interkommunalen Vergleich sind 19 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



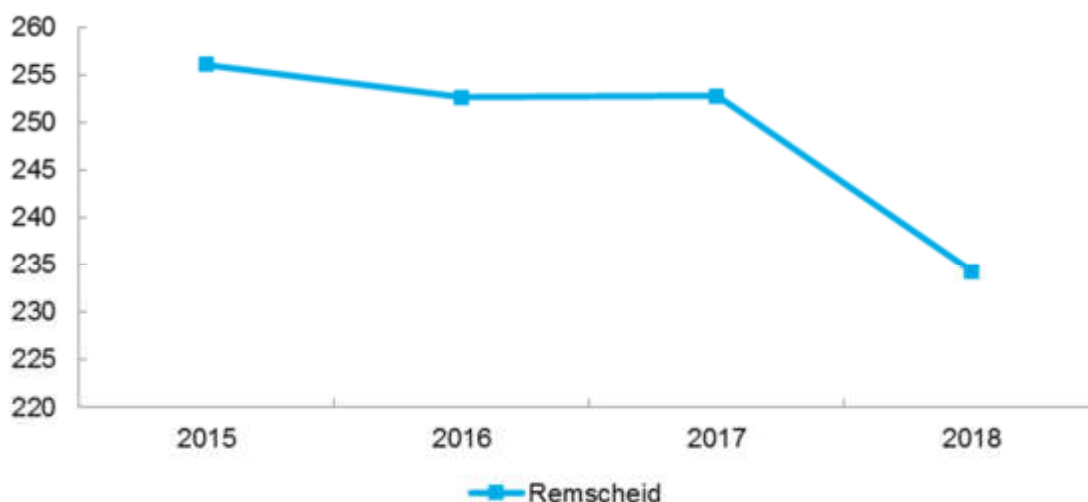
2017 positionierte sich die Stadt Remscheid im interkommunalen Vergleich folgendermaßen:

Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
253	191	280	315	353	428	22

Die unterdurchschnittliche Bruttokaltmiete und SGB II Quote führen dazu, dass Remscheid in 2018 zu den Kommunen mit den geringsten Transferaufwendungen je Einwohner gehört.

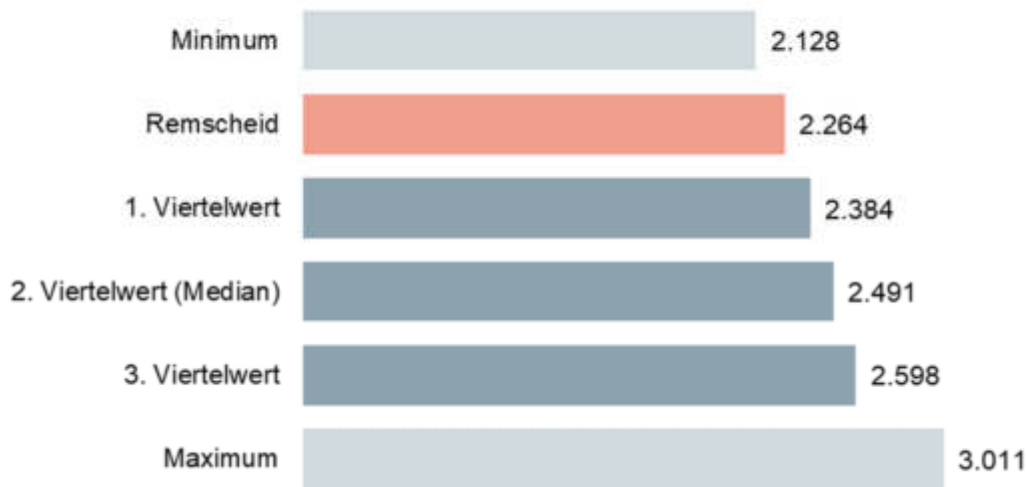
Eine Betrachtung im Zeitreihenvergleich zeigt, dass die Transferaufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende für Unterkunft und Heizung je Einwohner in Euro seit 2015 kontinuierlich gesunken sind:

Transferaufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende für Unterkunft und Heizung je Einwohner in Euro Stadt Remscheid



Auffällig ist der Rückgang um Euro von 2017 zu 2018. Grund hierfür war im Wesentlichen, dass mehr Menschen eine Arbeit finden konnten. Zudem haben Tarifierhöhungen zu einer höheren Bedarfsdeckung bei den Ergänzern geführt. Ein weiterer positiver Nebeneffekt ist durch die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG), welche zum 01. Juli 2017 in Kraft getreten ist, entstanden. Nunmehr haben auch Kinder im Alter von 12 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Voraussetzung ist, dass das Kind nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen ist oder der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug ein eigenes Einkommen von mindestens 600 Euro brutto erzielt. Der Unterhaltsvorschuss wird auf die SGB II Leistungen angerechnet und führt damit zu geringeren SGB II Aufwendungen.

Transferaufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende für Unterkunft und Heizung je Leistungsbezieher in Euro 2018



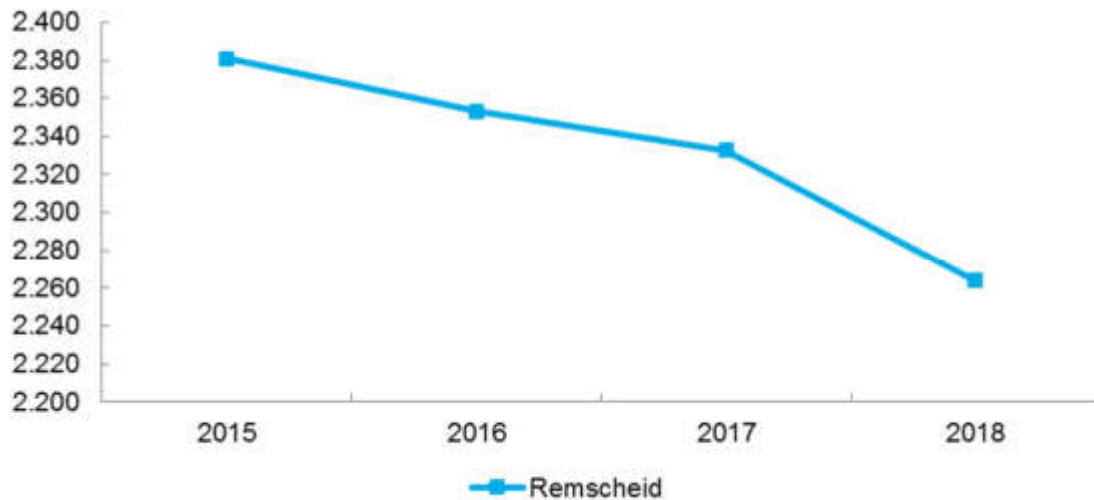
2017 positionierte sich die Stadt Remscheid im interkommunalen Vergleich folgendermaßen:

Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
2.333	2.165	2.404	2.473	2.620	2.866	22

Ursache ist auch bei dieser Kennzahl das vergleichsweise günstige Mietniveau und die daraus resultierenden niedrigeren Richtwerte für die Angemessenheit einer Wohnung.

Eine Betrachtung im Zeitreihenvergleich zeigt, dass die Transferaufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende für Unterkunft und Heizung je Leistungsbezieher in Euro seit 2015 ebenfalls kontinuierlich gesunken sind:

Transferaufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende für Unterkunft und Heizung je Leistungsbezieher in Euro Stadt Remscheid



Die Stadt Remscheid teilt uns mit, dass sinkende Heizölpreise sowie teilweise ebenfalls sinkende Gaspreise bei etwa gleichbleibenden Mietpreisen u.a. für den Rückgang der Transferaufwendungen je Leistungsbezieher eine Rolle gespielt haben. Durch Tarifierhöhungen und Änderungen des Unterhaltsvorschussgesetzes konnten die aufstockenden Leistungen und somit die Aufwendungen je Leistungsbezieher ebenfalls gesenkt werden.

Aber auch selbst eingeleitete Maßnahmen führten zu sinkenden Transferaufwendungen je Leistungsbezieher:

- Ab Ende 2016 verfügte Remscheid über ein schlüssiges Konzept (vgl. Kapitel Steuerung der Leistungsgewährung). Ab diesem Zeitpunkt wurden Mietsenkungsverfahren gemäß § 22 Abs. 1 SGB II eingeleitet. Dies war auch Bestandteil der trilateralen Zielvereinbarung 2017. In diesem Zuge wurden 183 Bedarfsgemeinschaften überprüft. In 80 Prozent dieser Fälle konnten die Kosten der Unterkunft auf das angemessene Maß reduziert werden. Sofern festgestellt wird, dass eine Miete die Richtwerte des schlüssigen Konzeptes übersteigt, wird gemäß einer vorhandenen Richtlinie überprüft, ob ein Umzug die wirtschaftlichere Alternative¹ ist. Danach wird der Leistungsbezieher aufgefordert die Kosten der Unterkunft zu senken.
- Für die Überprüfung der Angemessenheit der Heizkosten gibt es eine sehr detaillierte Richtlinie² seit 01. September 2014. Remscheid hat aus dem bundesweiten Heizspiegel dazu einen angemessenen Energiebedarf pro Quadratmeter differenziert nach Brennstoffart festgelegt. Die Richtwerte werden jährlich aktualisiert. Alle Verbräuche unter diesem Wert werden nicht im Einzelfall geprüft. Im Umkehrschluss werden alle Fälle über dem Grenzwert im Einzelfall geprüft und ggf. wird der Leistungsbezieher zur Kostensenkung aufgefordert.

¹ Vgl. Richtlinie Wirtschaftlichkeit von Umzügen nach § 22 SGB II

² Vgl. Richtlinie Kosten der Heizung nach § 22 SGB II bzw. § 35 SGB XII und Mehrbedarf für dezentrale Warmwasserversorgung nach § 30 SGB XII

- Seit 2015 ist die Überprüfung der Neben- und Betriebskostenabrechnungen Bestandteil der trilateralen Zielvereinbarungen gewesen. Für die Prüfung und Bearbeitung der kalten Betriebskosten gibt es zwei Richtlinien³ in Remscheid. Die Abrechnungen werden jährlich angefordert.

³ Vgl. Richtlinien Übernahme von Nebenkostennachforderungen nach einem Umzug nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII sowie Umgang mit fehlenden oder nicht richtigen Betriebskostenabrechnungen nach § 22 SGB II bzw. § 35 SGB XII

→ Einmalige Leistungen

→ Feststellung

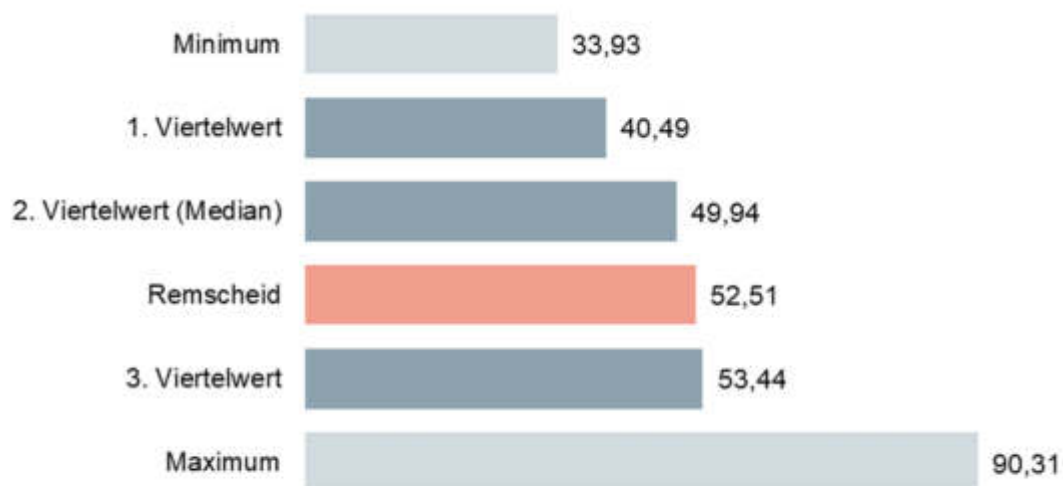
Die vergleichsweise hohen Transferaufwendungen für einmalige Leistungen in 2017 resultieren aus der großen Nachfrage nach Wohnungserstausstattungen von geflüchteten Menschen, die in den SGB II Status gewechselt sind.

→ Feststellung

Die Stadt Remscheid verfügt über ausreichende Richtlinien um eine bedarfsgerechte Gewährung von einmaligen Leistungen sicherzustellen.

Die Kommune sollte mit Vorgaben sicherstellen, dass eine bedarfsgerechte Gewährung von einmaligen Leistungen stattfindet. So sollte die Kommune für die Erstausstattungen Richtwerte festlegen. Zur Ermittlung der Höhe der Leistung im Einzelfall sollte eine Staffelung der Richtwerte nach weiteren Kriterien (u.a. Anzahl der zum Haushalt zählenden Personen) vorgenommen werden. Zwischen der Gewährung einer Erstausstattung als Beihilfe nach § 24 Abs. 3 SGB II durch die Kommune und der Ersatzbeschaffung als Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II durch den Bund als Kostenträger sollten klare Abgrenzungen vorgenommen werden.

Transferaufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende für einmalige Leistungen nach § 24 Absatz 3 SGB II je Leistungsbezieher in Euro 2018



In den interkommunalen Vergleich sind 19 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



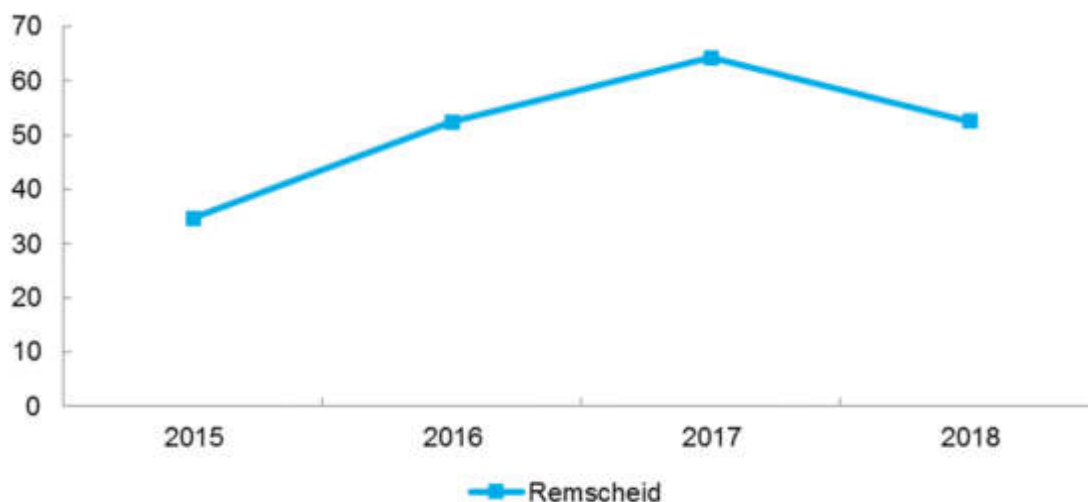
2017 positionierte sich die Stadt Remscheid im interkommunalen Vergleich folgendermaßen:

Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
64,30	33,18	51,86	56,73	61,12	104	22

Während **Remscheid** im Vergleich zu den anderen kreisfreien Städten 2017 noch zu den 25 Prozent der Kommunen mit den höchsten Transferaufwendungen für einmalige Leistungen je Leistungsbezieher gehört, relativiert sich der Wert 2018.

Dies wird auch bei einer Betrachtung im Zeitreihenvergleich deutlich:

Transferaufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende für einmalige Leistungen je Leistungsbezieher je Einwohner in Euro 2015 bis 2018



Aufgrund des Rechtskreiswechsels von vielen Menschen vom Asylbewerberleistungsgesetz zum SGB II erfolgte vielfach ein Umzug von einer Asylbewerberunterkunft in eine eigene Wohnung. Dadurch entstanden die Bedarfe an einer Erstausrüstung. Zudem wurde zum 01. Juli 2017 auch das Verfahren zur Bewilligung von einmaligen Leistungen umgestellt. Vor dem 01. Juli 2017 konnten Leistungsbezieher bei einem ansässigen Gebrauchtmöbellager ihre Woh-

nungserstausstattung beziehen. Da die Möbel jedoch nicht ausreichten, um alle Leistungsbezieher während der starken Nachfrage in 2017 zu versorgen, wurde auf die Bewilligung eines Geldbetrages umgestellt. Auch die Änderung der Bewilligung hatte Einfluss auf die Höhe der einmaligen Leistungen je Leistungsbezieher.

Remscheid verfügt über entsprechende Richtlinien für die Erstausstattung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, die Erstausstattung für Bekleidung sowie für die Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt. Exemplarisch wird von der gpaNRW auf die Regelungen zur Richtlinie für die Erstausstattung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten eingegangen.

Remscheid setzt gesondert Pauschalen für Wohnungserstausstattung, Hausrat und Wäsche an. Die Wohnungserstausstattungs pauschalen staffeln sich nach Anzahl der Personen in einer Bedarfsgemeinschaft. Die Staffelung der Richtwerte wird also durch die Anzahl der Personen in einer Bedarfsgemeinschaft vorgegeben.

Gut ist, dass Sonderregelungen aufgeführt sind, wie zum Beispiel im Falle einer Trennung. In diesen Fällen werden bedarfsgerecht Leistungen für einzelne Gegenstände gewährt. Entsprechende Preislisten wurde in April 2017 erstellt. Eine Fortschreibung ist für dieses Jahr vorgesehen.

In den Richtlinien wird bereits der Grundsatz aufgeführt, dass die Gewährung von einmaligen Leistungen gemäß § 24 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II nur für die Erstausstattung möglich ist. Die Abgrenzung zu einem Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf, der aus den Regelbedarfen zu bestreiten ist, ist damit gegeben.

Positiv ist, dass Remscheid insbesondere bei der Wohnungserstausstattung einen Außendienst einsetzt, der mit einem einheitlichen Vordruck arbeitet, um die Situation der vor Ort zu erfassen.

→ Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2019– Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II

	Feststellung		Empfehlung
F1	Die Stadt Remscheid bringt ihre kommunalen Ziele gut über Zielvereinbarungen mit dem Jobcenter ein. Die Überwachung dieser Ziele aber auch der finanziellen Auswirkungen des Jobcenters für den Haushalt der Stadt Remscheid werden engmaschig überwacht.		
F2	Die Stadt Remscheid verfügt über ein schlüssiges Konzept, in dem Richtwerte für die Bruttokaltmiete festgelegt sind. Richtlinien für die praktische Umsetzung des schlüssigen Konzeptes gibt es ebenfalls. Die sozialgerichtliche „Produkttheorie“ wird beachtet.		
F3	Wenn der Angemessenheitswert für die Bruttokaltmiete überschritten wird, wird im Bedarfsfall ein Kostensenkungsverfahren eingeleitet. Seit 2014/2015 werden die Betriebs- und Nebenkostenabrechnungen schwerpunktmäßig überprüft und ebenfalls im Einzelfall bei unangemessenen Kosten ein Kostensenkungsverfahren eingeleitet.		
F4	Die vergleichsweise hohen Transferaufwendungen für einmalige Leistungen in 2017 resultieren aus der großen Nachfrage nach Wohnungserstausstattungen von geflüchteten Menschen, die in den SGB II Status gewechselt sind.		
F5	Die Stadt Remscheid verfügt über ausreichende Richtlinien um eine bedarfsgerechte Gewährung von einmaligen Leistungen sicherzustellen.		

➔ Kontakt

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Heinrichstraße 1, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

t 0 23 23/14 80-0

f 0 23 23/14 80-333

e info@gpa.nrw.de

i www.gpa.nrw.de

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

*Friedhofswesen der Stadt Remscheid
im Jahr 2019*

INHALTSVERZEICHNIS

→ Managementübersicht	3
Friedhofswesen	3
→ Inhalte, Ziele und Methodik	4
→ Örtliche Bedeutung des Friedhofswesens	5
→ Steuerung und Organisation	7
Strukturen und Prozesse	7
Strategische und operative Ausrichtung	7
Datenlage/IT	8
Öffentlichkeitsarbeit und Vermarktung	9
→ Gebühren	11
→ Flächenmanagement	16
Ausgangslage	16
Aktuelle Auslastungs-/ Belegungssituation	17
Entwicklung künftiger Flächenbedarf	19
→ Grünpflege	22
Ausgangslage	22
Unterhaltungskosten der Grün- und Wegeflächen	22
→ Anlage: Ergänzende Tabellen	26

→ Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Remscheid im Prüfgebiet Friedhofswesen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Friedhofswesen

Die Aufgaben des Friedhofswesens hat die **Stadt Remscheid** vollständig an die Technischen Betriebe Remscheid (TBR) übertragen. **Strategische und operative Ziele** für das Friedhofswesen sind nicht schriftlich definiert. Die Stadt Remscheid wird durch den Einsatz einer Fachsoftware bei der Friedhofsverwaltung aktiv unterstützt. Sie möchte weitere digitale Dienstleistungen für Bestattungsunternehmen anbieten. Die gpaNRW hat im Rahmen der überörtlichen Prüfung eine **gute Datenlage** vorgefunden, die zukünftig durch die Integration der Grünflächendaten in die bestehende Fachsoftware für das Grünflächenmanagement weiter verbessert wird.

Die **Öffentlichkeitsarbeit** professionalisiert die Stadt Remscheid und aktualisiert die Broschüren, die Flyer, den Schriftverkehr und die Beschilderung in einem einheitlichen und ansprechenden Design. Daran anschließend will die Stadt die Öffentlichkeitsarbeit mit z. B. Plakatwerbung weiter ausbauen.

Im Friedhofswesen erreicht Remscheid einen hohen **Kostendeckungsgrad**. Dabei sind die Gebührenkalkulationen aktuell und berücksichtigen alle wesentlichen gebührenrechtlichen Handlungsmöglichkeiten. Durch stabile Nutzungszahlen und die in 2017 geringeren Unterhaltungskosten übersteigen im Teilbereich der Trauerhallen die Gebührenerträge die Kosten.

Die Stadt Remscheid betreibt seit 2004 einen eigenen Begräbniswald. Das Angebot an Beisetzungen in Kolumbarien erhöht die Stadt sukzessive bis 2024. Damit wird die Stadt der Nachfrage nach pflegefreien Grabstellen gerecht. Auf den originären Friedhöfen in Remscheid sind rund neun Prozent der Flächen durch belegte Gräber beansprucht. Aufgrund der geänderten Bestattungskultur bilden die vielen freien Grabstellen bereits kleinteilige Freiflächen in den bestehenden Grabfeldern. Diese schränken die **Umgestaltungsmöglichkeiten** wegen der noch laufenden Nutzungsrechte ein. Insbesondere bei den flächenintensiveren Erdgrabarten werden in Remscheid viermal so viele Grabstellen frei als aktuell nachgefragt. Die Stadt Remscheid sollte daher in angemessenem Umfang eine aktuelle Überplanung der kommunalen Friedhöfe vornehmen und diese beschließen.

In dieser Planung sollte die Stadt auch im angemessenen Umfang die Pflegestandards der Friedhofsbereiche festlegen. Die **Grün- und Wegepflege** kann die Stadt voraussichtlich kostengünstig realisieren, weil die Stadt wenig Arbeitsstunden hierfür einsetzen muss.

➔ Inhalte, Ziele und Methodik

Veränderungen der Bestattungskultur einhergehend mit einem gravierenden Wandel im Nachfrageverhalten sowie die zunehmende Konkurrenzsituation im Friedhofswesen stellen kommunale Friedhofsverwaltungen vor erhebliche Herausforderungen. Zahlreiche Friedhöfe weisen inzwischen kontinuierlich wachsende Flächenüberhänge aus.

Die gpaNRW untersucht in diesem Prüfgebiet, wie die Kommunen mit ihren Friedhöfen hinsichtlich der Flächenauslastung, aber auch der Grünflächenpflege und der Gebührenkalkulation verfahren.

Ziel der gpaNRW ist es, auf Steuerungs- und Optimierungspotenziale und Risiken hinzuweisen. Die Darstellung der Kennzahlen zu den kommunalen Friedhöfen schafft Transparenz und sensibilisiert die Kommunen für einen bewussten und zielgerichteten Umgang mit ihren Friedhöfen.

Dazu untersucht die gpaNRW zunächst die Steuerung und Wirtschaftlichkeit der kommunalen Friedhöfe. Die örtlichen Strukturen und die Kennzahlen bilden die Ausgangslage für die v.g. drei Prüfungsschwerpunkte.

Ausgehend vom Gesamtkostendeckungsgrad liegt der Hauptfokus der Prüfung bei den Gebühren auf den rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Gestaltungsmöglichkeiten. Bei der Grünpflege steht die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung im Mittelpunkt. Die Friedhofsflächen betrachten wir unter dem Aspekt der aktuellen Auslastungs- und Belegungssituation. Wir runden unsere Prüfung mit einem Ausblick auf den sich voraussichtlich abzeichnenden Entwicklungstrend bei den städtischen Friedhofsflächen ab.

Der gpaNRW ist bewusst, dass eine die Totenruhe achtende Gestaltung der Friedhöfe unverzichtbar ist. Die in der Prüfung gebildeten Kennzahlen werden global für alle Friedhöfe der Stadt gebildet. Es ist Aufgabe der Stadt, individuell für jeden Friedhof zu entscheiden, inwieweit die gegebenen Empfehlungen umgesetzt werden können.

→ Örtliche Bedeutung des Friedhofswesens

Die örtlichen Friedhofsstrukturen haben einen erheblichen Einfluss auf den kommunalen Ressourcenbedarf im Friedhofswesen, denn die kreisfreien Städte in NRW halten Friedhöfe bzw. Friedhofsflächen in sehr unterschiedlichem Umfang vor. So gibt es kreisfreie Städte, die viele kommunale Friedhöfe haben. Andere Kommunen in diesem Segment haben wiederum nur wenige eigene Friedhöfe, jedoch eine Vielzahl an Friedhöfen in Trägerschaft von Dritten wie z.B. den Kirchen und von privaten Betreibern.

Strukturkennzahlen Friedhofswesen 2017

Grund- /Kennzahlen	Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anzahl der kommunalen Friedhöfe	4	1	7	11	21	55	23
Flächen der kommunalen Friedhöfe in qm	273.657	37.538	590.467	1.235.603	1.872.821	4.851.200	23
Anteil kommunaler Beisetzungen an der Gesamtsterbefallzahl in Prozent	36,70	5,38	45,24	63,39	76,51	93,15	23
Kommunale Beisetzungen je 1.000 qm Friedhofsfläche	1,73	1,06	1,46	1,73	2,04	6,23	23
Anteil der Erholungs- und Grünfläche an der Gemeindefläche in Prozent	62,53	34,75	46,72	53,72	61,66	69,60	23

Die **Stadt Remscheid** gehört zu den Städten, die wenige kommunale Friedhöfe betreiben. Die städtischen Friedhöfe sind über das Stadtgebiet gut verteilt. Neben diesen Friedhöfen existieren im Stadtgebiet weitere sechs evangelische und drei katholische Friedhöfe. Sie stehen in Konkurrenz zu den städtischen Friedhöfen.

Der mit rund 67.000 qm Gesamtfläche größte Waldfriedhof Reinshagen befindet sich in Ortsrandlage und grenzt unmittelbar an den evangelischen Westfriedhof Reinshagen an. Der Parkfriedhof Bliedinghausen ist mit rund 36.300 qm Gesamtfläche deutlich kleiner. Er befindet sich ebenfalls in Ortsrandlage und liegt direkt neben dem evangelischen Südfriedhof. Auf diesem Friedhof stellt die Stadt Remscheid aktuell das größte Angebot an Kolumbarien bereit. Die Überplanung des Friedhofs sieht einen weiteren Ausbau von Grabstätten für muslimische Bestattungen, einen kleinen jüdischen Friedhofsteil und ein Grabfeld für totgeborene Kinder vor. Etwas zentraler im Stadtteil Lennep befindet sich der kleinste städtische Friedhof, der Waldfriedhof Lennep mit einer Gesamtfläche von rund 34.000 qm. Den Friedhof prägt ein parkähnlicher Charakter. Unmittelbar räumlich verbunden ist ein katholischer Friedhofsteil. In 2017 erneuerte die Stadt den Anschluss der Trauerhalle an die örtliche Kanalisation und die Wegeverbindungen. Ab dem Jahr 2018 errichtet Remscheid auf diesem Friedhof Kolumbarien.

Seit 2004 bietet die Stadt Remscheid im Begräbniswald Kempkenholz, Urnenbestattungen an Bäumen an. Der Begräbniswald mit einer Fläche von 122.143 qm wird gemeinsam von Friedhofsverwaltung und dem Geschäftsbereich Forst betrieben. Der Begräbniswald stellt 44,6 Prozent der Gesamtfläche der städtischen Friedhöfe. Das Waldstück ist geprägt durch einen eindrucksvollen Baumbestand. Die Bestattungsbäume werden für die Dauer von 50 Jahren verliehen. Die Stadt ermöglicht den Erwerb von bis zu vier Urnengräber pro Baum. Einzelgrabstellen an Gemeinschaftsbäumen werden mit einer Nutzungsdauer von 25 Jahren vergeben. Der Begräbniswald bleibt weitestgehend der Natur selbst überlassen. Notwendige Grünpflege-Arbeiten werden von dem Geschäftsbereich Forst übernommen. Der hohe Flächenanteil des Begräbniswaldes und die unterschiedliche Intensität notwendiger Pflegearbeiten beeinflussen viele Kennzahlen der Stadt Remscheid. Als Friedhofsfläche berücksichtigt die gpaNRW den Begräbniswald, weil mittlerweile weitere kreisfreie Städte ähnliche Flächen auf den städtischen Friedhöfen betreiben und die Beisetzung in Urnengräber an Bäumen anbieten. An den Stellen, bei denen der Kennzahlenwert besonders beeinflusst wird, erläutern wir die Auswirkungen im Berichtstext.

Die Strukturmerkmale zeigen damit, dass die Stadt Remscheid übereinstimmend mit den wenigen kommunalen Friedhöfen eine geringe städtische Friedhofsfläche bereitstellt. Daraus resultiert auch, dass die Bestattungen in Remscheid verstorbener Einwohner zu rund 63 Prozent außerhalb der städtischen Friedhöfe erfolgen.

Die Stadt Remscheid zählt zu den Städten, die über anteilig viel Erholungs- und Grünfläche verfügen. Damit stehen die Nebenzwecke der Friedhöfe als Grünanlage im städtischen Raum nicht so sehr im Vordergrund wie bei dicht besiedelten Städten mit geringerem Anteil der Erholungs- und Grünfläche.

→ Steuerung und Organisation

Ein modernes Friedhofsmanagement bedarf einer effizienten Steuerung und Organisation. Diese muss den besonderen Herausforderungen und dem wachsenden Anpassungsbedarf im Friedhofswesen gerecht werden. Die gpaNRW betrachtet im Folgenden die wesentlichen Einflussfaktoren.

Strukturen und Prozesse

→ Feststellung

Die Stadt Remscheid hat die Aufgaben des Friedhofswesens den Technischen Betrieben Remscheid übertragen. In dem Geschäftsbereich Grünflächen, Friedhöfe und Forst sind alle Aufgaben in der Abteilung Friedhöfe gebündelt. Hierdurch stehen die Informationen, die Ressourcen, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten an einer Stelle für die Aufgabenerledigung zur Verfügung.

Die Strukturen und Prozesse im Friedhofsmanagement müssen zukunftsgerichtet organisiert sein. Wichtige Voraussetzung hierfür ist, dass die Produktverantwortung für das Friedhofswesen an einer zentralen Stelle liegt. Von hier aus sollten die Aufgaben rund um das Friedhofswesen koordiniert und gesteuert werden. Zuständigkeiten und Kompetenzen müssen eindeutig geregelt und voneinander abgegrenzt werden. Zudem sollten die strategischen und operativen internen Prozesse möglichst ganzheitlich, redundanz-, medienbruch- und schnittstellenfrei organisiert, gestaltet und weitgehend digitalisiert werden.

Bei der **Stadt Remscheid** ist das Friedhofswesen eine Aufgabe der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Technische Betriebe Remscheid (TBR). Innerhalb des Betriebes ist der Geschäftsbereich Grünflächen, Friedhöfe und Forst für das Friedhofswesen zuständig. Die Abteilung übernimmt alle Aufgaben, wie den Verkauf der Bestattungen, die Öffentlichkeitsarbeit, die Organisation der operativen Aufgaben auf dem Friedhof, die Gebührenkalkulation und die Planung der Friedhofsnutzung.

Die Grün- und Wegepflege, Grabbereitung und weitere manuelle Tätigkeiten übernehmen die den drei originären Friedhöfen direkt zugeordneten Beschäftigten. Für die drei Friedhöfe gibt es klar zugeordnete Zuständigkeiten. Die Friedhofsgärtner haben daher umfassende Kenntnis von den jeweils zugeordneten Friedhöfen. Ein Friedhofsmeister ist direkter Vorgesetzter der Friedhofsgärtner und koordiniert regelmäßig die Pflegestandards und anstehenden Arbeiten auf den Friedhöfen. Notwendige Pflegearbeiten im Begräbniswald werden von der Abteilung Forst gesteuert und umgesetzt.

Strategische und operative Ausrichtung

→ Feststellung

Für das Friedhofswesen bestehen aus der Verwaltungsführung und Politik keine formulierten strategischen Zielsetzungen. Durch die Aufgabenverlagerung an die TBR werden strategi-

sche und operative Entscheidungen dort vorbereitet und über den Betriebsausschuss kommuniziert und beschlossen. Unterjährig überprüft die Stadt die Entwicklung der Bestattungszahlen, der Kosten, Gebührenerlöse und Investitionen in einem monatlichen Controlling.

Gerade auch wegen der langfristigen Auswirkungen friedhofsrelevanter Entscheidungen bedarf es hier in besonderem Maße einer strategisch ausgerichteten Steuerung. Diese sollte auf klaren messbaren, zukunftsorientierten Zielvorgaben durch Politik und Verwaltungsführung basieren und den Handlungsrahmen für das operative Friedhofsmanagement bilden. Dem Friedhofsmanagement obliegen dann in der Folge die Ableitung möglichst konkreter operativer Ziele und deren maßnahmenbezogene Umsetzung. Flankiert werden sollte das gesamte Steuerungssystem durch Kennzahlen und Indikatoren zur Zielerreichung sowie ein aussagekräftiges Berichtswesen. Über ein regelmäßiges Berichtswesen sollte beurteilt werden, inwieweit die gesetzten Ziele und gesteckten Vorgaben eingehalten werden. Hiermit werden gleichzeitig auch die übergeordneten Steuerungsebenen informiert. Zentraler Gegenstand eines solchen Berichtswesens sollte ein regelmäßiger Soll-Ist-Vergleich zur Entwicklung der relevanten Steuerungs- und Budgetgrößen im Friedhofswesen sein.

In der **Stadt Remscheid** werden konkrete Zielvorgaben zu den Friedhöfen aus der Verwaltungsführung und der Politik dem TBR nicht vorgegeben. Die TBR informieren die Politik und damit auch die Verwaltungsführung über einen Betriebsausschuss. Der Betriebsausschuss setzt sich aus Vertretern des Rates der Stadt Remscheid, sachkundigen Einwohnern und Bürgern sowie Beschäftigten der TBR zusammen.

Aus der Kosten- und Leistungsrechnung des Betriebs und den Daten der Fachsoftware für die Friedhofsverwaltung können Kennzahlen gebildet werden. Über die Entwicklungen der Aufwendungen und Investitionen berichtet die TBR in einem monatlichen Berichtswesen. Innerhalb der Abteilung analysiert Remscheid die Sterbefälle, Bestattungszahlen, die Nutzungen der Trauerhalle sowie Einzelkosten und –erlöse um entsprechende Steuerungsentscheidungen zu treffen.

Datenlage/IT

→ Feststellung

Die Stadt Remscheid verfügt über eine gute Datenlage zu den städtischen Friedhöfen. Die Friedhofsverwaltung wird aktiv in Steuerung und Organisation durch eine Fachsoftware unterstützt. Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Grünflächendaten sind geplant und werden sukzessive umgesetzt. Die Stadt Remscheid will verstärkt digitale Dienstleistungen im Friedhofswesen einsetzen.

Eine aussagekräftige, friedhofsscharfe Daten- und Informationslage ist eine entscheidende Voraussetzung für eine zielgerichtete Steuerung. Sie bildet sowohl die Basis und den Ausgangspunkt für notwendige Analysen und strategische Optimierungs- und Entwicklungskonzepte und Entscheidungen als auch für die operative Steuerung des Friedhofwesens. Daher sollte jede Kommune über eine bedarfsgerechte und aktuell gepflegte Daten- und Informationsbasis zu ihren Friedhöfen verfügen. Datenumfang und -tiefe sollten sich dabei streng an dem Maßstab „so viel wie nötig, so wenig wie möglich“ orientieren.

Für das Datenmanagement, aber auch zur Unterstützung der Kernprozesse im Friedhofswesen sollte jeder Friedhofsträger grds. über eine geeignete, integrierte Fachsoftware verfügen.

Die **Stadt Remscheid** setzt innerhalb der TBR eine Fachsoftware zur Friedhofsverwaltung ein. Die Software verfügt über Schnittstellen zur Finanzsoftware, sodass Gebührenbescheide automatisch erstellt und in der Finanzsoftware weiterverarbeitet werden können. Die Stadt Remscheid kann in der Software Dokumente in elektronischer Form verwalten. So werden zum Beispiel Sterbeurkunden elektronisch weiterverarbeitet.

Geo-Daten zu den Grabfeldern, Wegen, Grünflächen und Bäumen hat die Stadt Remscheid in der Fachsoftware hinterlegt. Dabei sind die Daten zu einem Detaillierungsgrad von rund 80 Prozent erhoben. Kleinteiligere Daten wie zum Beispiel einzelne Bepflanzungen erfasst Remscheid nicht. Zukünftig will die Stadt aufgrund besserer Funktionalitäten die Grünflächendaten der Friedhöfe in diesem Geo-Informationssystem integrieren.

Die Stadt Remscheid muss hierbei aufgrund der geringen Friedhofsflächen die Wirtschaftlichkeit der Datenquantität beobachten. So ist es zum Beispiel aufwändig, die Bäume im Begräbniswald einzeln zu erfassen.

Die Stadt Remscheid würde gerne weitere digitale Dienstleistungen der Friedhöfe anbieten. Hierzu zählen insbesondere eine engere Kooperation mit den örtlichen Bestattern. Aufgrund einer Kooperation mit der Stadt Wuppertal bei der IT-Sicherheit können die Funktionalitäten aktuell noch nicht bereitgestellt werden.

Öffentlichkeitsarbeit und Vermarktung

→ Feststellung

Die Stadt Remscheid professionalisiert die Öffentlichkeitsarbeit. Durch die Entwicklung eines corporated design wird ein einheitliches Erscheinungsbild im Friedhofswesen sichergestellt. Die städtischen Friedhöfe stehen in Konkurrenz zu den kirchlichen Friedhöfen. Die aktuellen Trends bei den Bestattungen greift Remscheid auf und schafft ein passendes Angebot.

Zu einer guten Steuerung gehört auch, dass das Friedhofsmanagement wirkungsvolle Marketingstrategien und –maßnahmen entwickelt und umsetzt. Gerade vor dem Hintergrund zunehmender Konkurrenzsituationen wird ein professionell betriebenes Marketing im Friedhofswesen immer wichtiger. In Zukunft wird eine regelmäßige Marktbeobachtung und Marktanalyse verbunden mit einem attraktiven Angebot zunehmend an Bedeutung gewinnen. Gleiches gilt für die Öffentlichkeitsarbeit.

Bei der **Stadt Remscheid** besteht eine deutliche Konkurrenzsituation zu kirchlichen Trägern. Drei der vier städtischen Friedhöfe liegen direkt neben kirchlichen Friedhöfen. Die Stadt analysiert die Bestattungszahlen und trifft daraufhin Maßnahmen, um die Nachfrage zu steuern. Hierzu adaptiert sie Trendentwicklungen und bietet innovative Bestattungsformen an. Besonders herauszuheben ist dabei der Begräbniswald, den die Stadt Remscheid im Jahr 2004 eröffnete.

Die Stadt Remscheid hat die Grün- und Wegepflege insbesondere in den Empfangsbereichen der städtischen Friedhöfe intensiviert, um die eigene Marktstellung im Vergleich zu den Pflegestandards der kirchlichen Friedhöfe zu verbessern.

Die TBR führt aktuell ein corporate design im Friedhofswesen ein. Dabei werden der Schriftverkehr, Broschüren, die Beschilderung und der Internetauftritt einheitlich abgestimmt und erneuert. Plakatwerbung hat die Stadt Remscheid bislang nicht eingesetzt.

Die zusätzliche Auslage von Flyer und Informationsbroschüren in Hospizen und Altenheimen hat die Stadt Remscheid bislang noch nicht vorgenommen. Vielfach sind die Bestatter im Todesfall der erste Ansprechpartner der Hinterbliebenen. Daher erscheint es sinnvoll bereits vorher die Informationen über die städtischen Angebote zur Verfügung zu stellen.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Remscheid sollte pietätvolle Plakatwerbung und eine zusätzliche Auslage von Broschüren so erwägen, dass die städtischen Bestattungsmöglichkeiten vor Besuch eines Bestattungsunternehmens bekannt werden.

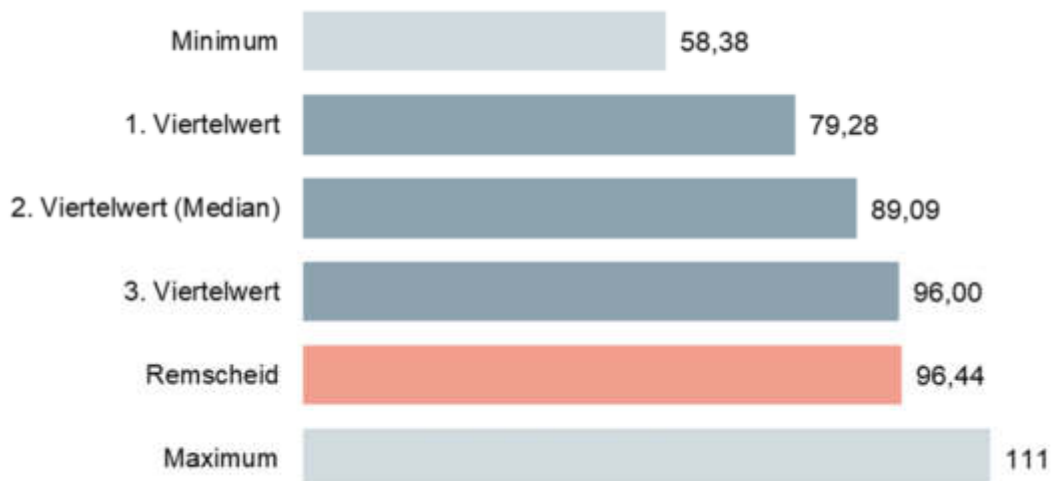
→ Gebühren

→ Feststellung

Die Stadt Remscheid erreicht im Friedhofswesen einen hohen Kostendeckungsgrad.

Die Kalkulation und Gestaltung der Friedhofsgebühren sollte innerhalb des bestehenden rechtlichen Rahmens auf eine möglichst kostendeckende Refinanzierung der gebührenrelevanten Gesamtkosten des städtischen Friedhofswesens ausgerichtet sein. Allerdings sollte die Gebührenhöhe dort ihre Grenze finden, wo sie mangels Konkurrenzfähigkeit zu einer erkennbar rückläufigen Nachfrageentwicklung führt. Die Stadt sollte die Zusammenhänge von Gebührenhöhe und Nachfrageverhalten im Blick haben. Mit der Gebührengestaltung sollte die Nachfrage der Leistungen stabilisiert und dennoch eine möglichst hohe Kostendeckung erreicht werden.

Kostendeckungsgrad Friedhofswesen gesamt in Prozent 2017



In den interkommunalen Vergleich sind 22 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Der Kostendeckungsgrad der **Stadt Remscheid** ist im Vergleich überdurchschnittlich hoch und erreicht nahezu eine volle Kostendeckung. Den gebührenrelevanten Kosten von 861.514 Euro stehen Erlöse von 830.867 Euro entgegen.

Die Kosten für die allgemeinen ökologischen Zwecke und Erholungszwecke der Friedhöfe für alle Einwohner sind aus den Gesamtkosten der Friedhöfe herausgerechnet worden. Sie werden

als öffentlicher Grünanteil direkt aus der Gesamtdeckung des Kernhaushaltes der Stadt Remscheid finanziert. In 2017 beträgt der öffentliche Grünanteil rund 21,4 Prozent der Gesamtkosten und somit 240.714 Euro.

Für die Ermittlung des öffentlichen Grünanteils verwendet die Stadt den Flächenmaßstab. Den betriebsnotwendigen Grabflächen werden Anteile der Wege- und Freiflächen von 40,8 bis 46,6 Prozent je nach Friedhof zugeordnet. Zuzüglich der Gebäudeflächen ergibt sich die Betriebsfläche. Die Differenz zu der Gesamtfläche ist dann die Fläche, die als Freizeitwert somit die Berechnungsbasis für den öffentlichen Grünanteil bildet.

Die TBR stellt der Stadt Remscheid den öffentlichen Grünanteil in Rechnung. Für die Vorkalkulation der Gebühren 2019 ermittelt sich der Betrag anhand des Durchschnittswertes der Jahre 2015 bis 2017.

Die Stadt Remscheid überprüft jährlich die Aktualität der Gebühren in einer Nachkalkulation. Ebenso erstellt Remscheid jährlich eine Vorkalkulation und passt gegebenenfalls die Gebührensatzung entsprechend an. Die letzte Aktualisierung der Friedhofsgebührensatzung erfolgte im Dezember 2017.

Grabnutzungsgebühren

➔ Feststellung

Bei der Kalkulation der Grabnutzungsgebühren setzt die Stadt Remscheid die gebührenrechtlichen Handlungsmöglichkeiten weitestgehend um.

Alle Nutzungsberechtigten¹ sollten angemessen am Gebührenaufkommen beteiligt werden. Die Gebührensätze der Grabnutzungsgebühren sollten sich aus einer nachvollziehbaren Äquivalenzziffernkalkulation ergeben.

Die Gemeinkosten berücksichtigen die **Stadt Remscheid** in der Gebührenkalkulation. Hierzu zählen die Gemeinkosten, die innerhalb der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung für den Betrieb der Friedhöfe anfallen. Die Verwaltungskosten der Stadtverwaltung Remscheid werden der TBR in Rechnung gestellt. Sie werden als Gemeinkosten den Gesamtkosten des Friedhofswesens zugeordnet.

Das aufgewandte Vermögen wird angemessen verzinst. Die Abschreibungen berechnet die Stadt auf der Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte. Allerdings aktualisierte sie die Preisindizes seit einigen Jahren nicht mehr. Der Grund hierfür liegt in der Finanzsoftware, die dafür keine einfache Lösung bietet. Das Volumen der Abschreibungen beträgt in der Vorkalkulation für das Jahr 2019 rund 125.000 Euro. Den Arbeitsaufwand zur Berücksichtigung der Preissteigerungen bezeichnet die TBR als sehr hoch, da der Wiederbeschaffungswert manuell für jedes Anlagegut errechnet werden muss. Eine Aktualisierung der Wiederbeschaffungszeitwerte hat die Stadt Remscheid daher aus Gründen der Wirtschaftlichkeit nicht vorgenommen.

¹ Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger zugewiesen worden ist.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Remscheid sollte gemeinsam mit dem Hersteller der Finanzsoftware überprüfen, ob eine automatische Kalkulation der Wiederbeschaffungszeitwerte ermöglicht werden kann.

In 2019 beschließt die Stadt Remscheid eine Unterdeckung von 117.941 Euro bei den Friedhofsgebühren. Der öffentliche Grünanteil in 2019 wird mit 236.719 Euro, bzw. 18,45 Prozent beschlossen. Der Grund für die hohe beschlossene Unterdeckung sind die Erträge aus den passiven Rechnungsabgrenzungsposten. Die Nachfrage ist in Remscheid in den letzten Jahren gestiegen. Hierzu führte die Aufwertung der Friedhöfe und das Angebot neuer Grabarten. Dies bewirkt eine Verschiebung hin zu den weniger gebührenintensiven Grabarten. Gleichzeitig hat sich in den vergangenen Jahren die Zahl der Neukäufe bei Grabarten mit verhältnismäßig hohen Gebühren deutlich verringert. Hierdurch bedingt sind Aufwendungen für die Zuführungen zu den passiven Rechnungsabgrenzungsposten höher als die Erträge aus der Auflösungen bei aktuell laufenden Nutzungsrechten. Die TBR prognostiziert, dass ab 2023 der Ertrag wieder ansteigen kann, weil sich dann die Erträge aus der Auflösung an die Zuführungen annähern.

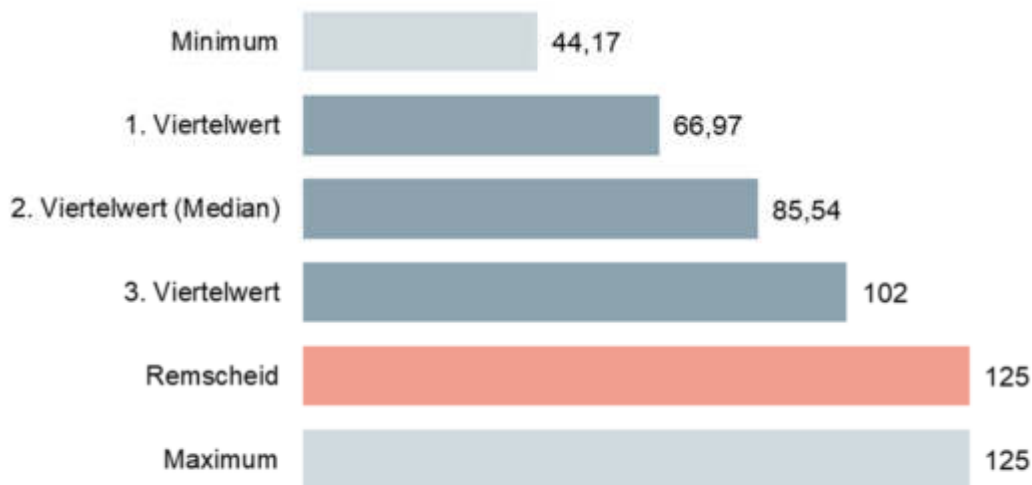
Nutzungsgebühren für Trauerhallen

→ **Feststellung**

Die Nutzungen der städtischen Trauerhallen sind in Remscheid stabil, sodass die Stadt die Gebühren verlässlich kalkulieren kann. Die Nutzungsintensität dagegen ist vergleichsweise gering. Da Unterhaltungsmaßnahmen in 2017 nur in geringem Umfang erforderlich waren, übersteigen in diesem Jahr die Gebührenerträge die Kosten der Trauerhallen.

Für den Betrieb der Trauerhallen sollte eine möglichst vollständige Kostendeckung erreicht werden. Bei rückläufiger Trauerhallennutzung sollte die Kommune gezielte Strategien zur Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit entwickeln. Hierbei kann es auch notwendig sein, die Gebühren auf eine Höhe zu begrenzen, die breiteren Schichten der Bevölkerung eine Nutzung der Trauerhallen ermöglicht. Bei dauerhaft niedriger Auslastung und gleichzeitig niedrigen Nutzungsgebühren sollte die Kommune konzeptionelle Überlegungen zur künftigen Anzahl und Ausstattung der Trauerhallen im Stadtgebiet anstellen. Unter Berücksichtigung einer ausreichenden bezirklichen Versorgung sollte sie die Anzahl der Trauerhallen reduzieren, um Kosten zu senken. Die verbleibenden Trauerhallen sollten konkurrenzfähig aufgewertet werden.

Kostendeckungsgrad Trauerhallen in Prozent 2017



In den interkommunalen Vergleich sind 20 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die **Stadt Remscheid** erzielt bezogen auf die Kostenposition Trauerhallen in 2017 eine Überdeckung. Den Kosten von 47.487 Euro stehen Erlöse von 59.409 Euro entgegen.

Remscheid stellt auf jedem der drei originären kommunalen Friedhöfe jeweils eine Trauerhalle zur Verfügung. Die Zahlen der Trauerhallennutzungen beträgt in den Jahren 2014 bis 2017 durchschnittlich 233 Nutzungen pro Jahr. Auch in dem Jahr 2017 erreicht die Stadt mit 234 Nutzungen die in der Vorauskalkulation angesetzte Nutzungszahl. Im Jahr 2018 rechnet die Stadt mit 250 Nutzungen, weil auch die Bestattungen aufgrund der neu eingeführten Bestattungsformen deutlich zunehmen. Durch die stabilen Nutzungszahlen kann die Stadt die Kosten und Erlöse in der Gebührenkalkulation gut aufeinander abstimmen und entsprechend kostendeckende Gebühren erheben.

Den hohen Kostendeckungsgrad bewirkt auch, dass die Stadt die Trauerhalle auf dem Parkfriedhof Bliedinghausen vor wenigen Jahren komplett sanierte. Dadurch befindet sich diese in einem guten Zustand. Die Unterhaltungsaufwendungen sind in den Jahren 2016 und 2017 hierdurch deutlich niedriger als in den anderen Jahren. In der Trauerhalle auf dem Friedhof Lennep stehen zukünftig Investitionen an. Um wirtschaftlich zu investieren, beobachtet die Stadt Remscheid die Nutzungen und die Entwicklung weiterer privater Konkurrenzangebote in der Nähe dieses Friedhofs.

Anteil Nutzungen Trauerhallen an den Gesamtbeisetzungen in Prozent 2017

Kennzahl	Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil Nutzungen Trauerhallen an den Gesamtbeisetzungen in Prozent	49,47	16,23	48,96	62,13	66,97	90,49	22

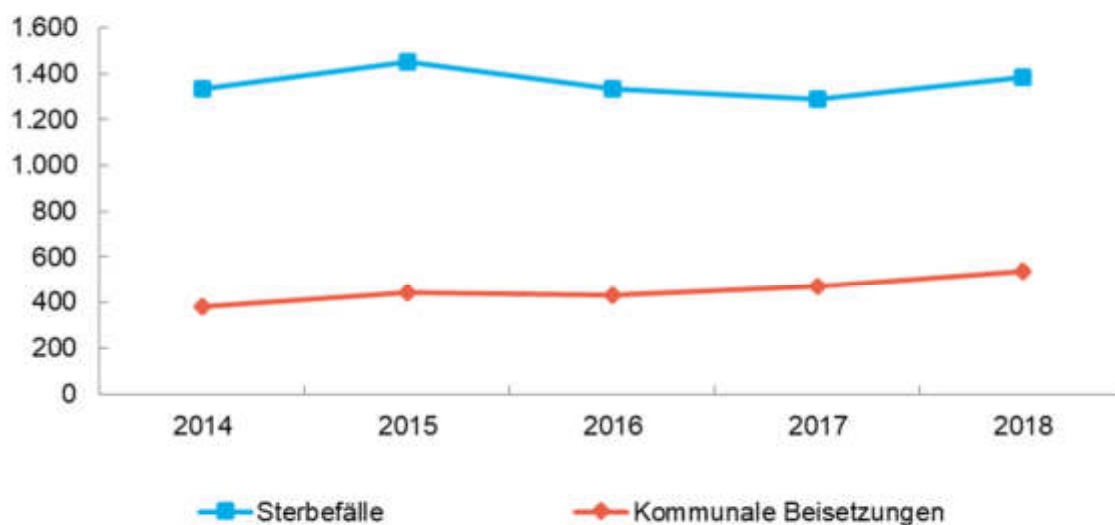
Gemessen an den Gesamtbeisetzungen ist die Nutzungsintensität der Trauerhallen vergleichsweise niedrig. Dabei ist auch diese Kennzahl durch die Beisetzungen in dem Begräbniswald beeinflusst. In 2017 finden 82 der insgesamt 473 Beisetzungen auf diesem Friedhof statt. Auf diesem Friedhof steht keine Trauerhalle und die Trauergemeinschaft trifft sich vorwiegend vor Ort im Freien. Berücksichtigt man diese Beisetzungen nicht, stünden den 234 Trauerhallennutzungen 391 Beisetzungen gegenüber. Dies ergäbe einen Anteil der Trauerhallennutzungen an den Gesamtbeisetzungen von 59,8 Prozent und bliebe weiterhin unterhalb der durchschnittlichen Nutzungsintensität der Vergleichskommunen.

→ Flächenmanagement

Ausgangslage

Der Flächenbedarf hängt neben anderen wichtigen Faktoren wesentlich von der Entwicklung der Bevölkerung und der Sterbefälle sowie dem örtlichen Nachfrageverhalten ab.

Sterbefälle und Kommunale Beisetzungen



Bei der **Stadt Remscheid** steigert sich der Anteil kommunaler Beisetzungen an den Sterbefällen im Stadtgebiet seit 2014 von 28,7 Prozent auf 39,0 Prozent in 2018. Für das Jahr 2019 plant die Stadt mit einem weiteren Anstieg der kommunalen Beisetzungen auf 599 Fälle und damit mit einem Anteil von rund 44 Prozent der Prognose von 1.359 Gestorbenen laut dem Landesbetrieb IT.NRW. Zu dieser positiven Entwicklung tragen die Rasengräber an Bäumen und Bestattungen im Begräbniswald bei, die von der Stadt Remscheid kürzlich eingerichtet wurden. Seit Ende 2018 bietet die Stadt auch auf dem Waldfriedhof Lennep Urnenkolumbarien an, bei denen Remscheid eine hohe Nachfrage prognostiziert.

Anteile Beisetzungen 2017

Kennzahlen	Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil Beisetzungen Erdgräber am Gesamtbeisetzungsaufkommen in Prozent	13,95	13,59	21,69	27,29	34,73	50,24	23

Kennzahlen	Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil Beisetzungen Urnengräber am Gesamtbeisetzungsaufkommen in Prozent	50,95	3,85	39,48	47,93	57,79	72,60	23
Anteil Beisetzungen weitere Grabarten am Gesamtbeisetzungsaufkommen in Prozent	35,10	0,00	8,83	26,82	31,63	73,08	23

Die ursprüngliche Fläche der kommunalen Friedhöfe ist auch in Remscheid daran ausgerichtet, dass in den früheren Jahrzehnten die Beisetzungen in Erdgräber die führende Bestattungsart war. Die Erdgräber bedürfen gegenüber den Urnengräbern vier- bis achtmal mehr Fläche.

Mit dem deutlichen Trend hin zu Urnengräbern besteht die Notwendigkeit, die Friedhofsflächen neu auszurichten. Dieser Trend ist auch an den obigen Vergleichszahlen erkennbar. Innerhalb der kommunalen Beisetzungen werden Beisetzungen in Erdgräbern in Remscheid im Vergleich nur geringfügig nachgefragt. Im interkommunalen Vergleich stellt Remscheid den zweitniedrigsten Vergleichswert. Von 473 Beisetzungen in 2017 führt die Stadt nur 68 Beisetzungen in Erdgräbern durch. Bei den Erdwahlgräbern sind dies 42 Beisetzungen. Allerdings finden 22 dieser Beisetzungen auch in bestehenden Gräbern statt, sodass die Stadt Remscheid hierbei lediglich Verlängerungen der Nutzungsrechte veräußern kann.

Zu den weiteren Grabarten zählen Beisetzungen in Urnennischen und Kolumbarien, Urnengemeinschaftsgräbern. Aschestreufelder bietet die Stadt Remscheid auf ihren Friedhöfen nicht an. Auch im interkommunalen Vergleich ist der Anteil der Beisetzungen in den weiteren Grabarten an dem Gesamtbeisetzungsaufkommen hoch. Insgesamt ergeben die Beisetzungen in Urnengräber einschließlich der Kolumbarien und Urnengemeinschaftsgräber in 2017 86,1 Prozent aller Beisetzungen.

Wesentlicher Einflussfaktor für die Wahl der Bestattungsform ist der Pflegeaufwand. Danach bildet der Preis ein weiteres wichtiges Kriterium für die Wahl der Grabart. Um dieser Nachfrage gerecht zu werden, baut die Stadt die Grabarten Kolumbarien auf den drei originären Friedhöfen und die Bestattungen an Bäumen im Begräbniswald weiter aus.

Aktuelle Auslastungs-/ Belegungssituation

→ Feststellung

Auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Remscheid sind lediglich geringe Flächenanteile durch belegte Gräber beansprucht. Dadurch, dass mehr flächenintensive Grabstellen frei werden als nachgefragt werden bilden sich sukzessive weitere Flickenteppiche und schränken die Umgestaltungsmöglichkeiten ein.

Wesentlicher Maßstab für ein effizientes und damit gebühren- bzw. haushaltsentlastendes Friedhofs- und Flächenmanagement ist die Auslastung und die Belegungsdichte der Friedhofsflächen. Eine höhere Flächenauslastung mit einer konzentrierten Belegung begünstigt einen

wirtschaftlichen Friedhofsbetrieb. An diesem Maßstab sollten sich die Kommunen bei künftigen Entscheidungen zur Friedhofsgestaltung und -planung vorrangig orientieren.

Flächenanteile der Grabarten 2017

Kennzahlen	Rems- scheid (ohne Be- gräbnis- wald)	Minimum	1. Viertel- wert	2. Viertel- wert (Me- dian)	3. Viertel- wert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil belegte Fläche Erdgräber an der Ge- samtfläche der Fried- höfe in Prozent	4,33 (7,83)	4,33	8,70	10,80	12,66	24,59	17
Anteil belegte Fläche Urnengräber inkl. Gräber an Bäumen an der Gesamtfläche der Friedhöfe in Pro- zent	0,81 (1,27)	0,46	0,79	1,19	1,38	5,13	16

Gemessen an der Gesamtfriedhofsfläche sind bei der **Stadt Remscheid** in 2017 nur 5,14 Prozent der Friedhofsfläche für belegte Gräber beansprucht. Hierbei sind jedoch die weiteren Grabarten nicht enthalten. Da hierunter Kolumbarien und Urnengemeinschaftsgräber fallen, ist die Fläche für diese Grabart nachrangig. Sie beträgt in Remscheid auf Basis der eigenen Aufmaße 678 qm und damit 0,25 Prozent der Gesamtfläche von 273.657 qm. Die Kennzahlenwerte sind in Remscheid besonders durch den Begräbniswald beeinflusst. Da in den Vergleichskommunen weitere Städte mit einem für Urnengräber an Bäumen vorgesehenen Waldstück enthalten sind, wurden die Daten der Stadt Remscheid für den Vergleich herangezogen. Ohne Berücksichtigung des Begräbniswaldes sind rund neun Prozent der Fläche durch belegte Grabstellen beansprucht.

Die Stadt Remscheid hat die Nettograbflächen auf der Basis eigener Daten mitgeteilt. Die dabei bestehenden Abweichungen im Vergleich zur oben aufgeführten Tabelle resultieren daraus, dass die gpaNRW oben die gleichen Standardflächen für alle Vergleichskommunen je Grabart verwendet hat. In Remscheid bestehen hierzu geringfügige Abweichungen. Deutlicher werden die Abweichungen, wenn an Stelle der berücksichtigten Gesamtfläche die Grabstellen um die Urnengräber an Bäumen reduziert werden und die Fläche des Begräbniswaldes unberücksichtigt bleibt. Hierbei ergibt sich dann ein Flächenanteil von 18,9 Prozent für belegte Gräber an der verbleibenden Gesamtfläche von 151.514 qm Friedhofsfläche.

Auswirkungen des Begräbniswaldes auf die Flächenanteile 2017

Bezeichnung	Fläche in qm (ohne Begräb- niswald)	Fläche in Prozent einschließlich Begräb- niswald (273.657 qm)	Fläche in Prozent ohne Begräbniswald (151.514 qm)
Erdgräber	25.586	9,35	16,89
Urnengräber	2.653 (2.350)	0,97	1,56
weitere Grabstellen	657	0,25	0,43

Entwicklung künftiger Flächenbedarf

→ Feststellung

Insbesondere bei den flächenintensiveren Erdgrabarten werden in Remscheid pro Jahr viermal mehr Grabstellen frei als aktuell nachgefragt. Bei den anderen Grabarten ergeben sich unterschiedliche Entwicklungen. Einen aktuellen Friedhofsentwicklungsplan hat die Stadt Remscheid nicht aufgestellt.

Wichtig sind nicht nur die Kenntnis über und der Umgang mit der aktuellen Auslastungssituation, sondern auch die Transparenz zum Entwicklungstrend der künftigen Belegung der Friedhöfe. Eine solche, fortschreibungsfähige Entwicklungsprognose basierend auf validen, örtlichen Daten sollte dann auch die zentrale Grundlage für eine, detaillierte Friedhofsentwicklungsplanung bilden.

Entwicklung der Grabarten 2017

Bezeichnung	Anzahl
Neukäufe Erdgräber 2017	44
Fünfjahresmittel der freiwerdenden Erdgrabstellen 2018 bis 2022	161
Neukäufe Urnengräber (Reihen-, Wahlgrab und am Baum) 2017	155
Fünfjahresmittel der freiwerdenden Urnengrabstellen 2018 bis 2022	32
Neukäufe weitere Grabarten (Kolumbarien, Urnengemeinschaftsgräber) 2017	141
Fünfjahresmittel der freiwerdenden weiteren Grabstellen 2018 bis 2022	125

Freie Grabstellen 2017

Bezeichnung	Anzahl
Erdgräber	5.180
Urnengräber (ohne Begräbniswald)	604
weitere Grabarten	774

An der Tabelle kann abgelesen werden, inwiefern bei der **Stadt Remscheid** die im Durchschnitt der nächsten fünf Jahre freiwerdenden Grabstellen ausreichen, um die in 2017 verkauften Grabstellen zu kompensieren. Hierbei wird deutlich, dass die jährlich freiwerdenden Erdgrabstellen den Bedarf übersteigen. So werden pro Jahr rund viermal so viele Grabstellen frei wie für Beisetzungen benötigt werden. Damit bilden sich in den Grabfeldern weitere „Flickenteppiche“. Zusätzlich bestehen in Remscheid in 2017 bereits 5.180 freie Erdgrabstellen.

Bei den Urnengräbern werden in 2017 fünfmal mehr Grabstellen benötigt als in den nächsten fünf Jahren im Durchschnitt frei werden. Dabei bestehen bei den verschiedenen Grabarten unterschiedliche Entwicklungen.

Bei den flächenmäßig größeren Urnenwahlgräbern bestehen in 2017 noch 470 freie Grabstellen. In 2017 werden 46 Grabstellen neu erworben. 43 Beisetzungen finden in bestehenden

Grabstellen statt. Im Zeitraum 2018 bis 2022 werden durchschnittlich 19 Grabstellen frei, so dass die Stadt Remscheid die bereits eingerichteten freien Grabstellen noch lange nutzen kann, um die Nachfrage zu decken.

Bei den Urnenreihengräbern ist die Nachfrage mit 70 Beisetzungen in 2017 deutlich höher als die Zahl der freiwerdenden Gräber von 13 Grabstellen im Durchschnitt der Jahre 2018 bis 2022. Es bestehen in 2017 nur noch 134 freie Grabstellen. Die Stadt Remscheid baut diese Grabart unter Berücksichtigung der Nachfrage sukzessive weiter aus.

Bei den Urnengräbern an Bäumen nimmt die Nachfrage von 28 Beisetzungen in 2014 auf 82 Beisetzungen in 2017 deutlich zu. Für das Jahr 2018 prognostiziert die Stadt bereits 132 Beisetzungen und plant in 2019 140 Grabstellen zu veräußern. Die Stadt Remscheid bietet diese Bestattungsmöglichkeit ausschließlich auf dem Begräbniswald an. Für den Begräbniswald stehen die freien Grabstellen nicht fest. Die Auswahl geeigneter Bestattungsbäume erfolgt sukzessive. Dadurch, dass der Begräbniswald in 2004 eingerichtet wurde, werden dort aufgrund noch bestehender Nutzungsrechte keine Grabstellen frei.

Bei den weiteren Grabarten werden in 2017 weniger Grabstellen benötigt, als im Zeitraum 2018 bis 2022 frei werden. Auch hier sind die Entwicklungen nicht gleichartig.

Beisetzungen in der Grabart Urnennischen in Kolumbarien sind in Remscheid gut nachgefragt. Die Stadt hat diese Grabart erst vor einigen Jahren eingeführt, sodass in dem Zeitraum 2018 bis 2022 nach Ablauf aktiver Ruhefristen nur 16 Grabstellen pro Jahr frei werden. Aktuell bestehen 275 freie Grabstellen. Um die Nachfrage nach dieser Grabart zu decken, baut die Stadt in 2018 auf dem Waldfriedhof Lennep in drei Bauabschnitten bis 2024 insgesamt 672 neue Urnenkammern auf. Dabei erfolgt der Ausbau unter Berücksichtigung der Nachfrage.

Beisetzungen in Urnengemeinschaftsgräbern sind in Remscheid ebenfalls gefragt. Dabei finden in 2017 83 Beisetzungen in dieser Grabart statt. Die Nachfrage ist jedoch aktuell geringer als die 109 in dem Zeitraum 2018 bis 2022 freiwerdenden Grabstellen. Da in dieser Grabart geschätzte 500 freie Grabstellen bestehen, kann die Stadt voraussichtlich durch ausreichende alternative Angebote den Bedarf mit dem aktuellen Bestand lange Zeit decken.

Eine aktuelle Friedhofsentwicklungsplanung für die drei Friedhöfe existiert in Remscheid nicht. Das letzte Friedhofsentwicklungskonzept wurde im Jahr 1978 beschlossen. Die dort vorgenommenen Prognosen basierten noch auf ansteigenden Fallzahlen bei den Sargbestattungen und spiegeln somit die aktuellen Trends nicht ab. Mit der Einrichtung des Begräbniswaldes, dem Bau neuer Kolumbarien auf dem Waldfriedhof Lennep hat die Stadt Remscheid attraktive Angebote geschaffen, die sich auch auf die Nachfrage der anderen Grabarten auswirken. Die Entwicklung der jeweiligen Fallzahlen beobachtet die Stadt in einem regelmäßigen Controlling. Die neuen Grabarten sind deutlich weniger flächenintensiv wie die ursprünglichen Sarggräber oder Urnenwahlgräber. Damit muss die Stadt Remscheid zunehmend zusammenhängende kleinteilige Freiflächen schaffen und diese Flächen umgestalten. Bei dem Besuch des Parkfriedhofs Bliedinghausen im Rahmen der überörtlichen Prüfung war erkennbar, dass zusammenhängende Freiflächen gebildet werden. Dies ist die Voraussetzung für eine Umgestaltung und -nutzung dieser Flächen.

Die Stadt Remscheid sollte die Entwicklungen der Nachfrage, die Auswirkungen auf bestehende Grabflächen und die zukünftigen Freiflächen sowie deren Nutzungsmöglichkeiten in ei-

ner friedhofsbezogenen Entwicklungsplanung darstellen und in den politischen Gremien beschließen. Dabei könnte die Stadt darin auch die zukünftige Vergabe von Grabstellen festlegen, um langfristig zusammenhängende Freiflächen zu schaffen. Diese Entwicklungsplanung muss hierbei nicht alle Aspekte des Friedhofswesens berücksichtigen, sondern einen Rahmen für die Flächennutzung der kommunalen Friedhöfe setzen.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Remscheid sollte in angemessenen Umfang eine Entwicklungsplanung der kommunalen Friedhöfe erstellen und diese beschließen. Dabei sollte sie die Auswirkungen der neuen Grabarten berücksichtigen und die weitere zukünftige Umgestaltung der Friedhofsflächen festlegen.

→ Grünpflege

Ausgangslage

Die örtlichen Gegebenheiten im Friedhofsgrün, insbesondere Umfang und Ausstattung der Grünflächen, sind prägend für die dort entstehenden Gesamtaufwendungen. Schließlich bestimmen das Flächenvolumen sowie die Wahl und Anordnung bzw. Gestaltung der Vegetationsarten auch wesentlich den Ressourcenbedarf für die Unterhaltung und Pflege. Im Friedhofswesen kommt darüber hinaus dem öffentlichen Grünanteil eine besondere Bedeutung zu. Die dort entstehenden Kosten sind nicht gebührenrelevant und belasten somit in vollem Umfang den städtischen Haushalt.

Grün und Wegeflächen/Bäume auf den Friedhöfen 2017

Kennzahlen	Remscheid (ohne Begräbniswald)	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil Grün- und Wegeflächen an der Gesamtfläche der Friedhöfe in Prozent	86,6 (57,4)	45,69	71,06	77,34	81,78	89,68	23
Anzahl Bäume je 1.000 qm Friedhofsgesamtfläche	3 (6)	3	6	7	10	12	21

Bei der **Stadt Remscheid** ist entsprechend der geringen Flächenanteile für Erd- und Urnengräber der Flächenanteil der Grün- und Wegeflächen an der Gesamtfriedhofsfläche hoch. Dies gilt auch im interkommunalen Vergleich. Lässt man den Begräbniswald bei der Gesamtfläche und der Grün- und Wegefläche außen vor, ist das Bild jedoch ein anderes. Dies bestätigt auch der Eindruck im Rahmen der Prüfung auf dem Friedhof Bliedinghausen. Neben den freien Grabfeldern und Grünflächen im Außenbereich dieses Friedhofs, erfolgt eine intensive Nutzung der Friedhofsfläche.

Die bereits für das Friedhofswesen genutzten Bäume des Begräbniswaldes sind in der Anzahl der Bäume je 1.000 qm enthalten. Die weiteren Bäume im Begräbniswald wurden hierbei nicht berücksichtigt. Unabhängig davon, ob die Fläche des Begräbniswaldes bei der Gesamtfläche außer Betracht bleibt, stehen auf den Friedhöfen in Remscheid im Vergleich zu den anderen kreisfreien Städten wenig Bäume. Da die Baumpflege und -unterhaltung eher kostenintensiv ist, in Remscheid beträgt diese 15,89 Euro je Baum, reduziert ein geringer Baumbestand den Gesamtaufwand der Grünpflege in Remscheid.

Unterhaltungskosten der Grün- und Wegeflächen

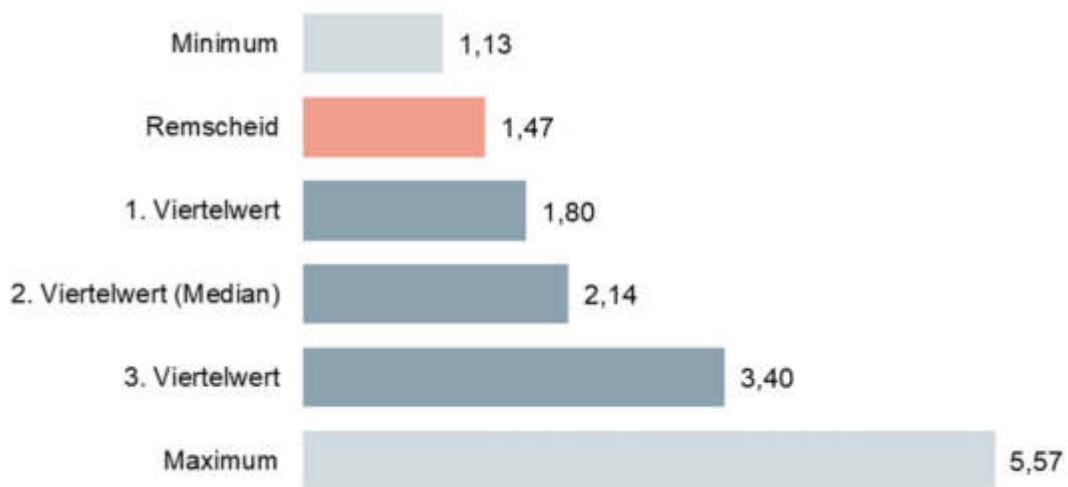
→ Feststellung

Die Stadt Remscheid kann die Unterhaltung der Grün- und Wegeflächen kostengünstig realisieren. Dies bestätigt sich anhand der geringen Arbeitsstunden je 1.000 qm Friedhofsfläche auch unter der gesonderten Berücksichtigung des Begräbniswaldes.

Die Stadt sollte die Grün- und Wegeflächen so wirtschaftlich wie möglich unterhalten und pflegen. Insbesondere über die Optimierung der Gestaltung/Ausstattung der Grün- und Wegeflächen, Pflegestandards und -häufigkeiten sowie die manuellen Eigen- und/oder Fremdleistungen kann die Kommune aktiv Einfluss auf den Ressourceneinsatz und damit auch auf die Gebührenentwicklung sowie den städtischen Haushalt nehmen.

Die gpaNRW kann den interkommunalen Vergleich der Unterhaltungskosten aufgrund unzureichender Daten nicht differenziert für Wegeflächen und Grünflächen vornehmen. Daher werden nachfolgend die Unterhaltungskosten für die Grün- und Wegefläche dargestellt.

Unterhaltungskosten je qm Grün- und Wegefläche



In den interkommunalen Vergleich sind 17 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Auf den ersten Blick ist die Unterhaltung der Grün- und Wegeflächen bei der **Stadt Remscheid** mit 1,47 Euro je qm sehr günstig. Der Vergleich der Unterhaltungskosten je qm Grün- und Wegefläche ist jedoch von vielen Faktoren abhängig. Der Pflegestandard, aber auch die örtlichen Strukturen können die Höhe der Kosten beeinflussen.

Die Auswirkungen, die durch die Betreibung des Begräbniswaldes entstehen, müssen bei der Einschätzung der Unterhaltungskosten berücksichtigt werden. In den 209.037 qm Grünflächen sind 122.143 qm Grünfläche des Begräbniswaldes enthalten. Die Grünpflege in dem Begräbniswald wird von dem Geschäftsbereich Forst sichergestellt. Hierfür erhält der Geschäftsbereich im

Rahmen der internen Verrechnungen ein Entgelt, welches auch in der Gebührenkalkulation berücksichtigt wird. Die Wege des Begräbniswaldes werden durch den Geschäftsbereich Friedhöfe unterhalten.

Da auch in anderen Kommunen bewaldete Bereiche auf den Friedhöfen für Urnenbestattungen an Bäumen bereitgestellt werden, kann der Begräbniswald bei dem Vergleich nicht völlig ausgeklammert werden. Ohne die Fläche des Begräbniswalds lägen die 217.374 Euro hohen Unterhaltungskosten für Grünflächen jedoch bei 5,97 Euro je gepflegten qm Grünfläche. Da die Grünpflege in dem Begräbniswald deutlich kostengünstiger realisiert werden kann als auf den gestalteten Grünflächen der städtischen Friedhöfe, ist davon auszugehen, dass die vergleichbaren Grünpflegekosten der Stadt Remscheid für die Friedhöfe und den Begräbniswald sich innerhalb des Korridors der Vergleichswerte befinden. Mit einem Aufwand von 130.435 Euro im Jahr 2017 pflegt die Stadt Remscheid die 27.893 qm Wegefläche. Der qm-bezogene Kennzahlenwert für die Wegepflege beträgt in Remscheid somit 4,77 Euro.

Beide Faktoren führen dazu, dass die tatsächlichen Unterhaltungskosten der Grün- und Wegeflächen in Remscheid voraussichtlich höher sein werden als die im Vergleich dargestellten 1,47 Euro je qm. Um einschätzen zu können, ob die Unterhaltung der Grünflächen und Wege in Remscheid wirtschaftlich erfolgt, bildet die gpaNRW weitere Kennzahlen.

Weitere Wirtschaftlichkeitskennzahlen 2017

Kennzahlen	Remscheid (ohne Begräbniswald)	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Unterhaltungs- und Kontrollkosten je Baum in Euro	15,89	4,70	10,41	15,55	20,42	32,44	15
Jahresarbeitsstunden je 1.000 qm Friedhofsfläche	7,56 (13,66)	7,56	50,45	77,44	103,6	143,8	22

Die Stadt Remscheid kann demnach die Unterhaltung und Kontrolle der vergleichsweise wenigen Bäume auf den kommunalen Friedhöfen mit durchschnittlichen Kosten realisieren. Dies gelingt der Stadt, indem sie die Baumpflege an externe Firmen vergibt. Die Stadt Remscheid verfügt nicht über eine eigene Baumkolonne, weil diese aufgrund der spezifischen technischen und personalen Anforderungen nicht wirtschaftlich eingesetzt werden kann.

Unabhängig davon, ob die Flächen des Begräbniswaldes berücksichtigt werden oder nicht, kann die Stadt Remscheid die operativen Aufgaben auf den kommunalen Friedhöfen mit wenig Arbeitsstunden je 1.000 qm Friedhofsfläche realisieren. Dabei werden nahezu alle operativen Aufgaben von den eigenen Friedhofsgärtnern übernommen.

Die Grünpflegeaufgaben werden über eine Leistungserfassung gesondert erfasst. Hierzu werden die geleisteten Stunden für ausgewählte Tätigkeiten erhoben. Den Arbeitsstunden entsprechend verteilt die Stadt dann die Personalkosten auf die Kostenstellen. Die Verteilung der Gemeinkosten richtet sich, dort wo es sinnvoll ist, nach den geleisteten Arbeitsstunden.

Die Stadt Remscheid verfügt nicht über ein formal festgeschriebenes Grünpflegekonzept. Die Pflegestandards sind nicht eindeutig definiert und den Flächen zugeordnet. Die Stadt pflegt jedoch grundsätzlich die repräsentativen Bereiche in den Eingangsbereichen der Friedhöfe intensiv. In den Außenbereichen wird nur das für die Verkehrssicherung Notwendige veranlasst. Die Stadt Remscheid hat bereits Wege zurückgebaut, wenn diese auf den wenig genutzten Flächen nicht mehr benötigt werden.

Weiteren Einsparungen bei der Grün- und Wegepflege steht die Stadt Remscheid kritisch gegenüber, weil die Stadt durch einen ansprechende und intensivierete Pflege die Nachfrage steigern konnte.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Remscheid sollte bei der Erstellung einer Friedhofsentwicklungsplanung auch die Intensität der Grün- und Wegepflege mit angemessenem Detaillierungsgrad festlegen.

→ Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2019 – Friedhofswesen

	Feststellung		Empfehlung
F1	Die Stadt Remscheid hat die Aufgaben des Friedhofswesens den Technischen Betriebe Remscheid übertragen. In dem Geschäftsbereich Grünflächen, Friedhöfe und Forst sind alle Aufgaben in der Abteilung Friedhöfe gebündelt. Hierdurch stehen die Informationen, die Ressourcen, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten an einer Stelle für die Aufgabenerledigung zur Verfügung.		
F2	Für das Friedhofswesen bestehen aus der Verwaltungsführung und Politik keine formulierten strategischen Zielsetzungen. Durch die Aufgabenverlagerung an die TBR werden strategische und operative Entscheidungen dort vorbereitet und über den Betriebsausschuss kommuniziert und beschlossen. Unterjährig überprüft die Stadt die Entwicklung der Bestattungszahlen, der Kosten, Gebührenerlöse und Investitionen in einem monatlichen Controlling.		
F3	Die Stadt Remscheid verfügt über eine gute Datenlage zu den städtischen Friedhöfen. Die Friedhofsverwaltung wird aktiv in Steuerung und Organisation durch eine Fachsoftware unterstützt. Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Grünflächendaten sind geplant und werden sukzessive umgesetzt. Die Stadt Remscheid will verstärkt digitale Dienstleistungen im Friedhofswesen einsetzen.		
F4	Die Stadt Remscheid professionalisiert die Öffentlichkeitsarbeit. Durch die Entwicklung eines corporated design wird ein einheitliches Erscheinungsbild im Friedhofswesen sichergestellt. Die städtischen Friedhöfe stehen in Konkurrenz zu den kirchlichen Friedhöfen. Die aktuellen Trends bei den Bestattungen greift Remscheid auf und schafft ein passendes Angebot.	E4	Die Stadt Remscheid sollte pietätvolle Plakatwerbung und eine zusätzliche Auslage von Broschüren so erwägen, dass die städtischen Bestattungsmöglichkeiten vor Besuch eines Bestattungsunternehmens bekannt werden.
F5	Die Stadt Remscheid erreicht im Friedhofswesen einen hohen Kostendeckungsgrad.		
F6	Bei der Kalkulation der Grabnutzungsgebühren setzt die Stadt Remscheid die gebührenrechtlichen Handlungsmöglichkeiten weitestgehend um.	E6	Die Stadt Remscheid sollte gemeinsam mit dem Hersteller der Finanzsoftware überprüfen, ob eine automatische Kalkulation der Wiederbeschaffungszeitwerte ermöglicht werden kann.

	Feststellung		Empfehlung
F7	Die Nutzungen der städtischen Trauerhallen sind in Remscheid stabil, sodass die Stadt die Gebühren verlässlich kalkulieren kann. Die Nutzungsintensität dagegen ist vergleichsweise gering. Da Unterhaltungsmaßnahmen in 2017 nur in geringem Umfang erforderlich waren, übersteigen in diesem Jahr die Gebührenerträge die Kosten der Trauerhallen.		
F8	Auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Remscheid sind lediglich geringe Flächenanteile durch belegte Gräber beansprucht. Dadurch, dass mehr flächenintensive Grabstellen frei werden als nachgefragt werden bilden sich sukzessive weitere Flickenteppiche und schränken die Gestaltungsmöglichkeiten ein.		
F9	Insbesondere bei den flächenintensiveren Erdgrabarten werden in Remscheid pro Jahr viermal mehr Grabstellen frei als aktuell nachgefragt. Bei den anderen Grabarten ergeben sich unterschiedliche Entwicklungen. Einen aktuellen Friedhofsentwicklungsplan hat die Stadt Remscheid nicht aufgestellt.	E9	Die Stadt Remscheid sollte in angemessenen Umfang eine Entwicklungsplanung der kommunalen Friedhöfe erstellen und diese beschließen. Dabei sollte sie die Auswirkungen der neuen Grabarten berücksichtigen und die weitere zukünftige Umgestaltung der Friedhofsflächen festlegen.
F10	Die Stadt Remscheid kann die Unterhaltung der Grün- und Wegeflächen kostengünstig realisieren. Dies bestätigt sich anhand der geringen Arbeitsstunden je 1.000 qm Friedhofsfläche auch unter der gesonderten Berücksichtigung des Begräbniswaldes.	E10	Die Stadt Remscheid sollte bei der Erstellung einer Friedhofsentwicklungsplanung auch die Intensität der Grün- und Wegepflege mit angemessenem Detaillierungsgrad festlegen.

➔ Kontakt

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Heinrichstraße 1, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

t 0 23 23/14 80-0

f 0 23 23/14 80-333

e info@gpa.nrw.de

i www.gpa.nrw.de

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

*Verkehrsflächen der Stadt Remscheid
im Jahr 2019*

INHALTSVERZEICHNIS

→ Managementübersicht	3
Verkehrsflächen	3
→ Inhalte, Ziele und Methodik	5
→ Steuerung	6
Datenlage	6
Straßendatenbank	7
Kostenrechnung	7
Strategische Ausrichtung und operatives Controlling	8
→ Prozessbetrachtung	9
Aufbruchmanagement	9
Schnittstelle Finanz- und Verkehrsflächenmanagement	13
→ Ausgangslage	17
Strukturen	17
Bilanzkennzahlen	18
→ Erhaltung der Verkehrsflächen	19
Alter und Zustand	20
Unterhaltung	23
Reinvestition	24
→ Finanzierung	27

→ Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Remscheid im Prüfgebiet Verkehrsflächen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Verkehrsflächen

Die **Stadt Remscheid** gehört zu der Gruppe der kleineren kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen. Sie unterhält die **geringste Verkehrsfläche** aller kreisfreien Städte. Da die Stadt einwohnerbezogen wenig Verkehrsfläche bereitstellt und wenig größere Verkehrsachsen zur Verfügung stehen, sind die städtischen Verkehrsflächen intensiver belastet. Sie müssen sich in einem qualitativ guten Zustand befinden. Den **Zustand ihrer Straßen** kennt die Stadt Remscheid nur durch eine fortgeschriebene Zustandserfassung aus dem Jahr 2008. Dabei werden Verschlechterungen des Straßenzustands nicht nachgehalten. Da die Verkehrsflächen nur noch eine Nutzungsdauer von 13 Jahren aufweisen, sollte Remscheid wie vorgesehen die Zustandserfassung in 2020/2021 vornehmen.

Die bisherigen **Reinvestitionen** waren in Remscheid nicht ausreichend, um den Werteverzehr aufzufangen. Der Bilanzwert des Straßenvermögens sinkt seit 2008 von 178,7 Mio. Euro um 67,1 Mio. Euro auf 111,6 Mio. Euro in 2017. Der **Anlagenabnutzungsgrad** des Straßenvermögens ist in Remscheid mit 74,6 Prozent bereits hoch und seit der letzten überörtlichen Prüfung angestiegen. Die bilanziellen Daten korrespondieren nicht mit der Verteilung der Zustandsklassen aus der fortgeschriebenen Zustandserfassung 2008, da in dieser abnutzungs- und alterungsbedingte Verschlechterungen des Straßenzustands nicht berücksichtigt sind. An dem Hauptverkehrsnetz hat die Stadt in 2016 Tragfähigkeitsuntersuchungen durch einen Gutachter durchgeführt. Die Ergebnisse werden bei der Aufstellung des Unterhaltungs- und Investitionsprogrammes berücksichtigt. Die Bewertung des Straßenvermögens passte Remscheid seit der Eröffnungsbilanz aufgrund von körperlichen Inventuren nicht an. Zukünftig sollte sie die Ergebnisse der Zustandserfassung für die Bewertungsanpassungen im Rahmen einer körperlichen Inventur verwenden. Bei den sonstigen Schnittstellen stehen die Technischen Betriebe Remscheid (TBR), die Kämmerei sowie der Fachdienst Stadtentwicklung, Verkehrs- und Bauleitplanung in einem engen Informationsaustausch.

Die geringen **Unterhaltungsaufwendungen** stellen ein weiteres Risiko dar. Sie unterschreiten den für eine wirtschaftliche Unterhaltung ermittelten Richtwert der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) um 0,36 Euro je m² Verkehrsfläche und damit um 1,25 Mio. Euro. Mit Hilfe der detaillierten Kostenrechnung kann die Stadt genau bestimmen, für welche Erhaltungsmaßnahmen in welchem Straßenmeistereibezirk welche Kosten eingesetzt wurden. Damit kann sie den Ressourcenbedarf für eine wirtschaftlich nachhaltige Erhaltung der Straßen belegen. Mit rund 61 Prozent überwiegen kleinflächige und nicht nachhaltige Erhaltungsmaßnahmen. Die Stadt sollte verstärkt nachhaltigere Instandsetzungen durchführen. Hierfür sollte die Stadt kosten- und flächenbezogene Ziele festlegen und hieran den Ressourcenbedarf definieren.

Die aktuelle **Straßendatenbank** unterstützt die Stadt Remscheid im Erhaltungsmanagement der Verkehrsflächen. Zukünftig will die Stadt eine neue Straßendatenbank aufbauen und darin auch Prozesse, wie die Schadensbeseitigung und das **Aufbruchmanagement** digitalisieren. Das Aufbruchmanagement der Stadt Remscheid ist gut aufgestellt. Die Stadt koordiniert die Aufbrüche frühzeitig und stimmt diese mit den geplanten Erhaltungsmaßnahmen ab. Sie kontrolliert die Aufbrüche vor der Übernahme und vor Ablauf der Gewährleistungsfrist. Die Mängelbeseitigung wird überwacht.

Die Stadt Remscheid beteiligt ihre Bürger an den Kosten für die Erschließungs- und Straßenbaumaßnahmen, erhebt Beiträge und beachtet somit die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung.

→ Inhalte, Ziele und Methodik

Die gpaNRW untersucht in diesem Prüfgebiet wie die Kommunen mit ihren Verkehrsflächen und dem entsprechenden Vermögen umgehen.

Die Verkehrsfläche definiert sich dabei abschließend aus den folgenden Anlagenbestandteilen:

- Fahrbahnen (Fahrstreifen, Mehrzweckstreifen, befestigte Wirtschaftswege, Fußgängerzonen, Busspuren),
- sonstigen Verkehrsflächen (Geh- und Radwege, Radfahrstreifen, Parkstreifen, Parkplätze, Parkbuchten, Busbuchten, Plätze, Trennstreifen und Inseln (befestigt)) und
- sonstigen Anlagenteilen (Bankette, Gräben/Mulden, Durchlässe, Regenwasserkanäle (nur Straßenentwässerung), Straßenabläufe, Markierung, Poller, Schutzplanken).

Ziel der gpaNRW ist es, auf Steuerungs- und Optimierungspotenziale hinzuweisen und Risiken für den Haushalt und den Zustand der Verkehrsflächen aufzuzeigen. Die Darstellung der Kennzahlen zu den Verkehrsflächen schafft Transparenz und sensibilisiert die Kommunen für einen bewussten und zielgerichteten Umgang mit ihrem Verkehrsflächenvermögen.

Dazu untersucht die gpaNRW zunächst die Steuerung der Erhaltung der Verkehrsflächen. Ein besonderes Augenmerk richten wir dabei auf den Prozess des Aufbruchmanagements und die Schnittstellen zwischen Finanzmanagement und Verkehrsflächenmanagement.

Die örtlichen Strukturen und die Bilanzkennzahlen bilden die Ausgangslage für die nachfolgende Analyse der einzelnen Einflussfaktoren auf die Erhaltung der Verkehrsflächen. Die drei wesentlichen Einflussfaktoren Alter, Unterhaltung und Reinvestitionen analysiert die gpaNRW dazu einzeln wie auch in ihrer Wirkung miteinander.

→ Steuerung

Die Erhaltung der Verkehrsflächen ist eine Aufgabe, die nicht mit dem Blick auf einen kurz- oder mittelfristigen Zeitraum betrachtet werden darf. Eine nachhaltige, systematische und somit auch wirtschaftliche Erhaltung muss sich auf den gesamten Lebenszyklus der Verkehrsfläche erstrecken. Bei den Verkehrsflächen muss insofern ein Zeitraum von 25 bis 50 Jahren in den Blick genommen werden. Allein dieser zeitliche Aspekt wie aber auch die Bedeutung der Verkehrsflächen und die Komplexität der Einflussfaktoren auf die Erhaltung machen eine bewusste und zielgerichtete Steuerung unabdingbar.

Ziel muss es daher sein, die wirtschaftlich sinnvollste Handlungsweise zum Werterhalt und Sicherstellen der Gebrauchstauglichkeit der Verkehrsflächen unter den individuellen Rahmenbedingungen der Kommune zu finden. Gerade die Haushaltslage zwingt die Kommunen verstärkt dazu, die Wirtschaftlichkeit des eigenen Handelns nachzuweisen und zu dokumentieren.

Datenlage

→ Feststellung

Die Stadt Remscheid verfügt über eine gute Datenlage über ihre Verkehrsflächen und kann die Vollkosten für die Erhaltung differenziert ermitteln. Die Zustandsdaten basieren auf der fortgeschriebenen Zustandserfassung aus dem Jahr 2008.

Die Kommune muss die für die Steuerung erforderlichen Informationen wie Flächen und Finanzdaten verwaltungsweit einheitlich und aktuell vorliegen haben.

Die **Stadt Remscheid** kennt die Verkehrsflächen in ihrer Zuständigkeit. Die Stadt konnte im Rahmen der überörtlichen Prüfung auswerten, welche Flächen sie mit welchen Erhaltungsmaßnahmen in den Jahren 2014 bis 2017 erneuert und instandgesetzt hat. Die Verteilung der Verkehrsfläche auf die Zustandsklassen basiert auf den fortgeschriebenen Werten der Zustandserfassung 2008.

Die Aufwendungen für die Erhaltung des Straßenvermögens konnten in Remscheid auf der Basis von Vollkosten ermittelt werden. Dabei bestehen diese aus den Vollkosten der TBR und Aufwendungen durch Dritte. Die Vollkosten berücksichtigen dabei die Gemeinkosten innerhalb der TBR und die Kosten der Stadtverwaltung für Aufgaben, die für die TBR erledigt und in Rechnung gestellt werden. Die Stadt Remscheid war auch in der Lage, die Aufwendungen für die Erhaltung zwischen den Tätigkeiten der betrieblichen Erhaltung, Instandhaltung und Instandsetzung zu differenzieren.

Das Vermögen der Straßen bilanziert die Stadt im Kernhaushalt. Die Investitionsansätze und die Unterhaltungspauschalen werden ebenfalls im Kernhaushalt veranschlagt.

Straßendatenbank

→ Feststellung

Die Stadt Remscheid verwaltet die wesentlichen Daten und Informationen für die Erhaltung ihrer Straßen in einer Straßendatenbank. So kann die Stadt die Erhaltungsmaßnahmen auf der Basis umfassender und aktueller Daten steuern. Derzeit führt die Stadt eine neue Straßendatenbank ein und will über diese Software weitere Prozesse digitalisieren.

Die Straßendatenbank bildet die wesentliche Voraussetzung, um die Erhaltung der Verkehrsflächen systematisch und nachhaltig zu steuern. Um die Straßendatenbank im Sinne eines Erhaltungsmanagements nutzen zu können, bedarf es neben dem Aufbau mit den wesentlichen Informationen zu den Flächen auch einer regelmäßigen Pflege und Fortschreibung der Daten.

Die **Stadt Remscheid** nutzt für die Steuerung der Erhaltung ihrer Verkehrsflächen eine Straßendatenbank. Darin sind die Straßennamen, Straßenschlüssel und weitere Leitdaten vorhanden. Die Funktionsdaten für die Straßen sowie Querschnittsdaten zu den Fahrbahnen und Nebenflächen erfasst die Stadt ebenfalls in der Straßendatenbank. Aufbaudaten hinterlegt die Stadt dort nur für die Befestigungsart der Oberfläche. Sie erfasst das Datum wesentlicher Verbesserungen. Die vorgenommenen Fahrbahn-Deckenerneuerungen werden in der Straßendatenbank erfasst. Weitere Erhaltungsdaten, Angaben zur Verkehrsbelastung und –prognosen, sowie weitere Inventardaten wie zum Beispiel Lichtsignalanlagen hinterlegt die Stadt nicht in der Datenbank.

Aktuell baut die Stadt mit den vorhandenen Personalkapazitäten eine neue Straßendatenbank auf, in der weitere Daten zur Steuerung der Erhaltung erfasst und aktualisiert werden sollen. Dann will die Stadt dort auch die Schadensmeldungen der Straßenbegeher erfassen, die Schadensbeseitigung koordinieren und Daten zu Aufbrüchen mit den Straßendaten verknüpfen.

Kostenrechnung

→ Feststellung

Die Stadt Remscheid kann mit Hilfe der detaillierten Kostenrechnung die Wirtschaftlichkeit ihrer Straßenerhaltung analysieren. Dabei kann sie die Vollkosten auf der Ebene der Erhaltungsmaßnahmen und der Straßenmeistereien differenziert auswerten.

Für die interne Steuerung benötigt die Kommune eine Kostenrechnung, die den Ressourceneinsatz für die Verkehrsflächen vollständig und transparent abbildet. Die Struktur der Kostenrechnung und der Straßendatenbank sollte aufeinander abgestimmt sein.

Bei der **Stadt Remscheid** führen die TBR eine detaillierte Kostenrechnung für die wirtschaftliche Steuerung ihrer Aufgabenerledigung. Über entsprechende Kostenarten und -stellen kann sie die Vollkosten für die Erhaltungsmaßnahmen (betriebliche Erhaltung, Instandhaltung, Instandsetzung) aber auch für weitere spezifische Tätigkeiten in der Straßenerhaltung auswerten. Dabei bilden die Straßenmeistereibezirke die höchste objektbezogene Detaillierungsebene.

Die Kostenrechnung ist nicht in der Straßendatenbank integriert oder mit dieser verknüpft. Für Auswertungen der Kosten für einzelne Straßen besteht bei der Stadt Remscheid zu Steuerungszwecken kein Bedarf.

Strategische Ausrichtung und operatives Controlling

→ Feststellung

Die Stadt Remscheid hat für das Erhaltungsmanagement ihrer Straßen grundsätzliche Ziele definiert. Diese sind jedoch so formuliert, dass eine Messung der Zielerreichung mit messbaren Kennzahlen nicht erfolgen kann.

Die Kommune sollte eine Gesamtstrategie mit Zielvorgaben zur Erhaltung und Erneuerung ihrer Verkehrsflächen formulieren. Die Leitziele wie Verkehrssicherheit, Leistungsfähigkeit/ Befahrbarkeit, Substanzerhalt und Umweltverträglichkeit ergeben sich aus dem § 9 Straßen- und Wegegesetz NRW in Verbindung mit § 75 Abs. 1 GO NRW. Diese Leitziele sollte die Kommune individuell konkretisieren. Im Rahmen des operativen Controllings sollte sie die Ziele über Kennzahlen messbar machen und steuern.

Strategische Zielsetzungen sind bei der **Stadt Remscheid** in der Form definiert, als dass die langfristige Verkehrssicherheit durch Deckenmaßnahmen gesichert werden soll. Hierbei werden Maßnahmen an dem Hauptverkehrs-Sträßennetz prioritär vorgenommen. Dabei will die Stadt möglichst durch gezielte Koordinierung der Zusammenarbeit mit den Versorgungsträgern Synergien heben. Beispielsweise setzte die Stadt die Wege (vorwiegend Gehwege) nach den Baumaßnahmen im Zuge des Vektorings selbst wieder instand. Hierfür erhält sie vom Versorgungsträger auf Basis des § 71 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes einen vereinbarten Kostenbeitrag für diese Arbeiten. Im Zuge des aktuell anstehenden Breitbandausbaus kann die Stadt die Leitungsmaßnahmen aufgrund des engen Zeitplans nicht selbst vornehmen.

Die Stadt bildet keine Kennzahlen zur Messung ihrer Zielerreichung. Dagegen berichten die TBR im Betriebsausschuss und in den Bezirksvertretungen jährlich über die Maßnahmen der Straßenerhaltung. Die Stadt Remscheid sollte die Flächen festlegen, die in einem definierten Zeitraum instandgesetzt oder grundlegend erneuert werden sollen. Dabei könnte sie die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen an dem Lebenszyklus der Straßen orientieren. Durch den Einsatz auf Flächen fokussierten Kennzahlen könnte die Stadt belegen, ob die gesteckten Ziele erreicht werden oder die Ressourcen angepasst werden müssen.

→ Empfehlung

Die Stadt Remscheid sollte die strategischen Ziele für die Straßenunterhaltung mit messbaren Zielvorstellungen ergänzen und diese festschreiben. Hieran sollte sie die finanziellen und personellen Ressourcen ausrichten. Die Zielerreichung sollte die Stadt über kosten- und flächenbasierten Kennzahlen messen und hierüber regelmäßig berichten.

➔ Prozessbetrachtung

Aufbruchmanagement

Aufbrüche von Verkehrsflächen gehören zwar zum kommunalen Alltag, sie sind aber immer ein Eingriff in das Gesamtbauwerk und bieten damit eine Angriffsfläche für langfristige Folgeschäden. Damit steigt durch Aufbrüche - insbesondere, wenn sie nicht fachgerecht wiederhergestellt werden - das Risiko eines erhöhten Erhaltungsbedarfs oder sogar einer dauerhaften Wertminderung. Um die Substanz des Verkehrsflächenvermögens möglichst zu erhalten bedarf es daher eines professionellen Aufbruchmanagements.

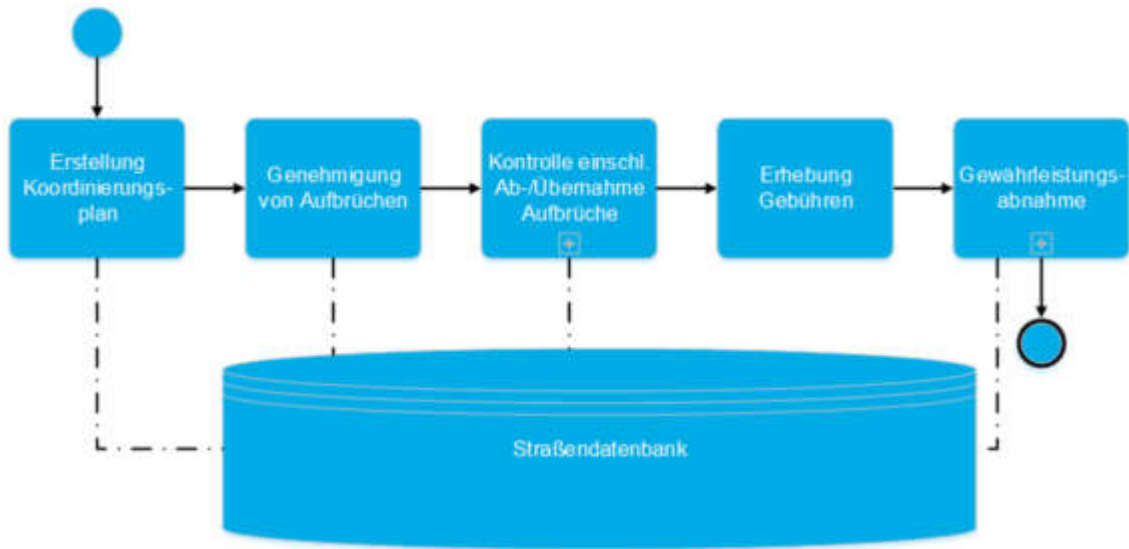
➔ Feststellung

Die Stadt Remscheid koordiniert die Aufbrüche frühzeitig und stimmt diese mit der Erhaltung ihrer Straßen ab. Finden Aufbrüche statt, so kontrollieren die TBR diese während der Bauphasen und vier Monate vor Ende der Gewährleistungsfristen. Die Mängelbeseitigung wird überwacht.

Das Aufbruchmanagement setzt einen systematisch strukturierten und organisierten Ablaufprozess voraus. Die Anzahl der Aufbrüche soll möglichst gering gehalten werden. Dazu muss die Kommune in enger Abstimmung mit allen Beteiligten die Aufbrüche koordinieren und bündeln und mit eigenen Erhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen kombinieren. Zudem muss sie die Kontrolle und Übernahme der Aufbrüche bis hin zur Gewährleistungsabnahme in den Prozess integrieren, um so die ordnungsgemäße und fachgerechte Wiederherstellung des Aufbruchs sicher zu stellen. Dieser Prozess sollte optimaler Weise digital über die Straßendatenbank mit einem webbasierten Portal ablaufen, zu dem alle Beteiligten Zugang haben.

Die Grafik zeigt die einzelnen Teilprozesse des Aufbruchmanagements. Die gpaNRW hat in dieser Prüfung den Schwerpunkt auf die Kontrolle und Übernahme sowie die Gewährleistungsabnahme gelegt. Die Koordinierung der Aufbrüche und deren Genehmigung haben wir als wesentliche Voraussetzung in die Betrachtung einbezogen.

Teilprozesse des Aufbruchmanagements



Erstellung Koordinierungsplan

Die **Stadt Remscheid** und die im Stadtgebiet tätigen Maßnahmenträger unterrichten sich frühzeitig über anstehende Baumaßnahmen im Straßenvermögen. Hierzu gibt es im Dezember eines jeden Jahres eine Jahreskoordinierung. Bei diesem Treffen informiert die Stadt alle Beteiligten über die Planungen für das nächste Jahr und der Folgejahre. Hierzu zählen alle Maßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum unabhängig davon, ob es investive oder konsumtive Maßnahmen sind. Die Maßnahmenträger stimmen untereinander und mit der Stadt ihre eigenen Maßnahmen ebenfalls ab. Bei schwierigen Projekten werden Einzelkoordinierungen vereinbart. Die Koordinierungstreffen werden protokolliert und die Protokolle von allen Maßnahmenträgern bestätigt.

Die Stadt informiert laufend über ihre Maßnahmen in einer tabellarischen Übersicht per E-Mail. Sie stellt diese monatlich allen Versorgungsunternehmen bereit, die in den letzten 20 Jahren eine Baumaßnahme durchgeführt haben. Größere Maßnahmen werden im Baustelleninformationssystem erfasst und im Internet veröffentlicht. Alle größeren Oberflächen-Wiederherstellungen dokumentiert die Stadt in der Straßendatenbank. Zukünftig sollen die Aufbrüche vollständig mit der Straßendatenbank verwaltet werden. Hierbei will Remscheid auch nach Möglichkeit die Aufbruchdaten in einem webbasierten Portal für allen Beteiligten veröffentlichen.

→ Empfehlung

Die Stadt Remscheid sollte prüfen, ob eine Veröffentlichung der Aufbruchdaten in einem webbasierten Portal für alle Beteiligten über eine Schnittstelle der neuen Straßendatenbank möglich ist.

Da es keine grundsätzlichen Genehmigungen von Aufbrüchen gibt, werden alle Aufbrüche individuell genehmigt. Bei Spontan-Aufbrüchen z. B. aufgrund von Leitungsschäden erfolgt eine nachträgliche Genehmigung des Aufbruchs.

Aufbrüche werden versagt oder zeitlich verschoben, wenn diese auf Straßen erfolgen sollen, die mit einer Aufbruch Sperre belegt sind. Dies betrifft Straßen, bei denen die Fahrbahndecke in den vergangenen fünf Jahren saniert wurde. Da den Versorgern die geplanten Deckensanierungen bekannt sind, stellt die Stadt hohe Anforderungen an etwaige Ausnahmen. Die Konzessionsverträge enthalten Regelungen, dass die Versorgungsunternehmen vor einer Deckenerneuerung die Leitungen überprüfen müssen. Müssen Baumaßnahmen an den Versorgungsleitungen vorgenommen werden, bei denen eine Deckensanierung ansteht, so wird dies im Rahmen der Koordinierung abgestimmt.

Genehmigung von Aufbrüchen

Der Geschäftsbereich 5 – Straßen und Brückenbau – der TBR ist für die Genehmigung der Aufbrüche zuständig. Dabei vereinfachen die TBR die Beantragung und Genehmigung der Aufbrüche über einheitliche Vordrucke. Darüber hinaus bestehen mit fast allen Telekommunikations-Unternehmen Rahmenverträge, die die Verfahrensabläufe vereinfachen.

Kontrolle einschließlich Abnahme der Aufbrüche

Die Anzeige des Baubeginns erfolgt bei geplanten Maßnahmen vor Beginn der Baumaßnahme. Werden von den Versorgungsunternehmen Störungen bei den Zu- und Ableitungen beseitigt, erfolgt eine Baubeginnanzeige spätestens am folgenden Werktag. Hierfür verwendet jedes Unternehmen eigene Vordrucke. Dabei existiert für die Baubeginnanzeige keine Fristvorgabe, da der Beginn der Maßnahme bereits über die verkehrsrechtliche Anordnung ergänzend dokumentiert ist. Kommt es zu zeitlichen Verschiebungen, so wird im Rahmen der monatlichen Koordinierung überprüft, ob andere Baumaßnahmen hierdurch betroffen sind.

Das Versorgungsunternehmen teilt die ausführende Firma, den Zeitraum und den zugehörigen Ansprechpartner mit dem Aufbruchartrag mit. Daher fragt die Stadt diese Informationen nicht mehr in der Baubeginnanzeige ab.

Kontrolle der Ausführung

Vor Beginn der Maßnahme hat der Maßnahmenträger durch schriftliche Aufzeichnungen und Fotos den Ausgangszustand selbständig zu dokumentieren. Vor-Ort-Termine führt die TBR nur bei größeren Maßnahmen durch. Die TBR geht von einem perfekten Ausgangszustand der Straßen aus. Insofern besteht seitens der Maßnahmenträger ein Eigeninteresse für eine sorgfältige Dokumentation des Ausgangszustandes.

Technische Standards für die Wiederherstellung des Straßenkörpers hat die Stadt in einem PDF-Dokument zusammengeführt. Aufbrüche dürfen in Remscheid nur bei der Industrie- und Handelskammer zugelassene Baufirmen durchführen. Ein gesondertes stadtseitiges Zulassungsverfahren führt Remscheid nicht durch.

Bei allen Baufirmen werden Verdichtungsprotokolle, Fotos und Baustellenprotokolle angefordert. Je nach Bedeutung des Aufbruchs und Erfahrungen mit der Baufirma werden unangemeldete Vorort-Kontrollen durchgeführt. Kleinstaufbrüche wie zum Beispiel Kopfflächen überprüft die

Stadt je nach verkehrlicher Bedeutung. Dabei überprüft die TBR mithilfe der Lastplatten-Druckprüfung die Aufbruchstellen. Hierfür hat die TBR zwei Fahrzeuge mit der entsprechenden Technik ausgestattet. Es sind 1,5 Vollzeit-Stellen eingerichtet, die für diese Aufgabe zuständig sind und rund 1.100 bis 1.500 Aufbrüche pro Jahr kontrollieren. Die Kontrolleure stimmen ihre Kontrolltermine untereinander ab. Aufgrund des Breitband-Ausbaus werden in den nächsten Jahren höhere Fallzahlen erwartet, sodass die TBR ihre Personalkapazitäten für eine intensive Kontrolle erhöht.

Je nach Art der Maßnahme und Erfahrungswerte mit den Baufirmen erfolgen intensivere Kontrollen. Aktuell werden die Kontrollen schriftlich und ggf. durch Fotos dokumentiert. Zukünftig will Remscheid die Kontrollen in der Straßendatenbank erfassen.

Die Maßnahmenträger sind verpflichtet, Dokumentationen der einzelnen Bauphasen durch Fotos und anderen Nachweisen (wie zum Beispiel Verdichtungskontrollen) vorzulegen. Dies hat die TBR in den allgemeinen Bedingungen für Aufbrüche festgelegt. Der Maßnahmenträger muss den Ausgangszustand des Ober- und Unterbaus nach der Auskofferung der Straße dokumentieren. Ist der Zustand des Ober- und Unterbaus in der Straßendatenbank noch nicht erfasst, so bezieht die Stadt die Daten des Maßnahmenträgers in die Datenbank ein.

Abnahme der Aufbruchsstelle

Nach Fertigstellung kontrolliert die TBR den Aufbruch. Hierzu erfolgt ein gemeinsamer Übernahmetermin mit dem Maßnahmenträger und der Baufirma. Die TBR fertigt ein Übernahmeprotokoll, welches von allen Beteiligten unterschrieben wird. Falls nötig ergänzen Fotos und Baustellenprotokolle dieses. Etwaige kleinere Mängel werden darin erfasst. Bestehen Mängel, fordern die TBR die Beseitigung des Mangels schriftlich innerhalb einer gesetzten Frist ein. Über gesonderte Kontrollen wird der Baufortschritt beobachtet. Erst nach Mangelbeseitigung erhält Maßnahmenträger eine Übernahmebescheinigung.

Gewährleistungsabnahme, regelmäßige Kontrolle der Aufbrüche

Die Straßen der Stadt Remscheid werden von den Beschäftigten der TBR regelmäßig mit dem Blick auf Störungen der Verkehrssicherheit begangen. Dabei haben die Straßenbegeher derzeit keinen Zugriff auf die Daten des Aufbruchs. Fallen hierbei sporadisch Schäden an den Aufbrüchen auf, melden die Straßenbegeher die Schäden an die Bezirksmeister. Von dort wird die Mangelbeseitigung koordiniert. Die entsprechenden Meldungen werden an die bauausführenden Firmen weitergeleitet und die Mängelbeseitigung kontrolliert. Eine intensive Kontrolle der Aufbrüche erfolgt erst zur Gewährleistungsabnahme.

In der neuen Straßendatenbank plant die TBR gps-gestützte Erfassung von Schadensmeldungen, sodass eine direkte Verbindung zu einem Aufbruch-Datensatz hergestellt werden kann.

Gewährleistungsabnahme

Die Stadt Remscheid überprüft frühestens vier Monate vor Ende der Gewährleistungsfrist die Aufbrüche erneut. Die Überprüfungen werden intern dokumentiert. Eine Mitteilung an den Maßnahmenträger erfolgt nur, wenn ein Mangel besteht. In diesem Falle dokumentieren die TBR

den Mangel vor Ort mit Fotos in einer Mängelanzeige. Der Maßnahmenträger wird aufgefordert innerhalb einer gesetzten Frist den Mangel zu beseitigen.

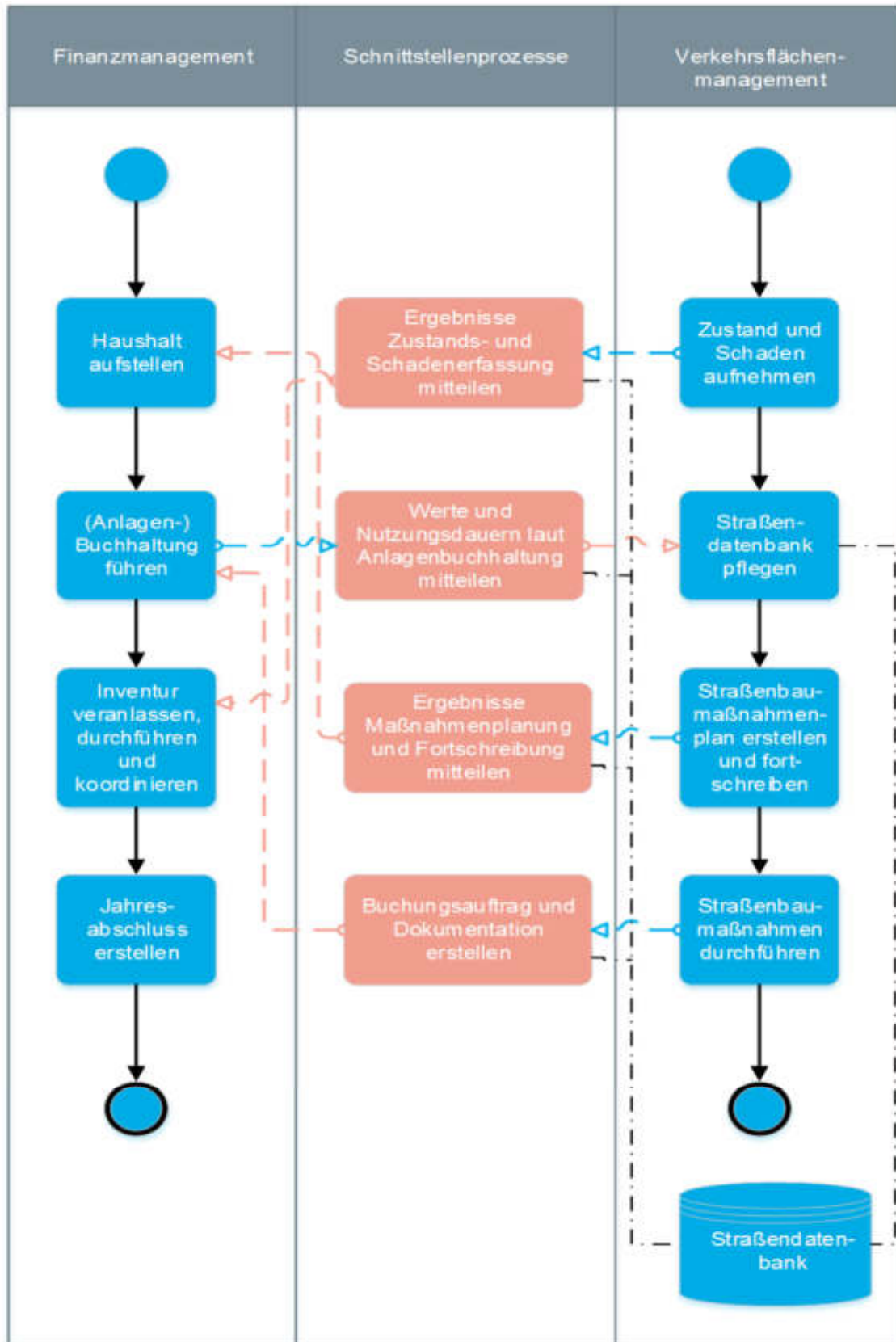
Schnittstelle Finanz- und Verkehrsflächenmanagement

→ Feststellung

Die Kämmerei und TBR stehen in einem engen Kontakt und stimmen Auswirkungen der Erhaltungsmaßnahmen auf den Kernhaushalt miteinander ab. Eine Inventur hat die Stadt Remscheid noch nicht vorgenommen.

Ein wirtschaftliches Erhaltungsmanagement der Verkehrsflächen setzt voraus, dass insbesondere finanzwirtschaftliche und technische Aspekte im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung eng miteinander abgestimmt und verbunden sind. Hierzu ist es notwendig, dass die organisatorischen Schnittstellenprozesse zwischen Finanz- und Verkehrsflächenmanagement in der Kommune eindeutig geregelt sind und in der Praxis entsprechend bedient werden.

Schnittstellenprozess



Allgemeines

In der Anlagenbuchhaltung bei der **Stadt Remscheid** besteht ein Anlagegut je Straße. Die Straßendatenbank der TBR verwaltet das Straßenvermögen auf der Ebene von Unterabschnitten. Die Unterabschnitte wurden bei Aufbau der Daten anhand der Zustandsklassen gebildet und monetär bewertet. Für die Anlagenbuchhaltung werden daher die abschnittsspezifischen Werte auf der Basis der Straßendatenbank entsprechend gewichtet und aggregiert. Ein eindeutiger Straßenschlüssel als Identifikationsmerkmal zwischen Straßendatenbank und Daten der Anlagenbuchhaltung ist in beiden Verfahren hinterlegt.

Ergebnisse Zustands- und Schadenserfassung mitteilen

Für die Durchführung der Inventur des Straßenvermögens sind bei der Stadt Remscheid der Fachdienste 1.20 – Kämmerei – und 4.12 – Stadtentwicklung, Verkehrs- und Bauleitplanung – sowie die TBR zuständig. Die Stadt Remscheid hat seit der Erfassung der Straßen für die Eröffnungsbilanz keine körperliche Inventur durchgeführt. Dies ließen die personellen Kapazitäten auskunftsgemäß nicht zu. Der mengenmäßige Abgleich des Bestands des Straßenvermögens erfolgt im Rahmen der regelmäßigen Straßenkontrollen. Die Stadt Remscheid plant in 2020/2021 den Straßenzustand zu erheben.

→ Empfehlung

Die Stadt Remscheid sollte die Daten aus der Zustandserfassung 2020/2021 auch im Rahmen der körperlichen Inventur verarbeiten und die gegebenenfalls daraus ergebenden Wertberichtigungen der Vermögenswerte in der Bilanz vornehmen.

Werte und Nutzungsdauern laut Anlagenbuchhaltung mitteilen

Bei der Stadt Remscheid gilt das Finanzverfahren als führendes System für die Werte und Nutzungsdauern der Anlagegüter des Straßenvermögens. In der Straßendatenbank werden keine Wertansätze, Nutzungsdauern und Zeitwerte hinterlegt. Die TBR verfügt über entsprechende Zugriffsrechte, um diese Daten aus der Anlagenbuchhaltung herauszufiltern.

Bei buchhalterischen Fragestellungen stimmen sich die Kämmerei und die TBR eng miteinander ab. Ändern sich zum Beispiel die Wertansätze aufgrund laufender Baumaßnahmen, so werden diese zwischen dem Tiefbau und dem Fachdienst 1.20 abgestimmt und umgesetzt. Eine erneute Prüfung etwaiger Rechnungen, ob die Maßnahme konsumtive oder investive Auswirkungen hat, wird in der Kämmerei nicht mehr vorgenommen.

Ergebnisse Maßnahmenplanung und Fortschreibung mitteilen

Die TBR erfasst die durchgeführten Erhaltungs- und Baumaßnahmen in der Straßendatenbank. Geplante Baumaßnahmen werden nicht erfasst. Die TBR melden dem Fachdienst 4.12.5 – Verkehrsplanung, ÖPNV und Koordinierung TBR – die Maßnahmen die aus technischen und wirtschaftlichen Erwägungen geplant werden sollten. Dem Fachdienst obliegt die Produkt- und Budgetverantwortung für den Bereich Tiefbau, sodass die Maßnahmen von dort priorisiert und geplant werden. Ergeben sich unterjährig Änderungen bei den Baumaßnahmen, so findet hierüber eine direkte Absprache zwischen dem Fachdienst bei der Stadt und den TBR statt.

Buchungsauftrag und Dokumentation erstellen

Die TBR ergänzt die Rechnungen bei Buchungen um weitere notwendige Informationen. Dabei richtet sich die Qualität und Quantität der beigelegten Informationen nach dem für die einzelne Buchung notwendigen Umfang. Die notwendigen Informationen klären Kämmerei und TBR im Dialog. Hierfür existieren keine konkreten Informations- und Formvorgaben.

→ Ausgangslage

Strukturen

→ Feststellung

Die strukturellen Rahmenbedingungen wirken sich eher belastend auf die Stadt Remscheid aus. Insbesondere die hohe Verdichtung aufgrund der geringen Verkehrsfläche je Einwohner und die damit einhergehende hohe Nutzungsintensität stellt besondere Anforderungen an die Beschaffenheit und Funktionalität der städtischen Verkehrsflächen. Dies verstärkt sich durch die wenigen großen Verkehrsadern durch das Stadtgebiet.

Strukturelle Rahmenbedingungen kann die Kommune in der Regel nicht steuern oder ändern. Diese Strukturen können aber begünstigenden wie belastenden Einfluss auf die Erhaltung der Verkehrsflächen nehmen. Daher macht die gpaNRW die Strukturen transparent und greift mögliche individuelle Besonderheiten auf.

Das Stadtgebiet der **Stadt Remscheid** ist mit 75 qkm kleiner als der 1. Viertelwert von 96 qkm in diesem Prüfsegment. Remscheid hat in der Vergleichsgruppe der kreisfreien Städte mit 110.584 Einwohner in 2017 die geringste Einwohnerzahl.

Die Stadt Remscheid unterhält rund 3,5 Mio. qm Verkehrsfläche. Bei dem Segment der kreisfreien Städte ist dies das Minimum. Der 1. Viertelwert der Verkehrsfläche in der Unterhaltungspflicht beträgt 7,1 Mio. qm und ist damit doppelt so hoch wie die Verkehrsfläche in der Unterhaltungspflicht der Stadt Remscheid.

Strukturkennzahlen Verkehrsflächen 2017

Kennzahlen	Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Bevölkerungsdichte in Einwohner je qkm	1.484	793	1.504	2.068	2.503	3.049	23
Verkehrsfläche in qm je Einwohner	31,39	29,06	31,20	33,15	40,40	45,83	22
Anteil Verkehrsfläche an Gemeindefläche in Prozent	4,66	3,63	4,85	6,44	8,35	11,92	22

Die Strukturkennzahlen zeigen, dass die Stadt Remscheid quantitativ weniger Verkehrsfläche vorhalten und unterhalten muss. Die geringe Verkehrsfläche je Einwohner führt aber auch dazu, dass die Straßen stärker durch den Verkehr beansprucht werden. Remscheid braucht daher eine qualitativ hochwertige Infrastruktur, die der höheren Verkehrsbelastung gerecht werden kann. Dies verstärkt die Topographie der Stadt. So können größere Verkehrsströme zwar durch die Autobahn A1 in Nord-Süd-Richtung und aufgrund der Bundesstraße B229 in Fahrtrichtung Ost-West aufgenommen werden. Die städtischen Straßen werden jedoch intensiv für die Erreichbarkeit der Stadtteile benötigt. Umleitungswege für größere Verkehrsmengen sind aufgrund der bergischen Landschaft schwieriger auszusteuern.

Bilanzkennzahlen

→ Feststellung

Die Stadt Remscheid hat den Werterhalt des Straßenvermögens aus bilanzieller Sicht nicht sichergestellt. Der Bilanzwert des Straßenvermögens sinkt in Remscheid seit 2008 von rund 178,7 Mio. Euro um 67,1 Mio. Euro bis 2017 auf 111,6 Mio. Euro.

Bilanzkennzahlen Verkehrsflächen 2017

Kennzahlen	Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Verkehrsflächenquote in Prozent	9,89	3,95	8,55	10,58	15,41	25,62	21
Durchschnittlicher Bilanzwert je qm Verkehrsfläche in Euro	31,25	11,50	21,06	32,50	45,16	75,93	21

Die Verkehrsflächenquote der **Stadt Remscheid** ist vergleichsweise leicht unterdurchschnittlich. Sie zeigt an, wie hoch das Verkehrsflächenvermögen gemessen an der Bilanzsumme ausfällt. Dabei beeinflussen verschiedene Faktoren die Kennzahl. So kann eine weitreichende Ausgliederung von kommunalen Aufgaben in verbundene Unternehmen und in Sondervermögen zu einer geringeren Bilanzsumme führen. Damit wäre der Anteil der Verkehrsfläche an der Bilanzsumme höher. Die Stadt Remscheid hat im Vergleich zu den anderen kreisfreien Städten eine geringe Bilanzsumme und ein geringes Straßenvermögen. Dies führt im interkommunalen Vergleich zu einem höheren Anteil der Verkehrsflächen an der Bilanzsumme.

Der durchschnittliche Bilanzwert je qm Verkehrsfläche ist in Remscheid im Jahr 2017 niedriger als bei dem überwiegenden Teil der Vergleichskommunen. Die gpaNRW führt dies auf den nachfolgend beschriebenen hohen Anlagenabnutzungsgrad zurück.

Bilanzwert Verkehrsfläche in Mio. Euro

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Bilanzwert Verkehrsfläche (inkl. Anlagen im Bau)	178,7	168,3	160,8	153,4	145,5	135,1	129,4	123,0	116,9	111,6
Wertverlust zum Vorjahr		10,4	7,5	7,4	7,9	10,4	5,7	6,4	6,1	5,3

Seit 2008 sinkt der Bilanzwert kontinuierlich ab. Den bilanziellen Abschreibungen von rund 7,7 Mio. Euro stehen demnach nicht ausreichende Investitionen entgegen, die den Vermögenswert erhalten oder erhöhen. Da Straßenbaumaßnahmen vielfach einen längeren Zeitraum beanspruchen sind die verkehrsflächenbezogenen Anlagen im Bau in der obigen Tabelle dem Bilanzwert der Verkehrsfläche zugeordnet. In 2017 bilanziert die Stadt Anlagen im Bau von rund 3,1 Mio. Euro.

➔ Erhaltung der Verkehrsflächen

Die Verkehrsflächen sind Teil des Infrastrukturvermögens der Kommunen. Die Kommune muss den Zustand und damit auch den Wert dieses Vermögens langfristig erhalten. Inwieweit sie dieses Ziel erreicht, hängt im Wesentlichen von den durchgeführten Unterhaltungsmaßnahmen und Reinvestitionen in die Verkehrsflächen ab. Entscheidend ist ebenso die aktuelle Ausgangsposition bezogen auf Alter und Zustand des Vermögens.

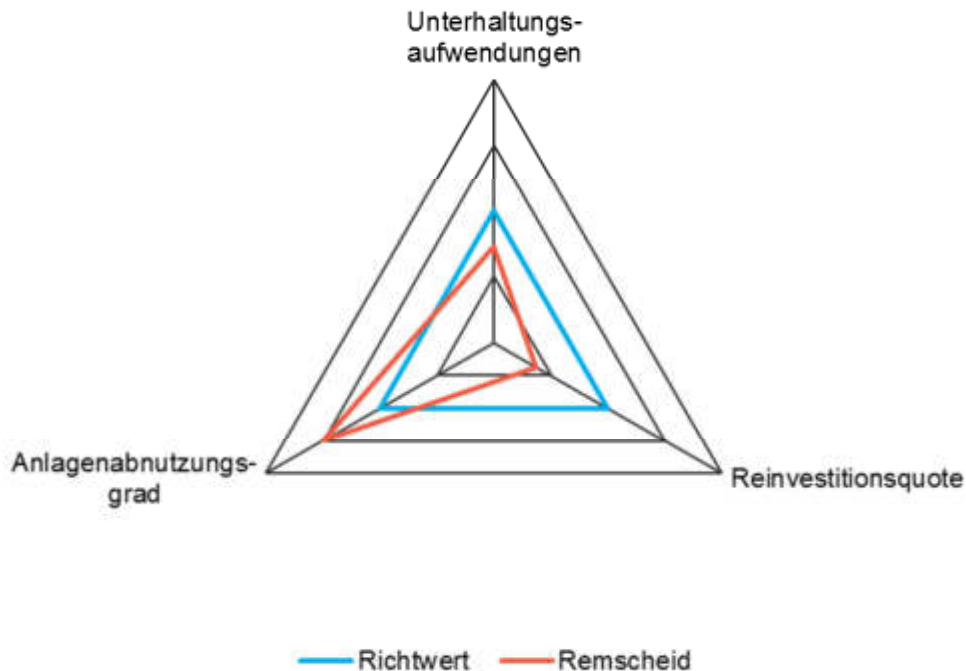
Für diese drei Einflussfaktoren bildet die gpaNRW Kennzahlen, die sie dann Richtwerten gegenüberstellt. Die Richtwerte sind als Orientierung für eine wirtschaftliche Erhaltung der Verkehrsflächen über den gesamten Lebenszyklus hinweg zu betrachten.

Für die Unterhaltungsaufwendungen je m² Verkehrsfläche liegt ein Wert von 1,30 Euro je m² zugrunde. Er basiert auf dem in dem Merkblatt der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ermittelten Finanzbedarf der Straßenerhaltung in Kommunen (M FinStrKom – Ausgabe 2019).

Für die Reinvestitionsquote hat die gpaNRW einen Richtwert von 100 Prozent angesetzt. Dieser Wert beruht darauf, dass über die gesamte Nutzungsdauer der Verkehrsflächen die erwirtschafteten Abschreibungen vollständig reinvestiert werden.

Der Richtwert für den Anlagenabnutzungsgrad liegt bei 50 Prozent. Dieser ist als Durchschnittswert aller Verkehrsflächen über ihren gesamten Lebenszyklus zu verstehen.

Einflussfaktoren 2017



Alle drei Einflussfaktoren deuten auf ein mehr oder weniger stark ausgeprägtes Risiko für den Haushalt und die Bilanz hin. Der Anlagenabnutzungsgrad zeigt die Überalterung des Verkehrsflächenvermögens. Dies wird entsprechende Reinvestitionen erfordern. Die Reinvestitionsquote erreicht den Werterhalt weder in 2017 noch in den anderen Jahren, sodass das Vermögen bei zukünftig unveränderter Investitionstätigkeit weiter verzehrt wird und sich der Straßenzustand verschlechtert. Auch die geringen Unterhaltungsaufwendungen indizieren in Verbindung mit den erhöhten Anforderungen an die Erhaltung ein zusätzliches Risiko, sofern diese dauerhaft auf dem Niveau verbleiben.

Nachfolgend untersucht die gpaNRW diese drei Einflussfaktoren näher.

Alter und Zustand

→ Feststellung

Der Anlagenabnutzungsgrad des Straßenvermögens ist bei der Stadt Remscheid mit 74,6 Prozent hoch. Mit der verbleibenden durchschnittlichen Restnutzungsdauer von 13 Jahren kündigt sich die Notwendigkeit zukünftig höherer Reinvestitionen an. Der Stadt Remscheid

fehlen jedoch Informationen zum Straßenzustand auf Basis einer aktuellen Zustandserfassung.

Die Altersstruktur des Verkehrsflächenvermögens sollte ausgeglichen sein. Dies ist der Fall, wenn der Anlagenabnutzungsgrad über alle Verkehrsflächen hinweg bei 50 Prozent liegt. Entsprechend zur buchhalterischen Kennzahl sollte auch der tatsächliche Zustand der Verkehrsflächen eine ausgewogene Verteilung aufweisen.

Anlagenabnutzungsgrad Verkehrsflächen 2017

Kennzahlen	Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anlagenabnutzungsgrad in Prozent	74,62	40,00	49,50	60,11	76,67	87,50	20

In den interkommunalen Vergleich sind 20 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Bei der **Stadt Remscheid** ergibt sich für das Verkehrsflächenvermögen ein hoher Anlagenabnutzungsgrad. Dabei bilden die festgelegte Gesamtnutzungsdauer und die bilanzielle Restnutzungsdauer die Faktoren zur Bestimmung des Anlagenabnutzungsgrades. In Remscheid beträgt die durchschnittliche Restnutzungsdauer nur noch 13 Jahre. Nach Ablauf der Restnutzungsdauer haben die Verkehrsflächen keinen bilanziellen Wert mehr. Bei der letzten überörtlichen Prüfung betrug die Restnutzungsdauer bezogen auf das Jahr 2008 noch 21 Jahre.

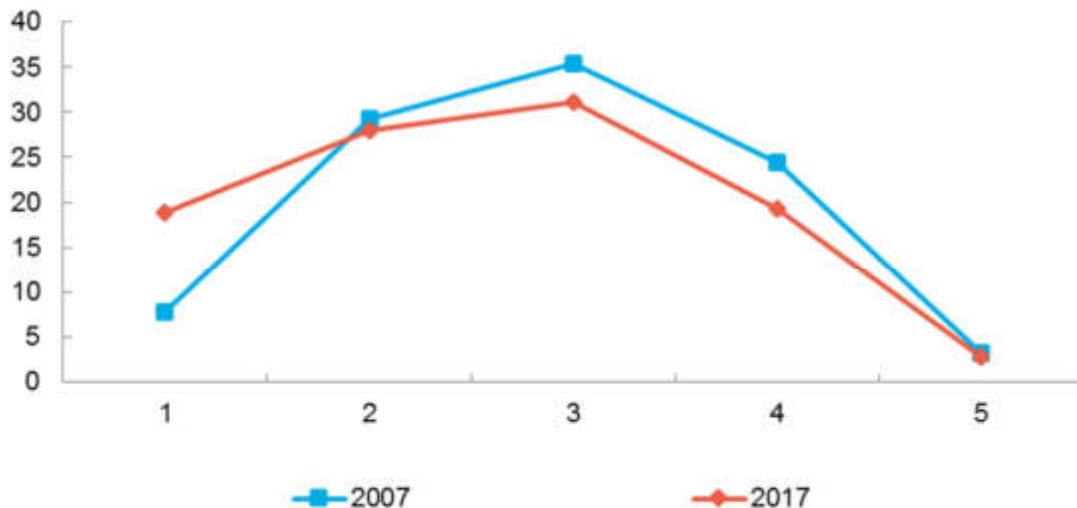
Die NKF-Rahmentabelle hat ab 2013 eine Gesamtnutzungsdauer von 25 bis 50 Jahren für die Straßen und Wirtschaftswege zugelassen. Aktuell kann diese im Rahmen des zweiten NKF-Weiterentwicklungsgesetz wieder auf bis zu 60 Jahren erhöht werden. Die Stadt Remscheid verwendet eine Gesamtnutzungsdauer von 50 Jahren für ihre Straßen und orientiert sich damit bislang am oberen Ende der Spannweite.

Die Stadt Remscheid hat den Zustand ihrer Straßen zuletzt zur Eröffnungsbilanz 2008 erhoben. Die nachfolgend dargestellten Zustandsdaten für das Jahr 2017 basieren auf den fortgeschriebenen Werten der Zustandserfassung 2008 unter Berücksichtigung der durchgeführten Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen. Die regelmäßige Abnutzung und Alterung der Straßen ist dabei jedoch nicht berücksichtigt.

Die Stadt führt seit Einführung des NKF vermehrt Fahrbahn-Deckenerneuerungen durch. Dabei erneuert sie je nach vorgefundenen Zustand des Oberbaus die Deck-, Binde- und Tragschichten. Die instand gesetzten Straßenabschnitte erhalten die Zustandsklassen 1,0 bis 1,5. Dies richtet sich nach der Intensität der Verkehrsbelastung und danach, ob neben der Fahrbahnde-

cke auch tragende Schichten erneuert wurden. Bei einer grundhaften Erneuerung der Verkehrsfläche ordnet die Stadt diese in der besten Zustandsklasse – eins – ein. Verschlechterungen des Straßenzustands erfasst die Stadt Remscheid jedoch nicht. Wie im Kapitel Schnittstellenprozess beschrieben, will die Stadt eine erneute Zustandserfassung in 2020 bzw. 2021 vornehmen. Dabei würde dann alterungs- und nutzungsbedingte Verschlechterung des Zustands deutlich.

Verteilung der Zustandsklassen nach der Verkehrsfläche in Prozent



Anders als der hohe Anlagenabnutzungsgrad erwarten lässt, befinden sich auch 2017 noch rund 77,9 Prozent der Verkehrsfläche einen guten bis mittleren Zustand zu. Die Flächen sind den Zustandsklassen eins bis drei zugeordnet. Auf die problematischen Zustandsklassen vier (schlechter Zustand) und fünf (sehr schlechter Zustand) entfallen 22,1 Prozent der Verkehrsfläche. Diese Flächen stehen im Fokus der Instandsetzungsmaßnahmen. Bei einem Anlagenabnutzungsgrad von 74,6 Prozent und einer Restnutzungsdauer von nur noch 13 Jahren müssten sich deutlich höhere prozentuale Anteile in der höchsten und damit schlechtesten Zustandsklasse wiederfinden. Die Verkehrsfläche der Stadt Remscheid ist daher vom tatsächlichen Zustand auf der Basis der fortgeschriebenen Zustandserfassung 2008 besser bewertet, als es die bilanziellen Daten vermuten lassen. Allerdings enthalten die Zustandsklassen keine abnutzungs- und alterungsbedingte Verschlechterungen des Straßenzustandes seit dem Zeitpunkt der Erhebung. Im Jahr 2016 führte die Stadt Remscheid durch einen Gutachter Tragfähigkeitsuntersuchungen an den Straßen des Hauptverkehrsnetzes durch. Diese Untersuchungen analysierten einen Ausschnitt der Verkehrsflächen und fließen nicht in die Zustandsdaten ein. Die Stadt berücksichtigt die Ergebnisse bei der Aufstellung des Unterhaltungs- und Investitionsprogrammes.

Inwiefern die nunmehr zehn Jahre alte Zustandserfassung die tatsächlichen Gegebenheiten widerspiegelt, kann die Stadt Remscheid nur durch eine erneute Zustandserfassung erfahren. Daher plant die Stadt in den Jahren 2020 und 2021 den Zustand der Straßen erneut zu erheben.

→ Empfehlung

Die Stadt Remscheid sollte wie geplant ihren Straßenzustand erneut erheben, um die Ergebnisse bei der Priorisierung der Unterhaltungsmaßnahmen berücksichtigen zu können.

Unterhaltung

→ Feststellung

Die Unterhaltungsaufwendungen der Stadt Remscheid unterschreiten den für eine langfristige wirtschaftliche Unterhaltung ausgerichteten Richtwert der FGSV um rund 0,36 Euro je qm Verkehrsfläche. Durch die fehlende Zustandserfassung ist eine flächendeckende auskömmliche Unterhaltung nicht dokumentiert.

Um die festgesetzte Gesamtnutzungsdauer der Verkehrsfläche zu erreichen ist eine entsprechende auskömmliche Unterhaltung erforderlich. Wie hoch die Unterhaltungsaufwendungen im Einzelfall sein müssen, ist von vielen verschiedenen Faktoren abhängig. Eine Orientierung bietet der Richtwert von 1,30 Euro je qm.

Unterhaltungsaufwendungen 2017

Kennzahlen	Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Unterhaltungsaufwendungen je qm Verkehrsfläche in Euro	0,94	0,42	0,65	0,77	0,93	1,44	21

In den interkommunalen Vergleich sind 21 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die **Stadt Remscheid** setzt im Jahr 2017 rechnerisch 0,36 Euro je m² weniger für den Erhalt des vorhandenen Zustands ein als die Empfehlung der FGSV vorsehen. Das ergibt bei einer Fläche von 3,47 Mio. m² einen Betrag von 1,25 Mio. Euro jährlich. Dabei sind die örtlichen Besonderheiten der Stadt Remscheid nicht berücksichtigt, sodass der Finanzbedarf auch höher ausfallen kann. Zwar haben sich seit der letzten überörtlichen Prüfung die Unterhaltungsaufwendungen von 0,89 Euro je qm Verkehrsfläche um 5,6 Prozent erhöht, jedoch vergrößert sich der Abstand zu den von der gpaNRW verwendeten Richtwerten auf der Basis der Richtwerte der FGSV von 0,21 Euro auf 0,36 Euro je qm Verkehrsfläche.

Zuständig für die Erhaltung des Straßenvermögens bei der Stadt Remscheid ist der Fachdienst 4.12.5 – Verkehrsplanung, ÖPNV und Koordinierung TBR -. Die operativen Aufgaben für die städtischen Straßen erledigen die TBR. Zwischen der Stadt und den TBR bestehen Kontrakte

über die Finanzierung und Ausführung der Aufgaben. Es besteht ein Auftragnehmer-/Auftraggeber Verhältnis zwischen den beiden Akteuren. Für die Finanzierung der Unterhaltung der Straßen erhalten die TBR einen Pauschalbetrag von der Stadt.

In den Jahren 2014 bis 2017 setzte die Stadt Remscheid insgesamt 84.308 qm Verkehrsfläche instand. Im Durchschnitt sind dies somit 21.077 qm Verkehrsfläche jährlich und entspricht pro Jahr einem Anteil von 0,6 Prozent der gemeldeten Verkehrsfläche 2017. Um auf den Verkehrsflächen insgesamt einmal pro vorgesehener Nutzungsdauer von 50 Jahren eine Instandsetzungsmaßnahme durchzuführen, müsste die Stadt diesen Anteil auf mindestens zwei Prozent erhöhen.

Die Unterhaltungsaufwendungen teilen sich bei der **Stadt Remscheid** zu 83 Prozent auf Eigenleistungen und 17 Prozent auf Fremdleistungen auf. Eigenständig leisten die TBR im Auftrag der Stadt die betriebliche Erhaltung, Instandhaltung und teilweise Instandsetzungsmaßnahmen (kleinere Deckschichterenerungen). Etliche Aufgaben der Instandsetzung werden an externen Firmen vergeben. Hierzu zählen Dünnenschichtbeläge, Oberflächenbehandlungen, Neuprofilierungen von Gräben und das Auffräßen von Banketten. Bei Erneuerungsmaßnahmen werden von der Stadt direkt externe Firmen beauftragt. Rund 61 Prozent der Aufwendungen entfallen auf die betriebliche Erhaltung und Instandhaltung und damit auf kleinflächige, nicht nachhaltige Erhaltungsmaßnahmen.

Im Durchschnitt der Jahre 2014 bis 2017 leistet die Stadt Remscheid Unterhaltungsaufwendungen von 1,04 Euro je qm Verkehrsfläche. Dabei ist zu berücksichtigen, dass hierzu auch die gebildeten Instandhaltungsrückstellungen in den Jahren 2015 und 2016 von jeweils 0,5 Mio. Euro zählen. Diese Aufwendungen sorgen für den höheren Durchschnittswert, obwohl damit keine tatsächliche zusätzliche Unterhaltungsleistung verbunden ist.

In dem jährlichen Straßenschadensbericht werden bei 118 Straßenabschnitten aufgrund von Straßenschäden umfangreiche Deckenerneuerung als notwendig definiert. Das geplante Volumen dieser Instandsetzungen beträgt hierbei 8,4 Mio. Euro. Die Schäden sind teilweise bereits seit 2002 in dem Schadensbericht aufgeführt. Für Kleinmaßnahmen der Straßenunterhaltung stehen in 2018 620.000 Euro zur Verfügung, mit denen die TBR rund 10.500 kleinere Straßenschäden beseitigt und damit die Verkehrssicherheit wiederherstellt.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Remscheid sollte die Unterhaltungsaufwendungen für ihre Verkehrsflächen angemessen erhöhen. Dabei sollte sie den Anteil der nachhaltigeren Instandsetzungsmaßnahmen steigern, damit langfristig der aktuell hohe Kostenanteil für die betriebliche Erhaltung und Instandhaltung reduziert werden kann.

Reinvestition

→ **Feststellung**

Die gpaNRW sieht in der zu geringen Reinvestitionsquote und dem damit verbundenen Wertverlust des Anlagevermögens ein Risiko. Verkehrsflächen werden zur Aufgabenerfüllung der Stadt Remscheid benötigt. Deshalb muss die Stadt hier langfristig werterhaltend re-investieren und dafür die personellen Ressourcen und Finanzmittel bereitstellen.

Über den gesamten Lebenszyklus hinweg sollen die erwirtschafteten Abschreibungen vollständig über Reinvestitionen wieder in die Verkehrsflächen fließen. Das heißt, dass die Reinvestitionsquote über den gesamten Lebenszyklus aller Verkehrsflächen 100 Prozent betragen sollte.

Reinvestitionen 2017

Kennzahlen	Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Reinvestitionsquote in Prozent	36,69	8,48	25,69	38,70	51,52	91,89	20
Reinvestitionsquote Verkehrsflächen im 4-Jahres-Durchschnitt in Prozent	27,26	10,16	19,88	31,50	45,82	60,12	16

In den interkommunalen Vergleich der Reinvestitionsquote in Prozent sind 20 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:

Reinvestitionsquote 2017



Bei der **Stadt Remscheid** stehen den Abschreibungen auf die Verkehrsflächen in 2017 von 7,6 Mio. Euro Investitionen in diesem Jahr von 2,8 Mio. Euro entgegen. Diese betreffen mit 1,2 Mio. Euro die Erneuerung von Verkehrsflächen und 1,6 Mio. Euro für den Umbau/Ausbau der Verkehrsfläche. Bezogen auf die Abschreibungen fehlt es für den substanziellen Werterhalt des Straßenvermögens an Investitionen in 2017 von rund 4,8 Mio. Euro.

Da die Reinvestitionen in den Jahren unterschiedlich hoch ausfallen, bildet die gpaNRW den Durchschnittswert der letzten vier Jahre ergänzend ab. Hierbei wird erkennbar, dass Remscheid in den Jahren 2014 bis 2016 weniger in den Bestand investierte. Der Werterhalt – demnach eine Reinvestitionsquote von 100 Prozent – wird jedoch auch im Vier-Jahres-Durchschnitt von der Stadt Remscheid nicht erreicht. Bei der letzten überörtlichen Prüfung betrugen die Reinvestitionen je qm Verkehrsfläche 0,08 Euro und die durchschnittliche Reinvestitionsquote der Jahre 2008 bis 2011 rund drei Prozent.

Eine geringe Reinvestitionsquote kann über einen gewissen Zeitraum durchaus akzeptabel sein. Setzt sich die Differenz aus Abschreibungen und Reinvestitionen aber über einen längeren Zeitraum wie bei der Stadt Remscheid hin fort, so sind damit Risiken sowohl für den Haushalt und die Bilanz aber natürlich auch für den Zustand der Verkehrsflächen verbunden.

Die Auszahlungen für Reinvestitionen schwanken in Remscheid in den Jahren 2014 bis 2017 zwischen 1,3 Mio. Euro und 2,8 Mio. Euro und damit zwischen 0,38 Euro und 0,81 Euro je qm Verkehrsfläche. Im Durchschnitt der Jahre 2014 bis 2017 ergibt sich dann ein Wert von 0,61 Euro je qm, der sich im Vergleich zu zwölf anderen Kommunen wie folgt einsortiert.

Reinvestitionen je qm Verkehrsfläche im 4-Jahres-Durchschnitt in Euro 2017



Die Stadt Remscheid hat im Durchschnitt der Jahre 2014 bis 2017 11.049 qm Verkehrsfläche pro Jahr umgebaut oder erneuert. Dies entspricht rund 0,32 Prozent der Verkehrsfläche.

Die Stadt Remscheid stellt in jährlichen Straßenschadensberichten und Straßenunterhaltungsprogrammen die Schäden und notwendigen Investitionsmaßnahmen dar. Die notwendigen Gesamtinvestitionen einschließlich der Bildung von Rückstellungen beläuft sich auf 39,6 Mio. Euro. Das Reinvestitionsprogramm umfasst Maßnahmen mit einem Volumen von 26,6 Mio. Euro bei 28 bestehenden Straßen/-abschnitten. Bei weiteren zehn Straßen ist das Reinvestitionsvolumen noch nicht definiert. Davon sind im Zeitraum 2018 bis 2021 Reinvestitionen von 13,5 Mio. Euro geplant. Damit erreicht die Stadt rund ein Drittel des als notwendig definierten und bereits bezifferten Investitionsbedarf.

→ Empfehlung

Die Stadt Remscheid muss das Investitionsvolumen deutlich anheben und für eine zügige Umsetzung der Finanzmittel die notwendigen Ressourcen bereitstellen.

→ Finanzierung

→ Feststellung

Die Stadt Remscheid erhebt regelmäßig Beiträge zur Finanzierung von Straßenbaumaßnahmen. Wie gesetzlich vorgesehen, werden somit die Bürger am Erhalt des Infrastrukturvermögens beteiligt.

Die Stadt hat die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung zu beachten. Sie hat Beiträge zu erheben. Der Gesetzgeber verpflichtet die Bürger, sich in angemessenem Umfang am Erhalt des Infrastrukturvermögens zu beteiligen. Dies ergibt sich aus den §§ 77 GO NRW, 127 ff. Baugesetzbuch und §§ 8, 9 Kommunalabgabengesetz NRW.

Bereits in den letzten beiden Prüfungen der **Stadt Remscheid** haben wir die Beiträge behandelt. Daher nehmen wir hier lediglich eine Nachbetrachtung vor.

Drittfinanzierungsquote aus Beiträgen in Prozent 2017

Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
34,73	6,00	10,25	16,87	22,78	38,53	22

Der Straßenausbau sowie die Beitragsabrechnung erfolgt in Remscheid durch die Technischen Betriebe Remscheid. In der letzten Prüfung hatte Remscheid die höchste Drittfinanzierungsquote aus Beiträgen aller kreisfreien Städte. 2017 ist die Drittfinanzierungsquote aus Beiträgen weiterhin deutlich überdurchschnittlich und der zweithöchste Wert im Vergleich. Die hieraus resultierenden Sonderposten mindern die laufende Belastung der Stadt durch Abschreibungen.

Erschließungsbeiträge nach dem BauGB

Grundlage für die Beitragserhebung bei der erstmaligen Herstellung von Straßen ist die Erschließungsbeitragssatzung nach dem Baugesetzbuch. Zur Überprüfung des vorhandenen Potenzials vergleicht die gpaNRW die örtliche Satzung mit dem Satzungsmuster des Deutschen Städtetages.

Die Satzung der Stadt Remscheid stammt aus dem Jahr 2004. Die Satzung folgt den Vorgaben des Satzungsmusters des Deutschen Städtetages. Laut Satzung werden 90 Prozent des Erschließungsaufwandes auf die Anlieger umgelegt. Die Erschließungsbeitragssatzung ermöglicht sowohl Vorausleistungen als auch Ablösevereinbarungen. Meist wird letzteres angewandt: Beim Versand von Vorausleistungsbescheiden werden Ablösevereinbarungen mitgeschickt. So kommt es nur in seltenen Fällen zu aufwändigeren Beitragsabrechnungen.

Neubaugebiete werden in der Regel von Investoren vermarktet und erschlossen. Die Straßen werden anschließend auf die Stadt übertragen.

Straßenbaubeiträge nach dem KAG

Investitionen in bereits bestehende Straßen können nach dem Kommunalabgabengesetz abgerechnet werden. Durch Straßenbaubeiträge wird die Last unter den Anliegern und der Stadt aufgeteilt. Die gpaNRW vergleicht die örtliche Straßenbaubeitragssatzung mit dem Muster des Städte- und Gemeindebundes.

Die Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Remscheid wurde ebenfalls 2004 zuletzt angepasst. Die hierin festgelegten Anliegerbeiträge bewegen sich in der vom Satzungsmuster vorgegebenen Spannbreite. Nur in einzelnen Fällen werden die Minimalwerte festgelegt. Zumeist bewegt sich der Beitragsanteil der Anlieger im mittleren Bereich.

Das Land NRW hat den Kommunen mit dem am 18. Dezember 2019 beschlossenen Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) die Möglichkeit eröffnet, die Anlieger von Straßen finanziell zu entlasten. Zur Kompensation von Mindereinnahmen sollen Kommunen Mittel aus einem Förderprogramm des Landes abrufen können. Durch das Förderprogramm und die Änderung des KAG NRW haben sich die Rahmenbedingungen zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen geändert. Diese geänderte Rechtslage sollte die Kommune in ihre Entscheidungen zur Höhe der Beitragssätze im Rahmen der Gestaltung der örtlichen Straßenbeitragssatzung einbeziehen.

→ Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2019 – Verkehrsflächen

	Feststellung		Empfehlung
F1	Die Stadt Remscheid verfügt über eine gute Datenlage über ihre Verkehrsflächen und kann die Vollkosten für die Erhaltung differenziert ermitteln. Die Zustandsdaten basieren auf der fortgeschriebenen Zustandserfassung aus dem Jahr 2008.		
F2	Die Stadt Remscheid verwaltet die wesentlichen Daten und Informationen für die Erhaltung ihrer Straßen in einer Straßendatenbank. So kann die Stadt die Erhaltungsmaßnahmen auf der Basis umfassender und aktueller Daten steuern. Derzeit führt die Stadt eine neue Straßendatenbank ein und will über diese Software weitere Prozesse digitalisieren.		
F3	Die Stadt Remscheid kann mit Hilfe der detaillierten Kostenrechnung die Wirtschaftlichkeit ihrer Straßenerhaltung analysieren. Dabei kann sie die Vollkosten auf der Ebene der Erhaltungsmaßnahmen und der Straßenmeistereien differenziert auswerten.		
F4	Die Stadt Remscheid hat für das Erhaltungsmanagement ihrer Straßen grundsätzliche Ziele definiert. Diese sind jedoch so formuliert, dass eine Messung der Zielerreichung mit messbaren Kennzahlen nicht erfolgen kann.	E4	Die Stadt Remscheid sollte die strategischen Ziele für die Straßenunterhaltung mit messbaren Zielvorstellungen ergänzen und diese festschreiben. Hieran sollte sie die finanziellen und personellen Ressourcen ausrichten. Die Zielerreichung sollte die Stadt über kosten- und flächenbasierten Kennzahlen messen und hierüber regelmäßig berichten.
F5	Die Stadt Remscheid koordiniert die Aufbrüche frühzeitig und stimmt diese mit der Erhaltung ihrer Straßen ab. Finden Aufbrüche statt, so kontrollieren die TBR diese während der Bauphasen und vier Monate vor Ende der Gewährleistungsfristen. Die Mängelbeseitigung wird überwacht.	E5	Die Stadt Remscheid sollte prüfen, ob eine Veröffentlichung der Aufbruchdaten in einem webbasierten Portal für alle Beteiligten über eine Schnittstelle der neuen Straßendatenbank möglich ist.
F6	Die Kämmerei und TBR stehen in einem engen Kontakt und stimmen Auswirkungen der Erhaltungsmaßnahmen auf den Kernhaushalt miteinander ab. Eine Inventur hat die Stadt Remscheid noch nicht vorgenommen.	E6	Die Stadt Remscheid sollte die Daten aus der Zustandserfassung 2020/2021 nach Möglichkeit auch im Rahmen der Inventur verarbeiten und die gegebenenfalls daraus ergebenden Wertberichtigungen der Vermögenswerte in der Bilanz vornehmen.
F7	Die strukturellen Rahmenbedingungen wirken sich eher belastend auf die Stadt Remscheid aus. Insbesondere die hohe Verdichtung aufgrund der geringen Verkehrsfläche		

	Feststellung		Empfehlung
	je Einwohner und die damit einhergehende hohe Nutzungsintensität stellt besondere Anforderungen an die Beschaffenheit und Funktionalität der städtischen Verkehrsflächen. Dies verstärkt sich durch die wenigen großen Verkehrsadern durch das Stadtgebiet.		
F8	Die Stadt Remscheid hat den Werterhalt des Straßenvermögens aus bilanzieller Sicht nicht sichergestellt. Der Bilanzwert des Straßenvermögens sinkt in Remscheid seit 2008 von rund 178,7 Mio. Euro um 67,1 Mio. Euro bis 2017 auf 111,6 Mio. Euro.		
F9	Der Anlagenabnutzungsgrad des Straßenvermögens ist bei der Stadt Remscheid mit 74,6 Prozent hoch. Mit der verbleibenden durchschnittlichen Restnutzungsdauer von 13 Jahren kündigt sich die Notwendigkeit zukünftig höherer Reinvestitionen an. Der Stadt Remscheid fehlen jedoch Informationen zum Straßenzustand auf Basis einer aktuellen Zustandserfassung.	E9	Die Stadt Remscheid sollte wie geplant ihren Straßenzustand erneut erheben, um die Ergebnisse bei der Priorisierung der Unterhaltungsmaßnahmen berücksichtigen zu können.
F10	Die Unterhaltungsaufwendungen der Stadt Remscheid unterschreiten den für eine langfristige wirtschaftliche Unterhaltung ausgerichteten Richtwert der FGSV um rund 0,36 Euro je qm Verkehrsfläche. Durch die fehlende Zustandserfassung ist eine flächendeckende auskömmliche Unterhaltung nicht dokumentiert.	E10	Die Stadt Remscheid sollte die Unterhaltungsaufwendungen für ihre Verkehrsflächen angemessen erhöhen. Dabei sollte sie den Anteil der nachhaltigeren Instandsetzungsmaßnahmen steigern, damit langfristig der aktuell hohe Kostenanteil für die betriebliche Erhaltung und Instandhaltung reduziert werden kann.
F11	Die gpaNRW sieht in der zu geringen Reinvestitionsquote und dem damit verbundenen Wertverlust des Anlagevermögens ein Risiko. Verkehrsflächen werden zur Aufgabenerfüllung der Stadt Remscheid benötigt. Deshalb muss die Stadt hier langfristig werterhaltend reinvestieren und dafür die personellen Ressourcen und Finanzmittel bereitstellen.	E11	Die Stadt Remscheid muss das Investitionsvolumen deutlich anheben und für eine zügige Umsetzung der Finanzmittel die notwendigen Ressourcen bereitstellen.
F12	Die Stadt Remscheid erhebt regelmäßig Beiträge zur Finanzierung von Straßenbaumaßnahmen. Wie gesetzlich vorgesehen, werden somit die Bürger am Erhalt des Infrastrukturvermögens beteiligt.		

➔ Kontakt

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Heinrichstraße 1, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

t 0 23 23/14 80-0

f 0 23 23/14 80-333

e info@gpa.nrw.de

i www.gpa.nrw.de

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

*Bauaufsicht der Stadt
Remscheid im Jahr 2019*

INHALTSVERZEICHNIS

→ Managementübersicht	3
Bauaufsicht	3
→ Inhalte, Ziele und Methodik	4
→ Baugenehmigung	5
Strukturelle Rahmenbedingungen	5
Rechtmäßigkeit	6
Zurückgewiesene und zurückgenommene Bauanträge	8
Geschäftsprozesse	8
Prozess des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens	9
Laufzeit von Bauanträgen	10
Personaleinsatz	12
Digitalisierung	14
Transparenz	15
→ Bauberatung	17
→ Bauordnung	18
Bauüberwachung	18
Bauzustandsbesichtigungen	19
→ Anlage: Ergänzende Tabellen	21

→ Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Remscheid im Prüfgebiet Bauaufsicht stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Bauaufsicht

Die Bauaufsicht der **Stadt Remscheid** ist in allen von der gpa NRW geprüften Bereichen geprägt von einer personell angespannten Situation. So ist aktuell die Bauberatung aufgrund der mangelnden personellen Möglichkeiten vollständig eingestellt worden.

Bei der Bearbeitung von Anträgen auf Baugenehmigung können gesetzliche Fristen nicht immer eingehalten werden. Positiv ist, dass Remscheid trotzdem die Laufzeit von Anträgen auf Baugenehmigung die Orientierungsgröße der gpaNRW unterschreitet. Die Stadt Remscheid erzielt bei der Gesamtlaufzeit von Bauanträgen im normalen Genehmigungsverfahren sogar den besten Wert aller Vergleichskommunen.

Mit der stellenbezogenen Bearbeitung von Baugenehmigungen stellt die Stadt Remscheid interkommunal den Maximalwert. Dieser Wert wird aufgrund einer dauernden personellen Unterbesetzung erzielt. Die Unterbesetzung setzt sich auch in 2019 fort.

Die vielfältigen Möglichkeiten eines Auswertungstools der Fachsoftware der Bauaufsicht Remscheid werden bedingt durch fehlende personelle Ressourcen im Bereich der Verfahrensadministration nicht in zufriedenstellendem Maße ausgeschöpft. So erfolgte in der Vergangenheit keine abschließende Definition von Bewertungsmerkmalen für die verschiedenen bauaufsichtlichen Verfahren, die Voraussetzung für eine umfassende Auswertung aller Geschäftsvorgänge ist. Dies führt dazu, dass Auswertungen nicht oder nur eingeschränkt erfolgen können. Dadurch sind personelle Zuordnungen zu einzelnen geprüften Teilbereichen nicht möglich gewesen.

Bauüberwachungen und Bauzustandsbesichtigungen werden in der Bauordnung der Stadt Remscheid im Rahmen ihres Ermessens durchgeführt. Während für die Bauüberwachung keine Fallzahlen ausgewertet werden konnten, stellt die Stadt Remscheid mit der stellenbezogenen Betrachtung der Bauzustandsbesichtigungen interkommunal einen deutlich überdurchschnittlichen Leistungswert.

Ziele und Kennzahlen sind in der Bauaufsicht der Stadt Remscheid nicht definiert. Ein Berichtswesen existiert bisher nicht.

→ Inhalte, Ziele und Methodik

In dem Handlungsfeld Bauaufsicht befasst sich die gpaNRW hauptsächlich mit den Baugenehmigungen. Daneben bezieht sie auch die Bereiche Bauberatung und Bauordnung mit ein.

Ziel der gpaNRW ist es, auf Steuerungs- und Optimierungspotenziale hinzuweisen und Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Für die Analyse arbeitet die gpaNRW unterstützend mit Kennzahlen. Um beispielsweise Personalkennzahlen zum Leistungsvergleich bilden zu können, wird das eingesetzte Personal getrennt nach Overhead und Sachbearbeitung erfasst. Der Kennzahlenvergleich schafft den notwendigen Überblick und ermöglicht eine Standortbestimmung innerhalb der kreisfreien Städte in NRW.

Über eine Prozessbetrachtung des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens werden die verwaltungsinternen Abläufe transparent. Wenn sich daraus Optimierungsansätze ergeben, weist die gpaNRW darauf hin. Damit ein Bezug des Prozesses zu den ermittelten Kennzahlen hergestellt werden kann, wird der bis 2018 gültige Prozess dargestellt. Ab dem 01. Januar 2019 gelten die Regelungen der neu gefassten Landesbauordnung (BauO NRW 2018). Inhaltlich führt die Neufassung der Landesbauordnung zu keinen großen Unterschieden im Prozessablauf dieses Baugenehmigungsverfahrens. Hinweise der Stadt auf geänderte Verfahrensweisen hat die gpaNRW bei der Prozessbetrachtung in den Erläuterungen mit aufgenommen.

Darüber hinaus hat die gpaNRW mit den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern der Stadt im Handlungsfeld Bauaufsicht die Themen Rechtmäßigkeit, Geschäftsprozesse, Digitalisierung und Transparenz erörtert. Um Anhaltspunkte zu erhalten, inwieweit die Kommunen in diesen Bereichen die Vorgaben erfüllen, hat die gpaNRW in allen 23 kreisfreien Städten im Rahmen eines Interviews einheitliche Fragen gestellt. Eine tiefergehende Sachstandsabfrage zum Stand der Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens in NRW hatte das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen bereits in 2018 durchgeführt. Soweit sich daraus Bezüge zu unserer Prüfung ergeben, hat die gpaNRW diese mit dargestellt.

Für die Ermittlung der Kennzahlen zum Personaleinsatz hat die gpaNRW die tatsächliche unterjährige Ist-Situation der Stellenbesetzung erfasst. Dabei sind die vollzeitverrechneten Stellenanteile ohne Trennung zwischen Beamten und Beschäftigten für die definierte Aufgabe erhoben worden. Eine Aufteilung fand zwischen Sachbearbeitung und Overhead statt.

→ Baugenehmigung

Mittelpunkt unserer Betrachtung sind die gestellten Anträge und das Genehmigungsverfahren.

Strukturelle Rahmenbedingungen

Für 2018 konnten nicht alle kreisfreien Städte die Fallzahlen liefern. Nachfolgend sind daher die Kennzahlen für 2017 dargestellt, da dort alle 23 kreisfreien Städte enthalten sind. Nur Remscheid konnte die normalen und vereinfachten Genehmigungsverfahren 2017 und 2018 systembedingt nicht aufteilen. Wegen der fehlenden Definition der Bearbeitungsmerkmale in der Anwendersoftware konnten die verschiedenen Anträge nicht differenziert betrachtet werden.

In der Tabelle „Strukturkennzahlen Bauaufsicht 2017“ sind die Vergleichswerte aufgeführt, um der Stadt Remscheid eine Orientierung im interkommunalen Vergleich zu geben.

→ Empfehlung

Die Stadt Remscheid sollte die Bauanträge getrennt nach einfachen und normalen Genehmigungsverfahren erfassen, um damit weitere Steuerungsinformationen zu erhalten und nutzen zu können.

Strukturkennzahlen Bauaufsicht 2017

Kennzahl	Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Fälle Baugenehmigung je 100.000 Einwohner	713	337	445	500	593	713	23
Fälle Baugenehmigungen je qkm	10,59	4,61	8,19	8,69	11,70	18,32	23
Anteil der Anträge im normalen Genehmigungsverfahren an den Fällen in Prozent	k.A.	8,87	15,89	17,91	21,42	63,96	22
Anteil der Anträge im vereinfachten Genehmigungsverfahren an den Fällen in Prozent	k.A.	34,85	76,30	81,00	83,48	90,09	22
Anteil der Vorlagen im Freistellungsverfahren an den Fällen in Prozent	1,65	0,31	0,56	0,94	1,67	4,31	23

Die Stadt Remscheid bildet einwohnerbezogen bei den Fällen Baugenehmigung je 100.000 Einwohner den Maximalwert, in 2018 steigt der Wert sogar auf 757 Fälle je 100.000 Einwohner. Hauptgrund für den hohen Wert ist die derzeitige Bebauung des ehemaligen Krankenhausgeländes (Bpl. 612) mit ca. 100 Einfamilienhäusern.

Entwicklung der Fallzahlen für Remscheid

Grundzahlen	2017	2018
Vorlagen im Freistellungsverfahren	13	7
Bauanträge gesamt	776	830
Baugenehmigungen	717	726

Die Anzahl der Bauanträge insgesamt steigt von 2017 auf 2018 um sieben Prozent. Die Stadt Remscheid begründet das unter anderem auch mit der Änderung der Bauordnung ab 2019.

Die Vorlagen im Freistellungsverfahren gehen deutlich zurück und ihr Anteil an den Fällen insgesamt liegt in 2018 nur noch bei 0,84 Prozent. Damit spielen die Freistellungsverfahren in Remscheid keine Rolle im Vergleich zu den Bauanträgen. Die Stadt Remscheid begründet das u. a. mit der mangelnden Bereitschaft der Antragsteller und Antragstellerinnen, ein Risiko bei der Eigenverantwortung für die fehlende Genehmigung einzugehen.

Neben der Anzahl und Art der zu bearbeitenden Fälle beeinflussen auch Strukturen wie Bergbau-, Naturschutz- oder Trinkwassergebiete, Denkmäler oder Flughäfen sowie Bahnanlagen die Arbeit der Bauaufsicht, da dadurch unterschiedliche Behörden/ Ämter am Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen sind. Diese Rahmenbedingungen für die Bauaufsicht drücken sich in der Anzahl der einzuholenden Stellungnahmen aus. Grundsätzlich sollte die Zahl der eingeholten bauaufsichtlichen Stellungnahmen auf das notwendige Maß beschränkt werden, damit das Genehmigungsverfahren so zügig wie möglich abläuft.

Stellungnahmen Bauaufsicht 2018

Kennzahl	Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Intern eingeholte bauaufsichtliche Stellungnahmen je Bauantrag insgesamt	2,55	1,05	2,09	3,00	4,58	8,71	14
Extern eingeholte bauaufsichtliche Stellungnahmen je Bauantrag insgesamt	0,07	0,05	0,08	0,12	0,25	0,68	14

In Remscheid wird nach der Vollständigkeitsprüfung entschieden, welche internen und externen Stellungnahmen erforderlich sind. Die Anzahl der internen Stellungnahmen gingen von 2.323 in 2017 auf 2.115 in 2018 zurück. Die Anzahl der externen Stellungnahmen blieb stabil bei 59 bzw. 55.

Rechtmäßigkeit

→ Feststellung

Die personell angespannte Situation in Remscheid führt dazu, dass in der Bauaufsicht die Fristen für die Vollständigkeitsprüfung und für die Bearbeitung im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nur selten eingehalten werden können.

Eine rechtmäßige Aufgabenerfüllung zeichnet sich durch die Einhaltung der gesetzlichen Frist- und Prüfvorgaben sowie eine verursachungsgerechte Aufwandsdeckung aus. Zudem sollten die Bediensteten rechtssicher agieren können.

Die Fragen des Interviews betrafen die fristgerechte Aufgabenerledigung, die Einhaltung gesetzlich vorgegebener Arbeitsschritte und die Entscheidungsgrundlagen.

Die **Stadt Remscheid** konnte die bis zum 31. Dezember 2018 in § 72 Abs. 1 BauO NRW (nachfolgend BauO NRW 2000) gesetzte Frist von einer Woche nach Eingang des Bauantrages zur Überprüfung der Vollständigkeit nur selten einhalten. Die Verlängerung dieser Frist auf zwei Wochen nach § 71 Abs. 1 der ab dem 01. Januar 2019 geltenden BauO NRW (nachfolgend BauO NRW 2018) führt in Remscheid aufgrund der aktuellen angespannten personellen Situation nicht zu einer deutlichen Verbesserung.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Remscheid sollte personelle Maßnahmen ergreifen, um die fristgerechte Aufgabenerledigung gewährleisten zu können.

Mit seltenen Ausnahmen werden die internen und externen Stellungnahmen gleichzeitig eingeholt.

Die Bearbeitungsfrist für die Bauanträge im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren von sechs Wochen nach § 68 Abs. 8 BauO NRW 2000 bzw. § 64 Abs. 2 BauO NRW 2018 konnte die Stadt Remscheid ebenfalls aufgrund der personellen Situation nur selten einhalten. Da in Remscheid aber die Anforderung von Stellungnahmen regelmäßig erforderlich ist, kann die Bearbeitungsfrist um weitere sechs Wochen verlängert werden. Diese Frist kann in der Stadt Remscheid jedoch auch nicht immer eingehalten werden.

Sofern eine Überprüfung von Abweichungen gem. § 73 Abs. 1 BauO NRW 2000 bzw. § 69 Abs. 1 BauO NRW 2018 erforderlich wurde, hat die Stadt Remscheid nur selten die Angrenzer nach § 74 Abs. 2 BauO NRW 2000 bzw. § 72 Abs. 1 BauO NRW 2018 beteiligt, weil diese im Regelfall bereits zuvor bei der Antragstellung beteiligt waren.

Die Stadt Remscheid überwacht durch eine viertel- oder halbjährliche Überprüfung, ob entsprechend § 77 Abs. 1 BauO NRW 2000 bzw. § 75 Abs. 1 BauO NRW 2018 eventuell eine Baugenehmigung erloschen ist, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen wurde.

Für die Tätigkeiten der Bauaufsicht werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW (AVerwGebO NRW) erhoben. Die Stadt Remscheid stellt über ihre Dienstanweisung sicher, dass der Sachbearbeitung ein einheitlicher Orientierungsrahmen für die Festsetzung von Gebühren zur Verfügung steht. Die darin enthaltenen Richtwerte werden durch einen Arbeitskreis Gebühren beim Städtetag NRW festgesetzt. Teilweise werden keine festen Gebühren oder feste Vom-Hundert-Sätze festgesetzt, sondern es wird ein Gebührenrahmen angegeben. Damit haben die Beschäftigten in der Bauaufsicht Remscheid einen Ermessenspielraum. Die Richtwerte sind in der Verfahrenssoftware hinterlegt.

Zurückgewiesene und zurückgenommene Bauanträge

→ Feststellung

Die Stadt Remscheid erfasst bislang die Anzahl der zurückgenommenen Bauanträge nicht.

Die Kommune sollte durch gute Vorabinformationen - beispielsweise im Internet oder im Wege der Bauberatung - versuchen, die Anteile der zurückgewiesenen oder zurückgenommenen Bauanträge gering zu halten. So kann sie die Verfahrensdauer optimieren und bürgerfreundlich agieren.

Zurückgewiesene und zurückgenommene Bauanträge 2018

Kennzahl	Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil der zurück gewiesenen Bauanträge an den Bauanträgen in Genehmigungsverfahren (normal und vereinfacht) in Prozent	6,02	0,30	2,73	5,45	10,48	30,43	20
Anteil Rücknahme von Bauanträgen an den Bauanträgen insgesamt in Genehmigungsverfahren (normal und vereinfacht) in Prozent	k.A.	0,97	3,57	4,89	6,28	8,18	15

In 2017 lag der Anteil der zurückgewiesenen Bauanträge noch deutlich niedriger bei 3,74 Prozent. Ursächlich für die Steigerung von 29 auf 50 zurückgewiesene Bauanträge ist nach Angaben der Stadt Remscheid die Änderung der Bauordnung ab 2019.

Durch § 71 BauO NRW 2018 erfolgte eine Anpassung an die Musterbauordnung. Im Gegensatz zur BauO NRW 2000 ist jetzt keine Zurückweisung von unvollständigen Bauanträgen mehr möglich: Werden Mängel an einem Bauantrag innerhalb der vorgesehenen Frist durch den Antragsteller bzw. die Antragstellerin nicht behoben, gilt der Bauantrag als zurückgenommen.

Die Anzahl der zurückgenommenen Bauanträge wird in Remscheid bislang nicht erfasst. Nach Angaben der Stadt kommt eine Rücknahme bisher selten vor.

→ Empfehlung

Aufgrund der Änderung der Bauordnung sollte die Stadt Remscheid zukünftig die Anzahl der zurückgenommenen Bauanträge erfassen.

Geschäftsprozesse

→ Feststellung

Die Geschäftsprozesse in der Bauaufsicht der Stadt Remscheid sind weitgehend optimiert. Eine Verbesserung wird durch die Digitalisierung erwartet.

Die klare Regelung von Arbeitsabläufen und Entscheidungsbefugnissen beeinflusst den Prozess. Für das Genehmigungsverfahren sollte die Bauaufsichtsbehörde deshalb eindeutige Prozessschritte festlegen. In diesen Prozessschritten sollten die Schnittstellen auf das notwendige

Maß beschränkt werden, da dies die Bearbeitungsdauer optimiert. Dabei sollte der Gesamtprozess möglichst ohne Medienbrüche durchlaufen werden können.

Die Fragen des Interviews betrafen die Regelung der Arbeitsabläufe, Schnittstellen sowie die Festlegung von Verantwortungsbereichen.

Die **Stadt Remscheid** gibt den Beschäftigten für die Bearbeitung der eingehenden Bauanträge sowie der Vorlagen im Freistellungsverfahren Checklisten zur sicheren Sachbearbeitung an die Hand. Darüber hinaus hat die Stadt in Dienst- und Arbeitsanweisungen Regelungen zu Verantwortungsbereichen und Entscheidungsbefugnissen in der Bauaufsicht getroffen.

Im Zusammenhang mit den Prozessabläufen spielt auch die Organisationsstruktur der Stadtverwaltung eine Rolle. Von ihr hängt maßgeblich die Zahl der Schnittstellen bzw. Sachbearbeiter-Wechsel ab, die der Bauantrag durchlaufen muss.

Die Stadtverwaltung Remscheid gliedert sich in fünf Geschäftsbereiche bzw. Fachdezernate, die vom Oberbürgermeister und den Beigeordneten geleitet werden. Innerhalb der Geschäftsbereiche/Fachdezernate erfolgt eine Untergliederung in Fachdienste bzw. Abteilungen. Im Geschäftsbereich 5 „Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung“ ist der Fachdienst 4.62 „Bauen, Vermessung, Kataster“ angesiedelt. Der Fachdienst 4.62 ist weiter untergliedert in mehrere Abteilungen¹:

- 4.62.1 Vermessungen/Ortsbaurecht,
- 4.62.2 Liegenschaftskataster,
- 4.62.3 Geodatenmanagement /GIS),
- 4.62.4 Bodenordnung/Grundstückswertermittlung,
- 4.62.6 Bauaufsicht/Technik,
- 4.62.8 Bauaufsicht/Verwaltung und Verfahren, Bauaktenarchiv.

Die Stadt Remscheid bearbeitet die eingehenden Anträge medienbruchfrei durchgängig in Papierform, da sie zurzeit noch keine elektronisch eingereichten Anträge annehmen kann. Weitere Ausführungen erfolgen im Berichtsabschnitt „Digitalisierung“.

Prozess des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens

Die gpaNRW hat den Prozess des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens für alle 23 kreisfreien Städte nach einem einheitlichen Layout dargestellt und den jeweiligen Berichten zur Bauaufsicht als Anlage beigelegt. Dadurch werden die verwaltungsinternen Abläufe transparent und im Vergleich zu den anderen kreisfreien Städten können Unterschiede schneller erkannt werden.

¹ Die Abteilungen 4.62,5 und 4.62.7 wurden aufgelöst bzw. einem anderen Fachbereich zugeordnet.

→ **Feststellung**

Aufgrund fehlender steuerungsrelevanten Informationen können keine Optimierungsmöglichkeiten für den Prozessablauf in Remscheid aufgezeigt werden. Es ist davon auszugehen, dass im Zuge der Digitalisierung Optimierungen möglich sind.

Im Baugenehmigungsverfahren sollte die Kommune ein einheitliches Vorgehen sicherstellen und die Beschäftigten im Wege der Korruptionsprävention schützen, damit die Verfahren rechtssicher abgewickelt werden können. Schnittstellen sollte die Kommune auf ein Minimum reduzieren und notwendige Beteiligungen in möglichst kurzer Zeit abschließen. Zudem sollte sie mehrfache Vollständigkeitsprüfungen oder unnötige Beteiligungen vermeiden, um das Verfahren zu beschleunigen.

Um eine Verbesserung im Prozess erzielen zu können, muss die Kommune über möglichst vollständige Informationen zum Personaleinsatz und zu der jeweiligen Auslastung verfügen.

In der Bauaufsicht der Stadt Remscheid liegen vielfach steuerungsrelevante Informationen zu Fallzahlen und dazugehörigen Stellenanteilen nicht vor. Erst wenn diese Informationen vorliegen, kann eine eventuelle Verbesserung des Prozesses des einfachen Baugenehmigungsverfahrens angestrebt werden.

Laufzeit von Bauanträgen

→ **Feststellung**

Die Stadt Remscheid erzielt bei der Gesamtlaufzeit von Bauanträgen im normalen Genehmigungsverfahren den besten Wert aller Vergleichskommunen. Weitere Laufzeiten konnten nicht ausgewertet werden.

Die Orientierungsgröße für eine durchschnittliche Laufzeit in Höhe von zwölf Wochen (= 84 Kalendertage) sollte ab dem 01. Januar 2019 bei den Bauanträgen nach Antragseingang nicht überschritten werden.

Die vorgenannte durchschnittliche Laufzeit orientiert sich an der maximalen Dauer der einfachen Verfahren, die § 64 Abs. 2 BauO NRW 2018 vorsieht. Als Durchschnittswert sollte diese Zielgröße aus Sicht der gpaNRW erreichbar sein. Wie stark der Durchschnittswert von den Verfahren beeinflusst wird, die nicht zu den einfachen Verfahren nach § 64 Abs. 2 BauO NRW 2018 zählen, kann erst nach Vorliegen von entsprechenden Erfahrungswerten beurteilt werden.

Die gpaNRW hat die Laufzeit von Bauanträgen in zwei Varianten erhoben:

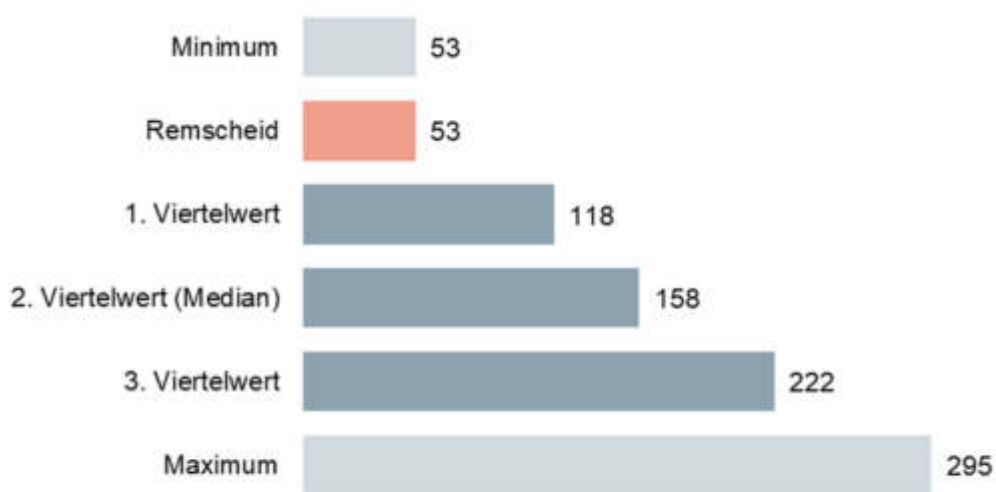
- ab dem Zeitpunkt, zu dem der Bauantrag mängelfrei und vollständig der Bauaufsicht vorliegt bis zur Erteilung des Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheides und
- als Gesamtlaufzeit ab dem Antragseingang bis zur Erteilung des Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheides.

Häufig sind die Anträge beim Antragseingang noch nicht vollständig und es müssen Unterlagen beim Antragsteller oder der Antragstellerin nachgefordert werden. Aus diesem Grund hat die gpaNRW neben der Gesamtlaufzeit ab Antragseingang auch die Laufzeit ab Vollständigkeit erhoben. Ab diesem Zeitpunkt hat die Kommune alle Unterlagen seitens des Antragsstellers vor-

liegen und kann mit der Prüfung beginnen bzw. Stellungnahmen anfordern und andere Behörden beteiligen. Die Laufzeit ab Vollständigkeit konnte jedoch nur rund ein Drittel der kreisfreien Städte angeben. Bei der durchschnittlichen Gesamtlaufzeit war es über die Hälfte, so dass die gpaNRW nur den Vergleich zur Gesamtlaufzeit darstellt.

Die Stadt Remscheid hat für die Jahre 2017 und 2018 nur die durchschnittliche Gesamtlaufzeit ab Antragseingang im normalen Verfahren erhoben.

Gesamtlaufzeit von Bauanträgen (normales Genehmigungsverfahren) 2018



In den interkommunalen Vergleich sind 15 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



2017 positionierte sich die Stadt Remscheid im interkommunalen Vergleich folgendermaßen:

Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
121	100	142	152	201	261	16

Nur zwei Kommunen erreichen beim normalen Genehmigungsverfahren in 2018 einen Wert unterhalb des Orientierungswertes von 84 Tagen. Dabei erreicht die Stadt Remscheid 2018 den Minimalwert 2017 erreichte keine der 16 Kommunen im Vergleich einen Wert unter 100 Tagen.

Durch die ab 01. Januar 2019 gültige Landesbauordnung soll das Bauen unter anderem entbürokratisiert und mit Hilfe von Verfahrensdigitalisierung vereinfacht, beschleunigt und somit gefördert werden. Aus Gründen der Transparenz wurde zudem erstmals eine Berichtspflicht der

Bauaufsichtsbehörden über die durchschnittliche Verfahrensdauer eingeführt. Somit lässt sich die zukünftige Entwicklung der Laufzeit auch anhand dieser Berichte verfolgen. Die Stadt Remscheid plant, bei der Einführung der Digitalisierung im Baugenehmigungsverfahren die durchschnittliche Bearbeitungsdauer zu erheben.

→ **Empfehlung**

Zusätzlich sollte die Stadt Remscheid auch die Laufzeit ab Antragseingang für die einfachen Verfahren sowie die Laufzeiten ab Vollständigkeit für beide Verfahrensarten erheben. Damit kann sie sicherstellen, auf Veränderungen kurzfristig zu reagieren.

Personaleinsatz

Die gpaNRW betrachtet das gesamte Personal, das für Baugenehmigungen eingesetzt ist – auch wenn die Stadt es organisatorisch selbst nicht direkt der Baugenehmigung zugeordnet hat. Alle Tätigkeiten, die im Rahmen des Bauantrages zu erledigen sind, wurden bei der Personalerfassung hinzugerechnet inkl. Gebührenbescheid erstellen, Antrag archivieren, etc. Dabei wurden alle Stellen erfasst, die in Bezug zu den erhobenen Grundzahlen „Mengen Baugenehmigung“ stehen, somit also auch für Anzeigen und Vorlagen im Rahmen des Freistellungsverfahrens. Stellenanteile für darüber hinaus anfallende zusätzliche Aufgaben sind nicht mit eingeflossen. Durch diese aufgabenorientierte Personalerfassung sind die erhobenen Daten vergleichbar.

→ **Feststellung**

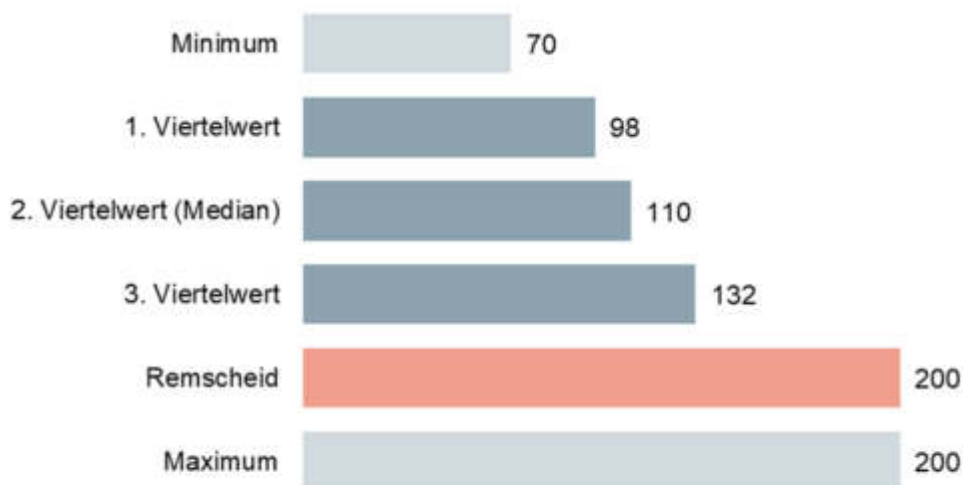
Die Stadt Remscheid erreicht bei der Genehmigung von Bauanträgen den höchsten Leistungswert im interkommunalen Vergleich. Die Werte werden jedoch aufgrund einer dauernden personellen Unterbesetzung erzielt.

Grundsätzlich sollte die Kommune auf veränderte Rahmenbedingungen, wie z. B. Veränderung der zu bearbeitenden Fälle, reagieren. Bei sinkenden Antragszahlen sollten dem Personal auch andere Aufgaben zugewiesen werden. Wenn die Antragszahlen ansteigen, sollte die Personalbelastung nachgehalten werden, um bei drohender Überlastung ggf. weiteres Personal unterstützend einsetzen oder z. B. ablauforganisatorisch reagieren zu können.

Von der **Stadt Remscheid** wurden für den von der gpaNRW definierten Bereich der Baugenehmigung im Jahr 2017 insgesamt 5,50 Vollzeit-Stellen eingesetzt. Darin enthalten ist ein Overheadanteil von 1,15 Vollzeit-Stellen. Dieser liegt mit 21 Prozent in der Nähe des Maximums von 24,35 Prozent. Auf die Sachbearbeitung entfielen 4,35 Vollzeit-Stellen. Im Jahr 2018 blieb der Overhead unverändert, in der Sachbearbeitung war ein Rückgang von 0,17 Vollzeit-Stellen zu verzeichnen.

Führend ist die Kennzahl „Fälle je Vollzeit-Stelle Sachbearbeitung Baugenehmigung“. Bei dieser Kennzahl hat die gpaNRW die Fälle nicht nach Verfahrensart gewichtet: es gibt sowohl komplizierte und langwierige Fälle im vereinfachten Verfahren als auch schnell abzuwickelnde Fälle im normalen Verfahren. Dieser Verzicht auf Gewichtungen hat sich für die gpaNRW bestätigt: die Zusammensetzung der Fälle weist keine Korrelation zum Personaleinsatz auf.

Fälle je Vollzeit-Stelle Sachbearbeitung Baugenehmigung 2018



In den interkommunalen Vergleich sind 19 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



2017 positionierte sich die Stadt Remscheid im interkommunalen Vergleich folgendermaßen:

Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
181	73	92	115	132	181	21

Sowohl 2017 als auch 2018 bildet die Stadt Remscheid den Maximalwert. Die Werte werden aufgrund einer dauernden personellen Unterbesetzung erzielt. Die Unterbesetzung setzt sich auch in 2019 fort. Diese hohe Dauerbelastung kann zu einer Überlastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen. Auf die Empfehlung unter dem Punkt „Rechtmäßigkeit“ weisen wir hin.

Förmliche Bauvoranfragen/ Vorbescheide

Im Vorfeld eines Bauantrages können bereits Anträge auf einen Vorbescheid gestellt werden. Diese förmlichen Bauvoranfragen gemäß § 71 BauO NRW 2000 hat die gpaNRW ebenso wie die daraufhin ergangenen positiven oder negativen Vorbescheide erfasst.

Für den von der gpaNRW definierten Bereich der förmlichen Bauvoranfragen und Vorbescheide konnte die **Stadt Remscheid** keine Stellenanteile separieren. Um einen eventuell später ermittelten Wert interkommunal einordnen zu können, kann die nachfolgende Tabelle genutzt werden.

Nach Angaben der Stadt Remscheid ist vorgesehen, im Zuge der Einführung der Digitalisierung die Möglichkeiten der eingesetzten Fachsoftware zu nutzen und für diesen Bereich die Definition der Bearbeitungsmerkmale vorzunehmen.

Personaleinsatz förmliche Voranfragen/Vorbescheide 2018

Kennzahl	Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
negative + positive Vorbescheide je Vollzeit-Stelle Sachbearbeitung förmliche Bauvoranfragen/ Vorbescheide	k.A.	8,67	74,09	93,57	128	335	14
Vollzeit-Stellen Sachbearbeitung förmliche Bauvoranfragen/ Vorbescheide je 100.000 Einwohner	k.A.	0,12	0,25	0,32	0,58	1,31	15
Overhead-Anteil förmliche Bauvoranfragen/Vorbescheide in Prozent	k.A.	0,55	6,07	13,40	16,60	50,00	14

→ Empfehlung

Die Stadt Remscheid sollte die Stellenanteile für Sachbearbeitung und Overhead für die förmlichen Bauvoranfragen und für Vorbescheide erfassen und Leistungskennzahlen ermitteln. So können die Beschäftigten sachgerecht eingesetzt werden.

Digitalisierung

→ Feststellung

Die vielfältigen Möglichkeiten eines Auswertungstools der Fachsoftware der Bauaufsicht Remscheid werden bedingt durch fehlende personelle Ressourcen im Bereich der Verfahrensadministration nicht in zufriedenstellendem Maße ausgeschöpft. So erfolgte in der Vergangenheit keine abschließende Definition von Bewertungsmerkmalen für die verschiedenen bauaufsichtlichen Verfahren, die Voraussetzung für eine umfassende Auswertung aller Geschäftsvorgänge ist.

Ein einheitliches Dokumentenmanagement erleichtert die Fallbearbeitung und Auskunftserteilung. Geeignete spezifische Softwarelösungen sollten die Sachbearbeitung unterstützen.

Die Fragen des Interviews betrafen das Dokumentenmanagement sowie die vorhandene Software-Unterstützung.

In der Bauaufsicht der **Stadt Remscheid** wird bisher vollständig auf Basis papierhafter Verfahrensakten gearbeitet. Es besteht ein Aktenplan, nach dem der Bauantrag zunächst registriert wird, bevor er den weiteren Bearbeitungsprozess durchläuft (siehe Anlage „Prozess des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens“). Remscheid setzt eine Fachsoftware ein. Die Fachsoftware wird jedoch zurzeit nur eingeschränkt für Auswertungen genutzt. Das betrifft vor allem

- die fehlende differenzierte Betrachtung der Bauanträge im vereinfachten und im normalen Genehmigungsverfahren,
- die fehlende Auswertung der durchgeführten Bauüberwachungen,

- die fehlende differenzierte Betrachtung der gesetzlich vorgeschriebenen und der freiwilligen Rohbauabnahmen,
- die fehlende differenzierte Betrachtung der gesetzlich vorgeschriebenen und der freiwilligen Bauzustandsbesichtigungen bei abschließender Fertigstellung.

Auch in diesem Bereich sind nach Angaben der Stadt Remscheid fehlende personelle Ressourcen im Bereich der Verfahrensadministration ursächlich.

Die Annahme elektronischer Bauanträge ist zurzeit noch nicht möglich.

Seit dem 01. Oktober 2019 ist ein Mitarbeiter der technischen Abteilung der Bauaufsicht Remscheid mit der Einführung der Digitalisierung betraut.

Ergänzend findet eine aktuelle Betrachtung und Bewertung für die Gesamtverwaltung der Stadt Remscheid zur Digitalisierung statt. Diese werden Inhalt des separat erfolgenden Berichts zur überörtlichen Prüfung der Informationstechnik und Digitalisierung sein.

Transparenz

→ Feststellung

Die Stadt Remscheid hat für ihre Bauaufsicht keine Ziele formuliert. Auch ein Berichtswesen mit Kennzahlen ist nicht aufgebaut.

Transparent aufbereitete Informationen und Daten sowie Kontrollmechanismen sind Basis für eine gute Steuerung. Dafür sollte die Kommune Zielwerte definieren, Qualitätsstandards vorgeben und aussagekräftige Kennzahlen bilden. Diese sollte die Kommune über ein Berichtswesen regelmäßig auswerten und das „Soll“ mit dem „Ist“ abgleichen.

Die Fragen des Interviews betrafen vorhandene Zielvereinbarungen, Qualitätsvorgaben und vorhandene Kennzahlen.

Ziele hat die Stadt Remscheid für ihre Bauaufsicht ebenso wenig formuliert wie Zielwerte oder steuerungsrelevante Kennzahlen zu diesen Zielen.

Mit Einführung der Digitalisierung plant die Bauaufsicht der Stadt Remscheid regelmäßig Berichte aus dem Bereich Baugenehmigung zu erstellen.

→ Empfehlung

Die Einführung eines Berichtswesens in der Bauaufsicht der Stadt Remscheid sollte durch verschiedene Kennzahlen unterstützt werden.

Das sollten sowohl Finanz- oder Wirtschaftlichkeitskennzahlen sein als auch Personal-, Wirtschaftlichkeits- oder Strukturkennzahlen.

Die gpaNRW hat die Kennzahl Aufwanddeckungsgrad für die Stadt Remscheid ermittelt und hierzu die Haushaltspläne ausgewertet. Aus den Ergebnissen für die Haushaltsjahre 2015 und 2017 bzw. Planansätzen für die Haushaltsjahre 2016, 2018 bis 2020 wurden folgende Aufwandsdeckungsgrade ermittelt:

Aufwandsdeckungsgrad Bauaufsicht Remscheid im Zeitverlauf

	2015 (Ergebnis)	2016 (Ansatz)	2017 (Ergebnis)	2018 (Ansatz)	2019 (Ansatz)	2020 (Ansatz)
Erträge in Euro	736.868	554.000	1.428.332	604.000	604.000	604.000
Aufwendungen in Euro	1.095.995	1.562.750	1.223.886	1.172.050	1.275,050	1.290.400
Aufwandsdeckungsgrad in Prozent	67,23	35,45	116,70	51,53	47,37	46,81

Die hohen Erträge in 2017 resultieren aus der erteilten Baugenehmigung für das Designer-Outlet Center in Remscheid-Lennep.

Für die gpaNRW stellt die Ermittlung und Fortschreibung des Aufwandsdeckungsgrades in der Bauaufsicht eine wichtige Steuerungsunterstützung dar. Gleichwohl sehen wir, dass die Prioritäten der Stadt Remscheid aufgrund der personellen Situation aktuell bei anderen wichtigen Aufgaben in der Bauaufsicht liegen. Erst wenn hier entsprechende Lösungen vorliegen, kann und sollte sich die Stadt mit dem Aufbau eines steuerungsunterstützenden Kennzahlensystems befassen.

→ Bauberatung

→ Feststellung

Die Bauberatung der Stadt Remscheid ist aktuell² vollständig eingestellt.

Im Bereich Bauberatung gibt die Kommune Bauinteressierten im Wesentlichen Informationen zu planungsrechtlichen und städtebaulichen Fragen. Dabei sollten die Informationen auf diversen Kommunikationswegen verfügbar sein, um möglichst viele Bauwillige zu erreichen und so die Zahl der entscheidungsfähigen Anträge zu erhöhen.

Die **Stadt Remscheid** hat bereits in den Jahren 2017 und 2018 mit einem Anteil von 0,65 Vollzeit-Stellen nur eine äußerst geringe Stellenbesetzung für die Bauberatung vorgehalten. Im laufenden Jahr 2019 wurde die Bauberatung vollständig eingestellt. Auf der Internetseite der Stadt Remscheid wird dies wie folgt begründet:

„Die Remscheider Bauaufsicht schränkt ihre Serviceleistungen ein. Personelle Engpässe erfordern es, die Dienstleistungen der Remscheider Bauaufsicht auf ein Grundgerüst zurückzuführen. Rat und Verwaltung haben bereits reagiert und die Personalkapazitäten aufgestockt. Die Stellenausschreibungen sind in die Wege geleitet. Die Verwaltung geht davon aus, dass sich die Situation Ende dieses Jahres wieder normalisiert. Um die sachgerechte Bearbeitung der Bauanträge und Bauvoranfragen zu gewährleisten, werden die freiwilligen Leistungen der Bauaufsicht, insbesondere die Bauberatung, ab Montag, 5. August, eingestellt. Bauwillige wenden sich bitte an einen Architekten/Entwurfsverfasser ihrer Wahl. Ab dem 5. August gilt auch: Die sachbearbeitenden technischen Mitarbeiter sind telefonisch nur noch eingeschränkt über die zentrale Telefonnummer (0 21 91) 16 - 33 98 erreichbar. Außerdem können elektronische Anfragen nur noch unter Angabe des Aktenzeichens – also zu Anträgen, die bereits bei der Bauaufsicht eingereicht wurden – bearbeitet werden. Die Maßnahmen zielen auf eine zügige Bearbeitung vollständiger Bauanträge und Bauanfragen. Wir bitten um Ihr Verständnis.“

Der vollständige Verzicht auf Bauberatung kann zu Verzögerungen in der nachfolgenden Sachbearbeitung führen, weil zu erwarten ist, dass mehr unvollständige Bauanträge eingereicht werden. Zudem sollte die Bauberatung auch die Aufgabe übernehmen, die Bauwilligen bei der Frage zu unterstützen, ob eine Freistellung nach § 64 BauO NRW 2018 in Frage kommt. Diese Aufgaben können derzeit nicht wahrgenommen werden.

→ Empfehlung

Die Stadt Remscheid sollte versuchen, zeitnah wieder eine personell angemessen ausgestattete Bauberatung vorzuhalten.

² zum Zeitpunkt der Berichtserstellung Oktober 2019

→ Bauordnung

Im Bereich „Bauordnung“ deckt die Kommune mögliche Gefahren auf bzw. versucht Gefahren auszuschließen, die beim Bauen und durch bauliche Anlagen entstehen können. Die gpaNRW zieht unterstützend für ihre Prüfung Daten des Jahres 2017 und auch des Jahres 2018 aus der allgemeinen Bauüberwachung nach § 81 BauO NRW 2000 (§ 83 BauO NRW 2018) sowie den Bauzustandsbesichtigungen nach § 82 BauO NRW 2000 (§ 84 BauO NRW 2018) heran.

Ordnungsbehördliche Verfahren umfasst unsere Prüfung nicht.

Bauüberwachung

→ Feststellung

Die Stadt Remscheid konnte die Anzahl der Bauüberwachungen nicht auswerten. Bauüberwachung führt sie nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens durch. Objektive Kriterien hat sie hierfür jedoch nicht festgelegt.

Die Bauaufsichtsbehörde sollte für ihre Ermessensentscheidung zur Intensität der Bauüberwachung einen Entscheidungskatalog mit objektiven Kriterien erstellen. Sie kann ihre Entscheidung für oder gegen eine Bauüberwachung so strukturiert dokumentieren. Zudem kann sie rechtssicher belegen, dass sie ihr Ermessen pflichtgemäß ausgeübt hat.

Nach Angaben der **Stadt Remscheid** kann die Anzahl der in 2017 und 2018 durchgeführten Bauüberwachungen systembedingt wegen der fehlenden Definition der Bearbeitungsmerkmale in der Anwendersoftware nicht ausgewertet werden.

→ Empfehlung

Die Stadt Remscheid sollte dafür Sorge tragen, dass zukünftig aus der Anwendersoftware die Auswertungen vorgenommen werden können.

In der Vergangenheit war die Bauüberwachung eine pflichtige Aufgabe, die gemäß § 81 BauO NRW 2000 auf Stichproben beschränkt werden konnte. Insoweit haben die Kommunen in der Vergangenheit nach eigenem Ermessen die Bauten überwacht. Ab 01. Januar 2019 sieht § 82 BauO NRW 2018 nur noch vor, dass die Bauaufsichtsbehörde die Bauüberwachung durchführen kann. Insoweit liegt die Bauüberwachung jetzt generell im Ermessen der Kommune. Stellt sie dabei fest, dass öffentlich-rechtliche Vorschriften und Anforderungen oder die Pflichten der am Bau Beteiligten nicht ordnungsgemäß erfüllt werden, ist dies den entsprechenden Behörden anzuzeigen (z. B. Amt für Arbeitsschutz).

Die Stadt Remscheid wird auch weiterhin nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden. Ein Entscheidungskatalog mit objektiven Kriterien liegt nicht vor.

→ Empfehlung

Die Stadt Remscheid sollte einen Entscheidungskatalog für die Bauüberwachung erarbeiten und ihr Ermessen auf dieser Grundlage ausüben.

Bauzustandsbesichtigungen

→ Feststellung

Die Stadt Remscheid erreicht bei den Bauzustandsbesichtigungen einen der höchsten Leistungswerte im interkommunalen Vergleich. Positiv ist, dass die Stadt Remscheid eine vollständige Übersicht über ihre durchgeführten Bauzustandsbesichtigungen führt.

Die ab 01. Januar 2019 gültige BauO NRW bestimmt in § 84, dass die Bauaufsichtsbehörde Bauzustandsbesichtigungen durchführt. Diese sind bei Fertigstellung des Rohbaus und bei abschließender Fertigstellung erforderlich. Wie bei der zuvor gültigen BauO NRW 2000 (§ 82) können diese weiterhin auf Stichproben beschränkt werden. Die Bauaufsichtsbehörde sollte die Ergebnisse der durchgeführten Bauzustandsbesichtigungen dokumentieren. Führt sie nur Stichproben durch, sollte sie die Gründe hierfür ebenfalls nachvollziehbar dokumentieren. So kann die Bauaufsichtsbehörde rechtssicher belegen, dass sie ihr Ermessen pflichtgemäß ausgeübt hat. Ob freiwillige Service-Dienstleistungen tatsächlich erbracht werden, sollte die Kommune sorgfältig unter Berücksichtigung von Kriterien wie Personalausstattung, Bürgerfreundlichkeit, Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung etc. abwägen.

Die **Stadt Remscheid** hat nach ihren Angaben ihr Ermessen dahingehend ausgeübt, dass sie Bauzustandsbesichtigungen wie folgt durchgeführt hat.

Bauzustandsbesichtigungen der Stadt Remscheid

Grundzahl	2017	2018
Summe Rohbauabnahmen	86	113
Gesetzlich vorgeschriebene Rohbauabnahmen	86	113
Freiwillige Rohbauabnahmen	0	0
Summe Schlussabnahmen	249	378
Gesetzlich vorgeschriebene Schlussabnahmen	249	378
Freiwillige Schlussabnahmen	0	0
Summe Bauzustandsbesichtigungen	335	491

Die Stadt Remscheid führt eine vollständige Übersicht über ihre durchgeführten Bauzustandsbesichtigungen.

In 2017 setzt die Stadt für diesen Teilbereich der Bauordnung 1,75 Vollzeit-Stellen ein. Davon waren 0,25 Vollzeit-Stellen dem Overhead zuzurechnen. Somit verblieben für die Sachbearbeitung noch 1,50 Vollzeit-Stellen. In 2018 gab es keine Veränderungen.

Bauzustandsbesichtigungen 2018

Kennzahlen	Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Pflichtige Bauzustandsbesichtigungen je Vollzeit-Stelle Sachbearbeitung Bauordnung	327	9,48	37,86	123	164	400	13
Overhead-Anteil Bauordnung in Prozent	14,29	2,60	7,65	10,71	12,89	23,31	19
Anteil pflichtiger Bauzustandsbesichtigungen an den Bauzustandsbesichtigungen insgesamt in Prozent	100	19,61	42,04	100	100	100	13

Nach Angaben der Stadt Remscheid können mit dem vorhandenen Personal keine freiwilligen Abnahmen geleistet werden; neben den verbindlich vorgeschriebenen Abnahmen werden lediglich anlassbezogene Abnahmen im Rahmen der bauaufsichtlichen Generalermächtigung durchgeführt (§ 58 BauO NRW).

→ Anlage: Ergänzende Tabellen

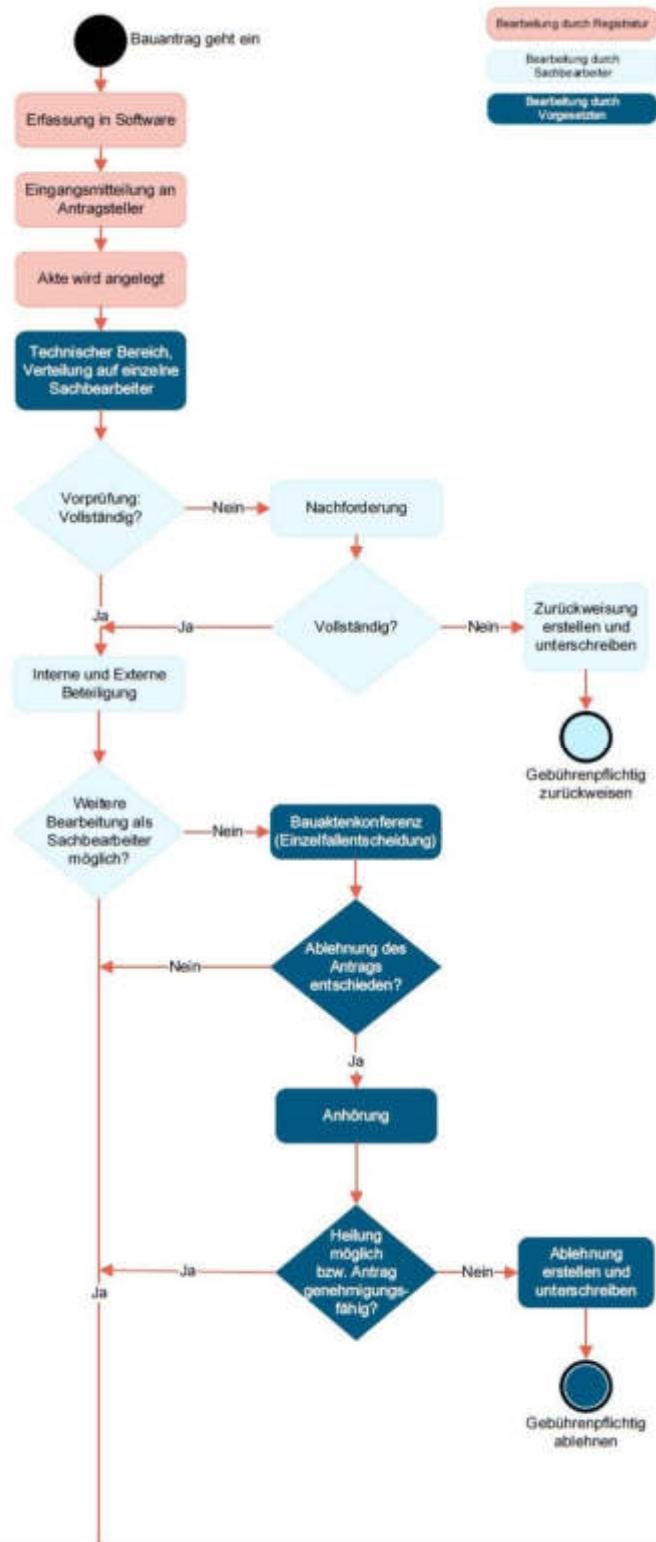
Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2019 – Bauaufsicht

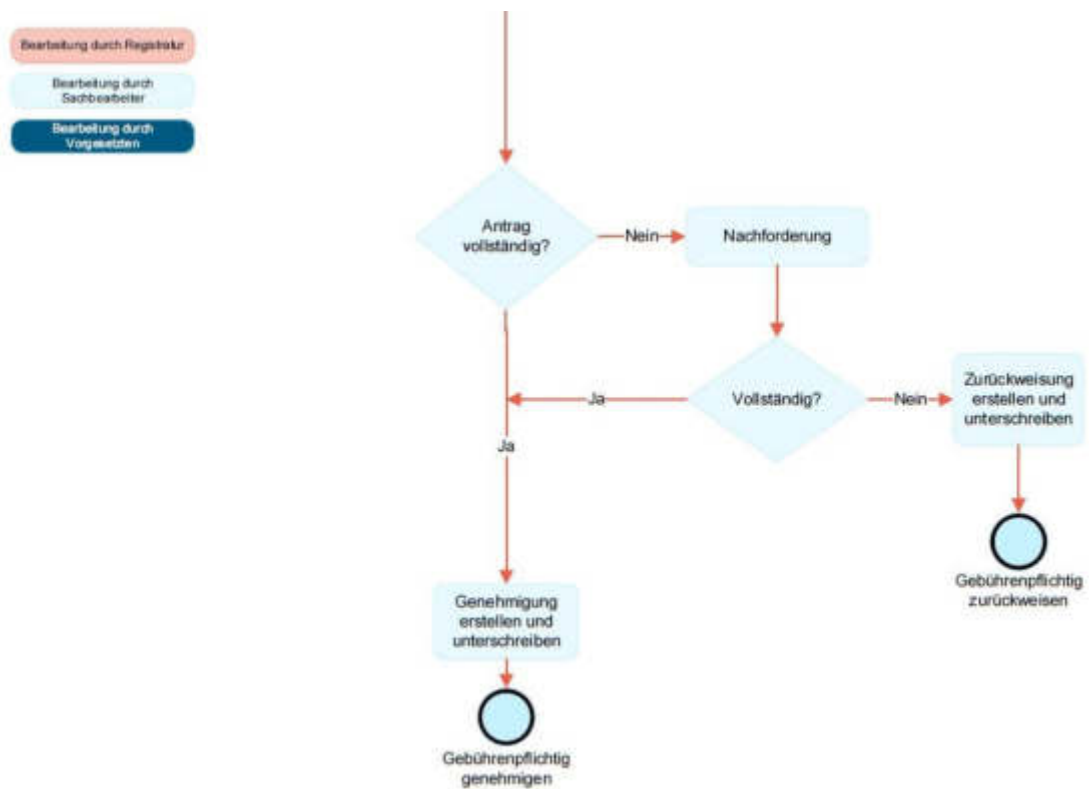
	Feststellung		Empfehlung
		E1	Die Stadt Remscheid sollte die Bauanträge getrennt nach einfachen und normalen Genehmigungsverfahren erfassen, um damit weitere Steuerungsinformationen zu erhalten und nutzen zu können.
F2	Die personell angespannte Situation in Remscheid führt dazu, dass in der Bauaufsicht die Fristen für die Vollständigkeitsprüfung und für die Bearbeitung im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nur selten eingehalten werden können.	E2	Die Stadt Remscheid sollte personelle Maßnahmen ergreifen, um die fristgerechte Aufgabenerledigung gewährleisten zu können.
F3	Die Stadt Remscheid erfasst bislang die Anzahl der zurückgenommenen Bauanträge nicht.	E3	Aufgrund der Änderung der Bauordnung sollte die Stadt Remscheid zukünftig die Anzahl der zurückgenommenen Bauanträge erfassen.
F4	Die Geschäftsprozesse in der Bauaufsicht der Stadt Remscheid sind weitgehend optimiert. Eine Verbesserung wird durch die Digitalisierung erwartet.		
F5	Aufgrund fehlender steuerungsrelevanten Informationen können keine Optimierungsmöglichkeiten für den Prozessablauf in Remscheid aufgezeigt werden. Es ist davon auszugehen, dass im Zuge der Digitalisierung Optimierungen möglich sind.		
F6	Die Stadt Remscheid erzielt bei der Gesamtlaufzeit von Bauanträgen im normalen Genehmigungsverfahren den besten Wert aller Vergleichskommunen. Weitere Laufzeiten konnten nicht ausgewertet werden.	E6	Zusätzlich sollte die Stadt Remscheid auch die Laufzeit ab Antragseingang für die einfachen Verfahren sowie die Laufzeiten ab Vollständigkeit für beide Verfahrensarten erheben. Damit kann sie sicherstellen, auf Veränderungen kurzfristig zu reagieren.
F7	Die Stadt Remscheid erreicht bei der Genehmigung von Bauanträgen den höchsten Leistungswert im interkommunalen Vergleich. Die Werte werden jedoch aufgrund einer dauernden personellen Unterbesetzung erzielt.	E7	Die Stadt Remscheid sollte die Stellenanteile für Sachbearbeitung und Overhead für die förmlichen Bauvoranfragen und für Vorbescheide erfassen und Leistungskennzahlen ermitteln. So können die Beschäftigten sachgerecht eingesetzt werden.
F8	Die vielfältigen Möglichkeiten eines Auswertungstools der Fachsoftware der Bauaufsicht Remscheid werden bedingt durch fehlende personelle Ressourcen im Bereich der Verfahrensadministration nicht in zufriedenstellendem Maße ausgeschöpft. So erfolgte in der Vergangenheit keine abschließende Definition von Bewertungsmerkmalen für		

	Feststellung		Empfehlung
	die verschiedenen bauaufsichtlichen Verfahren, die Voraussetzung für eine umfassende Auswertung aller Geschäftsvorgänge ist.		
F9	Die Stadt Remscheid hat für ihre Bauaufsicht keine Ziele formuliert. Auch ein Berichtswesen mit Kennzahlen ist nicht aufgebaut.	E9	Die Einführung eines Berichtswesens in der Bauaufsicht der Stadt Remscheid sollte durch verschiedene Kennzahlen unterstützt werden.
F10	Die Bauberatung der Stadt Remscheid ist aktuell vollständig eingestellt.	E10	Die Stadt Remscheid sollte versuchen, zeitnah wieder eine personell angemessenen ausgestattete Bauberatung vorzuhalten.
F11	Die Stadt Remscheid konnte die Anzahl der Bauüberwachungen nicht auswerten. Bauüberwachungen führt sie nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens durch. Objektive Kriterien hat sie hierfür jedoch nicht festgelegt.	E11.1	Die Stadt Remscheid sollte dafür Sorge tragen, dass zukünftig aus der Anwendersoftware die Auswertungen vorgenommen werden können.
		E11.2	Die Stadt Remscheid sollte einen Entscheidungskatalog für die Bauüberwachung erarbeiten und ihr Ermessen auf dieser Grundlage ausüben.
F12	Die Stadt Remscheid erreicht bei den Bauzustandsbesichtigungen einen der höchsten Leistungswerte im interkommunalen Vergleich. Positiv ist, dass die Stadt Remscheid eine vollständige Übersicht über ihre durchgeführten Bauzustandsbesichtigungen führt.		

Darstellung Prozessablauf: Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren 2018

Prozessablauf Remscheid (Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren 2018) Seite 1 von 2





➔ Kontakt

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Heinrichstraße 1, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

t 0 23 23/14 80-0

f 0 23 23/14 80-333

e info@gpa.nrw.de

i www.gpa.nrw.de

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

*Zahlungsabwicklung der
Stadt Remscheid im Jahr
2019*

INHALTSVERZEICHNIS

→ Managementübersicht	3
Zahlungsabwicklung i.e.S.	3
Vollstreckung	3
→ Inhalte, Ziele und Methodik	4
→ Abgleich Finanzmittelkonten und Bankkonten	5
→ Ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung und Steuerung	6
Erfüllungsgrad Zahlungsabwicklung und Vollstreckung	6
Erfüllungsgrad Digitalisierung	10
→ Wirtschaftlichkeit	13
Zahlungsabwicklung i. e. S.	13
Vollstreckung	23
→ Anlage: Ergänzende Tabellen	33

➔ Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Remscheid im Prüfgebiet Zahlungsabwicklung stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Zahlungsabwicklung i.e.S.

Die **Zahlungsabwicklung im engeren Sinne (i. e. S.)** der **Stadt Remscheid** erledigt ihre Aufgaben mit geringem personellen Einsatz sach- und zeitgerecht. Allerdings ist auch nach der vorgesehenen Änderung der Geschäftsanweisung Finanzbuchhaltung vor allem das Konzept über Benutzerberechtigungen ein wichtiger fehlender Baustein im Internen Kontrollsystem (IKS). Im Umgang mit SEPA-Lastschriftmandaten könnten in einzelnen Bereichen noch Verbesserungen erzielt werden. Bei der Digitalisierung in der Verwaltung hat die Stadt Remscheid ebenfalls noch Entwicklungsmöglichkeiten. Im Geschäftsablauf stellen sich vor allem die teilweise fehlenden Sollstellungen durch die Fachdienste als Belastung heraus. Hier könnten schärfere Regelungen Unterstützung geben.

Vollstreckung

Die **Vollstreckung** der **Stadt Remscheid** erledigt ihre Aufgaben mit hohem personellen Einsatz sehr erfolgreich. Gleichwohl sollte die digitale Vollstreckungsakte zeitnah installiert werden. Daneben sollte die Stadt Remscheid die Abnahme der Vermögensauskunft mit den eigenen Vollziehungskräften wahrnehmen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit den Technischen Betrieben Remscheid sollte angepasst werden, weil die Aufgabenwahrnehmung zurzeit nicht vollständig auskömmlich erfolgt. Ansonsten werden nach der vorgesehenen Änderung der Geschäftsanweisung für die Finanzbuchhaltung die im Bericht aufgeführten Empfehlungen umgesetzt sein.

➔ Inhalte, Ziele und Methodik

Zu den Aufgaben der gpaNRW gehört es zu prüfen, ob die Kommunen rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich handeln. Die Prüfung stützt sich auf § 105 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Die Prüfung im Prüfgebiet Zahlungsabwicklung umfasst

- den Abgleich der Finanzmittelkonten und der Bankkonten,
- die ordnungsmäßige Aufgabenerfüllung und effiziente Steuerung und
- die Wirtschaftlichkeit der Personal- und Sachaufwendungen.

Ziel der Prüfung ist es, auf Steuerungs- und Optimierungsmöglichkeiten hinzuweisen.

Die gpaNRW analysiert die Organisation und Steuerung anhand zweier Erfüllungsgrade. Diese beruhen auf einer Nutzwertanalyse. Hierzu stellen wir 45 einheitliche Fragen zu den Themenfeldern

- Ordnungsmäßigkeit,
- Organisation,
- finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling sowie
- Digitalisierung.

Der finanzielle und personelle Ressourceneinsatz in der Zahlungsabwicklung und der Vollstreckung soll unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen eine wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben gewährleisten. Wir nutzen hierzu Kennzahlen, die als Orientierung für eine angemessene Stellenausstattung dienen.

➔ Abgleich Finanzmittelkonten und Bankkonten

➔ Feststellung

Der Abgleich der Finanzmittelkonten mit den Bankkonten ergab keinen Unterschiedsbetrag.

Die Zahlungsabwicklung einer Kommune hat entsprechend § 31 Abs. 4 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) die Finanzmittelkonten am Schluss des Buchungstages oder vor Beginn des folgenden Buchungstages mit den Bankkonten abzugleichen. Zwischen den Finanzmittelkonten und den Bankkonten darf es keinen Unterschiedsbetrag geben. Im Abgleich müssen sowohl alle Bankkonten als auch die Bestände der Wechselgeld- und Handvorschüsse enthalten sein.

Die gpaNRW hat die Salden der jeweils letzten Kontoauszüge der Geldinstitute erfasst, bei denen die **Stadt Remscheid** Geschäftskonten unterhält. Den ermittelten Istbestand haben wir der Fortschreibung nach dem Tagesabschluss vom Vortag gegenübergestellt. Im Ergebnis hat die gpaNRW keine Differenz festgestellt.

→ Ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung und Steuerung

Die gpaNRW ordnet die Antworten auf die Fragen in den Erfüllungsgraden auf einer Skala von 0 bis 3¹ bzw. bei den Fragen zur Digitalisierung 0 und 1² ein. Danach gewichtet sie diese Bewertung entsprechend ihrer Bedeutung für die einzelnen Themenfelder. Hieraus ergeben sich Punkte, deren Summe ins Verhältnis gesetzt wird zur maximal erreichbaren Punktzahl. Die in Prozenten ausgedrückte Verhältniszahl ist der Erfüllungsgrad. Diese Kennzahl zeigt, in welchem Umfang und welcher Ausprägung die aktuelle Situation der Stadt Remscheid einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung und effizienten Steuerung entspricht.

Die Erfüllungsgrade sind als Anlage Tabelle 4 (Zahlungsabwicklung und Vollstreckung) und Tabelle 5 (Digitalisierung) vollständig abgebildet.

Erfüllungsgrad Zahlungsabwicklung und Vollstreckung

→ Feststellung

Die Stadt Remscheid erreicht im Erfüllungsgrad „Zahlungsabwicklung und Vollstreckung“ einen annähernd durchschnittlichen Wert.

Dieser Erfüllungsgrad setzt sich aus drei Teilerfüllungsgraden zusammen, auf die nachfolgend eingegangen wird.

Ordnungsmäßigkeit

→ Feststellung

Im Teilerfüllungsgrad Ordnungsmäßigkeit erreicht die Zahlungsabwicklung und Vollstreckung der Stadt Remscheid einen unterdurchschnittlichen Wert, weil die Anforderungen der KomHVO NRW bisher nicht vollständig erfüllt sind.

Eine ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung kann durch eine Kommune sichergestellt werden, wenn sie gemäß § 32 KomHVO NRW die

- Zuständigkeiten,
- Fristen,
- Abläufe,
- Befugnisse und
- sonstigen Rahmenbedingungen

¹ nicht erfüllt = 0; ansatzweise erfüllt = 1; überwiegend erfüllt = 2; vollständig erfüllt = 3

² nein = 0; ja = 1

schriftlich klar definiert und deren Einhaltung nachhält.

Die **Stadt Remscheid** hat mehrere Dienst- bzw. Geschäftsanweisungen erlassen, die für die Erfüllungsgrade relevant sind. Die gpaNRW hat in ihrer Prüfung folgende Dienst- bzw. Geschäftsanweisungen berücksichtigt:

- Geschäftsanweisung Finanzbuchhaltung der Stadt Remscheid vom 01. März 2019 (GA Fibu),
- Dienstanweisung für den Abschluss und die Abwicklung von Finanzgeschäften zur Liquiditätsbeschaffung und zum Zinsmanagement (konsumtiv / investiv) vom 12. Juli 2016 (DA Kreditgeschäfte),
- Dienstanweisung Kreditkarten vom 23. November 2018,
- Dienstanweisung für die Rechnungsprüfung vom 02. Mai 2016 sowie
- Rechnungsprüfordern der Stadt Remscheid vom 07. April 2016.

Für die GA Fibu der Stadt Remscheid liegt ein Änderungsentwurf vom 26. Februar 2019 mit Ergänzungen vom 01. August 2019 vor. Dieser enthält mehrere Änderungen, die die nachfolgenden Erfüllungsgrade beeinflussen. An den entsprechenden Stellen wird darauf eingegangen. Dem Rat der Stadt Remscheid wurden sie noch nicht zur Kenntnis gegeben, da eine Stellungnahme der Rechnungsprüfung noch nicht vorliegt³. Besonders positiv ist die zeitnahe komplette Umstellung von der Gemeindehaushaltsverordnung zur Kommunalhaushaltsverordnung.

Die Stadt Remscheid erreicht 91 Prozent (Median 97 Prozent). Zu folgenden Punkten besteht für die gpaNRW noch Regelungsbedarf.

Nach § 32 Abs. 2 Ziff. 2.2 KomHVO NRW muss eine Kommune schriftlich Festlegungen zu Berechtigungen in den eingesetzten Finanzverfahren treffen. Es muss daher ein Konzept für den Prozess der Neuanlage, Änderung, Löschung und Prüfung von Benutzerberechtigungen in der Finanzsoftware vorliegen.

Die **Stadt Remscheid** hat dies auch zutreffend in Ziff. 30.1 letzter Satz ihrer GA Fibu vom 23. November 2018 beschrieben. Aufgrund personeller Probleme im zuständigen Dezernat ist die schriftliche Umsetzung jedoch bislang nicht erfolgt.

→ Empfehlung

Zur Gewährleistung der Sicherheit im Zusammenhang mit Benutzerberechtigungen sollte die Stadt Remscheid kurzfristig das Berechtigungskonzept in der Finanzsoftware erstellen.

Nach § 32 Abs. 2 Ziff. 3.1 KomHVO NRW muss eine Kommune schriftlich Festlegungen zur Einrichtung (und Auflösung) von Geschäftskonten treffen.

Die **Stadt Remscheid** hat in Ziff. 23.1 GA Fibu geregelt, dass „die Abteilungsleitung Finanzbuchhaltung ... berechtigt ist, Konten zu eröffnen und zu schließen.“ Diese Berechtigung ist allerdings beschränkt auf Giro-, Tagesgeld-, Termingeld- oder Sparkonten.

³ Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung September 2019

In Ziff. 2.2 der DA Kreditgeschäfte ist die Leitung des Fachdienstes 1.20 – Kämmerei - für die ordnungsgemäße Organisation und die Überwachung der dort genannten Handelsgeschäfte verantwortlich. Darunter fällt regelmäßig auch die Einrichtung von Girokonten für die Abwicklung der einzelnen Kreditgeschäfte.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Remscheid sollte in Ziff. 23.1 der GA Fibu einen Verweis auf die Sonderregelung in der DA Kreditgeschäfte einfügen.

Im Änderungsentwurf der GA Fibu ist in Ziff. 23.2 bzw. in Ziff. 25.8 die Zuständigkeit nachvollziehbar konkretisiert worden.

Organisation

→ **Feststellung**

Im Teilerfüllungsgrad Organisation erreicht die Zahlungsabwicklung und Vollstreckung der Stadt Remscheid einen leicht unterdurchschnittlichen Wert. Sowohl in der Zahlungsabwicklung i. e. S. als auch in der Vollstreckung bestehen noch organisatorische Entwicklungsmöglichkeiten.

Durch eine schriftliche Festlegung der Abläufe, Verantwortlichkeiten, Fristen und Befugnisse kann eine Kommune eine effiziente und rechtssichere Aufgabenerfüllung sicherstellen.

Die gpaNRW hat standardisierte Fragen zur Organisation in Remscheid gestellt. Die Stadt erreicht 83 Prozent (Median 88 Prozent). Zu folgenden Punkten bestehen insoweit noch Handlungsmöglichkeiten.

In der **Stadt Remscheid** können die einzelnen Fachdienste per Mail eine Mahnsperre beantragen. Nur die Zahlungsabwicklung darf sie dann auch setzen. Weder zum Ablauf noch zu der Dauer besteht allerdings eine schriftliche Regelung.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Remscheid sollte verbindlich regeln, wie das Verfahren für Mahnsperren mit Blick auf die einzuhaltenden Fristen oder für die regelmäßige Überprüfung der Mahnsperren sein soll.

Im Änderungsentwurf der GA Fibu ist in Ziff. 11.3.2 im letzten Aufzählungspunkt eine verbindliche Regelung erfolgt.

Die Reform der Sachaufklärung ist seit dem 01. Januar 2013 in Kraft. Es besteht nach § 5a VwVG NRW ein Optionsrecht. Demnach können sich die Kommunen entscheiden, ob sie die Abnahme der Vermögensauskunft selbst durchführen oder den Gerichtsvollzieher beauftragen. Der Vorteil der Selbstabnahme liegt jedoch darin, dass die Kommune das gesamte Verfahren in der Hand behält und eventuelle Unklarheiten in Fremdberichten vermeidet. Für die Selbstabnahme ist daher keine wesentliche Mehrarbeit zu erwarten.

In der **Stadt Remscheid** ist die Reform der Sachaufklärung bisher nur teilweise umgesetzt. Die Möglichkeit, die Abnahme der Vermögensauskunft selbst vorzunehmen, nutzt die Stadt bisher nicht. Der Gerichtsvollzieher wurde nach Angaben der Stadt in 2017 in 428 Fällen und 2018 in 590 Fällen beauftragt. Nach Angaben der Stadt Remscheid ist die Selbstabnahme in Vorberei-

tung. Schulungen der Vollziehungskräfte sind erfolgt, die technischen und die räumlichen Voraussetzungen sind erfüllt.

→ **Empfehlung**

Die Vollstreckung der Stadt Remscheid sollte zügig in die Lage versetzt werden, die Vermögensauskunft selbst abzunehmen.

Durch die Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) sind die gesetzlichen Vorschriften im Sinne einer wirtschaftlicheren und zügigeren Abwicklung der Geschäftsvorfälle geändert worden.

So lässt die Bestimmung des § 32 Abs. 3 der KomHVO NRW ausdrücklich zu, dass Beschäftigte, denen die Abwicklung von Zahlungen obliegt, mit der Stundung, Niederschlagung und dem Erlass von kommunalen Ansprüchen beauftragt werden können, wenn dies der Vereinfachung dient und eine ordnungsgemäße Erledigung gewährleistet ist.

In der **Stadt Remscheid** ist die Umsetzung für die Teilbereiche Stundung und Niederschlagung bereits erfolgt. Allerdings ist die Regelung in der Dienstanweisung noch nicht an die überarbeiteten internen Zuständigkeiten angeglichen.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Remscheid sollte die Regelungen in Ziff. 8 der GA Fibu baldmöglichst an die bereits umgesetzten Zuständigkeiten anpassen.

Im Änderungsentwurf der GA Fibu ist in Ziff. 8.2.5 bzw. 8.3.6 eine verbindliche Regelung erfolgt. Darin ist die alleinige Zuständigkeit der Finanzbuchhaltung geregelt. Bei den Niederschlagungen ist zudem das Vier-Augen-Prinzip gewährleistet. Die Vollstreckung schlägt vor, die Befugnis zur Niederschlagung ist über Wertgrenzen vollständig geregelt.

→ **Feststellung**

Derzeit gibt es in der Stadt Remscheid keine schriftliche Regelung zur Aussetzung der Vollziehung (AdV). Daneben fehlen schriftliche Regelungen für die Bearbeitung von Insolvenzen.

Eine Kommune sollte schriftliche Regelungen erlassen, um den Beschäftigten Sicherheit im Umgang mit einzelnen Sachverhalten zu geben.

Bei der Bearbeitung der Anträge auf AdV richten sich die Sachbearbeiter der **Stadt Remscheid** nach den abschließenden gesetzlichen Regelungen (§ 361 Abs. 2 und 3) der Abgabenordnung.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Remscheid sollte an geeigneter Stelle schriftliche Regelungen zum Verfahren der Aussetzung der Vollziehung ergänzen.

Im Änderungsentwurf der GA Fibu ist in Ziff. 8.8 eine verbindliche Regelung erfolgt.

Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling

→ Feststellung

Im Teilerfüllungsgrad Steuerung und Controlling erreicht die Zahlungsabwicklung und Vollstreckung der Stadt Remscheid einen unterdurchschnittlichen Wert. Grundlegende Elemente der Steuerung sind in Remscheid nicht aufgebaut.

Eine Kommune sollte produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs festlegen. Zudem sollte sie Kennzahlen zur Zielerreichung (Finanz-, Wirtschaftlichkeits-, Leistungs- und Strukturkennzahlen) bestimmen. Nach dem Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG NRW) vom 28. Juni 2019, sollen sich Ziele und Kennzahlen auf bedeutsame Produkte beschränken. Die Festlegung, welche Produkte vor Ort als bedeutsam eingestuft werden, soll durch die Kommune erfolgen.

Eine Kommune sollte ein Berichtswesen für das Forderungsmanagement aufbauen. Damit kann sie u. a. den Erfolg und die Wirtschaftlichkeit der Vollstreckung überprüfen. Handlungserfordernisse und Steuerungsmöglichkeiten werden erkennbar.

→ Feststellung

In der Stadt Remscheid wurden bislang keine Ziele festgelegt, auch wurde bisher kein Berichtswesen aufgebaut.

Die **Stadt Remscheid** erreicht 33 Prozent (Median 50 Prozent). Die Stadt ist Teilnehmerin im Vergleichsring KGSt-Forderungsmanagement. Die dort ermittelten Kennzahlen werden intern zur Steuerung genutzt. Bis 2015 wurden regelmäßig verschiedene Auswertungen aus der Finanzbuchhaltung getätigt. Vor allem die offenen Posten wurden nach verschiedenen Kriterien ausgewertet. Dazu zählten die Altersstruktur sowie die Top 50 nach der Betragshöhe. Damit konnte ein wesentlicher Beitrag zur Steuerung geleistet werden.

Aus Sicht der gpaNRW sollte die Stadt zumindest die Kennzahlen aus dem Vergleichsring nutzen, um damit einen Bericht an die Verwaltungsführung zu erstellen. Zudem könnten Kennzahlen aus dem vorliegenden Bericht weiter erhoben werden, um Veränderungen und Verbesserungen in Zahlungsabwicklung und Vollstreckung darstellen zu können.

→ Empfehlung

Die Stadt Remscheid sollte zeitnah für die Zahlungsabwicklung und Vollstreckung ein kennzahlengestütztes Berichtswesen aufbauen, das die Effizienz der Maßnahmen in der Zahlungsabwicklung und Vollstreckung transparent macht.

Erfüllungsgrad Digitalisierung

→ Feststellung

Im Erfüllungsgrad Digitalisierung erreicht die Finanzbuchhaltung der Stadt Remscheid einen durchschnittlichen Wert. Gleichwohl bestehen bei der Einführung der digitalen Unterstützung Entwicklungsmöglichkeiten.

Eingehende Rechnungen sollten an zentraler Stelle angenommen, eingescannt und elektronisch weitergeleitet werden. Diese sollten dann (e-Rechnungen und Rechnungen im pdf-

Format) angenommen und medienbruchfrei weiterverarbeitet werden. Eine Rechnung ist elektronisch, wenn sie in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und das Format die automatische und elektronische Verarbeitung der Rechnung ermöglicht (§ 2 E-Rechnungsverordnung).

Auf einen Ausdruck in Papierform sollte verzichtet und die elektronische Archivierung angestrebt werden. Beteiligte Organisationseinheiten und die Rechnungsprüfung sollten Zugriff auf das elektronische Archiv haben. Die Vollstreckung sollte mit einer digitalen Vollstreckungsakte arbeiten und Amtshilfeersuchen elektronisch übermitteln.

Die **Stadt Remscheid** hat den elektronischen Workflow für kreditorische Rechnungen seit dem 20. November 2018 eingerichtet. Mit dem Bereich Gebäudemanagement/Hochbau wurde begonnen, seit dem 01. Februar 2019 ist der Bereich Schule/Bildung und seit dem 28. August 2019 auch der Bereich Sport und Freizeit dazu gekommen. Im laufenden Jahr 2019 sollen neben der Finanzbuchhaltung auch die Fachbereiche Psychologische Beratungsstellen und Gesundheitswesen auf den elektronischen Workflow umgestellt werden. Für die Umstellung in der gesamten Verwaltung wird etwa mit einem Aufwand im Umfang von 1,6 Vollzeit-Stellen gerechnet. Aufgrund der laufenden Arbeiten (z. B. Jahresabschluss) ist nach Angaben der Stadt Remscheid die Umstellung in der gesamten Verwaltung bis April 2020 nicht einzuhalten.

Sämtliche eingehenden kreditorischen Rechnungen werden an der Poststelle zentral angenommen, arbeitstäglich an einen externen Dienstleister gesendet und dort unverzüglich eingescannt. Dabei werden auch Anlagen wie Zeichnungen bis Größe DIN A 0 eingescannt. Im Regelfall werden die Rechnungen bei dem externen Dienstleister noch drei Monate aufbewahrt und dann vernichtet. Falls spezielle Aufbewahrungspflichten bestehen, werden die Originalrechnungen dem jeweiligen Fachdienst zugeleitet, wo sie dann aufbewahrt werden.

Die kreditorischen Rechnungen werden elektronisch vom Dienstleister an die Kreditorenbuchhaltung gesendet. Von dort werden diese an die entsprechenden Fachdienste weitergeleitet und dort intern elektronisch weiterbearbeitet.

E-Rechnungen kann die Stadt Remscheid zurzeit noch nicht annehmen. Zum einen sind die technischen Voraussetzungen noch nicht geschaffen, zum anderen sind die meisten Rechnungssteller selber noch nicht in der Lage, e-Rechnungen zu versenden. Dazu muss zunächst ein flächendeckender Workflow (außerhalb der Verwaltung) aufgebaut werden. Sofern eine e-Rechnung eingeht, kann diese daher nicht medienbruchfrei weiterbearbeitet werden, sondern wird zur Weiterbearbeitung ausgedruckt und eingescannt.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Remscheid sollte zügig die Voraussetzungen für die Annahme und Verarbeitung von e-Rechnungen schaffen.

Die Archivierung der eingescannten Belege erfolgt elektronisch. Wie oben bereits beschrieben, kann auf einen Ausdruck in Papierform verzichtet werden. Ein Anmerkungsstool erlaubt Korrekturen an der Rechnung. Somit kann auch diese Bearbeitung vollständig digital erfolgen.

Es ist gewährleistet, dass sowohl die beteiligten Fachdienste als auch die Rechnungsprüfung Zugriff auf das elektronische Archiv haben.

Die Vollziehungskräfte im Außendienst sind nicht mit Tablets ausgestattet. Die Stadt Remscheid verfolgt das Prinzip „Innendienst vor Außendienst“. Die Vollziehungskräfte sind im Regelfall morgens in der Verwaltung und stellen ihre Touren zusammen. Dabei werden auch die aktuellen Sachstände überprüft, bevor die Vollziehungskräfte mit den papierhaften Akten ihre Außendiensttouren durchführen.

Amtshilfeersuchen an andere Vollstreckungsgläubiger können technisch bisher ebenso wenig elektronisch übermittelt werden wie Amtshilfeersuchen anderer Vollstreckungsgläubiger an die Stadt Remscheid. Eine Ausnahme bilden die Vollstreckungsersuchen des ARD-ZDF-Deutschlandradio-Beitragsservice-GmbH. Diese können über Schnittstelle eingelesen werden. Danach müssen sie aber auch wieder manuell überprüft und bearbeitet werden. Änderungsmitteilungen des Beitragsservice an die Stadt Remscheid oder von der Stadt Remscheid an den Beitragsservice können wiederum nur postalisch oder per Mail erfolgen.

Hierzu ist mittlerweile der Standard XAmtshilfe entwickelt worden. Dieser soll die bisherige Schnittstelle zwischen Beitragsservice und den Kommunen ersetzen. Der Einsatz durch den Beitragsservice ist für 2020 vorgesehen. Der Hersteller der Finanz- und Vollstreckungssoftware der Stadt Remscheid wurde bereits informiert, um die Grundlage für den Einsatz von XAmtshilfe zu schaffen.

Ergänzend findet eine aktuelle Betrachtung und Bewertung für die Gesamtverwaltung der Stadt Remscheid zur Digitalisierung statt. Diese werden Inhalt des separat erfolgenden Berichts zur überörtlichen Prüfung der Informationstechnik und Digitalisierung sein.

→ Wirtschaftlichkeit

Zahlungsabwicklung i. e. S.

→ Feststellung

Die Stadt Remscheid ist eine der Kommunen mit den niedrigsten Aufwendungen für die Bearbeitung der Einzahlungen auf den Geschäftskonten. Nur wenige Kommunen erledigen diese Aufgabe wirtschaftlicher. Der Grund ist die hohe Anzahl an Einzahlungen je Vollzeit-Stelle Zahlungsabwicklung.

Die Zahlungsabwicklung einer Kommune sollte die Einzahlungen auf den Geschäftskonten wirtschaftlich bearbeiten. Dafür ist ein hoher Automatisierungsgrad erforderlich. Für alle Geschäftskonten sind elektronische Kontoauszüge bereit zu halten. Nicht zuordenbare Einzahlungen auf den Geschäftskonten sind unverzüglich zu klären. Mahnläufe haben zügig nach Fälligkeit zu erfolgen. Die Zahlungsabwicklung für Dritte ist wirtschaftlich wahrzunehmen.

Aufwendungen

→ Feststellung

Remscheid gehört zu dem Viertel der kreisfreien Städte mit dem niedrigsten Personal- und Sachaufwand in der Zahlungsabwicklung.

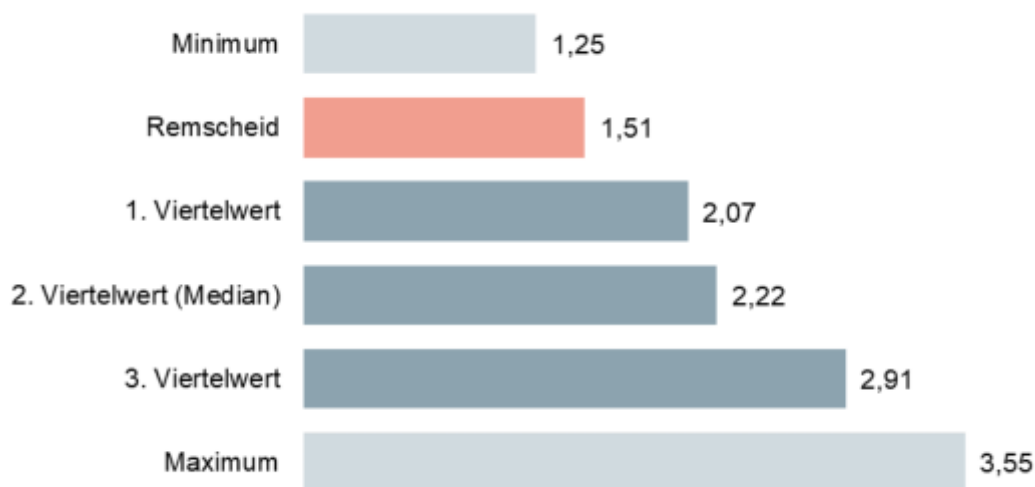
Die Zahlungsabwicklung der Stadt Remscheid setzte 2017 für die Bearbeitung der Einzahlungen auf den verschiedenen Geschäftskonten der Stadt 6,02 Vollzeit-Stellen in der Sachbearbeitung und 0,56 Vollzeit-Stellen für den Overhead ein. In 2018 reduzierte sich der Overhead auf 0,39 Vollzeit-Stellen. Im interkommunalen Vergleich 2018 ergibt sich folgendes Bild:

Personal Zahlungsabwicklung i. e. S. 2018

Kennzahlen	Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Vollzeit-Stellen je 10.000 Einwohner	0,60	0,35	0,63	0,69	0,90	1,10	23
Vollzeit-Stellen Sachbearbeitung je 10.000 Einwohner	0,57	0,34	0,57	0,64	0,75	0,97	23
Overheadanteil in Prozent	5,84	3,11	6,79	11,52	14,31	18,74	23

Bei der Sachbearbeitung liegt die **Stadt Remscheid** auf der Höhe des 1. Viertelwertes. Somit haben nur 25 Prozent der Vergleichskommunen den gleichen oder einen niedrigeren Personaleinsatz. Hierfür entstanden Personal- und Sachaufwendungen in Höhe von 471.471 Euro in 2017 und 461.643 Euro in 2018.

Aufwendungen je Einzahlung in Euro 2018



In den interkommunalen Vergleich sind 23 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



2017 positionierte sich die Stadt Remscheid im interkommunalen Vergleich wie folgt:

Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
1,43	1,14	2,01	2,33	2,84	3,69	23

Die Stadt Remscheid liegt mit ihrem Ergebnis unterhalb des 1. Viertelwertes. Das bedeutet bei dieser Kennzahl, dass nur 25 Prozent der Vergleichskommunen diesen oder einen noch niedrigeren Wert erzielt haben.

Einzahlungen

→ Feststellung

Remscheid gehört zu dem Viertel der kreisfreien Städte mit den höchsten Leistungswerten bei den Einzahlungen auf den Geschäftskonten.

Einen wesentlichen Teil der Arbeit der Beschäftigten in der Zahlungsabwicklung nehmen die Buchung der Einzahlungen sowie die Verarbeitung der Kontoauszüge ein. Die gpaNRW hat die Einzahlungen wie folgt definiert:

Hiermit sind alle Einzahlungen auf den Geschäftskonten gemeint, die eine Kommune zu verwalten hat. Daher sind auch die Einzahlungen auf den Geschäftskonten für Dritte im Rahmen ö.-r.

Vereinbarungen sowie für die Abwicklung fremder Finanzmittel zu berücksichtigen. Wichtig ist, nicht die gebuchten Forderungen zu erfassen, da eine Einzahlung mehrere Forderungen umfassen kann. Auch bei den SEPA-Lastschriften wird nur der Zahlungseingang des Gesamtpakets als eine Einzahlung berücksichtigt.

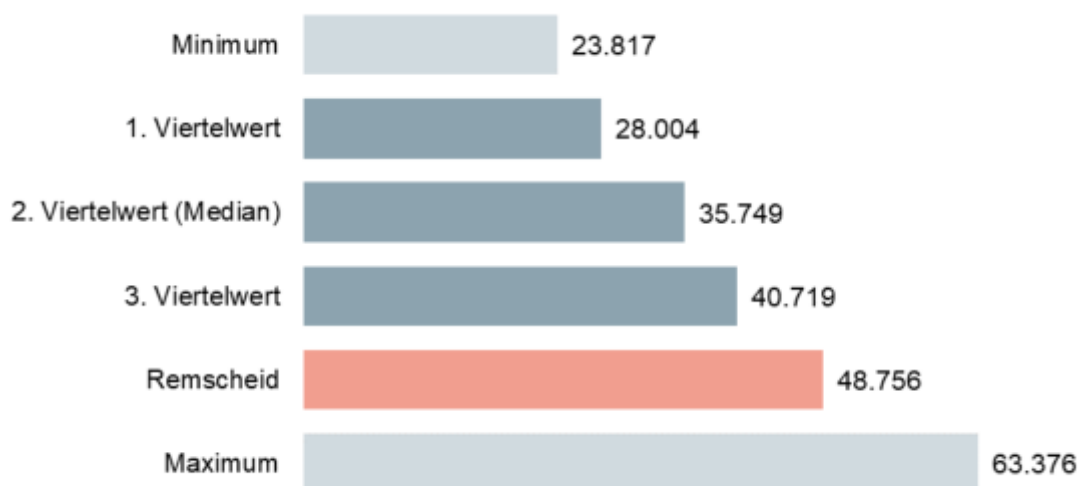
Nicht zu berücksichtigen sind z. B. Schulgirokonten oder andere Konten, die in die Bewirtschaftung einer Organisationseinheit übertragen wurden wie z. B. im sozialen Bereich für die Abwicklung von Scheckzahlungen für Asylbewerber.

Einzahlungen auf den Geschäftskonten der Stadt Remscheid

Grundzahlen	2017	2018
Anzahl der Einzahlungen auf allen Geschäftskonten	329.674	306.677
davon für Verkehrsordnungswidrigkeiten	78.438	76.780
davon für Dritte	0	0
Anzahl der Lastschriften* in den Lastschriftläufen	58.849	58.094

*auf Grundlage vorliegender SEPA-Lastschriftmandate

Anzahl der Einzahlungen je Vollzeit-Stelle Zahlungsabwicklung i. e. S. 2018



In den interkommunalen Vergleich sind 23 Werte eingeflossen.

2017 positionierte sich die Stadt Remscheid im interkommunalen Vergleich wie folgt:

Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
52.412	21.482	28.759	35.391	39.936	65.308	23

Die **Stadt Remscheid** erzielt damit einen höheren Leistungswert als 75 Prozent der Vergleichskommunen.

Nach Angaben des Verantwortlichen für die Finanzbuchhaltung stellt das Erreichen dieses positiven Wertes eine große Belastung für die Beschäftigten dar. Im Betrachtungszeitraum 2017 und 2018 waren mehrere Stellen unbesetzt. Es bestand dauernd die Notwendigkeit, zur Ver-

stärkung Kolleginnen bzw. Kollegen aus anderen (nicht von dieser Prüfung betroffenen) Bereichen der Finanzbuchhaltung einzusetzen. Die Stellenanteile sind in der Grafik mit eingeflossen. Trotzdem liegt Remscheid noch rund 48 Prozent oberhalb des Median.

SEPA-Lastschriftmandate

→ Feststellung

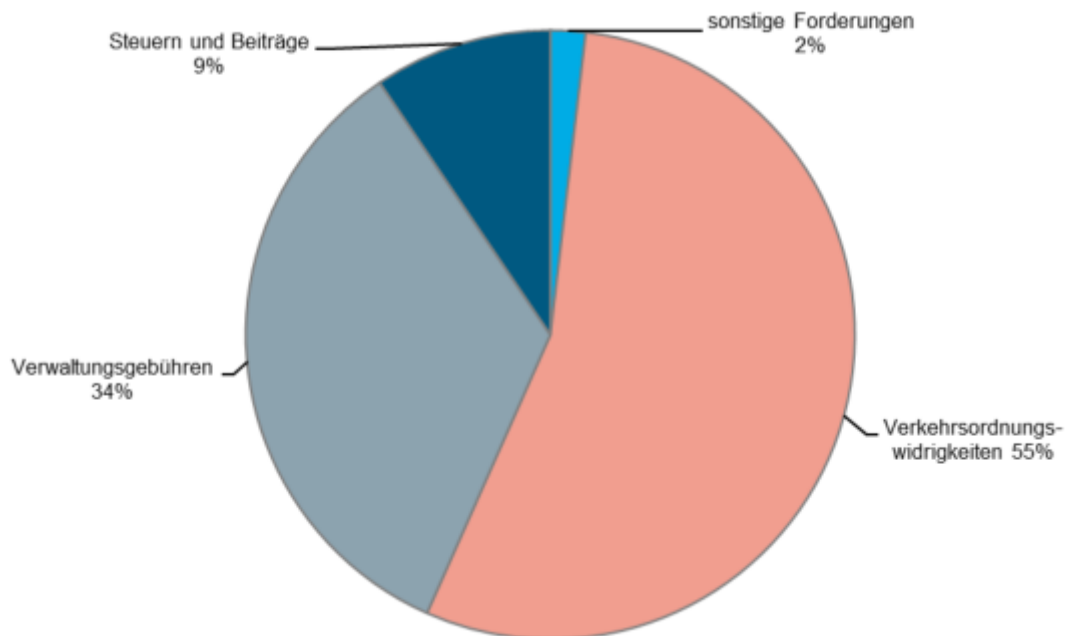
Die Stadt Remscheid weist nur einen vergleichsweise niedrigen Anteil an SEPA-Lastschriftmandaten aus, da die Zahlungsabwicklung der Stadt die Grundbesitzabgaben nicht selber einzieht. Außerdem bestehen bei den verbleibenden Steuern und Beiträgen noch Möglichkeiten, den jeweiligen Anteil an Mandaten zu erhöhen.

Bei regelmäßig wiederkehrenden Forderungen besteht die Möglichkeit, der Kommune eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Das Lastschrifteinzugsverfahren erleichtert sowohl dem Zahlungspflichtigen (Debitor) als auch der Kommune die Überwachung der Zahlungen.

Ein SEPA-Lastschriftmandat (Single Euro Payments Area) ist die rechtliche Legitimation für den Einzug von SEPA-Lastschriften. Ein Mandat umfasst sowohl die Zustimmung des Zahlers zum Einzug der Zahlung per SEPA-Lastschrift an den Zahlungsempfänger als auch den Auftrag an den eigenen Zahlungsdienstleister zur Einlösung der Zahlung.

Zunächst haben wir die 193.299 Forderungen der **Stadt Remscheid** nach Arten und jeweiliger Relevanz erfasst.

Forderungen der Stadt Remscheid verteilt auf verschiedene Forderungsarten 2018



Lediglich aus dem Bereich Steuern und Beiträge sowie in Einzelfällen aus den sonstigen Forderungen ergeben sich im Regelfall wiederkehrende Forderungen. In der **Stadt Remscheid** sind in 2018 insgesamt 7.585 SEPA-Lastschriftmandate erteilt. Diese verteilen sich wie folgt:

Verteilung SEPA-Lastschriftmandate auf wiederkehrende Forderungen 2018

Grundzahl	SEPA-Lastschriftmandate	Anzahl Forderungen	Prozentualer Anteil
sonstige	403	3.590	11,23
Musikschule	437	880	49,66
VHS	0	4.211	0,00
Offene Ganztagschule	568	975	58,26
Mittagsverpflegung Kita	778	1.313	59,25
Kindergartenbeiträge	1.052	1.670	62,99
Vergnügungssteuer	25	73	34,25
Hundesteuer	2.813	7.093	39,66
Gewerbesteuer	1.509	2.096	71,99

Die **Stadt Remscheid** hat ihre Grundbesitzabgaben an die Technischen Betriebe Remscheid (TBR) ausgegliedert. Da diese über eine eigene Finanzbuchhaltung verfügen, werden auch die SEPA-Lastschriftmandate für die Grundbesitzabgaben an die TBR gesendet und von dieser für den Lastschrifteinzug genutzt. Daher ist die Verteilung der SEPA-Lastschriftmandate auf die verbleibenden Forderungsarten wesentlich unterschiedlich zu den Vergleichskommunen.

Die Volkshochschule der Stadt Remscheid bietet bislang lt. Informationen auf ihrer Internetseite lediglich die Möglichkeit an, bar oder mit EC-Cash zu zahlen. Viele Kunden melden sich in ihren Kursen regelmäßig wieder an (z. B. Gesundheit).

→ Empfehlung

Die Stadt Remscheid sollte prüfen, ob für die Volkshochschule zusätzlich als Bezahlmöglichkeit SEPA-Lastschriftmandate angeboten werden.

Anschließend haben wir den Anteil der jeweiligen SEPA-Lastschriftmandate in den interkommunalen Vergleich gestellt.

Anteil SEPA-Lastschriftmandate an der jeweiligen Forderungsart in Prozent 2018

Kennzahlen	Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
sonstige	11,23	0,45	3,66	5,82	8,39	27,23	20
Musikschule	49,66	13,91	37,56	47,50	64,81	75,70	20
VHS	0,00	0,00	0,00	10,49	77,72	95,33	13
Offene Ganztagschule	58,26	14,74	33,55	49,01	58,26	89,61	21
Mittagsverpflegung Kita	59,25	17,76	24,38	35,49	54,36	79,49	18
Kindergartenbeiträge	62,99	12,99	34,03	43,08	50,97	64,50	22

Kennzahlen	Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Vergnügungssteuer	34,25	4,92	24,23	31,59	36,03	39,39	21
Hundesteuer	39,66	33,44	40,05	47,89	54,07	70,98	22
Gewerbesteuer	71,99	31,01	38,59	45,67	51,62	71,99	21

Der niedrige Wert bei der Hundesteuer ist aufgrund der Relevanz von Bedeutung. Bei den wiederkehrenden Forderungen haben die Forderungen für Hundesteuer den höchsten Anteil. Um den Anteil der SEPA-Lastschriftmandate zu steigern, sollte der Anmeldeprozess überarbeitet werden. Die Anmeldung kann lt. Internetseite der **Stadt Remscheid** schriftlich, telefonisch oder persönlich erfolgen. Das Formular zur Anmeldung auf der Internetseite enthält keinen Hinweis auf die Möglichkeit der Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats. Die Internetseite der Stadt Remscheid lässt auf den ersten Blick keinen Hinweis auf SEPA erkennen.

→ Empfehlung

Die Stadt Remscheid sollte ihren Prozess für die Anmeldung eines Hundes überarbeiten. Bereits auf der Startseite des Internetauftritts der Stadt Remscheid sollte das Wort „SEPA“ mit Verlinkung zu den einzelnen Mandaten für die Stadt und die TBR platziert werden. Das Anmeldeformular für die Hundesteuer sollte online ausfüllbar sein und ebenfalls mit dem SEPA-Lastschriftmandat verknüpft sein.

Lastschriften

→ Feststellung

Die Stadt Remscheid weist 2018 den geringsten Anteil aller kreisfreien Städte von Lastschriften an Einzahlungen auf den Geschäftskonten aus. Ursächlich hierfür sind die TBR, die die gesamten Grundbesitzabgaben einziehen.

Die SEPA-Lastschriftmandate einer Kommune werden je nach Forderungsart mehrmals jährlich genutzt, um per Lastschrift die jeweiligen wiederkehrenden Forderungen einzuziehen. Daher ist die Anzahl der SEPA-Lastschriftmandate gegenüber der Anzahl der Lastschriften erheblich niedriger. Die Lastschrift- oder Abbuchungsläufe erfolgen je nach Bedarf für die Hauptfälligkeiten 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres (Hebe- bzw. Steuertermine) sowie für die monatlichen Abbuchungen für Kindergartenbeiträge, Mittagsverpflegung und Offene Ganztagschule. Für die Volkshochschule und die Musikschule gibt es semesterabhängige Abbuchungsläufe. Das jeweilige Paket wird automatisiert zusammengestellt und dem entsprechenden Geldinstitut zugesendet. Dort wird es verarbeitet und im Regelfall wird dem Geschäftskonto lediglich eine Einzahlung über den Gesamtbetrag des Abbuchungslaufs gutgeschrieben. Durch die automatisierte Zuordnung von Einzahlungen zu vorliegenden Anordnungen führt ein hoher Lastschriftanteil zu einer Entlastung der Zahlungsabwicklung.

Um festzustellen, wie hoch der Anteil der Lastschriften an den Einzahlungen auf den Geschäftskonten ist, wurde die Anzahl der Einzahlungen auf den Geschäftskonten der **Stadt Remscheid** für die Berechnung des Lastschriftanteils um die Anzahl der Einzahlungen auf Verkehrsordnungswidrigkeiten bereinigt. Für diese Einzahlungen kommt im Regelfall kein SEPA-Lastschriftmandat in Frage.

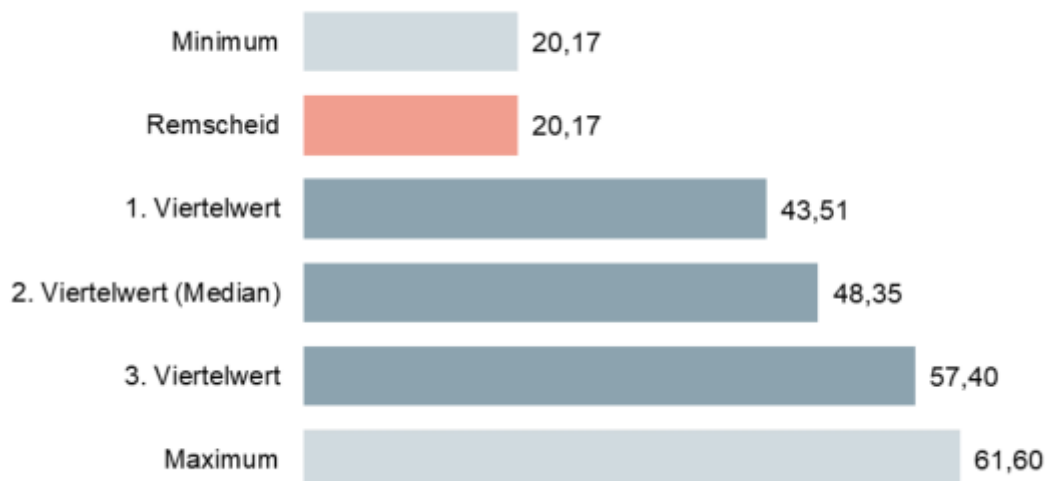
Den Anteil der Lastschriften an den Einzahlungen auf den Geschäftskonten haben wir wie folgt ermittelt:

Anteil der Lastschriften an den gesamten Einzahlungen auf den Geschäftskonten 2018

Grundzahl	Wert
Anzahl der Einzahlungen auf den Geschäftskonten	306.677
abzgl. Anzahl der Einzahlungen auf allen Geschäftskonten für Verkehrsordnungswidrigkeiten	76.780
zzgl. Anzahl der Lastschriften in den Lastschriftläufen	58.094
Gesamt	287.991
Anteil der Lastschriften an den Einzahlungen auf den Geschäftskonten	20,17 Prozent

Mit diesem Wert bildet die **Stadt Remscheid** den interkommunalen Minimalwert.

Anteil Lastschriften an Einzahlungen auf den Geschäftskonten in Prozent 2018



In den interkommunalen Vergleich sind 19 Werte eingeflossen.

2017 positionierte sich die Stadt Remscheid im interkommunalen Vergleich wie folgt:

Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
18,98	18,98	43,30	49,97	56,72	60,55	17

Rücklastschriften

Im Umgang mit den Lastschriften ist der Anteil der Rücklastschriften von Bedeutung, weil deren Bearbeitung arbeitsintensiv ist. Die jeweiligen Zahlungspflichtigen müssen ermittelt und angeschrieben werden. Eventuell ist ein neues SEPA-Lastschriftmandat anzufordern. Das ist dann neu anzulegen. Daher ist ein niedriger Anteil an Rücklastschriften positiv.

Anteil Rücklastschriften an Lastschriften gesamt in Prozent 2018

Remscheid	Minimum	1.Viertelwert	2.Viertelwert (Median)	3.Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
0,59	0,45	0,54	0,61	0,82	1,90	23

Im Vorjahr **2017** bildete die **Stadt Remscheid** mit 0,44 Prozent das interkommunale Minimum.

Ungeklärte Einzahlungen

→ Feststellung

Bei den ungeklärten Einzahlungen liegen vielfach Verstöße der Fachdienste gegen den Grundsatz vor, Forderungen unverzüglich zu erfassen.

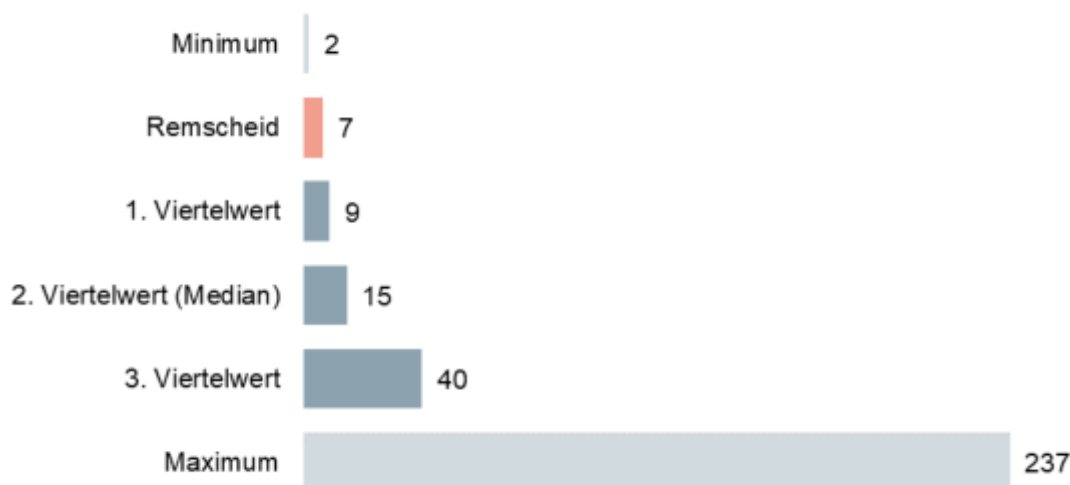
Nach § 23 Abs. 1 KomHVO NRW sind die der Kommune zustehenden Forderungen vollständig zu erfassen und rechtzeitig durchzusetzen. Der Zahlungseingang ist zu überwachen. Daraus folgt, dass die Forderungen unverzüglich zu erfassen sind, bevor ein Zahlungseingang erfolgt. Voraussetzung hierfür ist vor allem, dass Sollstellungen durch die Fachdienste unverzüglich erfolgen, sobald die Forderung entstanden ist. Ansonsten entstehen ungeklärte Zahlungseingänge.

Zum Stichtag 09. November 2018 lagen in der **Stadt Remscheid** 2.890 ungeklärte Zahlungseingänge mit einem Gesamtvolumen von 6,4 Millionen Euro vor. Davon waren

- sieben Zahlungseingänge aus dem Jahr 2014,
- fünf Zahlungseingänge aus dem Jahr 2016 und
- 35 Zahlungseingänge aus dem Jahr 2017.

Eine Vielzahl der ungeklärten Zahlungseingänge war Sammeldebitoren zugeordnet. Sammeldebitoren werden genutzt, um Zahlungseingänge bereits dem richtigen Fachdienst zuordnen zu können, ohne dass die entsprechende Sollstellung bereits vorliegt. Insgesamt verteilten sich 2.220 Zahlungseingänge mit einem Volumen von 918.000 Euro auf Sammeldebitoren. Die Sollstellung sollte dann allerdings nach Auffassung der gpaNRW kurzfristig, spätestens nach vier Wochen vorliegen. Das trifft auf 948 der den Sammeldebitoren zugeordneten Zahlungseingängen jedoch nicht zu. Das betrifft vor allem den Sammeldebitor 2.40 Schulen. Von 966 Zahlungseingängen sind 819 älter als vier Wochen.

Ungeklärte Einzahlungen je 10.000 Einzahlungen zum Stichtag 09. Mai 2019



In den interkommunalen Vergleich sind 22 Werte eingeflossen.

Zum Stichtag 09. November **2018** positionierte sich die Stadt Remscheid im interkommunalen Vergleich wie folgt:

Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
5	3	10	16	33	229	23

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Zahlungsabwicklung teilen den Fachdiensten den Zahlungseingang mit, soweit die Zuständigkeit erkennbar ist. Dann wird teilweise mehrfach erinnert.

→ Empfehlung

Zukünftig sollte nach der ersten (erfolglosen) Erinnerung bei der zweiten Erinnerung die jeweilige Fachdienstleitung mit eingeschaltet werden.

Mahnläufe

→ Feststellung

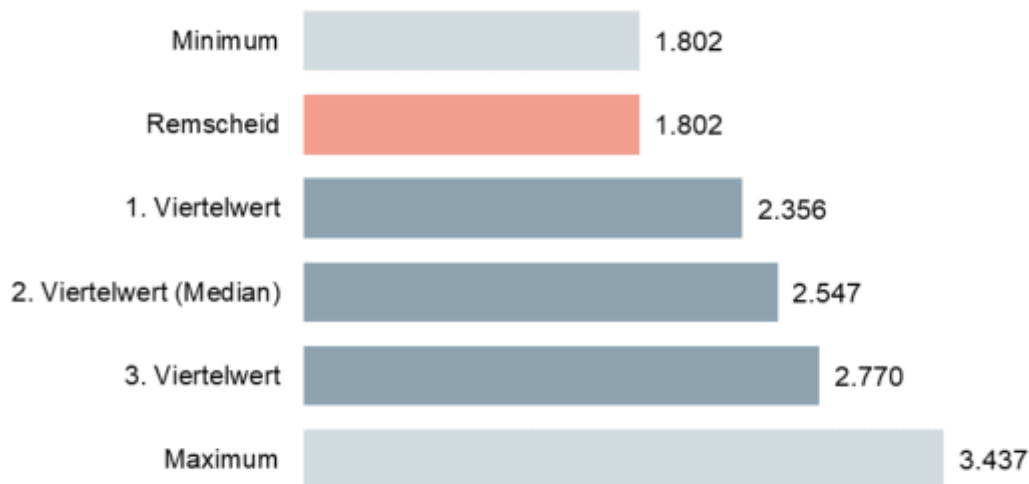
Die Stadt Remscheid erzielt im interkommunalen Vergleich die höchste Erfolgsquote durch die versendeten Mahnungen. Dies begründet sich insbesondere dadurch, dass Ratenzahlungsvereinbarungen getroffen werden können.

Eine Kommune sollte zügig innerhalb von sieben bis 14 Tagen nach Fälligkeit einen automatisierten Mahnlauf generieren. Das Mahnintervall sollte mindestens monatlich sein. Die Übergabe an die Vollstreckung sollte zwischen zwei und vier Wochen nach der Mahnung erfolgen.

Einmal monatlich mahnt die **Stadt Remscheid** getrennt nach einzelnen Forderungsarten. Dabei werden die Forderungen berücksichtigt, die zehn bis 14 Tage überfällig sind.

2017 versendete die Stadt Remscheid 20.086 Mahnungen, 2018 waren es 19.922. Bezogen auf 10.000 Einwohner ergibt sich interkommunal folgende Einordnung:

Mahnungen je 10.000 Einwohner 2018



In den interkommunalen Vergleich sind 20 Werte eingeflossen.

2017 positionierte sich die Stadt Remscheid im interkommunalen Vergleich wie folgt:

Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
1.816	1.816	2.127	2.452	2.807	3.541	20

In beiden Jahren ist der einwohnerbezogene Wert positiv niedrig. Die Begründung ist, dass die Mahnungen für Grundbesitzabgaben durch die TBR selbst vorgenommen werden.

Je mehr Mahnungen erfolgreich erledigt werden, indem die vollständige Zahlung erfolgt, umso weniger belastet wird nachfolgend die Vollstreckung.

Erfolgsquote (erste) Mahnung in Prozent

Jahr	Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
2017	66,20	17,16	28,97	40,66	46,55	66,20	19
2018	77,04	17,42	33,64	42,51	47,06	77,04	18

Die Erfolgsquote durch die Mahnungen bildet sowohl in 2017 als auch in 2018 den jeweiligen Maximalwert.

Ein wesentlicher Grund für die hohe Erfolgsquote ist die Möglichkeit, zur Abwehr der Vollstreckung Ratenzahlungsvereinbarungen analog der Stundung zu treffen. Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in der Debitorenbuchhaltung sind ebenso wie die Sachgebietsleitung er-

mächtigt, innerhalb festgelegter Wertgrenzen für bis zu sechs Monate Vereinbarungen zu treffen. Die Verzinsung ist ebenfalls an die Regelstundung angelehnt.

Vier Wochen nach dem jeweiligen Mahnlauf erfolgt die Übergabe der restlichen überfälligen Forderungen an die Vollstreckung.

Vollstreckung

→ Feststellung

Die Stadt Remscheid hat interkommunal die zweithöchsten Aufwendungen je abgewickelter Vollstreckungsforderung. Gleichzeitig ist sie eine der Kommunen mit der höchsten Erfolgsquote in der Vollstreckung.

Eine wirtschaftliche Bearbeitung der Vollstreckungsforderungen setzt voraus, dass schriftliche Regelungen zum Bearbeitungsablauf bestehen. Es sollten alle Möglichkeiten im Vollstreckungs-Innendienst ausgeschöpft werden, bevor der Vollstreckungs-Außendienst eingesetzt wird. Auf Nebenforderungen im Verwaltungszwangsverfahren sollte nicht verzichtet werden. Die von einer Kommune versendeten Amtshilfeersuchen sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die Vollstreckung für Dritte sollte wirtschaftlich wahrgenommen werden.

Die **Stadt Remscheid** setzt diese Anforderungen weitestgehend um.

Aufwendungen

Die Vollstreckung der Stadt Remscheid setzte 2017 für die Bearbeitung der Vollstreckungsforderungen 11,28 Vollzeit-Stellen in der Sachbearbeitung und 1,82 Vollzeit-Stellen für den Overhead ein. In 2018 reduzierte sich die Sachbearbeitung auf 10,99 Vollzeit-Stellen. Im interkommunalen Vergleich 2018 ergibt sich folgendes Bild:

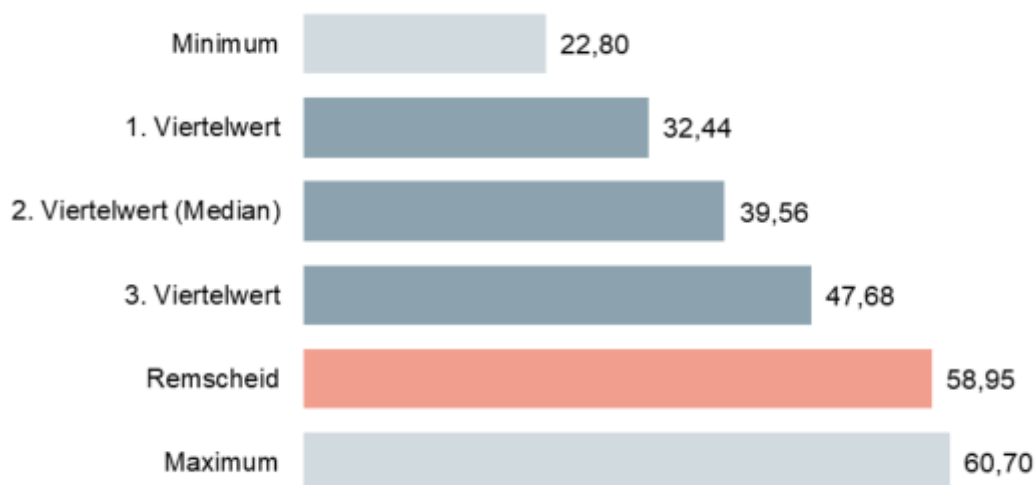
Personal Vollstreckung 2018

Kennzahlen	Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Vollzeit-Stellen je 10.000 Einwohner	1,16	0,59	0,91	1,05	1,21	1,45	23
Vollzeit-Stellen Sachbearbeitung je 10.000 Einwohner	0,99	0,56	0,85	0,95	1,11	1,32	23
Overheadanteil in Prozent	14,21	3,29	5,72	7,72	10,48	16,68	23

Bei der Sachbearbeitung liegt die Stadt Remscheid leicht über dem Median.

Hierfür entstanden Personal- und Sachaufwendungen in Höhe von 973.408 Euro in 2017 und 984.034 Euro in 2018.

Aufwendungen je abgewickelter Vollstreckungsforderung in Euro 2018



In den interkommunalen Vergleich sind 20 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



2017 positionierte sich die Stadt Remscheid im interkommunalen Vergleich wie folgt:

Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
55,73	23,42	29,69	37,18	43,72	55,73	20

Vollstreckungsforderungen

→ Feststellung

Die Stadt Remscheid versendet bislang allgemeine Vollstreckungsankündigungen. Pfändungsgebühren werden hierfür nicht erhoben.

Einen wesentlichen Teil der Arbeit der Beschäftigten in der Vollstreckung einer Kommune nimmt die Bearbeitung der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Vollstreckungsforderungen in Anspruch.

Die gpaNRW hat die Vollstreckungsforderungen wie folgt definiert:

Als Vollstreckungsforderung zählen wir jede von der Mahnung (Zahlungsabwicklung) in die Vollstreckung übergegangene Forderung. Jede zur Fälligkeit und nach Mahnung nicht durch Zahlung beglichene Forderung wird als einzelne Vollstreckungs(haupt)forderung gezählt. Alle zur Hauptforderung zählenden Nebenforderungen werden gemeinsam mit der Hauptforderung

als eine Vollstreckungsforderung gezählt. Auch die Vollstreckungsankündigungen sind der Vollstreckung zugehörig.

Regelmäßig können für Vollstreckungsankündigungen keine Pfändungsgebühren erhoben werden, wenn eine Kommune damit den Schuldnern gegenüber deutlich machen will, dass die Forderung nunmehr in die Zuständigkeit der Vollstreckungsabteilung übergegangen ist. Sofern die Vollstreckungsankündigung allerdings von einer konkreten Vollziehungskraft (§ 11 Abs. 2 Ziff. 1 VO VwVG NRW) mit konkreten Maßnahmenankündigungen versehen wird, sind nach § 10 Abs. 2 VO VwVG NRW Gebühren zu erheben. Das setzt voraus, dass diese Vollstreckungsankündigungen selektiert und nur dort versendet werden, wo sie voraussichtlich Erfolg versprechen.

Grundsätzlich ist die volle Pfändungsgebühr zu erheben. Allerdings hat der Gesetzgeber in § 11 Abs. 4 Ziff. 2 Alt. 1 VO VwVG NRW geregelt, dass die halbe Pfändungsgebühr zu entrichten ist, wenn an den Vollziehungsbeamten gezahlt wird, bevor er sich an Ort und Stelle begeben hat. Die verordnungsrechtlich vorgesehene Erhebung der vollen Pfändungsgebühr würde zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand bei den Kommunen führen, da Einzelfallprüfungen und eventuell Erstattungen erfolgen müssten. Dies bewertet die gpaNRW als nicht wirtschaftlich. Das zuständige Ministerium wurde von der gpaNRW hierüber informiert.

Es sollte daher in den Fällen der konkreten Vollstreckungsankündigung zunächst die halbe Pfändungsgebühr angesetzt werden. Sofern diese Maßnahme erfolglos bleiben sollte, wird im weiteren Verfahren die volle Pfändungsgebühr angesetzt.

Die **Stadt Remscheid** erstellt allgemeine Vollstreckungsankündigungen. Der Vollstreckungsinendienst versendet die Ankündigungen an die Schuldner, für die bislang keine weiteren Informationen vorliegen. Die Schuldner werden darauf hingewiesen, dass die Stadt Remscheid nunmehr Maßnahmen in der Vollstreckung ergreifen wird. Die Ankündigungen beinhalten zusätzlich zur Hauptforderung Porto, Mahngebühren und eventuell bisher entstandene Säumniszuschläge. Wie erfolgreich die Vollstreckungsankündigungen sind, wird bisher nicht ermittelt.

→ Empfehlung

Die Stadt Remscheid sollte prüfen, ob sie zukünftig auch konkrete Vollstreckungsankündigungen versehen mit der halben Pfändungsgebühr versendet.

Übersicht über die Anzahl der Vollstreckungsforderungen (Vf) Stadt Remscheid

Grundzahlen	2017	2018
Am 01. Januar bestehende eigene Vf	8.980	8.356
Am 01. Januar bestehende Vf von Dritten	153	125
Im Jahresverlauf entstandene eigene Vf	11.998	10.894
Im Jahresverlauf erhaltene neue Vf von Dritten	4.226	5.145
Im Jahresverlauf abgewickelte eigene Vf	13.213	12.081
Im Jahresverlauf abgewickelte Vf für Dritte	4.254	4.613
Im Rahmen der Amtshilfe abgegebene eigene Vf	2.714	3.095

Der Zeitreihenvergleich zeigt annähernd vergleichbare Zu- und Abgänge. Diese werden nachfolgend in Verbindung mit den zuvor aufgeführten besetzten Vollzeit-Stellen interkommunal verglichen.

Aufwandsdeckungsgrad Vollstreckung

→ Feststellung

Die Stadt Remscheid erzielt in den Jahren 2017 und 2018 lediglich vergleichsweise niedrige Aufwandsdeckungsgrade. Hauptsächlich ist die Vielzahl an geringen Vollstreckungsforderungen.

Der Aufwandsdeckungsgrad Vollstreckung zeigt, wie weit der Ressourceneinsatz einer Kommune für

- Personal- und Sachaufwendungen in der Vollstreckung (KGSt),
- die Vergütung nach der Vollstreckungsvergütungsverordnung (VollstrVergV) sowie
- Aufwendungen für vergebene Leistungen

durch

- Einzahlungen aus Nebenforderungen in Verwaltungszwangsverfahren,
- Einzahlungen für die Aufgabenwahrnehmung für Dritte sowie
- Einzahlungen für die Aufgabenwahrnehmung für Vollstreckungsgläubiger nach § 4 Verordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz Nordrhein-Westfalen (VO VwVG NRW) (ARD-ZDF-Deutschlandradio-Beitragsservice GmbH, IHK u. a.)

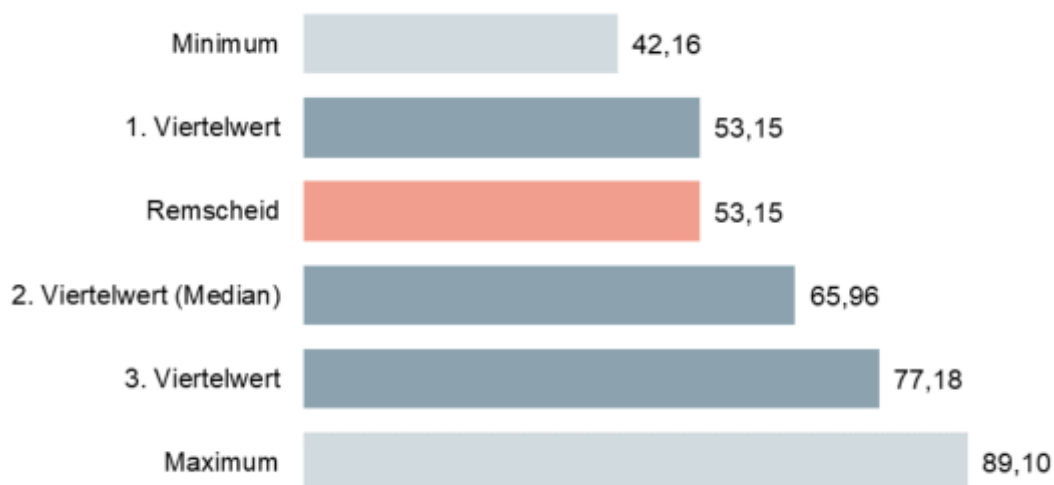
gedeckt wird.

Folgende Zahlen fließen in den Vergleichsjahren in die Berechnung ein:

Berechnung des Aufwandsdeckungsgrades Vollstreckung

	2017	2018
Summe Einzahlungen in Euro	491.901	532.263
Summe Aufwendungen in Euro	1.003.215	1.001.524
Aufwandsdeckungsgrad in Prozent	49,03	53,15

Aufwandsdeckungsgrad Vollstreckung in Prozent 2018



In den interkommunalen Vergleich sind 21 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



2017 positionierte sich die Stadt Remscheid im interkommunalen Vergleich wie folgt:

Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
49,03	41,11	57,10	64,61	78,92	91,37	22

Der in beiden Vergleichsjahren niedrige Wert ergibt sich aufgrund der vielen kleinen realisierten Vollstreckungsforderungen. Obwohl die Vollstreckung sehr erfolgreich ist (siehe nachfolgend „Abgewickelte Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle“), ist das Volumen der Hauptforderungen und davon abhängig auch das Volumen der Nebenforderungen niedrig. Ein Verzicht auf Nebenforderungen ist nicht erkennbar.

Realisierte Haupt- und Nebenforderungen je Vollzeit-Stelle 2018

Kennzahlen	Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Einzahlungen aus Vollstreckungs-Hauptforderungen je Vollzeit-Stelle Sachbearbeitung Vollstreckung	254.791	179.706	231.125	320.162	422.346	577.978	17
Einzahlungen aus Nebenforderungen in Verwaltungszwangsverfahren je Vollzeit-Stelle Vollstreckung	36.157	31.084	39.948	51.062	59.411	67.363	21
Anteil realisierte Nebenforderungen an realisierten Hauptforderungen	14,19	11,33	12,34	16,04	18,51	21,31	16

Eigene Forderungen/Amtshilfeersuchen

Die Stadt Remscheid hat im Jahr 2017 22,6 und 2018 sogar 28,4 Prozent ihrer eigenen Forderungen im Rahmen der Amtshilfe an andere Kommunen zur Vollstreckung abgegeben. In 2018 bildet Remscheid damit den interkommunalen Maximalwert.

Der Grund hierfür ist der hohe Anteil an auswärtigen Schuldnern bei den Bußgeldern aus den stationären Radaranlagen.

→ Empfehlung

Die Stadt sollte soweit möglich Elemente der Sachaufklärung wie die Eintragung ins Schuldnerverzeichnis nutzen, um auch gegen auswärtige Schuldner vorgehen zu können. Eine Reduzierung der Amtshilfeersuchen macht die Stadt Remscheid unabhängiger von der Bearbeitung anderer Vollstreckungsstellen.

Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle

→ Feststellung

Dreiviertel der Vergleichskommunen weisen für die Jahre 2017 und 2018 höhere Leistungswerte sowohl bei den abgewickelten als auch bei den neuen Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle aus als die Stadt Remscheid.

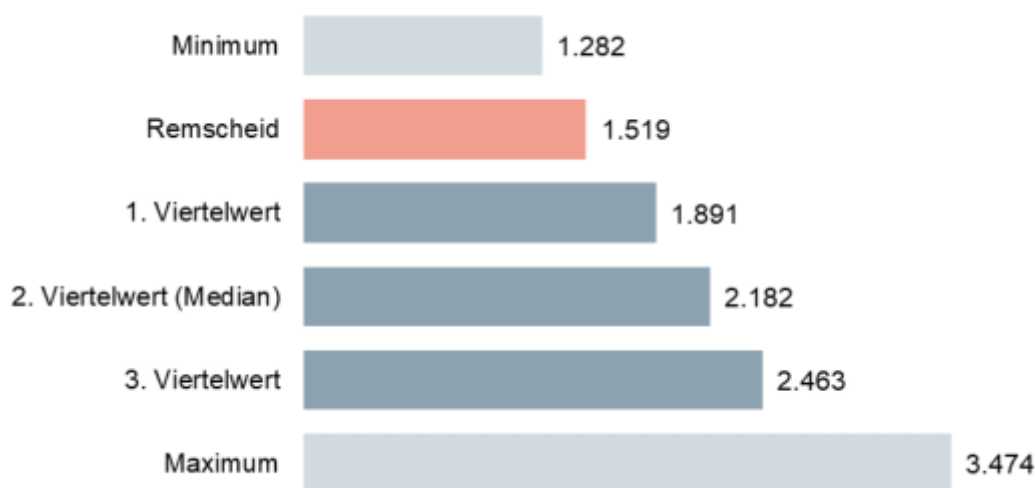
Der Aufwandsdeckungsgrad Vollstreckung ist wesentlich abhängig von der Anzahl der erledigten bzw. bestehenden Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle und somit von der Leistungsebene.

Kennzahlen Vollstreckung (Innen- und Außendienst) Stadt Remscheid

Kennzahlen	2017	2018
Abgewickelte Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle	1.548	1.519
zum 01. Januar bestehende Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle	810	772
neue Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle	1.438	1.459

In beiden betrachteten Jahren werden mehr Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle abgewickelt als neue hinzukommen. Im Ergebnis werden damit die zum 01. Januar eines Jahres bestehenden Vollstreckungsforderungen in der **Stadt Remscheid** abgebaut.

Abgewickelte Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle Vollstreckung 2018



In den interkommunalen Vergleich sind 20 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



2017 positionierte sich die Stadt Remscheid im interkommunalen Vergleich wie folgt:

Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
1.548	1.445	2.002	2.320	2.749	3.313	20

Die **Stadt Remscheid** liegt in beiden Jahren unterhalb des 1. Viertelwertes. Das bedeutet bei dieser Kennzahl, dass 75 Prozent der Vergleichskommunen einen höheren Leistungswert aufweisen. Der Grund kann die interkommunal maximale Erfolgsquote bei den Mahnungen sein.

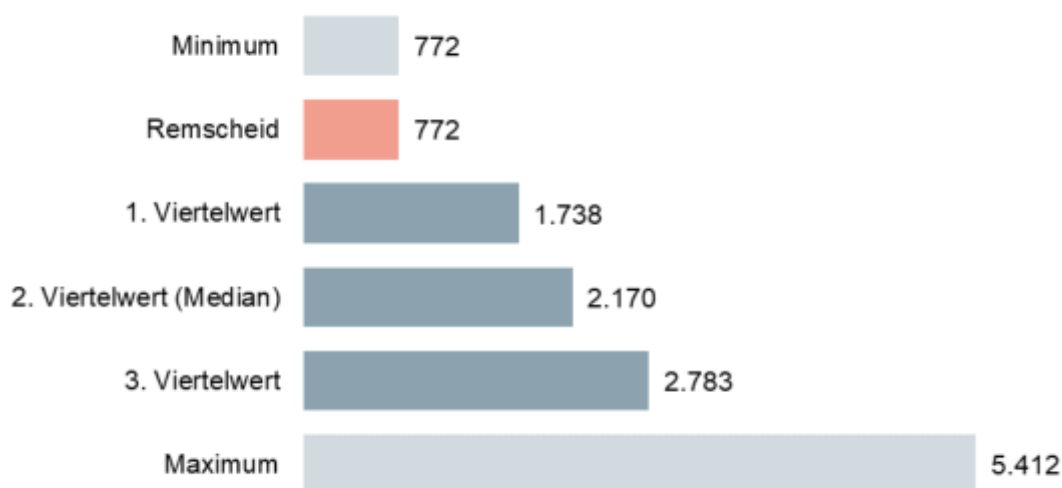
Daraus resultiert ein niedriger verbleibender Anteil an Schuldnern, der dann aber wesentlich bearbeitungsintensiver ist. Dafür spricht die Erfolgsquote in der Vollstreckung. Der Anteil der erfolgreich abgewickelten eigenen Vollstreckungsforderungen an den abgewickelten eigenen Vollstreckungsforderungen ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Erfolgsquote Vollstreckung eigener Vollstreckungsforderungen

Jahr	Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
2017	90,04	33,88	63,32	69,69	76,59	90,56	17
2018	87,96	43,52	66,24	73,31	81,40	90,14	16

Als erfolgreich abgewickelt zählen alle Vollstreckungsforderungen, die durch Direktzahlung, Aufrechnung, Ratenzahlung, Pfändung usw. abgeschlossen wurden.

Zum 01. Januar 2018 bestehende Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle Vollstreckung



In den interkommunalen Vergleich sind 21 Werte eingeflossen.

2017 positionierte sich die Stadt Remscheid im interkommunalen Vergleich wie folgt:

Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
810	774	1.743	2.344	2.912	5.522	21

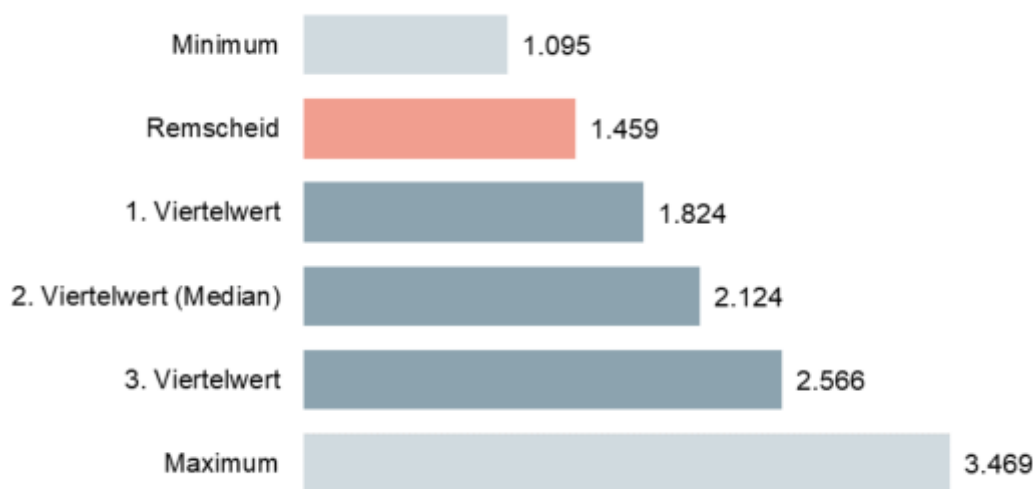
→ Feststellung

Die bestehenden Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle liegen in Remscheid für die Jahre 2017 und 2018 auf einem niedrigen bzw. minimalen Stand.

Dazu tragen vor allem die Vollstreckungsforderungen von Dritten bei, die zum Jahreswechsel fast bei null liegen.

Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen dem Bestand an unerledigten Vollstreckungsforderungen und der zuvor aufgeführten hohen Erfolgsquote bei der Erledigung der eigenen Vollstreckungsforderungen. Je älter eine unerledigte Vollstreckungsforderung ist, desto geringer sind die Chancen auf erfolgreiche Erledigung. Daher ist die Positionierung der Stadt Remscheid am Minimum positiv.

Neue Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle Vollstreckung 2018



In den interkommunalen Vergleich sind 20 Werte eingeflossen.

2017 positionierte sich die Stadt Remscheid im interkommunalen Vergleich wie folgt:

Remscheid	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
1.438	1.410	1.986	2.272	2.510	3.130	20

Mit den neuen Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle ordnet sich die Stadt Remscheid in beiden betrachteten Jahren unterhalb des 1. Viertelwertes ein. Das bedeutet bei dieser Kennzahl, dass die Vollziehungskräfte im Innen- und Außendienst der Vollstreckung in der Stadt Remscheid weniger belastet sind als in 75 Prozent der Vergleichskommunen.

Vollstreckung für Dritte

→ Feststellung

Die Stadt Remscheid erledigt die Vollstreckung für die Technischen Betriebe Remscheid nicht kostendeckend.

Die für das Mahn- und Vollstreckungsverfahren bestimmte zentrale Stelle einer Kommune hat über die Erledigung ihrer eigenen Aufgaben hinaus in bestimmten Fällen Aufgaben für Dritte zu übernehmen. Das sind vor allem

- Amtshilfe für andere Vollstreckungsbehörden nach den §§ 4 ff Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) (u. a. Gemeinden, Kreise, Landschaftsverbände),
- Vollstreckungshilfe für Gläubiger nach § 4 Ziff. 1 VO VwVG NRW i. V. m. § 2 VO VwVG NRW (u. a. Anstalten des öffentlichen Rechts im Sinne des § 114 a GO NRW),
- Aufgaben auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG NRW).

Für die Übernahme dieser Aufgaben hat die Kommune unterschiedliche Kostenregelungen zu beachten.

- Für die Amtshilfe wird entsprechend § 8 VwVfG NRW durch die ersuchende Vollstreckungsbehörde keine Verwaltungsgebühr geleistet.
- Für die Vollstreckungshilfe hat der Gläubiger der jeweiligen Kommune den derzeit geltenden Kostenbeitrag von 37 Euro nach § 5 Abs. 1 VO VwVG NRW mit Auftragserteilung zu zahlen. Sofern das Vollstreckungsersuchen durch die beauftragte Kommune nicht erfolgreich war, hat der Gläubiger darüber hinaus der Vollstreckungsbehörde gemäß § 20 Abs. 2 VwVG NRW Ersatz der Kosten zu leisten, die beim Schuldner nicht beigetrieben werden können.
- Entsprechend § 23 Abs. 4 GkG NRW soll eine angemessene Entschädigung vereinbart werden. Diese ist in der Regel so zu bemessen, dass die durch die Übernahme oder Durchführung entstehenden Kosten in einer Kommune gedeckt werden.

Die Fallzahlen für die Vollstreckung für Dritte sind im Bericht zusammengefasst als Vollstreckungsforderungen von Dritten.

Die **Stadt Remscheid** erledigt auch die Vollstreckung für die TBR. In 2018 hat sie 1.229 neue Vollstreckungsforderungen erhalten und 1.202 Vollstreckungsforderungen für die TBR erledigt. Für 2017 konnten keine Zahlen mehr erhoben werden.

2017 erhielt die Stadt Remscheid 65.029 Euro und 2018 67.350 Euro auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Daraus ergeben sich 56,05 Euro je erledigter Vollstreckungsforderung je Vollzeit-Stelle in 2018. Sie unterschreiten die Aufwendungen der Stadt Remscheid um fünf Prozent.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Remscheid sollte die Grundlagen für die Entschädigung für die Übernahme der freiwilligen Aufgaben für die Technischen Betriebe Remscheid regelmäßig aktualisieren.

→ Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2019 – Erfüllungsgrade

	Feststellung		Empfehlung
F1	Die Stadt Remscheid erreicht im Erfüllungsgrad „Zahlungsabwicklung und Vollstreckung“ einen annähernd durchschnittlichen Wert.		
F2	Im Teilerfüllungsgrad Ordnungsmäßigkeit erreicht die Zahlungsabwicklung und Vollstreckung der Stadt Remscheid einen unterdurchschnittlichen Wert, weil die Anforderungen der KomHVO NRW bisher nicht vollständig erfüllt sind.	E2.1	Zur Gewährleistung der Sicherheit im Zusammenhang mit Benutzerberechtigungen sollte die Stadt Remscheid kurzfristig das Berechtigungskonzept erstellen.
		E2.2	Die Stadt Remscheid sollte in Ziff. 23.1 der GA Fibu einen Verweis auf die Sonderregelung in der DA Kreditgeschäfte einfügen.
F3	Im Teilerfüllungsgrad Organisation erreicht die Zahlungsabwicklung und Vollstreckung der Stadt Remscheid einen leicht unterdurchschnittlichen Wert. Sowohl in der Zahlungsabwicklung i. e. S. als auch in der Vollstreckung bestehen noch organisatorische Entwicklungsmöglichkeiten.	E3.1	Die Stadt Remscheid sollte verbindlich regeln, wie das Verfahren für Mahnsperren mit Blick auf die einzuhaltenden Fristen oder für die regelmäßige Überprüfung der Mahnsperren sein soll.
		E3.2	Die Vollstreckung der Stadt Remscheid sollte zügig in die Lage versetzt werden, die Vermögensauskunft selbst abzunehmen.
		E3.3	Die Stadt Remscheid sollte die Regelungen in Ziff. 8 der GA Fibu baldmöglichst an die bereits umgesetzten Zuständigkeiten anpassen.
F4	Derzeit gibt es in der Stadt Remscheid keine schriftliche Regelung zur Aussetzung der Vollziehung (AdV). Daneben fehlen schriftliche Regelungen für die Bearbeitung von Insolvenzen.	E4	Die Stadt Remscheid sollte an geeigneter Stelle schriftliche Regelungen zum Verfahren der Aussetzung der Vollziehung ergänzen.
F5	Im Teilerfüllungsgrad Steuerung und Controlling erreicht die Zahlungsabwicklung und Vollstreckung der Stadt Remscheid einen unterdurchschnittlichen Wert. Grundlegende Elemente der Steuerung sind in Remscheid nicht aufgebaut.		
F6	In der Stadt Remscheid wurden bislang keine Ziele festgelegt, auch wurde bisher kein Berichtswesen aufgebaut.	E6	Die Stadt Remscheid sollte zeitnah für die Zahlungsabwicklung und Vollstreckung ein kennzahlengestütztes Berichtswesen aufbauen, das die Effizienz der Maßnahmen in der Zahlungsabwicklung und Vollstreckung transparent macht.

	Feststellung		Empfehlung
F7	Im Erfüllungsgrad Digitalisierung erreicht die Finanzbuchhaltung der Stadt Remscheid einen deutlich überdurchschnittlichen Wert. Gleichwohl bestehen bei der Einführung der digitalen Unterstützung Entwicklungsmöglichkeiten.	E7	Die Stadt Remscheid sollte zügig die Voraussetzungen für die Annahme und Verarbeitung von e-Rechnungen schaffen.

Tabelle 2: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2019 – Zahlungsabwicklung i.e.S.

	Feststellung		Empfehlung
F1	Der Abgleich der Finanzmittelkonten mit den Bankkonten ergab keinen Unterschiedsbeitrag.		
F2	Die Stadt Remscheid ist eine der Kommunen mit den niedrigsten Aufwendungen für die Bearbeitung der Einzahlungen auf den Geschäftskonten. Nur wenige Kommunen erledigen diese Aufgabe wirtschaftlicher. Der Grund ist die hohe Anzahl an Einzahlungen je Vollzeit-Stelle Zahlungsabwicklung.		
F3	Remscheid gehört zu dem Viertel der kreisfreien Städte mit dem niedrigsten Personal- und Sachaufwand in der Zahlungsabwicklung.		
F4	Remscheid gehört zu dem Viertel der kreisfreien Städte mit den höchsten Leistungswerten bei den Einzahlungen auf den Geschäftskonten.		
F5	Die Stadt Remscheid weist nur einen vergleichsweise niedrigen Anteil an SEPA-Lastschriftmandaten aus, da die Zahlungsabwicklung der Stadt die Grundbesitzabgaben nicht selber einzieht. Außerdem bestehen bei den verbleibenden Steuern und Beiträgen noch Möglichkeiten, den jeweiligen Anteil an Mandaten zu erhöhen.	E5.1	Die Stadt Remscheid sollte prüfen, ob für die Volkshochschule zusätzlich als Bezahlmöglichkeit SEPA-Lastschriftmandate angeboten werden.
		E5.2	Die Stadt Remscheid sollte ihren Prozess für die Anmeldung eines Hundes überarbeiten. Bereits auf der Startseite des Internetauftritts der Stadt Remscheid sollte das Wort „SEPA“ mit Verlinkung zu den einzelnen Mandaten für die Stadt und die TBR platziert werden. Das Anmeldeformular für die Hundesteuer sollte online ausfüllbar sein und ebenfalls mit dem SEPA-Lastschriftmandat verknüpft sein.
F6	Die Stadt Remscheid weist 2018 den geringsten Anteil aller kreisfreien Städte von Lastschriften an Einzahlungen auf den Geschäftskonten aus. Ursächlich hierfür sind die TBR, die die gesamten Grundbesitzabgaben einziehen.		

	Feststellung		Empfehlung
F7	Bei den ungeklärten Einzahlungen liegen vielfach Verstöße der Fachdienste gegen den Grundsatz vor, Forderungen unverzüglich zu erfassen.	E7	Zukünftig sollte nach der ersten (erfolglosen) Erinnerung bei der zweiten Erinnerung die jeweilige Fachdienstleitung mit eingeschaltet werden.
F8	Die Stadt Remscheid erzielt im interkommunalen Vergleich die höchste Erfolgsquote durch die versendeten Mahnungen. Dies begründet sich insbesondere dadurch, dass Ratenzahlungsvereinbarungen getroffen werden können.		

Tabelle 3: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2019 – Vollstreckung

	Feststellung		Empfehlung
F1	Die Stadt Remscheid hat interkommunal die zweithöchsten Aufwendungen je abgewickelter Vollstreckungsforderung, gleichzeitig ist sie eine der Kommunen mit der höchsten Erfolgsquote in der Vollstreckung.		
F2	Die Stadt Remscheid versendet bislang allgemeine Vollstreckungsankündigungen. Pfändungsgebühren werden hierfür nicht erhoben	E2	Die Stadt Remscheid sollte prüfen, ob sie zukünftig auch konkrete Vollstreckungsankündigungen versehen mit der halben Pfändungsgebühr versendet.
F3	Die Stadt Remscheid erzielt in den Jahren 2017 und 2018 lediglich vergleichsweise niedrige Aufwandsdeckungsgrade. Hauptsächlich ist die Vielzahl an geringen Vollstreckungsforderungen.	E3	Die Stadt sollte soweit möglich Elemente der Sachaufklärung wie die Eintragung ins Schuldnerverzeichnis nutzen, um auch gegen auswärtige Schuldner vorgehen zu können. Eine Reduzierung der Amtshilfeersuchen macht die Stadt Remscheid unabhängiger von der Bearbeitung anderer Vollstreckungsstellen.
F4	Dreiviertel der Vergleichskommunen weisen für die Jahre 2017 und 2018 höhere Leistungswerte sowohl bei den abgewickelten als auch bei den neuen Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle aus als die Stadt Remscheid.		
F5	Die bestehenden Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle liegen in Remscheid für die Jahre 2017 und 2018 auf einem niedrigen bzw. minimalen Stand.		
F6	Die Vollstreckung der Stadt Remscheid erledigt die Vollstreckung für die Technischen Betriebe Remscheid nicht kostendeckend.	E6	Die Stadt Remscheid sollte die Grundlagen für die Entschädigung für die Übernahme der freiwilligen Aufgaben für die Technischen Betriebe Remscheid regelmäßig aktualisieren.

Tabelle 4: Erfüllungsgrad „Zahlungsabwicklung und Vollstreckung“

		Erfüllungs- grad	Bewer- tung / Skalie- rung	Gewich- tung	erreichte Punkte	Optimal- wert	Dokumentation des Interviews
Ordnungsmäßigkeit							
1	Sie haben eine Liquiditätsplanung für die Verwaltung der Zahlungsmittel aufgebaut.	vollständig erfüllt	3	3	9	9	ja, Kämmerei sowohl kurz- als auch langfristig GA Fibu vom 23.11.2018 Ziff. 25.6 bis 25.9
2	Sie haben eine Dienstanweisung zum Zins- und Schuldenmanagement.	vollständig erfüllt	3	2	6	6	DA Kreditgeschäfte vom 12.07.2016 liegt vor
3	Sie haben aktuelle schriftliche Bestimmungen zur Behandlung von Kleinbeträgen.	vollständig erfüllt	3	1	3	3	Ja, GA Fibu Ziff. 18 bis 20
4	Sie haben aktuelle schriftliche Regelungen zur Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen.	vollständig erfüllt	3	2	6	6	GA Fibu Ziff. 8, Ergänzung in Bearbeitung
5	Die schriftlichen Regelungen zu Punkt vier beinhalten auch die regelmäßige Überwachung aller niedergeschlagenen Forderungen.	vollständig erfüllt	3	3	9	9	Zentrale Niederschlagungsliste,
6	Ein Mahn- und Vollstreckungsverfahren mit Festlegung einer zentralen Stelle besteht.	vollständig erfüllt	3	2	6	6	ja, GA Fibu Ziff. 3.2 oder 3.3 mit Ausnahmeregelung
7	Sie haben ein Konzept für den Prozess der Neuanlage, Änderung, Löschung und Prüfung von Benutzerberechtigungen in der Finanzsoftware.	ansatzweise erfüllt	1	3	3	9	nein, nicht schriftlich, personelle Schwierigkeiten in der Umsetzung, zuständig EDV-Finanzkoordinator Dezernat, GA Fibu Ziff 30.1 Satz 3 Ein Konzept ist zu erstellen!
8	Sie haben eine abschließende Regelung für die Einrichtung von Konten und die Auflösung bestehender Konten.	überwiegend erfüllt	2	2	4	6	in GA Fibu Ziff. 23 geregelt, grds. nur Verantw. Fibu und stv., bei Liqu.krd und Anlage zuständig Kämmerei (muss in GA geregelt werden)

		Erfüllungs- grad	Bewer- tung / Skalie- rung	Gewich- tung	erreichte Punkte	Optimal- wert	Dokumentation des Interviews
9	Sie haben aktuelle schriftliche Regelungen für die Führung der Handkassen.	vollständig erfüllt	3	2	6	6	ja in GA Fibu Ziff. 13, 14 und 17.3 geregelt, Wechselgeldbestand (Ziff. 14.14 nicht erläutert)
10	Sie haben aktuelle schriftliche Regelungen zur Verwaltung von durchlaufenden Geldern und fremden Finanzmitteln.	vollständig erfüllt	3	1	3	3	ja, Kontierungshandbuch und GA Fibu Ziff. 26
11	Sie haben schriftliche Regelungen für den Einsatz von Geldkarten, Debitkarten und Kreditkarten.	vollständig erfüllt	3	1	3	3	ja, GA Fibu Ziff. 24 und DA Kreditkarten vom 23.11.2018
12	Es ist sichergestellt, dass die Beschäftigten der Buchführung und Zahlungsabwicklung nur ausnahmsweise die Befugnis zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit haben.	vollständig erfüllt	3	1	3	3	ja, GA Fibu Ziff. 23.4
13	Sie haben aktuelle schriftliche Regelungen zur Prüfung der Zahlungsabwicklung.	vollständig erfüllt	3	1	3	3	ja, GA Fibu Ziff. 37 und RPO Ziff. 4.1e
14	Sie gehen sorgfältig mit sensiblen Sachmitteln (Verwahrung von Wertgegenständen) und Siegel(stempel) um.	vollständig erfüllt	3	1	3	3	ja, GA Fibu Ziff. 27
15	Sie haben aktuelle schriftliche Bestimmungen zu Archivierung, Aufbewahrungspflichten - Workflow.	vollständig erfüllt	3	2	6	6	ja, GA Fibu Ziff. 34, zurzeit mit Aufbewahrung lt. Steuerrecht, zukünftig elektronische Regelung, Frist zur Entsorgung geregelt, aber nicht umgesetzt
16	Sie ordnen die Eintragung des Vollstreckungsschuldners in das Schuldnerverzeichnis an.	vollständig erfüllt	3	1	3	3	ja, seit 2018
17	Sie haben aktuelle Verfahrensregelungen zur Aufrechnung von Forderungen.	vollständig erfüllt	3	1	3	3	gesetzliche Regelung wird eingehalten, Aufrechnungsmitteilungen werden versendet
	Punktzahl Ordnungsmäßigkeit				79	87	
	Erfüllungsgrad Ordnungsmäßigkeit in Prozent				91		

		Erfüllungs- grad	Bewer- tung / Skalie- rung	Gewich- tung	erreichte Punkte	Optimal- wert	Dokumentation des Interviews
Organisation							
18	Der Zahlungseingangsprozess ist automatisiert (d.h. der Grad an manuellen Buchungen der Einzahlungen ist gering).	vollständig erfüllt	3	3	9	9	ja
19	Sie sorgen aktiv dafür, dass die Zahl der ungeklärten Einzahlungen (bzw. Zahlung vor Rechnung, offenen Posten bei Einzahlungen, Klärungsliste) und ungeklärte Abbuchungen (z.B. Lastschriften) minimiert wird.	vollständig erfüllt	3	3	9	9	ja, auf die entsprechenden Bereiche wird aktiv zugegangen
20	Sie verfügen über ein konsequentes Mahnwesen für fällige Forderungen.	vollständig erfüllt	3	3	9	9	zehn bis 14 Tage nach Fälligkeit, einmal monatlich getrennt nach Forderungsarten, vier Wochen danach an Vollstreckung
21	Sie verfügen über schriftliche Regelungen zum Umgang mit Mahnsperren.	überwiegend erfüllt	2	2	4	6	nicht schriftlich, nur auf Antrag des Fachdienstes (Mail) mit Begründung, keine Höchstdauer
22	Sie haben Regelungen für die wirtschaftliche Beitreibung von Vollstreckungsforderungen zur Bearbeitung (Bearbeitungsreihenfolge, Informationsbeschaffung, Prioritäten usw.).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	Innendienst vor Außendienst, erst Vollstreckungsankündigung, im Vollstreckungsprogramm sind Maßnahmen hinterlegt
23	Sie haben schriftliche Regelungen zur Teilzahlungsvereinbarung.	vollständig erfüllt	3	1	3	3	schriftliche Regelungen bestehen
24	Sie nutzen die Möglichkeit, die Abnahme der Vermögensauskunft selbst vorzunehmen.	ansatzweise erfüllt	1	3	3	9	ist in Vorbereitung, Schulungen sind erfolgt, technische Voraussetzungen sind erfüllt, räumlich auch
25	Sie haben die Niederschlagung, die Stundung und den Erlass von städtischen Ansprüchen bei den Beschäftigten, denen die Abwicklung der Zahlungen obliegt, zentralisiert.	überwiegend erfüllt	2	2	4	6	ja, außer Erlass, noch nicht schriftlich geregelt

		Erfüllungs- grad	Bewer- tung / Skalie- rung	Gewich- tung	erreichte Punkte	Optimal- wert	Dokumentation des Interviews
26	Sie haben die Aussetzung der Vollziehung in einer Dienstanweisung geregelt.	überwiegend erfüllt	2	2	4	6	nein, nicht schriftlich, gesetzli- che Regelung wird angewendet
27	Sie haben schriftliche Regelungen zum Umgang mit Insolvenzverfahren getroffen.	vollständig erfüllt	3	1	3	3	Insolvenzordnung vom 27. No- vember 2013
28	Sie haben schriftliche Regelungen zur Forderungsbewertung getroffen.	vollständig erfüllt	3	2	6	6	es besteht eine Excel-Lösung mit Dokumentation, zusätzlich Jah- resabschlussverfügung
	Punktzahl Organisation				60	72	
	Erfüllungsgrad Organisation				83		
Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling							
29	Sie haben Zielwerte/Qualitätsstandards in Hinsicht auf die Wirtschaft- lichkeit der Aufgabenerfüllung definiert und überprüfen deren Einhal- tung bedarfsorientiert	nicht erfüllt	0	2	0	6	bisher keine Zielwerte festgelegt, kein Berichtswesen
30	Sie haben Kennzahlen (Finanz-, Wirtschaftlichkeits-, Leistungs- und Strukturkennzahlen) gebildet. Diese dienen der Leitung als Steue- rungsgrundlage für das operative Leistungsgeschehen	überwiegend erfüllt	2	2	4	6	Teilnehmer im Vergleichsring KGSt Forderungsmanagement, werden genutzt zur Steuerung
	Punktzahl Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling				4	12	
	Erfüllungsgrad Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling				33		
Gesamtauswertung							
	Punktzahl gesamt				142	171	
	Erfüllungsgrad gesamt				83		

Tabelle 5: Erfüllungsgrad „Digitalisierung“

		Erfüllungs- grad	Bewer- tung / Skalie- rung	Gewich- tung	erreichte Punkte	Optimal- wert	Dokumentation des Interviews
	Sie haben den elektronischen Workflow eingerichtet - die eingehenden Rechnungen werden:						bezogen auf kreditorische Rechnungen seit 20. Nov. Gebäude-management/Hochbau, seit 01. Febr. Schule und Bildung
31	an zentraler Stelle angenommen	ja	1	2	2	2	ja, zentrales Postfach (Rechnungseingang)
32	eingescannt	ja	1	2	2	2	externer Dienstleister scannt ein (auch DIN A 0), Rechnungen werden dort drei Monate aufbewahrt, falls spezielle Aufbewahrungspflichten bestehen, kann diese Rechnung angefordert und papierhaft im Fachdienst aufbewahrt werden.
33	elektronisch weitergeleitet	ja	1	1	1	1	wird elektronisch von der Fa. Angeliefert an die Kreditorenbuchhaltung, von dort an die entsprechenden Fachdienste weitergeleitet, dort auch intern elektronisch weiterbearbeitet
	Elektronische Rechnungen (e-Rechnungen) werden:						
34	angenommen	nein	0	1	0	1	nein, zurzeit noch nicht möglich
35	medienbruchfrei weiter verarbeitet	nein	0	1	0	1	s. o.
36	Wie hoch ist der Anteil der elektronischen Rechnungen?	offene Frage					s.o.
37	Welche Rechnungen gehen bereits elektronisch ein?	offene Frage					s.o.

		Erfüllungs- grad	Bewer- tung / Skalie- rung	Gewich- tung	erreichte Punkte	Optimal- wert	Dokumentation des Interviews
38	Wo bestehen aus Ihrer Sicht Hindernisse, den Anteil der elektronischen Rechnungen zu erhöhen?	offene Frage					kein flächendeckender Workflow
39	Die Archivierung erfolgt elektronisch	ja	1	2	2	2	ja, revisionssicher (Hard- und Software)
	wenn ja,						
40	Auf einen Ausdruck in Papierform wird verzichtet.	ja	1	1	1	1	ja, Anmerkungstool erlaubt Korrekturen an der Rechnung
41	Die beteiligten Organisationseinheiten haben Zugriff auf das elektronische Archiv.	ja	1	1	1	1	ja
42	Die Rechnungsprüfung hat Zugriff auf das elektronische Archiv.	ja	1	1	1	1	ja
43	Die Vollstreckung arbeitet bereits mit einer elektronischen Vollstreckungsakte.	Ja	1	2	2	2	Mit der Umstellung wurde im laufenden Jahr 2019 begonnen. Auch der Schriftverkehr vor allem zu Vollstreckungsersuchen wird eingescannt
44	Die Außendienstmitarbeiter verfügen über Tablet PC. Auf Papierausdrucke wird weitest gehend verzichtet.	nein	0	1	0	1	nein, siehe Ziffer 22
45	Amtshilfeersuchen können elektronisch (durch entsprechende Schnittstellen) übermittelt werden.	nein	0	2	0	2	nein, mit Ausnahme Übermittlung von VE Beitragsservice, aber Keine Änderungsmitteilungen
	Punktzahl Digitalisierung				12	17	
	Erfüllungsgrad Digitalisierung				71		

➔ Kontakt

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Heinrichstraße 1, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

t 0 23 23/14 80-0

f 0 23 23/14 80-333

e info@gpa.nrw.de

i www.gpa.nrw.de